<36606327760019

<36606327760019

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. Dr. 50.

Fd. 940 3

R

Ueber
Freyheit und Gleichheit
der
Menschen und Bürger
mit
Betrachtungen
über einige neue politische Lehrsätze,

Uebersetzt
aus dem französischen des Herrn Grafen
von AYALA.

Libertate modice utendum Temperata illa, salubris et civitatibus et singulis est; nimia, et aliis gravis et ipsis, qui habent, effrenata est et praeceps.

Tit. Liv. XXXIV. 49.

Bayerische Staatsbibliothek München

WIEN,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdrucker und Buchhändler.

1793.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht

des

Uebersetzers.

Aus wahrer Ueberzeugung, daß gegenwärtiges Werk des Herrn Grafen von Ayala in unseren Zeiten, wo so sehr überspannte und schwärmerische Begriffe von Freyheit und Gleichheit, bey einem großen Theile der Menschheit so leicht Eingang finden, weit größeren Nutzen verschaffen könnte, wenn es bekannter würde, habe ich, um zur Beförderung der allgemeinen Wohlfarth das Meinige beyzutragen, die Uebersetzung dieses Werkes um so williger unternommen, weil ich mir von der edlen deutschen Nation, welche noch täglich die lebhaftesten Beweise von der Anhänglichkeit an die Religion ihrer Väter und

von der Treue gegen ihre Beherrscher giebt, die gütigste Aufnahme versprechen konnte. Ich gab mir alle Mühe dem Sinne des Originals genau zu entsprechen, und wenn ich mir auch bey einigen Stellen kleine Abänderungen erlaubte, so geschah dieses nur mit Vorwissen und mit der Einwilligung des Herrn Verfaßers.

An die Regierungen gesitteter Völker.

Keiner insbesondere, sondern allen glaubte ich, diese meine Arbeit widmen zu müssen: es betrifft nicht das Interesse des einen oder des andern Staates; es betrifft die Ruhe und Sicherheit Aller, und was noch mehr ist, das Wohl der Völker. Diese in verflossenen Jahrhunderten unerhörten Grundsätze, diese gefährlichen Grundsätze, in einer Versammlung entstanden, die weder ihre ungestümen Mitglieder in Zaum zu halten, noch sich selbst Ansehen zu verschaffen wußte, bedrohen alle Länder Europens, als ob die Verheerungen und jammervollen Verwüstungen eines der mächtigsten und schönsten Reiche nur ein geringer Versuch der grausamen Bosheit solcher Männer wäre, welche, nachdem sie jede rechtmäßige Gewalt verachtet, nun alle möglichen Kräfte anstrengen, ihr Vaterland und

die übrigen Völker in gleiches Elend zu stürzen. Man hat geglaubt, daß sie nur Thronen, nur gekrönte Häupter angreifen wollten; man hat sich getäuscht: Religion, gesellschaftliche Ordnung, nothwendige und gegenseitige Abhängigkeit, Unterwerfung unter die Gesetze, Ehrfurcht gegen fest gesetzte Obrigkeit, Liebe für das, was billig und gerecht ist, schuldige Achtung gegen fremde Mächte, Grundsätze der Treue und des Glaubens, heilige und feyerliche Verbindlichkeiten, alles ist so frech, so verwegen durch mehrere Redner mit Füßen getreten worden, daß die Jahrbücher der ganzen Welt uns kein ähnliches Beyspiel davon aufzuzeigen vermögen; und was noch mehr befremden muß, ist, daß den Aufrührern, welche selbst von ihren Mitbrüdern als solche erklärt wurden, die Vertheidigung der Rechte des Menschen zum Vorwande ihrer frevelhaften Unternehmungen dienen mußte.

Eben deßwegen ist die Sache einer einzigen Nation schlechterdings die Sache aller Staaten geworden, ihre Regierungsformen

mögen übrigens beschaffen seyn, wie sie wollen. Gewiß sind wir weisen und menschlichen Regenten Dank schuldig, und es ist die Pflicht treuer, vernünftiger Unterthanen, sie gegen Verleumdungen und gewaltsame Unternehmungen einiger einzelnen Menschen, welche jedes Gefühls von Gerechtigkeit und Ehre unfähig zu seyn scheinen, zu vertheidigen. Die Aufrechthaltung der Regierungen scheint aber einen noch größeren Eifer zu erfordern; denn ohne Gesetze, und ohne Ehrfurcht für dieselben, eilen alle gesitteten Völker, selbst die Menschheit, ihrem Untergange zu. Allen Thronen ist dieser Empörungsgeist gefährlich, welcher schrecklicher ist, als alle Plagen der Natur. Gleiche Gefahr drohet allen Regierungsformen; und wehe den Freystaaten, wenn sie sich einbilden, daß die Lehrsätze, welche die vermeinten Philantropen Frankreichs und ihre niedrigen Sclaven predigen, ihrer Sicherheit und ihrem wesentlichen Daseyn nicht nachtheilig seyn können! Ueberzeugt durch eine lange Kette von Begebenheiten, und den aus künstlich verbreiteten Grundsätzen entstehenden

Folgen, daß keine Regierungsform sich vor den Verführungen, und den vereinigten Versuchen des Unglaubens und des Empörungsgeistes schützen könne, ermahnen wir die Wachsamkeit Aller, das abscheuliche System bey Zeiten noch in der Wiege zu vertilgen, welches, unterstützt von einer zügellosen Unabhängigkeit, nichts Geringeres, als die gänzliche Zerstörung der Königreiche, der Religion, der Moral, der Ordnung und der Sitten zum Zwecke hat. Ist das Verleumdung? Nein! Leset eine Menge beleidigender Decrete wider den König, die Fürsten, die Geistlichkeit, den Ritterstand und die Obrigkeit! leset die schrecklichen Vorschläge wider die Religion und wider alle Obrigkeit: so werdet ihr in denselben die Beweise meiner Behauptungen finden, die ich nur auf Thatsachen gründe.

Einleitung.

Ich habe lange und gründlich die Veränderungen verschiedener Regierungsformen durchdacht; Veränderungen, welche uns die Geschichte, theils als Gegenstände der allgemeinen Bewunderung und Verehrung, theils als Gegenstände des Schreckens und Schauderns, darstellet. Ich habe ihre unmittelbaren Veranlassungen heraus gezogen; ich habe sie so wohl gegen einander, als mit den daraus entstandenen Begebenheiten verglichen, und habe gefunden, daß die mächtigsten Triebfedern, die ein geschickter und unternehmender Ehrgeiz immer, und mit Erfolg, in Bewegung setzte, **Religion und Freyheit** waren.

Diese herrlichen Gaben des Allmächtigen, dem die Freyheit, als eine seiner schönsten Eigenschaften, zukommt, der der Gegenstand der Religion ist, als des einzigen Bandes, welches uns an seine Wohlthaten knüpft, hätten nie anders sollen verwendet werden, als um uns unser Heil, unsere Ruhe und unsere Rechte zu sichern.

Ohne **Religion** wären wir ein Opfer unserer Sorgen, unserer Leiden, unseres Unglückes geworden, ohne **Freyheit** wären wir der **willkührlichen**

Macht, der unumschränkten Gewalt, der grausamsten Beherrschung unterworfen gewesen.

Was ist nicht zu allen Zeiten geschrieben worden, so wohl Religionsspötterey zu beschämen, als Tyranney zu zerstören? Fern sey es von mir, alles dasjenige zu wiederhohlen, was man schrieb, um die Menschen zu bewegen, Religion und Freyheit, selbst auf Kosten ihres Lebens, aufrecht zu erhalten: aber bemerken will ich, daß Ehrfurcht und Eifer für die eine oft nur den Nachtheil der anderen nach sich zog; und es ist gewiß, daß bey einem Volke die Liebe zur Religion die Vernichtung der Freyheit bewirkte, während daß bey einem anderen die Liebe zur Freyheit die Religion mit Füßen trat.

Dieß ist eben der Fall, in welchem sich die Religion unserer Väter in Frankreich befindet: nach den eigenen Ausdrücken aller unpartheyischen Schriftsteller hält die ehemalige Ergebenheit, diese zärtliche und ehrfurchtsvolle Empfindung der Franzosen für die allgemeine Lehre der Rechtgläubigen, mit ihrer Liebe für den König gleichen Schritt, für diesen König, den die Vorsteher der Nation selbst als Wiederhersteller der Freyheit gepriesen hatten; allein diese zärtliche und ehrfurchtsvolle Empfindung für die Religion, diese Liebe für den König scheint, nachdem sie bey den Franzosen eine lange Reihe Jahre allen Völkern zum Muster gedient hat, mit einer solchen Schnelligkeit entflohen zu seyn, daß sie bey der Nachkommenschaft Zweifel zurück läßt, ob sie auch je da gewesen sey. Dem sey, wie ihm wolle, so ist sehr wahrscheinlich, daß die Religion durch ihren Urheber, durch ihre Diener sich beschützt sehen wird, und daß der König durch seine Unterthanen selbst den vollen Besitz seiner wesentlichen und weis-

lich abgeänderten Rechte *) wieder erhalten wird. Dieß wird wahrscheinlich in jenem Zeitpuncte geschehen, wo diese verwegene Weltweisheit, welche so unbezähmbar, als wild ist, der Ausübung heiliger Pflichten eines aufgeklärten Gehorsams, als auch einer friedlichen Unterwerfung nachgeben wird, welche die Grundfeste der bürgerlichen Gesellschaft ausmachen, und die Regierung in den Stand setzen wird, das Glück der Völker zu bewirken.

Meine Untersuchungen werden sich also bloß auf die **Freyheit** und **Gleichheit** der Menschen einschränken, die zwey Säulen, auf welchen die ungeheure Maschine der neuen **Verfassung** ruhet, die in den Augen ihrer Schöpfer das Meisterstück aller Regierungsformen ist, welche die **Staatsklugheit** bis hierher gekannt hat. Man wird vielleicht sagen, daß ich die Freyheit herab setzen, daß ich die Gleichheit

---

*) Niemand vertheidigte in der ersten Gesetzgebung die Religion und ihre Diener mit mehr Wahrheit, Verstand und Beredsamkeit, als der berühmte Abt **Maury**. — Seine Reden würden mehr Gewicht, als die auffallenden Wendungen, die verführerischen Wundersprüche und feurigen Züge seiner Gegner gehabt haben, wenn er es nicht mit überspannten Weltweisen, welche ihren Ruhm so wohl auf ihre theoretische Güte der Gesetze, als auf ungerechte und unpolitische Verordnungen gründeten, zu thun gehabt hätte.

Freunde der wahren Beredsamkeit werden jederzeit mit Vergnügen die Reden dieses berühmten Mannes wieder lesen: sie schildern uns dieselbe in einer majestätischen Stellung, mit allem ihrem Glanze und Schönheiten umgeben, wie sie stolz diesen elenden Rednern, die sie so sehr verunehrt haben, Stillschweigen gebiethet. Der Ruf des Herrn Abt **Maury** wird in den Jahrbüchern der französischen Monarchie dem Rufe aller eifrigen Vertheidiger der guten Sache weit vorgehen.

der Menschen lächerlich machen will: meiner Rechtfertigung wegen werde ich aber zu behaupten suchen, daß eine Freyheit dieser Art, wie sie uns diese Verfassung bestimmt, nicht diejenige ist, welche gute Bürger suchen, und redlich denkende Menschen wünschen; daß sie nur für übel Gesinnte gehört, und, ihrer Natur gemäß, in die gefährlichste Zügellosigkeit ausarten muß; daß, wenn sie auch theoretisch gut geheißen werden könnte, sie es doch nie practisch seyn würde, und daß die zahlreichste, als die fürchterlichste Klasse einzelner Menschen, solche unfehlbar zum Verderben der klügeren und schwächeren Klasse mißbrauchen würde.

Ich kann gewiß behaupten, daß die Gleichheit der Menschen, in dem Sinne genommen, wie man sie uns heut zu Tage aufdringen will, der gesellschaftlichen Ordnung zuwider, daß sie abgeschmackt in ihrem Ursprunge, und unsittlich in ihrer Anwendung ist: so sehr sie auch für den Schwärmer ein Gegenstand der Bewunderung ist, so ist sie doch nur eine verächtliche Meinung in den Augen der Klugen. Wenn man auch diesem Hirngespinste alle die Reize gestatten wollte, die ihm unsere Philosophen geben; so glaube ich doch, daß es höchst unbesonnen seyn würde, demselben Bestandtheile zu gewähren, und es auf eine Art zu befestigen, als ob es die Hauptstütze der Grundgesetze eines unermeßlichen Reiches werden sollte. Ueberdieß beschuldigte man die Vertheidiger der Gleichheit, daß sie keinen andern Endzweck hatten, als die gänzliche Umwälzung der Ordnung, und das gehässige Regiment einer verworrenen Regierung einzuführen, welche gewiß ihr Ende noch nicht erreicht hat.

Ich weiß, daß es Weltweise gibt, die jene Bürger für Sclaven halten, die nicht so, wie sie, den-

ken: ihr Benehmen hierüber bindet sich nicht an den Zustand der Freyheit und der Gleichheit der Menschen; auch ist ihr Betragen nicht die Wirkung der Rechte, welche die Verfassung allen Gliedern der Gesellschaft zusichert: nein! ihr ganzes Betragen ist in der That nur eine offenbare Uebertretung der Verordnung, kraft welcher keiner seiner Meinung halber beunruhiget werden soll, wenn derselben Offenbarung die durch das Gesetz angewiesene Ordnung nicht stört.

Daher unterstützen auch die Großsprecher dieser Freyheit solche nur in so fern, als sie ihnen ihre Anschläge sichert, und sie unter ihrem Schilde den verdienten Vorwürfen ausweichen: aber im Grunde wünschen sie die gewaltthätigste aller Regierungen einzuführen, indem sie diejenigen Bürger, denen die innerliche Ueberzeugung gebiethet, ihre Stimme gegen alle neu eingeführten politischen Lehrsätze zu erheben, zum Stillschweigen zwingen, und der Strenge der Gesetze unterwerfen. Absichtlich duldend sind sie, so bald es Verbrechen wider die Sicherheit der Privatpersonen, oder Verbrechen wider eine muthlose, verächtliche, schwache Verwaltung betrifft: aber sie haben keine Nachsicht für den scharfsinnigen und vorsichtigen Mann, der sich es zur Pflicht macht, dem ganzen Volke die Bosheit der Einen zu erklären, und die irrigen Meinungen der Andern zu berichtigen. Wenn sie nur das Wohl ihres Vaterlandes wünschen, warum lassen sie nicht den Bürgern Zeit und Freyheit, jene Mittel zu untersuchen, durch welche sie dieses zu bewirken gedenken? Fände man diese Mittel ungerecht, unanwendbar, oder nicht hinreichend; so müßte man es der Zeit, der Erfahrung und der Vernunft überlassen, die Begriffe aufzuklären: niemals aber wird

Gewaltthätigkeit diese Empfindung, oder selbst dieses Vorurtheil zu vernichten im Stande seyn.

Alles, was wir von ihnen verlangen, ist, daß sie uns ohne Leidenschaft lesen mögen, mit jener Ruhe des Geistes, ohne welche man sich weder der Wahrheit nähern, noch sie erkennen kann. Diese Wahrheit ist in jedem Betrachte immer die nähmliche: zum größten Unglücke aber beurtheilet sie ein jeder aus seinem eigenen Gesichtspuncte; und diese Art, sie zu beurtheilen, ist beynahe eben so verschieden, als es die Charaktere einzelner Menschen sind.

Es gibt eine Freyheit, es gibt eine Gleichheit unter den Menschen: aber die eine so wohl, als die andere, haben sie die Eigenschaften, die Macht, den Umfang, die man an sie mit so vielem Leichtsinne verschwendet, und die man den Bürgern mit einer Unvorsichtigkeit anrühmt, die derjenigen eines Vaters gleich kommt, oder sie noch übertrifft, der seinen Kindern Werkzeuge des Todes in die Hände geben würde? Dieß ist der Stoff meiner Untersuchungen.

Behaupten, daß die Natur den Menschen bestimmt habe, andere Menschen tyrannisch zu beherrschen; behaupten, daß sie niedrige Sclaven da, und Allgewaltige dort erschaffen habe; behaupten, daß eine wesentliche, anfängliche, ursprüngliche Verschiedenheit in ihrer Natur sey, würde Gotteslästerung heißen: dieß hieße sein eigenes Daseyn vernichten, um die Vorzüge Einzelner zu vertheidigen. Aber diejenige Freyheit, welche man uns sichern muß; diejenige Gleichheit, auf die wir Anspruch machen, bestehen, und können nur in dem Sinne bestehen, den wir eben mit möglichster Sorgfalt aus einander setzen wollen.

Erster Abschnitt

von

der Freyheit überhaupt.

Es ist die Abwesenheit einer unwiderstehlichen Nothwendigkeit, sie sey unbedingt, oder beziehend, verbunden mit einer Abwesenheit des Zwanges, welches, so zu sagen, das Embrio der Freyheit formt; das Vermögen also ohne Zwang und ohne Nothwendigkeit zu handeln, oder nicht zu handeln, macht die Freyheit wesentlich aus, so bald nicht das Wesen, welchem sie angehöret, zu bestimmen ist. Diese Art von Freyheit ist dem Menschen nicht ausschliessend eigen, sie ist ein Eigenthum aller belebten Wesen, welche dieses Gut, so oft sie nicht festgehalten oder ein-

geschloßen sind, geniessen. Der Begriff also der Freyheit überhaupt, unabhängig von den verschiedenen Wesen und von ihrer verschiedenen Lage, erstreckt sich in der Ordnung der Dinge auf alles belebte, in den leblosen Wesen können wir das Daseyn dieser Freyheit nicht begreifen; ich begreife, daß ein Vogel frey in den Lüften schwebet, daß ein Löwe frey die Wälder durchziehet, ich kann aber unmöglich begreifen, daß eine Kanonenkugel frey aus ihrem Laufe fahre, und eben so frey einen Mast zerschmettre; alles was ich in diesem Falle einsehe, ist nothwendig, in jenem Falle aber sehe ich etwas freyes ohne mich jedoch bei der Untersuchung aufzuhalten, ob der Vogel — so wie ich — einen Willen hat, oder nicht.

Wahrscheinlich ist dieß nicht die Freyheit, die man uns heute zu Tage mit so seltenem Wortgetöse anbietet; wäre dieses, niemand würde sich den vereinigten Kräften einer gränzenlosen Philantropie, und einer überspannten Weltweisheit entgegen setzen. Wenn es Menschen gibt, die Vergnügen daran finden sich mit den Thieren in eine Reihe zu stellen, so ist es überflüssig sich deswegen zu bekümmern, sind sie frey, so mögen sie denjenigen Platz einnehmen, der ihnen gefällt.

Zweyter Abschnitt

von

der Freyheit der vernünftigen Wesen.

Wenn ich, indem ich auf mich, auf meine Gedanken, auf meine Handlungen zurückgehe, begreife, daß in mir das Vermögen liegt, mit Vorzug, und Ueberlegung zu handeln, ein Vermögen, welches von jedem innerlichen oder äusserlichen, von gewaltsamen, oder unwiderstehlichen Antrieben frey ist, so mache ich mir einen Begriff von der natürlichen Freyheit eines vernünftigen Wesens.

Was ist nun diese Freyheit? Es ist das Vermögen vorzugsweise mit Ueberlegung und ohne Zwang zu denken, und zu handeln.

Es scheint mir schwer diese Art von Freyheit, welche die Natur uns gegeben hat, besser zu erklären, der Begriff von Freyheit umfasset also auch nothwendig den Begriff der Ueberlegung, und der Wahl; denn es ist unläugbar, daß die Ueberlegung und die Wahl jederzeit ihrer Ausführung vorgehen, und es scheint mir unmöglich, daß man sich einen Begriff von einem freyen, thätigen Wesen machen könne, wenn es nicht nachdenket, wenn es nicht nach Willkühr mit Ueberlegung, mit Vorzug wählet. Dieß Vermögen gehet in Wirksamkeit über, sowohl durch das mannigfaltige Gute, als auch durch das Gute und Böse desjenigen, was sich unserm Sei-

ste darstellet; dieß giebt ihm die Moralität, welche oft den Gegenstand unserer Unruhe oder unserer Unentschlossenheit ausmacht. Es ist nicht meine Sache hier zu untersuchen, ob Wahl, und Vorzug, welche wesentlich die Freyheit auszumachen scheinen, jederzeit Gründe für sich haben, die scheinbar unsern Verstand nicht zwingen, aber die reif überdacht denselben mit unmerklicher Kraft und auf eine unwiderstehliche Art hinreißen: ich überlasse die Prüfung dieses Satzes den Theologen und erkläre als Wahrheit anzunehmen, was sie mir hierüber sagen werden, nur muß es nichts seyn, welches mit den allgemein anerkannten Religions-Grundsätzen nicht übereinstimme. Es scheint mir ausser allem Zweifel, daß, wenn meine Gedanken, mein Wille, meine Handlungen sich keines wesentlichen Vorzugs erfreuen, wenn die Wahl meines Verstandes stets durch Beweggründe, deren unüberwindlicher Antrieb meinen Einsichten verborgen ist, sich gebunden sieht, so hintergeht mich mein Gewissen, weil ich in dem, was ich meine Gedanken, meinen Willen, und meine Handlungen nenne, nichts deutlicher fühle, als die freye Ausübung meines Vorzuges, und meiner Wahl.

Wenn ich die Freyheit der vernünftigen Wesen in dem Sinne, den ich eben festgesetzet habe, vertheidige, bin ich weit entfernt, weder die Gewalt der Gegenstände, welche uns umgeben, noch jene Beweggründe, welche uns leiten, oder rühren, weder die Folgen jener unsichtbaren und verborgenen Triebfedern, welche auf uns wirken, zu läugnen. Diejenigen, die sich einbilden, der Mensch könne ohne Vernunft und ohne Beweggründe handeln, sehen nicht ein, daß sie seine Natur umändern; denn behaup-

ten, daß die Freyheit die Beweggründe zu handeln ausschliesse, hieße auch behaupten, daß sie die Vernunft ausschließt. Um frey zu seyn, braucht der Mensch seine Vernunft nicht zu verläugnen, die als eine seiner schönsten Eigenschaften, stets seine Handlungen leiten muß. Es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß physische und moralische Gegenstände verschiedentlich auf uns wirken; um ihren sichtbaren oder unsichtbaren Einfluß, den sie auf unsere Gedanken und Handlungen haben nicht zu erkennen, müßte man sowohl ihr, als unser Wesen vernichten: um sich aber von dem Daseyn der Freyheit überzeugen zu können, ist einerseits jede Entfernung von Gewalt und Zwang, von der andern Seite jenes innerliche Gefühl hinlänglich, welches allen Menschen gemein ist, ein Gefühl, welches uns versichert, daß wir nach unserm Willen mit Ueberlegung und Vorzug handeln. Sobald ich nicht jene unwiderstehliche Macht fühle, welche die Gegegenstände, ihre Reize, und meine eigene Vernunft bey mir verursachen, gilt es mir gleich, ob sie diese Gewalt haben, oder nicht. Doch gestehe ich, daß ich mich nie entschliessen könnte, meine Gedanken, meine Handlungen, und mein moralisches Betragen jenem mechanischen Zwange zu unterwerfen, den ich in den Bewegungen anderer physischen Wesen bemerke; ich täusche mich gern in dem Begriffe von Freyheit, wollte sogar mich lieber hintergangen sehen, als glauben, daß ich eben so gezwungen und sclavisch handeln müsse, wie die Thiere, Pflanzen, und Steine.

Dritter Abschnitt

von

der Freyheit des Menschen in dem Stande der Natur.

Ich betrachte hier den Menschen im Naturstande, das ist: unabhängig von allen Verbindungen, Verhältnissen und allen jenen Banden, welche seine natürlichen Eigenschaften und Kräfte einschränken oder modifiziren können; ich betrachte ihn ganz einzeln, sich selbst überlassen und den Thieren gleich auf der Erde herumirrend.

In diesem Stande genießt der Mensch die ausgedehnteste, unumschränkteste Freyheit, die wir uns nur denken können, und das ewige Gesetz ausgenommen, kennt er kein anders; er kann alles thun, alles unternehmen, wenn es nur diesem seinem Herzen tief eingeprägtem Gesetze nicht entgegen ist; alle menschlichen Gesetze haben also nicht die mindeste Gewalt über ihn. Die Worte Gesellschaft, Oberherrschaft, Regierung, Verfassung, Gesetzgebung, allgemeines Wohl, öffentliche Ordnung, Unterwürfigkeit, sind leere Worte für ihn. Frey von allen Banden, allen Verhältnissen, und jener Art vom Zwange, den uns das gesellschaftliche Leben auflegt, giebt er nur dem Triebe der Natur Gehör. Ich weiß daß man das Daseyn eines solchen Wesens nicht so leicht zugeben wird; dieß verändert aber die Natur

der Frage nicht, denn diese ist von der Thatsache selbst ganz unabhängig, der Naturmensch, mag nun da seyn oder nicht, so wird man im ersten Falle ihm schwerlich andere Pflichten auflegen können, als diejenigen, welche ihm die innere Stimme seines Gewissens vorschreibt. Auch durch alle bürgerlichen Gesetze, welche uns binden, wird auf keine Weise seine Freyheit gemässigt oder beschränkt werden können. Es ist unmöglich jenen Wesen, welche sich das Ebenbild Gottes nennen, eine noch ausgedehntere Freyheit einzuräumen; man müßte sie nur den Thieren gleich setzen.

Man würde den heutigen Philosophen gewiß sehr unrecht thun, wenn man ihnen die Absicht zumuthete, als wenn sie die Freyheit des Standes der Natur in dem gesellschaftlichen Leben wieder einführen wollten, eine Absicht, die um so verbrecherischer wäre, da sie eine zahlreiche gesittete Nation in wilde Horden umschaffen würde: so groß auch in ihren Augen die Reitze dieses Standes seyn mögen, so erhaben sie sich auch den menschlichen Verstand in einer unbedingten Unabhängigkeit denken, so heftig auch ihre Begierde seyn mag, alle die Bande, welche sich der traurigen Rückkehr zu dieser Freyheit entgegensetzen, zu zerreißen, bin ich doch überzeugt, daß sie sich schämen würden einer Anzahl von 25. Millionen Menschen die Huronen und Iroquesen als Muster, und Lehrmeister aufzustellen. Freylich haben sie schon der Welt gezeigt, wie sehr ihnen die Grundsätze des Gehorsams lästig sind; dieser Zwang hat sich so stark geoffenbaret, daß sie in vielen Gelegenheiten den Stand der gefährlichsten Verwirrung einem Schatten von Ordnung, welchen die traurende Menschheit von ihrer angeblichen Empfindung for-

derte, vorgezogen haben. Wohlüberlegt wäre es freylich für den friedliebenden Menschen besser, wenn er sich in solchen schrecklichen Augenblicken tief in den Wüsten von Amerika befände, wo seine eigene Vertheidigung ihm leichter als in der Mitte seines Vaterlandes fallen würde, wo keine Gewalt ihn vor der Rache des Bösen schützen kann, wo die Leidenschaften des Volks eben so sehr die Begriffe als die Willens Aeusserungen der Gesetzgeber meistern; wo die Furcht eines schimpflichen Todes in den Händen der Störer der öffentlichen Ruhe das kräftige Werkzeug zur Befestigung der Anarchie geworden ist. Welcher seltsame Widerspruch offenbaret sich nicht in dem Betragen dieser Reformatoren? sie begeistern die ganze Erde mit dem grossen Vorhaben eine Gesellschaft erhabener Philosophen einzuführen, welche den Ruhm der Eroberungen, die Vortheile des Handels, die Ehre eines Nationalvorzugs, der Ruhe, und Freundschaft aller Völker aufzuopfern bereit seyn würden: nach ihren Grundsätzen würde die Erde künftighin nur eine grosse Familie ausmachen, und die Bewohner derselben würden Brüder seyn; aber wenn die Menschen in den Besitz ihrer natürlichen Freyheit wieder zurückkehren könnten, was würde aus dieser so gerühmten Brüderschaft werden? was würde aus dieser kindischen, und lächerlichen Mässigung, welche um einen eingebildeten Endzweck zu erreichen, wirklichen Vortheilen entsagt, wohl entstehen?

Die wesentliche Eigenschaft unserer natürlichen Freyheit ist, daß wir erste und letzte Richter in unserer eigenen Sache auf so eine Art sind, daß wir sehr wohl unsere Rechte durch uns selbst geltend machen können. Dieser Vorzug wurde durch Lukrez anerkannt und mit jener Reinheit, welche wir in

seiner Schreibart bewundern, auf folgende Art ausgedrückt:

Nec commune bonum poterant ſpectare, nec ullis
Moribus inter ſe ſcibant, nec legibus uti:
— — — — — — — —
— — Sibi quisque valere et vivere doctus.

So wie in dem gesellschaftlichen Leben es jedem Einzelnen verboten ist, sich selbst Gerechtigkeit zu verschaffen, so wie es ihm vorgeschrieben ist seine Sache dem Urtheile der gesetzmässigen Obrigkeit zu unterwerfen, eben so ist es in dem Stande der Natur einem Jeden erlaubet nach seiner eigenen Ueberzeugung zu urtheilen, und seine Sache eigenmächtig zu vertheidigen. In Wahrheit, dieses Recht ist schrecklich, und scheint die gänzliche Zerstörung unsers Geschlechts herbeizuführen: es ist wahr, daß es einem Jeden ohne Ausnahme zukömmt, aber wenn ich mich nicht irre, so ist es gerade dieses, was mehr als alle übrigen Rücksichten unsere Vorfahren bewog, demselben zu entsagen. Was ist auch wohl schrecklicher als die Folgen der Ausübung dieses Rechtes? Schon in der Wiege der Menschheit mußten sie gräßlich seyn, weil wir sehen daß alle Menschen ohne Ausnahme, die Unterwerfung unter das Urtheil eines Andern, die Rache der Gesetze wider ihre Gegner und Feinde allen übrigen Mitteln sich selbst Gerechtigkeit zu verschaffen, vorgezogen haben. Nichts beweiset mehr die grossen, und offenbahren Gefahren, welchen sie sich ausgesetzt zu seyn glaubten, als die Wichtigkeit, die sie auf die Errichtung der Obrig-

keit setzten, und der Grad von Ehrfurcht, welchen alle Völker ihr zugestanden haben. Das Recht selbst Richter in seiner eigenen Sache zu seyn, sich selbst Gerechtigkeit zu verschaffen, sich selbst zu rächen, wird sich bey endlicher Zergliederung mit dem Rechte des Stärkern vermengen, welcher in dem Stande der Natur jederzeit den schwächern besiegen muß. Alles was gegen den willkührlichen Gebrauch der Gewalt geschrieben worden, kann, und muß auf die natürliche Freyheit vollständig angewendet werden, und hat man die erste mit den schwärzesten Farben einer erschreckten Einbildungskraft geschildert, so würde es wenig vernünftig seyn letzterer Loberhebungen zu ertheilen.

Die Schreckniße eines immerwährenden Krieges, eine schaudervolle Einsamkeit, eine wilde Barbarey und eine stupide Unwissenheit sind unzertrennbare Gefährten dieser Freyheit; so wie der Friede, die Ruhe, die Sicherheit, und die unschätzbaren Vortheile der Ordnung und des allgemeinen Wohls jederzeit die Gefährten des gesellschaftlichen Lebens sind.

Hier ist nicht der Ort zu untersuchen, ob die in der Erklärung der Rechte des Menschen aufgestellten Grundsätze uns zum Stande der Natur, oder zu dem wilden Leben, welches den Menschen dem Tiger an die Seite stellt, unvermeidlich zurückführen oder nicht. Dieß hat man ohne Widerrede zu beweisen geglaubt, obgleich diese Unternehmung nicht leicht war; aber ich kann nicht umhin zu bemerken, daß mit Hilfe einer willkührlichen selbst boshaften Verwirrung der verschiedenen Gattungen von Freyheit geschickte Neuerer es dahin gebracht, daß Millionen Menschen gewisse Grundsätze gut geheißen haben, deren sie sich schämen, über die sie vielleicht schau-

dern würden, wenn das Aufbrausen der Leidenschaften ihnen erlaubte, solche aus ihrem wahren Gesichtspunkte zu betrachten.

Wir können diese natürliche Freyheit die ursprüngliche des Menschen nennen, und von ihr kommen die ersten, von ihrer Wesenheit unzertrennlichen und von ihrer eigenen Dauer abhängigen Rechte her. In so fern diese Rechte von ihrer Wesenheit unzertrennlich sind, gehören sie zu ihren Eigenschaften, und sie können so wie die Freyheit selbst keinem einzelnen Stande des Menschen eigen seyn, welcher von dem Stande der Natur wesentlich verschieden seyn würde; in so fern diese Rechte von der Dauer der ursprünglichen Freyheit abhängen, müssen sie auch aufhören, wenn die ursprüngliche Freyheit aufhöret. Bis jetzt hatte man diese Sätze als unumstößliche Wahrheiten angenommen, sie waren es in dem Auge des Weisen, der gewohnt ist der Wahrheit zu folgen ohne sich von einem blinden Eifer davon abhalten zu lassen: in unsern Zeiten sind sie zweifelhaft geworden, wenn auch nicht für den grösseren Theil der Menschen, doch für jene grossen Geister, welche sowohl in einer gänzlichen Zerstörung der Ordnung, und jeder gesellschaftlichen Verbindung, als auch in der allgemeinen Verwirrung der alten Grundsäze von Moral und Politik Ehre zu finden glauben. Eben dieses ist für mich der Beweggrund der mich zur Untersuchung dieser um so wichtigern Frage bewegt, weil sie die Basis einer grossen Anzahl von Lehrsäzen ausmachet, welche wir entstehen, und eben so schnell sich verbreiten gesehen haben, als sich jene verheerenden Insekten fortpflanzen, die Jammer und Elend überall hinbringen, wo sie erscheinen.

Giebt es für den Menschen unveräusserliche, unverjährbare Rechte? Wenn es solche in dem Verstande unserer Gegner genommen giebt, so wird es uns, indem wir alle Regierungen durchgehen, leicht seyn, zu beweisen, daß keines derselben gesetzmässig durch sie eingeführet ist, daß alle mehr, oder weniger ursprünglich ungerecht, gesetzwidrig, lasterhaft, und ungültig sind, weil alle mehr oder weniger den Rechten des Menschen widersprechen, und der ältesten Gerechtigkeit entgegen sind: daß endlich alle umgestossen werden können, und müssen, weil niemand ungestraft die ältesten unveräusserlichen und unverjährbaren Rechte, deren Kraft weder durch freywillige Unterwerfungen, noch durch feyerliche Eide geschwächt werden kann, veräussern darf. *) Nach diesen erhabenen Grundsätzen sündiget der Mensch gegen die Natur, der in die Veräusserung dieser Rechte einwilliget, und obschon er unwürdig ist sie zu geniessen, erhält er sie doch seinem Willen zu trotz in ih-

---

*) Der Verfasser der Schmähschrift betitelt die gesunde Vernunft, der nie über eine Sache, die ihm ganz fremd ist, hätte schreiben sollen, hat sich unterstanden uns in seiner ärgerlichen und abgeschmackten Theorie der Rechte des Menschen zu sagen, daß die einzigen nun bestehenden rechtmässigen Regierungen nur die jetzige französische und die der vereinigten Staaten von Amerika seyen; alles abgerechnet, was in dieser Behauptung unvernünftiges und empörendes liegt, glaube ich, daß vernünftige und rechtschaffene Amerikaner sich durch diesen Vergleich nicht geschmeichelt finden werden, besonders in dem Augenblicke, wo die Glieder der dermaligen Versammlung uns Frankreich, eines der schönsten Reiche gleichsam in Anarchie versunken darstellen.

rem ganzen Umfange. Es ist das unverlezlichste Eigenthum, und die einzelnen Wesen unserer Gattung sind in diesem Betrachte wahre Minderjährige, deren Verträge null, und nichtig sind, so frey sie auch scheinen mögen. Wenn es aber so wenige unveräusserliche, unverjährbare Rechte giebt, was wird alsdann aus der so berühmten Erklärung der Rechte werden? dieß wollen wir in den folgenden Abschnitten untersuchen.

Vierter Abschnitt

von

den natürlichen unveräusserlichen und unverjährbaren Rechten.

Ich werde mir hier keine Mühe geben, jene zwey wichtigen Fragen auseinander zu setzen, welche sowohl die ältern als neuern Philosophen mit gleichem Eifer aufgeworfen haben: Die erste ist, giebt es ein natürliches Recht? die zweyte, worinn besteht es? Einer der größten Weltweisen des Alterthums der vornehmste römische Redner glaubte, *) nachdem er über diese so wichtige Materie nachgedacht, entscheiden zu dürfen, daß es kein natürliches Recht gebe. Die Ursache, welche Cicero bestimmte diese Mei-

*) Cicero de Republica.

nung zu behaupten, war, daß in dem Stande der Natur es der Instinkt ist, welcher alle Wesen verleitet ihren Bedürfnissen Genüge zu leisten, und sich die Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen; daß man die Nothwendigkeit eines Rechtes um so weniger begreifen könne, da in diesem Stande der einzelne Mensch nicht verpflichtet ist, sich um das Wohl und die Bedürfnisse seines Nebenmenschen zu bekümmern; daß es unsinnig seyn würde, für das Wohl Anderer Sorge zu tragen, um das zu vernachlässigen, was ihm selbst vortheilhaft seyn würde, da ihn keine Verhältnisse an seines Gleichen knüpfen. Diejenigen, welche mit Cicero gleicher Meinung waren, haben dem Menschen im Stande der Natur, wohl natürliche Eigenschaften, aber keine Rechte eingeräumt; wobei ich bemerke, daß J. J. Rousseau das Oberhaupt der neuen Philosophen dieser Meinung vollkommen beypflichtete.

„ Der Uebergang, sagt er, von dem natürlichen zu dem bürgerlichen Stande bringt in dem Menschen eine sehr merkwürdige Veränderung hervor, indem er in Ansehung seines Betragens die Billigkeit an die Stelle des Instinkts setzt, und allen seinen Handlungen einen moralischen Werth beilegt, den sie vorher nicht hatten, dann erst wird der physische Trieb von der Pflicht, und die Begierde von der Billigkeit verdrängt, und der Mensch, der bis dahin blos für sich selbst gelebt hatte, sieht sich gezwungen nach andern Grundsätzen zu handeln und eher seiner Vernunft als seinen Neigungen Gehör zu geben " Contr. Soc. B. I. K. 8.

Nach diesem Schriftsteller also kennt der Mensch in dem Stande der Natur nur den Instinkt, die Begierde, den physischen Trieb, und seine Neigun-

gen; das Gefühl seiner Rechte aber, und jenes der Billigkeit, das Anziehende der Moralität herrscht, selbst nach Rousseau, nicht in ihm, und nur in der Gesellschaft erhält der Mensch Gerechtsame und Pflichten; der gesellschaftliche Vertrag ist es, welcher ihn verbindet, eher seine Vernunft zu Rathe zu ziehen, als seinen Neigungen zu folgen. Dieß ist die Lehre dieses Weltweisen, welcher heut zu Tage für einen der ersten Urheber jener Revolution, die wir mit Erstaunen erlebt haben, gehalten wird. Ich weiß, daß der Emil, die neue Heloise, die Abhandlung über die Gleichheit der Menschen und andere Werke des berühmten Rousseau uns hinreichenden Stoff ihn mit seinen eigenen Waffen zu bekämpfen, geben würden; immer an eine sinnreiche Schreibart gebunden, und voll der erhabensten Empfindungen, mußte er natürlich sich widersprechen, und dasjenige, was er uns in hundert Seiten lehrte, in einer einzigen Zeile vernichten. Ohngeachtet alles dessen beugt man sich heut zu Tage demüthig vor der Pforte seines erhabenen Tempels *) der gesellschaftlichen Baukunst, ohne wahrzunehmen, daß es nichts schwächeres, nichts widersprechenderes giebt, als seine Grundsätze; weil sie von der Erfahrung, und wenn es mir erlaubt ist zu sagen, von den praktischen Leidenschaften des menschlichen Herzens so sehr abweichen.

Andere Schriftsteller haben ein natürliches Recht zugelassen, sie haben aber eine Menge Schwierigkeiten gefunden, sobald sie solches erklären oder uns den mindesten Begriff davon geben wollten. Hobbes

---

*) Mercier I. Band. II. Abtheil. pag. 45. über seinen Rousseau.

glaubte, das natürliche Recht sey das Recht Aller zu Allem; durch diese Erklärung versetzte er den Menschen in den Stand eines immerwährenden Krieges, und vernichtete alsdann das Recht, was er einführen wollte, denn es ist offenbar, daß das Recht Aller zu Allem ein Hirngespinst ist, welches durch den Begriff selbst, den er uns davon giebt, vernichtet wird.

Die Erklärung, die wir im Kodex des Theodosius finden, ist nicht bestimmter, als jene des Hobbes: das Naturrecht, wird darinn gesagt, ist dasjenige, welches die Natur allen Thieren lehret. Ueberdieß, daß es die Rechte der Menschen mit denen der Thiere vermengt, setzt diese Erklärung das besagte Recht gar nicht auseinander, und dennoch haben eine Menge Ausleger, weil sie von einem grossen Fürsten kömmt, solche begierig aufgenommen. Andere endlich haben gesagt, daß das Naturrecht, seiner Wesenheit gemäß, dem Menschen die Befugniß zu allem dem, was ihm nöthig seyn kann, ertheile, und dieß ist die Meinung, welche viele Gelehrte unter den Neuern beibehalten haben. Ich bin weit entfernt mit ihnen übereinzustimmen, aber ich finde, daß selbst diese Verschiedenheit der Meinungen über eine Sache von so grosser Wichtigkeit, sowohl in der Politik als in der Moral, hinlänglich beweiset, daß wir in Jenem, was uns so genau angehet, und was die Grundfeste aller Gesetzgebung, und aller menschlichen Gerechtigkeit ausmacht, noch keine grossen Fortschritte gemacht haben. Und doch sind es die natürlichen, und geheiligten Rechte des Menschen, auf welche man, wie es tausendmal wiederholet worden ist, das verehrungswürdigste Gebäude, welches die Sterb-

lichen, um eine Regierungsform zu errichten, jemals unternehmen konnten, aufgeführet hat.

Was soll man sich nach allem diesem von dem geschäftigen Wesen, von der Leichtigkeit und von der sonderbaren Uebereilung *) denken, mit welcher die Stellvertreter der Nation: unter denen, wie man es aufrichtig bekennen muß, wahrhaft grosse Geister sich befanden: die Rechte des Menschen und des Bürgers, anerkannt, verzeichnet, und erkläret haben? Die Ursache davon ist, daß jeder berathschlagende Körper oft wider seinen Willen die Leidenschaften, die Laster, und bösen Gewohnheiten der einzelnen Menschen annimmt, aus welchen er bestehet: Die schädlichste dieser Gewohnheiten, welche dem Zwecke der Berathschlagungen die meisten Hindernisse in den Weg legen, ist die zuversichtliche Leichtigkeit die unbestimmtesten Sachen abzuhandeln, eine Leichtigkeit, die sich auf ein kindisches und blindes Vertrauen in sein eigenes Urtheil gründet, und die uns fliegende Blätter als Wahrheiten und neue Begriffe als unumstößliche Sätze annehmen läßt. Gleichwohl schien nichts eine bedächtlichere, genauere, reifere, und tiefer durchdachte Untersuchung zu erfordern, als die Existenz und die Natur derjenigen Rechte, welche man zu dem Grundstein, auf dem das unermeßliche Gebäude der Konstitution ruhen sollte, bestimmt hatte, diese Untersuchung war

---

*) In Zeit von drey Tagen verlangte die erste Gesetzgebung von dem Ausschuße den Bericht über die Erklärung der Rechte des Menschen; der Ausschuß bestand aus den Herren: Desmouniers, dem Bischoffe von Langre, Tronchet, Redon, und Mirabeau.

um so nothwendiger, weil, wenn besagte Grundpfeiler die gehörige Festigkeit nicht erhielten, das Gebäude einstürzen, und die Baumeister unter seine Trümmer begraben würde.

Ich bin von Ciceros Meinung nicht hinreichend überzeugt, um sie hier zu behaupten, ich werde ihr selbst nicht ganz beistimmen, so sehr ich auch von der Gründlichkeit seines Geistes, von dem Umfange seiner Einsichten, und von der Richtigkeit seiner philosophischen Grundsätze überzeugt bin; ich will im Gegentheile die Rechte der Natur mit den gesetzgebenden Philosophen selbst, wider die Meinung des Genfer Bürgers ihres Anführers und Meisters anerkennen, aber ich kann weder ihrer Erklärung, noch ihrem Verzeichniße, und noch weniger der unvernünftigen Ausdehnung, die sie diesen Rechten gegeben haben, beistimmen.

Da sie nicht mehr wußten, auf welche Höhe sie die Freyheit, diesen beständig geliebten Abgott aller Menschen, stellen sollten, glaubten sie ihr den höchsten Rang angewiesen zu haben, da sie dieselbe zur Basis der Erklärung der Rechte des Menschen machten. Ebendeßwegen findet man sie an der Spitze derselben, so daß man sie als den Schutzgeist verehret, welcher vom Himmel herabgestiegen ist das Wohl des menschlichen Geschlechts zu befördern, nachdem er Frankreich glücklich gemacht haben würde.

Aber seit wann ist die Freyheit ein Recht geworden? Ich kenne sowohl die verschiedenen Verfassungen, welche die menschliche Freyheit festsetzen, als auch jene, welche solche vernichten, aber ich kenne keine einzige unter den Ersteren, die, wenn sie auch selbst die Frucht einer irregeführten Einbildungskraft war, solche je in ein Recht umzuschaffen gewagt hätte,

te, die Folgen, welche natürlich, und nothwendig daraus entstehen müßten, würden für die Gesellschaft äusserst traurig seyn, sie würden gerade dahin zielen alle Laster zu verhehlen, oder besser gesagt, sie zu rechtfertigen. Wenn die Freyheit für uns ein wirkliches Recht ist, und wenn sie ihrer Natur gemäß das Gute so wie das Böse ausüben kann, so sehe ich nicht ein, warum der Mörder, der Dieb, der Verräther, und der Stöhrer der öffentlichen Ruhe nicht fordern sollten, ungestraft zu bleiben? ich sehe nicht ein, warum die Obrigkeit sie strafen sollte? sie üben das Böse aus, nicht allein, weil sie es wollen, sondern weil es ihnen frey stehet es zu thun. Schaffet diese Freyheit in ein Recht um, und ihr werdet weder von der Natur der Verbrechen, noch von dem Ursprunge der Strafen euch irgend einen Begriff mehr machen können.

Die Freyheit ist und kann nur das Vermögen zu handeln, oder nicht zu handeln seyn, so oft ihre Ausübung nicht sträflich, so oft sie rechtmässig ist; sie setzt das Wesen eines Rechtes, oder den Mangel eines Verbotes voraus, aber durch sich selbst kann die Freyheit kein Recht bestätigen. Unter allen zerstörenden Grundsätzen des gesellschaftlichen Wohls ist jener unstreitig der gefährlichste, welcher die Gewalt mit der Gerechtigkeit und das Recht mit der Freyheit unter einen Begriff bringt. Wenn je aus dem Einem oder dem Andern irgend ein Recht unabhängig von jeder andern rechtmässigen Befugniß entstehen könnte; so sehe ich in den menschlichen Handlungen weder Tugend noch Laster mehr, ich sehe sogar das bewundernswürdige Gebäude der Moral einstürzen, weil es auf allen Seiten durch die neuen Lehren unserer Weltweisen erschüttert wird.

Nichts würde unbeständiger als der Begriff der Gerechtigkeit seyn, weil nichts beweglicher als ihre Grundfeste wäre; sie würde alle Augenblicke ihren Platz auf so eine Art verändern, daß, wenn man sie kaum auf einer Seite gesehen hätte, sie gleich wieder auf der andern zum Vorschein kommen würde. Wir wollen voraussetzen, daß in dieser Rücksicht die Natur, eifersüchtig auf ihre Schönheit oder selbst sich ihrer Häßlichkeit schämend, unsern Augen die wahren Grundsätze der Moral absolut verborgen hätte; wir wollen voraussetzen, daß unsere Väter (gleich demienigen, der einen drückenden Schmerz durch eine süsse Täuschung zu vermindern sucht) der Gerechtigkeit einen bloß idealen Ursprung gegeben hätten; wir wollen endlich voraussetzen, daß unsere Theoristen ihre wahre Quelle zu Ende des achtzehnten Jahrhundertes entdeckt hätten; würde man wohl eine so delikate Sache vorsichtig genug behandelt haben, wenn man auf einmal alle systematischen Einrichtungen, alle Irrthümer des Volkes umstiesse, ohne sich um die unvermeidlichen Folgen, welche ein solcher Umsturz nach sich ziehen muß, zu bekümmern? Man sage auch nicht, daß nur Spitzfindigkeit unsere Sache sey, und daß, alles wohl betrachtet, die ganze Schwierigkeit nur auf einen Wortstreit sich beziehe: denn, wenn die Erklärung der Rechte des Menschen nur zu Streitigkeiten dieser Art Anlaß gegeben hätte, würde sie gewiß sehr unvollkommen seyn, weil nichts klarer, und weniger zweydeutig als eine Erklärung dieser Art seyn muß; aber ist es nur eine blosse Zweydeutigkeit, wenn man in genauen und sehr bestimmten Ausdrücken ankündiget, daß die Freyheit das erste Recht des Menschen sey? Ich fühle, daß ein so offenbarer und wenn ich es sagen darf, so

groſser Irrthum ſchon bey einem einzigen Menſchen, der ſich einen Weltweiſen, und Geſetzgeber nennen wollte, unverzeihlich ſeyn würde: wie iſt es alſo noch möglich geweſen, daß 6 bis 700 Repräſentanten einer groſſen Nation ſolchen als eine unumſtößliche Wahrheit haben annehmen und zur Baſis der neuen Verfaſſung haben feſtſetzen können? die Urſache davon iſt, weil man im Taumel der Leidenſchaften oft das falſche für das wahre, und das Böſe für das Gute nimmt. Der Menſch iſt ganz gewiß frey gebohren, ſeine Freyheit beſtehet weſentlich, und ausſchließlich in dem Vermögen ohne Gewalt, ohne Zwang, ohne unwiderſtehliche Nothwendigkeit mit Ueberlegung und Vorzug zu denken, und zu handeln; aber weh der Menſchheit, wenn dieſes Vermögen ein Recht beſtätigte! es entſtünde nothwendig eine unerſchöpfliche Quelle von Miſſethaten, und Verbrechen daraus, welche dadurch aufhören würden Miſſethaten zu ſeyn.

Dieß iſt der Begriff von Freyheit, dem die geſetzgebenden Weltweiſen folgen, und den ſie ſelbſt eifrig hätten beybehalten ſollen; wenn ſie, anſtatt eine Erklärung der Rechte des Menſchen herauszugeben, ſich nicht mit einer Kriegserklärung gegen alle monarchiſchen Regierungen beſchäftiget hätten. Voll des lebhafteſten Unwillens über die Mißbräuche der alten Regierung, durchdrungen von dem gefährlichen Grundſatze, daß man der Macht des Volkes, ſeinen Vorzügen, und Gerechtſamen den erſten Platz einräumen, überzeugt, daß die Ausführung nützlicher Verbeſſerungen von dem zügelloſeſten Muthwillen unzertrennlich ſeyn müſſe, glaubten ſie, daß man dieſen Endzweck nicht erreichen könne, ohne die Natur der Freyheit zu ändern: um

diese grosse Absicht zu erreichen, ward es nothwendig, den König, die Minister, die Obrigkeit zu Boden zu stürzen, so wie es unumgänglich nöthig wurde, dem Geistlichen, dem Adel- und dem Soldatenstande, bey welchen es sich am allerwenigsten vermuthen ließ, Schrecken einzujagen. Nichts konnte sie ungestörter, und leichter zu ihrem Entzwecke führen, als die Ausübung einer zügellosen mit einer drohenden Erklärung unterstützten Freyheit. Aber so gefährlich diese neuen politischen Lehrsätze auch scheinen mögen, wollen wir doch ihren Urhebern einräumen, daß die Freyheit ein Recht, daß sie selbst das erste Recht des Menschen sey, wenn sie uns nur erlauben wollen zu fragen, in welchem Verstande sie unveräusserlich, und unverjährbar ist? Alles, was uns die gesunde Vernunft hierüber lehrt; alles was eine innige Ueberzeugung auf die fühlbarste Weise zu bestätigen scheint, ist, daß, so lange der Mensch unabhängig und frey von aller Gesellschaft sich findet, er vollkommener Herr seiner Freyheit ist, daß der Vertrag, durch welchen er seiner natürlichen Unabhängigkeit entsaget, eine wahre Veräusserung seiner unumschränkten Freyheit ist; daß in dem gesellschaftlichen Stande die Bürger jener Freyheit, welche die Gesetze Allen ohne Ausnahme sichern, mehr, oder weniger entsagen, und daß diese Freyheit durch den Stand, und das Gewerbe jedes einzelnen Wesens beschränkt wird. Welchen himmelweiten Unterschied sehen wir nicht zwischen der Freyheit eines gemeinen Hirten, und der eines gemeinen Soldaten? Durch Eide gebunden, welche ihn der strengsten Disciplin unterwerfen, gewährt man letzterem selbst in den unbeschränktesten Demokratien nur einen Schatten von Freyheit, wäh-

rend daß Ersterer alle Süssigkeiten derselben in vollem Maaße geniesset. Würde man wohl wagen uns zu behaupten, daß ein Lohndiener so frey als sein Herr, oder ein Geselle so frey als sein Meister ist, dem er seine Freyheit gesetzmässig verkauft hat?

Auf seinen eigenen Willen für immer Verzicht thun, und den eines andern an dessen Stelle setzen, wird noch durch die katholischen Völker (welche nicht die unwissendsten, und stupidesten der Welt sind) für den höchsten Grad von christlicher Vollkommenheit gehalten: aber wo wären die Mittel die Gültigkeit dieses Gebrauches jenen Philosophen einleuchtend zu machen, welche, obgleich gebohren, und erzogen an dem Busen des rechtmässigen Glaubens zu jetziger Zeit allen Sekten gleichen Rang mit der katholischen Religion angewiesen haben, welche kraft ihrer höchsten Gewalt alle gottesdienstlichen, durch das beständige Beispiel ihrer Vorfahren geheiligten Gebräuche als naturwidrig erklärt haben? Nichtsdestoweniger waren diese wichtigen Betrachtungen weder unter ihrer Würde noch unter ihrer Klugheit, selbst ein Ueberbleibsel von Schaam hätte sie bewegen sollen folgende Frage genau zu untersuchen, „ob es wahrscheinlich war, daß Millionen Menschen beiderley Geschlechts von jedem Stande und Range sich eines Lasters wider die Stimme der Natur sollten schuldig gemacht, und dem Allerhöchsten etwas, das nicht in ihrem Vermögen stand, sollten angeboten haben"?

Mit Billigkeit fordert man von der Weisheit eines Gesetzgebers, daß er die theoretischen, und praktischen Rechte sorgfältig von einander unterscheide, diese Unterscheidung wird um so nothwendiger, wenn es darauf ankömmt, die Grundgesetze eines Staates in

Ordnung zu bringen und den Grund zu einer neuen Verfassung zu legen: vermengt man besagte theoretischen, und praktischen Rechte, so unterliegt die Gesetzgebung nicht nur allein einer Menge von Streitigkeiten, welche eine Verwirrung dieser Art nothwendiger Weise erregt, sondern sie erhält auch eine lächerliche Aussenseite, welche allzeit vermieden werden muß. Warum sollte ein Gesetzgeber, dem es frey stehet diejenigen Klassen und Verbrüderungen aus seinen politischen Verbindungen auszuschliessen, die er nicht für nöthig erachtet, behaupten wollen, daß sie deßwegen auch einer andern Verbindung nicht anständig seyn könnten? warum soll er seine Stimme zur Stimme der Natur machen wollen? Eine Regierung kann leicht diese frommen Wesen, welche der Gottheit durch Veräusserung ihrer Freyheit zu huldigen glauben, entbehren, sie kann ihnen in dem Staate das Daseyn versagen, ja sie sogar aus ihrem Innersten verbannen, aber sie würde sehr Unrecht haben, wenn sie glaubte ihre Verordnungen mit der Meinung rechtfertigen zu können, daß das klösterliche Leben den Rechten der Natur zuwider sey. Der gesetzgebende Körper hat gewiß in dem Werke, welches die Bewunderung seiner Anhänger und den Unwillen seiner Feinde erregt hat, grosse Fehler begangen, unter welchen dieser keiner der geringsten ist, daß er durch ein Grundgesetz ein Gelübd gänzlich verworfen und ohne Schonung aufgehoben hat, welches eine seit Jahrhunderten beibehaltene Kirchenzucht aufgemuntert, welches katholische Gesetzgebungen beschirmt, welches alle Regierungen unangetastet gelassen und bey verschiedenen Gelegenheiten vertheidiget hatten, ein Gelübd, welches der Gegenstand unserer Verehrung und Andacht bey Personen ge-

worden, welche, nachdem sie es abgelegt, sich auf eine sehr auferbauliche Weise allen jenen Pflichten unterzogen hatten, die dasselbe auflegt.

Unsere Theoristen werden Mühe haben zu behaupten, daß der Mensch, welcher freywillig einem Theile seiner Freyheit entsagen kann, derselben nicht auch ganz entsagen könne: was seiner Natur gemäß unveräusserlich und unverjährbar ist, muß es im Ganzen, und auf immer seyn können, und man begreift nicht, wie ein einzelnes oder so zu sagen, stuffenweises Entsagen mit der unbedingten Unveräusserlichkeit unserer Rechte vereinbar sey: diese Einwendung wird um so wichtiger, wenn man betrachtet, wie ungereimt es in der Ordnung der Dinge wäre, wenn ein freywilliges Entsagen die Freyheit selbst zerstöhren könnte; überdieß wird ihre Ausübung nie ein unbedingtes Gut ausmachen, sondern wird jederzeit ein relatives Gut seyn, und zwar so, daß ein Individuum in gewissen Lagen und Umständen sich glücklich schätzen wird von seiner Freyheit Gebrauch machen zu dürfen, indessen ein anderer nur in der Aufopferung derselben sein Glück finden wird. Attilius Regulus zog die Sklaverey, und selbst den Tod der Freyheit vor, welche seine Mitbürger ihm in Rom sichern wollten, weil er glaubte, es sey weit schimpflicher, und entehrender für ihn, das Wort, welches er den Karthaginensern gegeben hatte, zu brechen, als Leben, und Freyheit zu verlieren. Alle Beyspiele gleicher Art verbunden mit allem dem, was wir eben gesagt haben, beweisen, daß die Lehrsätze der Unveräusserlichkeit unserer Freyheit, so wie unsere Gesetzgeber es allen Völkern glaublich machen wollten, unmöglich zu behaupten sind; sie decken auch die unver-

meßliche Leere auf, welche die metaphysischen Untersuchungen über das Daseyn unserer Rechte von ihrem praktischen Gebrauche trennet; ein Gebrauch welcher um so sträflicher seyn würde, wenn er mit den Begriffen und dem Urtheile einer überspannten Einbildungskraft übereinstimmen sollte. Wie kindisch ist es nicht, zu glauben, daß unsere Vorfahren weder die Natur noch die Eigenschaften der Freyheit des Menschen und des Bürgers sollten gekannt haben! Nie verehrte sie ein Volk mehr als die Griechen und Römer; alles was nicht frey hieß, war in ihren Augen barbarisch, und sklavisch, und alles, was sie je grosses ausführten, kann nur ihrem Freyheitsgefühl zugeschrieben werden. Aber ihre Jahrbücher beweisen unwidersprechlich, daß, so lang sie ihre Freyheit in den gehörigen Schranken zu halten wußten, ihr Vaterland stets glücklich war; aber sobald sie ihr gestatteten diese Schranken zu übertreten, so bald der Werth der Unterwerfung unter die Gesetze, die gesetzmässige Obrigkeit, die gesellschaftliche Ordnung, die öffentliche Ruhe verkannt, und verachtet wurden, verschwand ihr Glück, und die Freyheit, welche dann in Zügellosigkeit ausartete, erflehte selbst von ihren Unterdrückern das Joch, welches sie abgeschüttelt hatte, und küßte mit Ehrfurcht die Ketten, welche sie so muthig zerbrochen hatte. Wenn es in der Natur irgend ein Mittel giebt die Glückseligkeit, den Ruhm, die Grösse, den Wohlstand, und die Ruhe zu verewigen, so geschieht es nur durch das vollkommene Verhältniß zwischen den Pflichten einer wohlüberdachten Unterwerfung und dem Genusse einer vernünftigen Freyheit; wenn diese die Schranken, welche ihr die Vernunft anwies, überschreitet, wenn sie mehr seyn

wollte als die Gewalt, die sie beschränkt, so würde der Verfall des Staates unvermeidlich seyn. Tiefdenkenden Philosophen mögen sich in genauere Untersuchungen über die wahren Ursachen der Veränderungen und des Umsturzes der Reiche einlassen, wir werden sowohl ihre Einsichten als ihre Meinungen zu schätzen wissen; wenn wir aber je die unsrige auseinander setzen dürften, so würde es uns leicht seyn zu beweisen, daß überhaupt alle Republiken nur durch den Misbrauch der Freyheit und durch die nicht gemässigte Ausübung ihrer Vorzüge Monarchien geworden sind.

Die Sclaverey, welche in allen Jahrhunderten sich auf der ganzen Erde verbreitet hat, und welche wir noch auf achtzehn Zwanzigtheile ihrer Oberfläche eingeführt finden, ist dem Systeme der Freyheit unserer gesetzgebenden Philosophen nicht weniger entgegen; wir wollen uns bemühen diesen Einwurf so deutlich wie möglich, auseinanderzusetzen, und es soll ihnen schwer werden darauf zu antworten.

Die Sklaverey im ganzen Umfange ihrer Bedeutung genommen, unterwirft den Menschen einem Andern dergestalt, daß Letzterer unbedingter Herr des Lebens und der Eigenschaften des Erstern wird. In diesem Sinne genommen, ist die Sklaverey ein wahres Eigenthum, und der Sklave kann in gleiche Reihe mit der Heerde gesetzt werden, mit welcher der Eigenthümer nach Belieben schaltet, und waltet. So abscheulich uns auch, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, der Begriff von Sklaverey erscheinen muß, so zeigt er sich doch nicht in eben diesem Lichte bey den menschenfreundlichsten, und aufgeklärtesten Völkern des Alterthums. Hierbey werde ich bemerken, daß es die Griechen, und Römer waren,

welche die bürgerliche Freyheit als das gröste Gut der Gesellschaft betrachteten, die Tyranney und den Despotismus aber als das größte aller Uibel flohen; und doch machte bey eben diesen Völkern die Sklaverey einen Theil ihrer Gesetzgebung, und die Sklaven einen Theil ihres Vermögens aus. Man wird laut rufen, welch ein Widerspruch im menschlichen Verstande! und ich gestehe, daß ich diesen seltsamen Widerspruch nicht begreife; selbst jene Gesetze, welche die Sklaverey betrafen, enthielten, wie wir in den Schriften einiger Rechtsgelehrten lesen, nichts von Grausamkeit und Barbarey, weil beyde Nationen ihr einen ganz andern Ursprung gaben als wir heut zu Tage: nach ihren Grundsätzen war es ein Gefühl von Menschenliebe, welches zur Sklaverey Anlaß gegeben; dieses Gefühl entstand nemlich bey ihnen in den Schlachten, wo Mitleiden den Arm des Siegers, welcher eben im Begriff war den Uiberwundenen zu tödten, zurückhielt. Diesem Ursprunge fügen die Römer und Griechen noch einen andern bey, und sie glaubten die Natur nicht zu beleidigen, wenn sie behaupteten, daß der Mensch seine Freyheit veräussern könne; überzeugt daß der Mensch in gewissen Fällen sein Leben frey vergeben könne, waren sie es in einem höheren Grade, daß er jedes andere Gut, welches in keinem so grossem Werthe als das Leben steht, vergeben könne. Freylich erscheint uns nichts ungereimteres unseren Sitten entgegengesetzteres, nichts sträflichers in unserer Moral, als jenes System, welches den Ursprung der Sklaverey von der Menschenliebe und der Freyheit herleitet.

Aber man sage uns dagegen, wo jenes Recht herstamme, welches mehrere europäischen Völker über die Negern ausüben, die sie kaufen und verkaufen, und

in ihren Plantagen und Werkstätten wie die Thiere arbeiten lassen? ist es also nicht Mitleid, was sie bewegt dadurch das Leben ihrer Unterthanen zu schonen, indem sie jene Unglücklichen ihrer Habsucht aufopfern. Wenn es je eine hinlängliche Ursache geben könnte um dieses Verfahren gegen die Neger zu rechtfertigen, so würde es vielleicht die unumgängliche Nothwendigkeit seyn zwischen zwey Uebeln das kleinere zu wählen. Durch eine Kette von Gewohnheiten, die sich nicht mehr zerbrechen läßt, gebunden, kann Europa jene Erzeugnisse unmöglich mehr entbehren, welche, da sie anfangs ein blosser Gegenstand des Luxus waren, nun gleich kostbar und nothwendig geworden sind. Eines von beyden ist also unvermeidlich, entweder müssen die Europäer ihre eigenen Landsleute hiezu gebrauchen, oder sie müssen Schwarze von der Küste von Guinea kaufen: das erste dieser Mittel würde ihrer Bevölkerung sehr nachtheilig seyn, indeß das letztere der Bevölkerung von Afrika keine so grossen Hindernisse in dem Wege legt, als man gemeiniglich glaubt. Diese Betrachtungen reichen aber bey weiten nicht hin, um mich zu überzeugen, daß diese Unternehmungen des Stärkern, des Despoten, und des habsüchtigen Kaufmannes in Bezug auf die Sklaverey ihres Gleichen deßwegen minder tadelnswürdig und für die Menschheit weniger empörend seyn sollten. Mein Entzweck war, jenen heutigen sogenannten Menschenfreunden begreiflich zu machen, daß sie grosses Unrecht haben, wider jene Gesetze (so wie sie es täglich thun) zu deklamiren, in welchen die Griechen, Römer, Karthaginenser und andere für die Freyheit enthusiastisch eingenommenen Völker die Behandlungsart der Sklaven festgesetzt hatten, da doch ihr Schicksal heut zu Tage weit beklagenswürdiger ist,

als es in jenen durch die größten Weltweisen aufgeklärten Jahrhunderten war.

Ich würde das menschliche Geschlecht zu beschimpfen geglaubt haben, wenn ich behauptet hätte, daß es erlaubt sey, viehische, dumme, schurkische, und boshafte Menschen, die Gott, und seine wahre Lehre verkennen, Menschen, die in der schimpflichsten Sklaverey gebohren, oder ihrer Verbrechen wegen zum schrecklichsten Tode bestimmt sind, ihrer Freyheit zu berauben; noch einen gröfferen Schimpf hätte ich ihr zuzufügen geglaubt, wenn ich mit dem Verfasser der Theorie der bürgerlichen Gesetze *) behauptet hätte, daß die Sklaverey der Dienerschaft vorzuziehen sey; ein lächerlicher Unsinn, welcher keiner Widerlegung bedarf, wenn man unter dem Nahmen der Sklaverey eine gänzliche, und absolute Beraubung der Freyheit versteht. Aber wenn ich sehe, daß zu allen Zeiten, in allen Religionen, in allen Regierungen und was noch mehr ist, daß auf dem Gebiete der Freyheit selbst, die Sklaverey, und die Leibeigenschaft einen wesentlichen Theil der Gesetzgebung ausmachten, oder sich unter der Wachsamkeit einer klugen Verwaltung befanden, wenn ich sehe, daß man in Europa, so wie in Asien, Afrika und Amerika den Menschen öffentlich verkauft, oder er sich selbst verkauft, so habe ich dann den Muth nicht alle Nationen zu verdammen, alle Regierungen für ungerecht, alle Souveraine für Unterdrücker, und, einige Philosophen ausgenommen, alle Menschen für Mitschuldige ihrer Verbrechen zu halten. Der Begriff einer Sklaverey, welche die Gesetze gutheissen, widerspricht sicher meinen Grundsätzen, wenn ich mich einzeln betrachte, aber die

*) Linguet.

unzählbare Menge der Verhältnisse, welche ich auf der ganzen weiten Erde zwischen den freyen, und den leibeignen Menschen eingeführt sehe, und die Bande, welche die Handlung zwischen den Herrn, und den Sklaven, ins Unendliche vervielfältiget hat, sind von solcher Beschaffenheit, daß wir glauben müssen, daß wenn auch die Sklaverey, und die Leibeigenschaft Uibel sind, sie vielleicht nothwendige Uibel sind, welche wahrscheinlich an der unsichtbaren Kette unsers Schicksales hangen. Alle Beweggründe, alle Betrachtungen, welche man aufeinander häufet, um die aus der Sklaverey entstehenden Rechte zu widerlegen, scheinen ihre Kraft zu verlieren, sobald von einer freywilligen Sklaverey die Rede ist, oder sobald man vermuthen kann, daß der Mensch seine Freyheit einem Andern verkaufte, weil er sie nicht zu schätzen wußte. Man sagt aber, der Mensch habe das Recht nicht sich zu verkaufen, weil ihm das Recht mangle in das einzuwilligen, was ein ungerechter gewaltthätiger, oder ruchloser Herr von ihm fordern könnte. Er gehört seinem ersten Herrn — Gott zu, von dem er nie freygesprochen werden kann. Derjenige, der sich verkauft, schließt mit seinem Käufer einen betrügerischen Vertrag, denn er verliert seinen eignen Werth; weil in dem Augenblicke, als er denselben erhält, sowohl er als das Geld in den Besitz des Käufers zurückkehrt. Was besitzt jener noch, welcher auf alles Eigenthum Verzicht gethan hat? Was kann der Eigenes mehr haben, der angelobt hat, nichts zu haben? er hat keine Tugend, keine Rechtschaffenheit, selbst keinen Willen mehr. Wer seinem Herrn die Vollmacht über sein Leben giebt, ist ein Wahnsinniger aber kein Sklave. Der Mensch kann sein Leben so wie der Soldat verkaufen, aber er

kann in den Mißbrauch desselben nicht einwilligen wie der Sklave. Dieß ist die Verschiedenheit dieser beyden Stände *)

Dieß ist das nachdrücklichste, was man gesagt hat um zu beweisen, daß selbst die freywillige Veräusserung der Freyheit der Natur zuwider sey. Ich wünschte aufrichtig, daß diese Einwendungen, so gegründet wären, als man es glaubt, weil ich selbst hinreichende Waffen zu haben wünschte, um die Sklaverey von Grund aus vernichten zu können. Wenn wir aber besagte Einwendungen unpartheyisch und mit Aufmerksamkeit untersuchen, werden wir finden, daß sie mehr den Misbrauch der Sklaverey, als die Sklaverey selbst angreifen. Wirklich ist hier auch nur die Rede von ungerechten, gewaltthätigen und ruchlosen Herren, es ist die Rede von der Einwilligung der Sklaven in den Misbrauch ihrer Freyheit so wie ihres Lebens, es ist endlich nur die Rede von einem verfänglichen Vertrage, vermög welchen der Mensch seinem Eigenthum, und allen möglichen Rechten entsagt. Die Ungerechtigkeit, und Gewaltthätigkeit des Herrn aber ist eine offenbare Verletzung des mit den Sklaven geschlossenen Vertrages; diese Verletzung berechtigte, nach den römischen Gesetzen, den Sklaven sich einen neuen Herrn zu wählen; über dieß wird auch nur ein ruchloser, niederträchtiger, und unsinniger Mensch in den Misbrauch seiner Freyheit oder seines Lebens einwilligen, und solche ausserordentliche Fälle können den Rechten, welche der

---

*) Man sehe die philosophische, und politische Geschichte der Niederlassung und des Handels der Europäer in beyden Indien. XI. Buch. 24 Absch. d. folg.

bürgerliche Vertrag jenen Sklaven, welche in diesen Misbrauch nicht eingewilliget haben, sichert, nicht nachtheilig seyn. Indem die Sklaven der Unabhängigkeit, der natürlichen, und bürgerlichen Freyheit entsagen, erlangen sie das Recht von ihrem Herrn Beystand, Hülfe und Schutz zu fordern, und diese können eben so wenig ihre Rechte als jene ihre Bedürfnisse misbrauchen.

Der Mensch, sagt man, ist ein Eigenthum Gottes, welcher sein erster Herr ist, und von welchem er nie frey gesprochen werden kann: Dieser Satz beweiset nichts, weil er offenbar zu viel beweiset. Aber nichts ist schwächer als der Satz, durch welchen man zu beweisen gesucht hat, daß jeder Vertrag zwischen dem Herrn, nnd dem Sklaven betrügerisch sey; weil dieser, indem er sich verkauft, seinen eigenen Werth verliert, und er nun ganz seinem Käufer zugehört; im Grunde ist es ein falscher Schluß, oder besser zu sagen, ein Gewäsche, welches bey gegenwärtiger Frage nicht anwendbar ist. Wir setzen hier voraus: erstens daß der Mensch um einen beständigen Unterhalt zu haben oder um einen seinem Stande angemessenen Schutz zu geniessen, sich einen Herrn wählet, dieß ist der Preis seiner Freyheit: der Herr kann also diesen Preiß nicht veräussern, weil er denselben seinem Sklaven schuldig ist, wenn der Herr Unterhalt und Sicherheit seinem Sklaven verweigern würde, so hätte er seinen Vertrag übertreten, und der verletzte Theil würde mit Recht in den Genuß seiner ersten Gerechtsamen zurückkehren, wär es auch nur durch die Flucht. Zweytens, wenn die Rede wirklich von dem Verkaufschilling ist, welchen der Käufer dem Sklaven selbst eingehändiget hat, so würde es ungereimt seyn zu behaupten, daß der Herr, indem er

Eigenthümer der Person geworden ist, er es auch um so mehr von der Sache geworden sey: da nur von einem freywilligen Vertrage zwischen dem einen, und dem andern Theile die Rede ist, so sind die wesentlichen Bedingnisse auch freywillig, und ich sehe nichts widersprechendes in diesem, daß der Käufer Herr der Person sey ohne deßwegen Eigenthümer des Kaufschillings zu werden; freylich kann er als der Stärkere solchen seinem Sklaven entreissen; aber dann macht er sich einer Anmassung und eines Diebstahls schuldig, vernichtet durch eben diese Gewaltsamkeit den geschlossenen Vertrag und giebt wider seinen Willen jene Freyheit zurück, die er auf diese Art nur geraubet hatte.

Es würde äusserst kränkend für mich seyn, wenn meine Leser in diesen Betrachtungen nicht nur allein die Rechtfertigung der strengsten sondern selbst derjenigen Sklaverey fänden, welcher der Verfasser des Geistes der Gesetze *) so sanfte Eigenschaften beyleget

---

*) Siehe Montesquieu II. Band. 15 B. 6. Absch.

„ Die Sklaverey sagt er, muß auf die Natur der Sache gegründet seyn, lasset uns untersuchen ob es Fälle giebt, wo sie davon abweichet. „

In jeder despotischen Regierung ist man sehr bereitwillig sich zu verkaufen, die politische Sklaverey vernichtet, so zu sagen, die bürgerliche Freyheit.

Zu Achim trachtet ein Jeder sich zu verkaufen. Einige der vornehmsten Herrn haben nicht weniger dann tausend Sklaven, diese sind sogar vornehme Handelsleute, welche wieder viele Sklaven unter sich haben, und diese wieder viele andere; man erbt sie, und man handelt damit. In diesen Staaten suchen die freyen Menschen, weil sie zu schwach gegen die Regierung sind,

leget, und von welcher er sagt, daß ihr Ursprung mit der Vernunft übereinstimme, weil sie sich auf die freye Wahl eines Menschen gründet, der um den Unterhalt des Lebens zu haben sich einem Herrn überläßt. Ich habe nur diesen überspannten Theoristen begreiflich machen wollen, wie schwer es sey zu behaupten, daß der Mensch seine Freyheit in keinem Falle vergeben könne, daß sie ein Gut sey, von dem er nur die Nutznieſſung habe, daß er dasselbe genieſſen, und um grösseren Genuß davon zu haben, verbessern könne, aber daß der Vertrag, vermög welchen er Verzicht darauf leisten würde, ein Verbrechen wieder die Natur wäre. Wir wollen dieses zugeben, aber noch finden wir in dem Umfange unserer moralischen, und politischen Begriffe nichts, was uns davon überzeugen, und uns die Unveräusserlichkeit und Unverjährbarkeit des ersten unserer Rechte als eine unumstößliche Wahrheit klar und deutlich darstellen konnte. Wenn ich es dahin gebracht hätte, jene neuen Lehren über die Freyheit dem menschlichen Geschlechte zweifelhaft zu machen, würde ich mir keine grösseren

---

sind, die Sklaven derjenigen zu werden, welche die Regierung tyranniſiren.

Dieß ist der richtige, und der Vernunft nicht widersprechende Ursprung jenes Rechtes einer sanften Sklaverey, welches man in einigen Ländern findet, und es muß sanft seyn, weil es sich auf die freye Wahl des Menschen gründet, welcher um seine Bedürfnisse zu erlangen sich einen Herrn wählet. Dieses errichtet zwischen beyden Theilen einen gegenseitigen Vertrag.

Vortheile über meine Gegner wünschen. Diese Zweifel und die Ungewißheit, welche ich dann über ihre gefährliche Lehrart verbreitet haben würde, brächten gewiß ihrem Ruhme einen unauslöschlichen Schandfleck bey, und wären hinlänglich uns zu beweisen, daß die Verfasser der Erklärung der Rechte des Menschen, da sie die Leichtgläubigkeit des Volkes benützten, jene Grundsätze, welche offenbar auf die Zerstörung der Gesellschaft abzielen, als unumstößliche Wahrheiten in der Gesetzgebung aufgestellt haben, obschon bey diesem Benehmen ihr Gewissen sie oft beunruhiget haben mochte.

Fünfter Abschnitt.

Fortsetzung des vorigen:

Recht des Eigenthums.

Ich habe bey unsern gesetzgebenden Philosophen, so bald von dem Eigenthume die Rede war, die nemliche Uebereilung in der Art es zu beurtheilen, die nemliche Unrichtigkeit in der Auseinandersetzung ihrer Begriffe wahrgenommen. Wenn bey ihnen, wie es zuverlässig ihr Endzweck war, von dem Naturstande die Rede gewesen, da sie dem Eigenthume den ersten Platz nach der Freyheit einräumten, so war dieß Eigenthum in seinem Ursprunge kein Recht des Menschen, sondern nur eine Anmassung des Stärkeren über den Schwächeren; in dem Naturstande giebt es kein solches Eigenthum wie in dem gesellschaftlichen Stande, hier unterstützt es blos das Gesetz, dort die Gewalt: der Mensch, der im Stande der Natur zu erst sagte, diese Wiese, dieser Wald, dieser Fluß, dieß Meer sind mein, der sagte eine Unwahrheit in Gegenwart der ganzen Natur, die selbst stillschweigend, ihm seine Ungerechtigkeit vorwerfen mußte. *) Er gab seinem Gewissen kein Ge-

*) Es ist hier von dem Eigenthum, in dem Sinne, wie ihn die Rechtsgelehrte nehmen, die Rede, welche in demselben keine andere Kraft, als diejenige finden, welche es von dem bürgerlichen Gesetze erhält.

hör, er folgte nur dem Triebe seiner Geschicklichkeit und der Stärke seines Armes. *)

Wenn es wahr ist, daß drey Söhne eines alten Patriarchen das große feste Land unter sich theilten, so geschah solches entweder auf Befehl des Allerhöchsten, dessen Worte uns unbekannt geblieben sind, oder sie eigneten sich ein Gut zu, welches Niemanden angehörte, ein Gut, das eine grössere Gewalt mit eben dem Rechte und eben der Leichtigkeit, welche sie selbst gehabt hatten, ihnen rauben konnte. Wir können uns keinen Begriff von einer durch die Gesetze der Natur gemachten Vertheilung der Länder und der Wässer machen, weßwegen ein wirkliches Eigenthum, welches den menschlichen Verträgen und den bürgerlichen Gesetzen zuvor gegangen seyn sollte, uns unbegreiflich bleiben muß.

Es war also der gesellschaftliche Stand, welcher zu erst das Recht eines gesetzmäßigen Eigenthumes bestimmte, dergestalt, daß in dem genauesten und strengstem Sinne genommen, das Eigenthum nur eine Wirkung der politischen Anordnungen ist, und seyn kann. Unmöglich aber ist es bey nahe, daß dieses geheiligte Recht allen einzelnen Menschen, welche eine Gesellschaft ausmachen, zugehören könne, im Gegentheil beweiset die Erfahrung, daß die Anzahl der Eigenthümer bey allen Völkern jederzeit geringer ist, als die Anzahl derjenigen, die nichts haben, oder

---

*) Sunt privata nulla (bona) natura: sed aut veteri occupatione, ut qui quondam in vacua venerunt; aut victoriâ, ut qui bello potiti sunt, aut lege, pactione, conditione, sorte: ex quo ..... eorum, quae natura fuerant communia ..... si quis sibi appetet, violabit jus humanae societatis.

Cicero de Offic. Lib. I. c. 7.

derjenigen, die nur durch ihre Hände sich ein Eigenthum verschaffen können. Dürften wir wohl glauben, daß diese bey allen Gesellschaften eingeführte, ungleiche Vertheilung, nur eine einfache Wirkung des blinden Zufalls seyn sollte? wenn es sich blos auf uns beziehet, ist es freylich nur ein Zufall, im Allgemeinen aber ist es vielleicht eine nothwendige Folge jener bewundernswürdigen Kette, welche alle einzelne Glieder einer Gesellschaft an ein System knüpft, und sie durch die unwiderstehliche Gewalt gegenseitiger Bedürfniße und Abhängigkeit, an einander fesselt. Wenn das Eigenthum allen gemein wäre, wenn alle Güter unter die Menschen gleich vertheilt wären, würde dieß mächtige Bündniß nicht statt finden können, die Fugen seiner Theile würden von mehreren Seiten auseinander lassen, da es doch der Endzweck der ewigen Weisheit gewesen zu seyn scheint, dieselben fester zu vereinigen, und für das allgemeine Wohl der Menschheit zu erhalten, und zu verewigen.

Aber ist wohl das Eigenthum eben so unveräußerlich und unverjährbar, wie man es in der Erklärung der Rechte des Menschen vorgiebt? Vor allen Dingen bemerke ich auf der ganzen Erde den Einfluß eines Wesens, welches alle Gesellschaften belebt, ihr Wohlseyn vergrößert, und unendlich viel beyträgt sie zu bilden, zu unterrichten, und sie gesitteter zu machen; ich sehe ein Wesen, welches eintheilet und vertheilet, welches in den entferntesten und unbebautesten Gegenden, den Segen der Natur und der Betriebsamkeit verbreitet, ich sehe den Handel, dieß wohlthätige Wesen, welcher weiter nichts ist als eine immerwährende Veräußerung unseres Eigenthumes, denn ein Jeder giebt sein Eigenthum für das Eigenthum eines Andern hin. Ist das Eigenthum voll-

kommen, so ist mit demselben wesentlich das Recht verbunden es veräußern zu können, und eben dieser Ursache wegen, werden in allen bekannten Sammlungen von Gesetzen, jene Eigenthümer, welche ihr Gut nicht veräußern dürfen, nicht als vollkommene Eigenthümer, sondern nur als bloße Nutznieser angesehen: daraus entstehet, daß nach der Strenge des Ausdruckes, die Benennung eines unveräußerlichen Eigenthumes, einen offenbaren Widerspruch mit sich führet, weil diese zwey Begriffe sich wechselseitig aufheben; ich sage noch mehr: Die Unveräußerlichkeit und die Unverjährbarkeit, so bald sie das Eigenthum betreffen, verletzen das Recht eines dritten nicht, wohl aber das Recht des Eigenthümers selbst, weil sie die Macht mit seinem Vermögen nach Belieben zu schalten, einschränken oder vernichten; eine Verfassung, welche die Unveräußerlichkeit und Unverjährbarkeit unseres Eigenthumes als ein Grundgesetz des Staates aufstellen wollte, würde — weit entfernt dieses Recht zu begünstigen, demselben zuwider handeln, und hiedurch eine tyrannische Regierung werden, weil sie den Bürgern ihr schönstes Vorrecht, nemlich die freye Verwaltung und Ueberlassung ihres Vermögens, entzöge: jede Regierung zeigt sich als ein eifriger Vertheidiger der Rechte des Eigenthums, so bald sie uns die Veräußerung, die Ueberlassung, die Verwaltung desjenigen, was wir besitzen, verbürget, dieß ist selbst der erste und wesentlichste Gegenstand ihrer Stiftung; sie würde aber das nemliche Recht verletzen, wenn sie sich herausnähme über dasselbe durch Gesetze zu wachen oder es durch beschränkende Verordnungen zu verwalten. Es trift sich selten, daß eine weise Regierung einzelnen Bürgern die Verschwendung ihres Vermögens mit

Recht verbieten kann, wenn sie es auch dem Besten dieser Einzelnen oder dem Besten ihrer Nachkommen gemäß hielt: denn obgleich es wahr ist, daß die Verschwendung ein Uebel ist, so ist sie nur ein beziehendes Uebel, und sehr oft für die Gesellschaft überhaupt von großem Nutzen, weil der abwechselnde Besitz des Eigenthumes und die Vertheilungen desselben sich durch dieses Mittel eben so sehr ins Unendliche vervielfältigen, als durch jene andere Mittel, welche das Gesetz bestimmt, angenommen, oder geduldet hat; wenn sich auch einer durch Eigensinn zu Grunde richtet, so ziehen doch fünfzig andere Nutzen davon, und durch den Ruin einer einzigen Familie bereichern sich oft zehn andere.

Unsere Gegner werden uns hier gewiß einer Unwissenheit oder Bosheit beschuldigen, weil wir mit der Ausübung des Eigenthumsrechtes den Sinn der Worte, — Unveräußerlichkeit und Unverjährbarkeit verbunden haben. Die Gesetzgeber Frankreichs, da sie das Eigenthum für unveräußerlich und unverjährbar erklärten, hatten nur den drückenden Despotismus der ehemaligen Regierung vor Augen; ein Despotismus, welcher ohne die mindeste Rücksicht für die Rechte und das Elend des Volkes zu haben, das Vermögen der Bürger mit willkührlichen Auflagen belegte und selbst ihre Thränen ihnen zum Verbrechen machte; der wirkliche Sinn der Erklärung der Rechte des Menschen war, daß in keinem Falle auf irgend ein Eigenthum, ohne dem Vorwissen, dem Uebereinkommen und der freyen Einwilligung der Bürger, eine Steuer konnte aufgelegt werden. Weil aber die Vollstrecker der ausübenden Gewalt in der Folge jene willkührlichen Grundsätze wieder hätten annehmen, weil sie diese nemliche Einwilligung an-

führen, und dieselbe als ein für allemal zugestanden, hätten betrachten können, weil sie, um die Scheingründe, welche die fiscalische Habsucht immer geschickt genug aufzufinden weiß, zu vernichten, hätten behaupten können, daß, wenn die Rede von den Beysteuern zu den Bedürfnissen des Staates wäre, dieses der einzige Fall sey, wo man die Einwilligung der Bürger nicht bedürfe, so haben die Gesetzgeber das Volk auf eine wirksame Art sicher stellen wollen, indem sie ihm einzuprägen suchten, daß es seine eigenen Rechte nicht vergeben könne, daß eine solche Einwilligung, die nicht in seiner Macht stehe, von keinem Werth, und null und nichtig sey; und daß endlich, so oft die Bedürfnisse des Staates es erheischen, öffentliche Beysteuern aufzulegen, die Einwilligung der Bürger hiezu unumgänglich nothwendig sey. Dieses ist, was die Erklärung sagen wollte, ohne daß sie je daran dachte, die freye Verwaltung des Vermögens, welches die Gesellschaft ihren Gliedern sichert, zu hindern.

Ich glaube nicht, daß ich die Auslegung, welche die Verfasser der Erklärung uns von einem unveräußerlichen und unverjährbaren Eigenthume geben konnten, geschwächt habe; ich bin so gar geneigt dieselbe als übereinstimmend mit ihrem Systeme anzunehmen, obschon sie dem wörtlichen Sinne widerspricht. Nun aber sey es mir erlaubt ihnen die Anmerkung zu machen, daß, wenn der Mangel von Deutlichkeit in einem Privatwerke unausstehlich ist, er es um so mehr in einem öffentlichen Werke seyn muß. Dieser Mangel ist bey der Verfassung einer Constitution sehr tadelnswürdig, er ist es aber noch mehr in einer Erklärung der Rechte. Denn was ist endlich eine Erklärung der Rechte? Es ist

eine getreue, wesentliche, klare, deutliche und genaue Darstellung allgemeiner und hervorleuchtender Grundsätze von gewißen unläugbaren Wahrheiten, deren Daseyn angenommen und bewiesen ist; Grundsätze, welche die menschliche Weisheit, indem sie ihre Anstalten mit der ewigen Weisheit übereinstimmend machte, in wenig Worten abgefaßt hat, um das gesellschaftliche Glück in allen gut gesitteten Gesellschaften zu sichern. Eine Erklärung der Rechte, selbst nach Mirabeau, dessen Meinung auch die heftigsten Democraten beystimmen werden, muß die ungekünstelste einfachste Sprache führen, die selbst das Volk sprechen würde, wenn es geschickt genug wäre seine Begriffe auszudrücken; aber keine Wissenschaft, die man sich ihm zu lehren vornimmt. Wahrlich nichts ist lächerlicher, als der Volksmenge durch ein Chaos von Denk- und Redesprüchen, ihre Gerechtsame beybringen wollen, die selbst der Gelehrte ohne weitläuftige Auslegungen nicht verstehen würde; so muß eine Erklärung der Rechte des Menschen beschaffen seyn. Ich schmeichle mir, daß Kraft dieser Begriffe, welche ich für richtig halte, jene billig gesinnte Leser mir ohne Schwierigkeit einräumen werden, daß die Wahrheiten, welche eine Schrift dieser Art enthält, für unumstößlich gehalten werden müßen, und daß diese Wahrheiten obgleich unveränderlich in der Moral und Politik und unabhängig von der Güte oder Gerechtigkeit der Gesetzgeber nichts destoweniger auf alle Gesellschaften und auf alle Regierungsformen anwendbar sind. Eine Erklärung der Rechte, welche keine einfachen und allen gesellschaftlichen Einrichtungen anpassende Wahrheiten, darstellen, sich aber zu gleicher Zeit mit Pomp und Würde ankündigen wollte, würde nicht verdienen für das Re-

sultat der Arbeiten einer großen Versammlung gehalten zu werden, sie wäre unwürdig an der Spitze einer berühmten Verfassung zu stehen, man könnte sie unmöglich für den Inbegriff der natürlichen unveräußerlichen und geheiligten Rechte des Menschen halten, denn die Vergessenheit und Verachtung dieser Rechte sind, wie man es in dem Vorbericht zur Constitution lesen kann, die einzigen Ursachen des öffentlichen Elendes und der Verdorbenheit der Regierungen; auch würde eine solche Erklärung der Rechte nicht würdig seyn den Vorstehern und den Gliedern der Gesellschaft empfohlen zu werden, damit sie dieselbe vor Augen haben könnten, um sich stets an ihre Rechte und an ihre Pflichten zu erinnern und damit die Handlungen der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt, wenn man sie mit dem Endzweck der ganzen politischen Verfassung vergliche, um so mehr an Achtung gewännen.

Folglich frage ich, ob dieß ein unumstößlicher Satz ist, ob es ein einfacher unläugbarer Grundsatz ist, in welchem behauptet wird, daß das Eigenthum ein unveräußerliches und unverjährbares Recht sey, und zwar daß das Recht der Bürger, jedesmal die öffentlichen Beysteuern zu bewilligen, eben so natürlich als heilig sey, und ob es nicht von ihnen abhängt demselben auf immer zu entsagen?

Wahrscheinlich wird man uns zugeben, daß sowohl die gewöhnlichen als ungewöhnlichen Bedürfnisse des Staates zu sehr in einander verwickelt und oft zu dringend sind, als daß man sie theoretischen Grundsätzen unterwerfen könnte; wenn diese Grundsätze auch wirklich so einfach und deutlich wären als man es vorgiebt. Wenn es Beysteuern und Auflagen betrift, sehe ich in der Natur der Sache

nur zwey sichere und bestimmte Grundsätze: Erstens: daß alle Eigenthümer verhältnißmäßig mit ihren Vermögensumständen zu den Bedürfnissen des Staates beyzutragen verbunden sind; zweytens: daß jede Regierung bey der Einforderung der Steuern, weder das Maaß der Bedürfnisse noch das Vermögen der Bürger überschreiten darf. Diese zwey Wahrheiten ausgenommen, läßt sich über diese Sache weiter nichts mehr bestimmtes sagen; die Einwilligung der Bürger durch sich selbst, oder durch ihre Stellvertreter; die Art jene Beysteuern zu bestimmen und einzutheilen, die genaue Untersuchung und Aufsicht über ihre Verwendung, alles ist veränderlich, und um in dieser wichtigen Sache den Rechten des Menschen und des Bürgers nicht zu nahe zu treten, müssen weder Gewaltsamkeiten noch willkührliche Zwangsmittel angewendet werden.

Wird man wohl im Stande seyn uns zu beweisen, daß der Vertrag, vermittelst welchen die Bürger in einer monarchischen Regierung, dem Rechte, ihre Einwilligung zu den Beysteuern jedesmal geben zu dürfen, auf immer entsagen würden, und in welchem sie sich auf die Klugheit und Gerechtigkeit des Souverainen verließen, daß ein solcher freywilliger Vertrag in der Natur null und nichtig sey? haben wir nicht das Beyspiel mehrerer, ihrer Einsicht wegen, sehr berühmter Nationen vor Augen, die — obgleich sie diesem Rechte entsagt haben, sich doch nicht minder frey dünken? Seit ihrer Revolution verlassen sich die Einwohner von Großbrittanien, in allem was die Subsidien betrift, gänzlich auf den Patriotismus ihres Unterhauses, und sagen, daß sie die vom Unterhause bewilligte Steuern, freywillig bezahlen. Ist diese Einrichtung der Unveräußer-

lichkeit und Unverjährbarkeit des Rechtes zuwider? Es wäre unsinnig solches zu glauben. Aber man sage mir, was für ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Auftrage, kraft welchem ich die Ausübung meiner Gerechtsame der Beurtheilung mehrerer, und demjenigen, vermög welchen ich eben dieselbe Ausübung einem einzigen Menschen anvertraue, seyn könne? Sobald der Auftrag seiner Natur nach gesetzmäßig ist, so scheint es ganz gleichgültig zu seyn, ob hiezu einer oder mehrere bestellt sind; und wenn man die Rechte der Menschen nicht einschränken will, so muß es ihnen gestattet seyn diese nemlichen Rechte, so wie es ihre Einsicht, ihr Nutzen, ihre Uebereinstimmung, ja selbst ihr eigensinniger Wille verlangt, einem oder mehreren anzuvertrauen. Wir bitten unsere Leser sehr aufmerksam zu seyn, es kommt hier nicht darauf an zu wissen, ob es von Seiten der Bürger klüger, oder ob es für die Nation von größerem Nutzen sey, wenn sie sich, so bald von öffentlichen Auflagen die Rede ist, mehr auf einen erblichen, als auf erwählte Souveraine verläßt: die günstige Meynung, welche man von diesen Letzteren hat, ist gewiß auf gute Ursachen gegründet, aber diese Ursachen sind nicht hinlänglich genug, um zu beweisen, daß ein freyes Volk nicht einem einzigen Menschen die Gewalt, Auflagen zu bestimmen, übertragen könne. Um deutlich zu beweisen, daß eine Nation das Recht des Eigenthumes, in dem Sinne der Erklärung genommen, einem einzigen Menschen nicht gesetzmäßig anvertrauen könne, muß man vor allen Dingen beweisen:

1tens. Daß das Gute einer Verfassung mehr eine theoretische als praktische Sache sey, das heißt, daß das Gute von dem Geiste, dem Karakter, den Sitten,

den Leidenschaften, den Gewohnheiten, und selbst von den Vorurtheilen, eines jedweden Volkes, ganz unabhängig sey.

2tens Daß die Vereinigung der gesetzgebenden mit der ausübenden Gewalt, diese Vereinigung mag sich nun auf das Ganze oder nur auf einzelne Theile erstrecken, in der moralischen Ordnung unmöglich sey, weil sie der Natur jeder Regierung widerspricht. Sowohl diejenigen, welche diese Vereinigung vorschlagen als auch jene, die sie annehmen, handeln wider das natürliche Gesetz, weil sie wider die Rechte des Menschen handeln; Ich werde sowohl über die eine als über die andere Aufgabe ein größeres Licht zu verbreiten suchen.

Wenn das Gute einer Verfassung, wie ich es gewiß glaube, von den Umständen abhängt, in denen sich eine Nation befindet, wenn dieses Gute den Einsichten einer Nation entsprechen, wenn es sich selbst mit ihren Irrthümern und Vorurtheilen vertragen soll, so ist es für eine Nation sehr vortheilhaft, auch ihrer Lage, ihren Nutzen, und ihrer Ruhe gemäß, sich an jenes System zu halten, welches einem Einzigen ausschließlich die unumschränkte Gewalt einraümet, die Nothwendigkeit der Auflagen anzuerkennen, vorzuschreiben, und sie zu bestimmen. Die Ausübung dieser Gewalt ist freylich vielen Mißbräuchen unterworfen, aber ist es nicht jede Ausübung? Diese von der Natur der menschlichen Dinge unzertrennliche Schwierigkeit ist nicht hinlänglich um jede Gewalt zu vernichten, und um jene Gewalt, welche wir eben untersuchen als den Rechten der Menschen zuwider zu erklären; wenn abscheuliche Mißbräuche nicht die Verbeßerung sondern die gänzliche Zerstörung der Regierungsformen und die Vernichtung der politi-

schen Anordnungen rechtfertigen könnten, so müßte man mit der Vernichtung unsers ganzen Geschlechtes den Anfang machen, weil es Menschen gegeben hat, welche die Vorrechte ihres Standes auf die unvernünftigste Weise mißbraucht haben.

Es giebt überdieß Fälle, wo die Völker selbst in ihren Irrthümern ihr Glück finden, und denjenigen oft für ihren größten Feind halten, der sie einer größern Glückseligkeit fähig machen wollte; dieß beweiset, daß sie das Glück nicht allezeit da suchen, wo es zu finden ist. Von allen unsern veränderlichen Begriffen ist der Begriff des Glückes derjenige, der der Veränderung am meisten unterworfen ist. Er ist ein unermeßlicher Cirkel ohne Mittelpunkt, oder besser zu sagen, wir sehen denselben gar nicht; die Einbildungskraft wird eine Menge Durchmesser sich darinnen denken, sie werden alle ungleich seyn, und uns die Ungleichheit des menschlichen Glückes darstellen können.

Zweytens: so nützlich es auch scheinen möchte, wenn man den Souverainen die wichtigsten Vorrechte des Staates entzöge, so findet sich doch in der Vereinigung derselben nichts widersprechendes, nichts unmögliches, nichts unbedingt ungerechtes; diese Vereinigung ist von je her gewesen, sie ist noch, und die Völker welche unter dieser Regierungs-Art leben, halten sich deßwegen nicht für unglücklicher. Es hat Fälle gegeben, wo Völker, welche für ihre Freyheit enthusiastisch eingenommen waren, jene genaue und vollkommene Vereinigung aller Gewalt, für das Heil des Vaterlandes nöthig errachtet haben. So ein Fall war es, der die Römer bewog einen Diktator zu ernennen, als das allgemeine Elend und der bedrängte Zustand des Staates den höchsten Gipfel erreichet hatte. Ich

glaube nicht den Vorwurf befürchten zu dürfen, als setzte ich in meine Grundsätze ein zu großes Vertrauen, wenn ich alle tief denkenden Philosophen, selbst die unter den Gesetzgebern, hiemit auffordere mir zu beweisen, daß die Vereinigung der Gewalt in den Händen eines Einzigen der Moral und der Politik immer zuwider sey. Wir fordern aber von ihnen unwidersprechliche Beweisgründe und keine Wendungen der Rede, welche mehr verblenden als überzeugen. Ich füge noch die Bemerkung hinzu, daß es ganz gewiß solche Wendungen waren, durch welche unsere Theoristen, die beständig alles auf das Aeußerste treiben, behaupteten, daß die Bürger das unveräußerliche Recht hätten, durch sich selbst oder durch ihre Stellvertreter die Nothwendigkeit der Auflagen zu bestimmen, freywillig in dieselben einzuwilligen, über ihre Anwendung zu wachen, und ihre verhältnißmäßige Vertheilung, ihre Eintreibung und ihre Fortdauer zu bestimmen. *) Durch eben solche Wendungen geschah es auch, daß man in einer Menge aufrührischer Schriften, in welchen zwar aller Schmuck der Beredsamkeit aber keine Vernunft zu finden war, behauptete, daß es keine politische Anordnung gebe, welche in die Rechte der Bürger auch nur den mindesten Eingriff mache könne, in Rechte, denen man jene willkührliche Auslegung gab, welche wir eben angeführt haben; und das es folglich in jenen Gegenden, wo die Bürger weder durch sich selbst, noch durch ihre Stellvertreter die Nothwendigkeit der Auflagen festsetzen können, kein wahres Eigenthum gebe: dort würde der Scepter in

---

*) Man sehe den 14ten Artikel der Erklärung der Rechte.

den Händen eines Tyrannen seyn, der es auch dann seyn würde, wenn gleich jene erwähnte Verzichtleistung seiner Völker auf ihre Rechte seine Ungerechtigkeit und seine Erpressungen rechtfertigen könnte.

Weh jener Verwaltung, so unbedingt auch übrigens ihre Verfassung seyn mag, wenn nicht unter der Zahl ihrer wesentlichen und geheiligten Pflichten, die schuldige Ehrfurcht für das Eigenthum mitbegriffen ist, und wenn sie diese Ehrfurcht nicht bis zur Verehrung treibt! Weh den Staaten, wo die Auflagen keinen andern Maßstab haben als die Habsucht, die Verschwendungen, selbst den Eigensinn und die tollen Ausgaben derjenigen, welche das Staatsruder lenken! Weh dem Lande, wo die ganze Wissenschaft der National-Oekonomie, die ganze Wissenschaft eines Finanzministers in der abscheulichen Kunst besteht, die Säcke der Bürger auszuleeren um die Kisten des Staates zu füllen! weh den Fürsten, die sich reich und mächtig bey dem allgemeinen Elende und arm bey dem Uiberflusse ihrer Unterthanen dünken! Weh endlich jeder Macht, welche, bevor sie den schrecklichen Weg der Waffen einschlägt um das Interesse oder die Ehre der Nation zu rächen, nicht vorläufig und genau die Tiefe des Abgrundes erwägt, den das Elend des Kriegs unter ihren Füssen eröffnen wird, und welche die Folgen davon nicht genau mit den Beleidigungen vergleicht, die ihr von ihrem Nachbar oder Nebenbuhler zugefüget worden sind; früh oder spät wird diese Macht ihre Fehler einsehen, und es wird nicht mehr bey ihr stehen, dieselben auf eine kluge Art wieder gut zu machen.

Aber indem ich der ewigen Wahrheit und der tiefen Weisheit dieser Grundsätze meinen Beyfall nicht versage, finde ich, daß dem Staate und selbst

den

den Völkern ein weit grösseres Unglück bevorstehet, wenn alle Bürger ohne Ausnahme, unklug und unpolitisch genug demjenigen beystimmen, was die Solonen unsrer Zeit die Nothwendigkeit der Auflagen, die Aufsicht über ihre Anwendung, und die Bestimmung ihrer Eintheilung nennen. Fühlten sie denn nicht, daß, wenn man jedem Bürger ein ausgedehntes Recht einräumt, dieses Hindernisse, Verwirrung und Ungewißheit in jenen Theil der öffentlichen Verwaltung bringen heiße, welcher um so mehr Ordnung, Sicherheit und Ruhe erfordert, als er bestimmt ist jeden Tag, jeden Augenblick für die Bedürfnisse und die Sicherheit des Staates zu sorgen? Fühlten sie nicht, daß ein so gefährlicher Grundsatz, den Staat, (ich sage nicht dem guten Willen) sondern dem Eigensinn und der Laune eines jedweden Bürgers aussetzen würde? Man kennt das menschliche Herz wenig oder gar nicht, wenn man sich einbildet, daß einzelne Menschen, wenn sie einmal in diesem Rechte bestärkt sind, in der Uibertreibung ihrer Unfälle, in ihren wirklichen Bedürfnissen, oder was noch schlimmer ist, in ihrem bösen Willen, nicht etwas finden sollten, was sie bewegen könnte, sich bald der Nothwendigkeit, bald der Art und Weise, bald der Fortdauer der Beysteuer, zu widersetzen. Giebt es wohl in Europa eine einzige Staatsverwaltung, welche, nachdem sie alle Mittel der Mäßigung, der Gelindigkeit, der Ueberredung vergeblich angewendet hatte, nicht endlich das einzige und letzte Hilfsmittel zu ergreifen, gezwungen wurde, erstens: durch die ernsthaftesten Drohungen und dann durch Strafgesetze, die Eintreibung der Steuern zu bewirken? und man glaube ja nicht, daß nur monarchische Regierungen sich in diesem Falle befunden haben, ein ähnliches trägt sich

auch in allen Republicken zu, weil der allgemeine Widerwille, den alle Bürger, bey der Entrichtung des sie betreffenden Theils zu den öffentlichen Auflagen bezeigen, sich auf die nemlichen Ursachen gründet, auf Ursachen, welche von der Freyheit oder von der Sklaverey ganz unabhängig sind. Die Bürger kennen den Werth des Geldes, welches sie in ihrer Tasche haben, sehr gut, aber die Bedürfnisse des Staates sind ihnen nicht auf gleiche Weise bekannt. Es ist wahr, und ich räume es gern ein, daß jenes allmächtige Mittel, welches unsere Philosophen vermittelst der Addressen an das Volk gefunden haben um es zur Bezahlung der Steuern zu bewegen, bis jetzt allen Regierungen unbekannt war; und die letztern würden ihnen dafür großen Danck wissen, wenn man leider diese Erfindung nicht in die Zahl jener erhabenen Theorien setzen müßte, welche zwar den Ruhm ihrer Erfinder gründen, aber den Erfolg nicht sichern. Es sey mir also erlaubt an diesem Erfolge zu zweifeln und das um so mehr, da meine Zweifel sich auf die traurige Erfahrung gründen, welche unsere Theoristen selbst davon gemacht haben. Man kann gewiß nichts beredsameres, kräftigeres, rührenderes lesen als die berühmte Addresse, die Mirabeau zweymal in den Sitzungen des Monats Oktober 1789. vorlas und welche die gesetzgebende Versammlung der ganzen französischen Nation zusendete, in der größten Erwartung durch eben dieselbe Geldbeyträge, die der Nationalschatz so dringend bedurfte, zu erhalten. Damit aber meine Leser sich vollkommen von der großen Unzulänglichkeit dieser Art von ermahnenden Mitteln überzeugen, und auch beurtheilen können, wie wenig auf kindische herzrührende Thränen dieser Art zu rechnen ist, durch welche öffentliche Verwalter ihren

Endzweck zu erreichen hoften, so halte ich es für schicklich erwähnte Rede hier ganz einzurücken.

„ Die Deputirten der Nationalversammlung verschieben auf einige Augenblicke ihre wichtigen Geschäfte um ihren Kommittenten die Bedürfnisse des Staates vorzulegen, und sie als Patrioten aufzurufen, jenen Maßregeln die Hand zu bieten, welche das bedrängte Vaterland von ihnen fordert. "

„ Wir würden an Euch zu Verräthern werden, könnten wir es euch verhehlen, daß der Augenblick da ist, wo die Nation sich entweder zu ihrer glorreichen Bestimmung empor heben, oder sich in einen Abgrund von Jammer und Elend stürzen kann. "

„ Jene große Revolution ist mitten unter uns zur Wirklichkeit geworden, die wir vor einigen Monaten noch als Chimäre betrachtet hätten, aber nicht zu berechnende Umstände haben solche beschleunigt und den plözlichen Umsturz der ehemaligen Verfassung nach sich gezogen, und, ohne uns Zeit zu lassen das, was daran gut war, aufrecht zu erhalten, und das Mangelhafte, welches vernichtet werden mußte, zu ersetzen, hat sie uns von allen Seiten mit ihrem Umsturze bedrohet. "

„ Vergebens boten wir unsere Kräfte auf, die Regierung aufrecht zu erhalten, sie ist ihrer gänzlichen Auflösung nahe: die öffentlichen Einkünfte sind verschwunden, und kein Kredit konnte in einem Zeitpunkte entstehen, wo Furcht und Hoffnung sich mit gleicher Stärke der Gemüther bemächtigten. So wie die Triebfeder der gesellschaftlichen Stärke nachließ, erschlaffte alles: die Menschen, die Dinge, der Entschluß, der Muth, ja selbst die Tugenden. Wenn ihr nicht einstimmig und ohne Verzug bereit wäret dem politischen Körper Bewegung und Leben

wieder zu geben, würde die schönste Revolution eben so schnell als sehnlich man sie wünschte, verschwinden; sie würde in jenes Nichts wieder zurückkehren, aus welchen nur die edelsten Bemühungen sie hervorgebracht haben, und diejenigen, welche stets eine unüberwindliche Liebe für die Freyheit in ihren Herzen aufbewahren werden, würden nicht einmal muthlosen Bürgern den beschämenden Trost lassen, wieder in die Sklaverey zurück zu kehren. "

„ Seit dem eure Deputirten in einer eben so gerechten als nothwendigen Vereinigung, jeder Eifersucht und Zwietracht, die Eigennutz erregen konnte, entsagt haben, hörte die Nationalversammlung nicht auf an der Verfassung jener Gesetze zu arbeiten, welche unpartheisch für jeden, alle schützen werden; sie hat grosse Irrthümer berichtiget, sie hat eine Menge sklavischer Bande zerrissen, welche die Menschheit herabwürdigten, sie hat die Freude und die Hoffnung in die Herzen der Landesbewohner gebracht, in die Herzen jener Menschen, die an den Erdboden und die Natur so viele Ansprüche hatten, und die eine so lange Zeit hindurch, niedergebeugt und muthlos gemacht waren; sie hat die zu sehr verkannte Gleichheit der Franzosen, und ihr gemeinschaftliches Recht zum Dienste des Staates, so wie ihren Antheil an dem Schutze und den Gunstbezeigungen desselben, wieder eingeführt, mit einem Worte, sie errichtet nach euren Vorschriften, auf der unbeweglichen Grundsäule der unverjährbaren Rechte des Menschen stuffenweise eine Konstitution, die so sanft wie die Natur, und so dauerhaft wie die Gerechtigkeit ist, und deren Mängel, als eine Folge der Unerfahrenheit ihrer Verfasser, leicht zu verbessern seyn werden. "

„ Wir haben Vorurtheile, die seit Jahrhunderten bestanden, bestreiten müssen. Tausend Ungewißheiten begleiten große Veränderungen. Die Erfahrung wird unsere Nachfolger an der Hand führen, da wir nur bey dem Scheine der Grundsätze gezwungen waren uns eine neue Bahn zu brechen; sie werden da ruhig arbeiten, wo wir die größten Stürme auszustehen hatten; sie werden ihre Rechte und die Gränzen jeder Gewalt kennen; wir haben die ersten wieder gefunden und die andern festgesetzt; unser Werk wird durch sie Bestand erhalten; sie werden uns übertreffen; und dieß wird unser Lohn seyn. Wer dürfte es nun wohl wagen, Frankreich das Ziel seiner Größe zu bestimmen? Wer könnte nicht alles hoffen, und wer sollte sich nicht freuen Bürger dieses Reiches zu seyn? "

„ Doch ist es eine solche bedenkliche Lage der Finanzen, welche den Staat aufzulösen drohet, noch ehe man seine schöne Ordnung überall einführen konnte. Das baare Geld verschwindet, weil die Einkünfte ausbleiben; tausend Umstände entziehen es dem Königreiche; alle Hülfsquellen des Kredits sind ausgetroknet; der Umlauf des Geldes kann gehemmet werden; und, wenn Vaterlandsliebe nicht zur Hülfe der Regierung und der Verwaltung der Finanzen, welche alles, unsere Armeen, unsere Flotte, unsern Unterhalt, Küste, Handlung, Ackerbau, und unsere Nationalschuld umfaßt, herbey eilet, so wird sich Frankreich schnell in jenem unglücklichen Falle befinden, nur von den Unordnungen der Anarchie Gesetze empfangen zu müßen; die Freyheit würde uns nur auf einen Augenblick erschienen seyn um gleich wieder zu verschwinden und um uns das bittere Gefühl zurückzulaßen, daß wir nicht würdig waren sie zu besitzen. Zu unserer

Schande würden wir, in den Augen der ganzen Welt, diese Uebel uns selbst zuzuschreiben haben. Bey einem so ergiebigen Boden, bey einer so glücklichen Betriebsamkeit, bey so vielen Mitteln zur Wohlfart, könnte da wohl die Unordnung unserer Finanzen von Bedeutung seyn? Schon das, was ein einziger Feldzug kostet, ist für unsere gegenwärtigen Bedürfnisse hinlänglich; und unsere Freyheit, sollte die nicht eben den Werth haben, als jene unsinnigen Kriege, in welchen selbst die Siege uns nachtheilig wurden?"

„Ist dieser Augenblick einmal vorüber, so wird es, weit entfernt das Volk mit Auflagen zu beschweren, leicht seyn, dessen Schicksal zu verbessern. Einschränkungen, welche dem Luxus und dem Ueberflusse nicht zu nahe treten, Abdankungen, welche keine Unglückliche machen, schickliche Umänderungen der Auflagen, eine gleiche Vertheilung derselben, werden mit dem Gleichgewichte der Einkünfte und der Ausgaben eine feste Ordnung hervorbringen, welche bey einer sorgfältigen Aufsicht unzerstörbar seyn wird, und diese trostvolle Aussicht ruhet auf richtigen Berechnungen, auf wesentlichen und bekannten Gegenständen. Hier können die Hoffnungen bewiesen werden; die Einbildungskraft ist der Berechnung unterworfen."

„Aber die gegenwärtigen Bedürfnisse! die Schwäche der öffentlichen Gewalt! und für dieses und das künftige Jahr, hundert sechzig Millionen auserordentliche Ausgaben! Der erste Finanz-Minister hat uns vorgeschlagen, daß in diesem wichtigen Falle das beste Mittel, welches das Heil der Monarchie entscheiden kann, eine verhältnißmäßige Auflage auf das Vermögen eines jeden Bürgers sey."

„Durch die Nothwendigkeit ohne Verzug für die allgemeinen Bedürfnisse Mittel ausfindig zu machen, und durch die Unmöglichkeit den uns vorgelegten Plan in so kurzer Zeit zu untersuchen, gedrängt, fürchteten wir, uns in lange und zweifelhafte Erörterungen einzulassen, und da wir in den Vorschlägen des Ministers nichts fanden, was unsern Pflichten zuwider wäre, schenkten wir ihnen Zutrauen, weil wir es auch bey Euch voraus setzen. Die allgemeine Anhänglichkeit der Nation für den Urheber dieses Plans, hat uns den Erfolg desselben verbürgt, und seine lange Erfahrung galt bey uns mehr, als alle Vorschläge, die man uns noch machen könnte."

„Die eigene Angabe der Einkünfte ist der Gewissenhaftigkeit der Bürger überlassen, die Wirkung dieser Maßregel hängt von ihrer Vaterlandsliebe ab, es ist uns also erlaubt, ja es ist sogar unsere Pflicht, an dem guten Erfolg derselben nicht zu zweifeln."

„Wenn die Nation aus dem Nichts der Sklaverey sich bis zur Schöpfung der Freyheit emporschwingt, wenn Politik und Natur zu der unermeßlichen Ausbreitung ihrer erhabenen Bestimmung mitwirken, sollten sich dann niedrige Leidenschaften ihrer Grösse widersetzen, sollte der Egoismus sie in ihrem Fluge aufhalten können? sollte das Wohl des Staates nicht mehr Gewicht haben als eine persönliche Beysteuer?"

„Nein, so eine Verirrung ist nicht in der Natur; selbst die Leidenschaften lassen sich durch solche Trugschlüße nicht irre führen. Wenn die Revolution, welche uns ein Vaterland gegeben hat, auch einige Franzosen gleichgültig lassen könnte, so müßte wenigstens die Ruhe des Königreichs, als das einzige Pfand ihrer persönlichen Sicherheit, einiges In-

terresse für sie haben. Nein, bey dieser allgemeinen Verwirrung, bey dieser Herabwürdigung der beschützenden Gewalt, wenn eine Menge dürftiger Bürger von ihren Werkstätten verjagt, das unvermögende Mitleid wiederholt um Hülfe anrufen werden; wenn die Truppen sich in herumirrende Haufen, mit Schwertern bewaffnet und durch den Hunger getrieben, auflösen werden; wenn alles Eigenthum gekränkt und das Daseyn aller einzelnen Bürger bedrohet seyn wird, wenn Schmerz und Schrecken vor den Thüren aller Familien sich befinden werden; nein, bey einer so schrecklichen Zerstörung der Dinge würden diese barbarischen Egoisten dasjenige nicht in Frieden geniessen können, was sie auf eine so schändliche Art dem Vaterlande versagt haben; nur eine gerechte Schande vor den Augen aller Menschen, und, im Innersten ihrer Seele vergebliche Gewissensbisse würden bey dieser allgemeinen Noth ihr Schicksal auszeichnen."

„Ha! wie viel neue Beweise haben wir nicht von dem Gemeingeiste, der jeden Erfolg so sehr erleichtert? mit welcher Schnelligkeit haben sich nicht die Nationalgarden, diese Legionen bewaffneter Bürger, zur Vertheidigung des Staates, zur Aufrechthaltung des Friedens, und der Gesetze vereiniget! Ein großmüthiger Wetteifer offenbaret sich auf allen Seiten; Städte, Gemeinde, Provinzen, haben ihre Privilegien als verächtliche Vorrechte betrachtet, sie strebten nach der Ehre sich dieser Vorrechte zu berauben um das Vaterland zu bereichern. Ihr wisset es noch — man hatte kaum Zeit jene freywilligen Opfer einzutragen, welche ein wahrhaft reines und bürgerliches Gefühl allen Klassen von Bürgern eingab, um der grossen Familie das wieder zu geben, womit

man zum Nachtheil Anderer einige Einzelne beschenkt hatte."

„Vor allen andern haben sich in der mißlichen Lage unserer Finanzen die patriotischen Geschenke vervielfältiget. Vom Throne herab, wo ein wohlthätiger Fürst den Glanz der Majestät durch seine Tugenden erhöhet hat, sind die größten Beyspiele gekommen. O du, von deinen Völkern mit Recht geliebter König! der du ein ehrlicher Mann und guter Bürger bist! du hast einen Blick auf die Pracht, die dich umgiebt geworfen, du hast gewollt, und die Metalle des Stolzes sind Hilfsquellen für die Nation geworden; du hast Gegenstände des Luxus angegriffen und deine höchste Würde hat dadurch nur einen neuen Glanz erhalten; und während die Liebe der Franzosen für deine geheiligte Person mit deinen freywilligen Aufopferungen unzufrieden ist, giebt ihre Empfindung deinem edlen Muthe vollen Beyfall, und ihre Großmuth wird dir deine Wohlthaten wieder geben, wie du es wünschest, indem sie deine Tugenden nachahmt, und dir die Freude macht, dein ganzes Volk auf die Bahn des öffentlichen Wohls geleitet zu haben."

„Welche Reichthümer, die bis jetzt auf eiteln Staat und Prunk verschwendet wurden, werden nicht jene Mittel wieder hervorbringen, die die allgemeine Wohlfahrt befördern. Wie sehr kann nicht eine weise Oekonomie einzelner Menschen mit dem groffen Plane zur Herstellung der Monarchie mitwirken. So viele Schätze, welche die Frömmigkeit unserer Väter zum Dienste der Altäre aufhäufte, werden ihre religiöse Bestimmung nicht verwechseln, wenn sie weit nützlicher zum Dienste des Vaterlandes werden verwendet werden! Sehet hier, sagt die wahre Re-

ligion, die ersparten Schätze, welche ich in günstigen Zeiten gesammelt habe, ich überliefere sie dem allgemeinem Schatze in diesen bedrängten Zeiten. Sie waren nicht für mich, ein erborgter Glanz vermehret meine Würde nicht, für euch und für den Staat habe ich von den Tugenden Eurer Väter diesen ehrenvollen Tribut erhoben."

„Wer wollte so rührenden Beyspielen nicht nachahmen! welch ein Augenblick um unsere Hülfsquellen zu eröffnen, und alle Theile des Königreichs zum Beystand aufzurufen! Verhütet die Schande, welche die Verletzung der heiligsten Verbindlichkeiten der aufkeimenden Freyheit zufügen würde."

„Kommet jenen erschrecklichen Erschütterungen zuvor, welche, indem sie die sichersten Einrichtungen zerstören, auch jedes Glück, das wir von der Zukunft erwarten können, vernichten, und dem ganzen Frankreich nichts anderes zeigen würden als die traurigen Trümmer eines schimpflichen Schiffbruches. Wie sehr irren sich diejenigen, welche in einer gewissen Entfernung von der Hauptstadt, die öffentliche Redlichkeit, weder in ihren unendlichen Verhältnissen mit der Wohlfahrt der Nation, noch als die erste Bedingung des Vertrages ansehen, der uns bindet! Wollten denn diejenigen, welche das abscheuliche Wort Bankerot auszusprechen wagen, eine Gesellschaft von wilden Thieren und nicht von gerechten und freyen Menschen einführen? Wo ist der Franzose, der es wagen dürfte einem seiner unglücklichen Mitbürger noch in das Auge zu sehen, wenn er zu sich selbst sagen müßte, ich habe beygetragen das Daseyn mehrerer Millionen meines Gleichen zu vergiften? Würden wir jene Nation seyn, welcher selbst ihre Feinde den Stolz der Ehre lassen,

wenn Auswärtige uns mit dem schändlichen Namen einer bankeroutirenden Nation brandmarken, und uns beschuldigen könnten, daß wir nur deswegen unsere Freyheit und unsere Macht wieder erfochten haben, um jene Frevelthaten auszuüben, welche selbst der Despotismus verabscheuen würde?"

„Es würde wenig nützen feyerlich zu versichern, daß diese schreckliche Schandthat nie unser Vorsatz gewesen sey: Ach! die Klagen jener Opfer, mit welchen wir ganz Europa angefüllt haben, würden weit lauter wieder uns zeugen! Man muß handeln, man muß schnelle, wirksame und ihren Zweck nicht verfehlende Maaßregeln ergreifen; man muß endlich jene Wolke zertheilen, welche schon so lange über unseren Häuptern schwebt, welche von einem Ende Europens bis zu dem andern den Gläubigern von Frankreich Schrecken einjagt, und welche für unsere Nationalhülfsquellen weit nachtheiliger werden könnte, als jene schreckliche Plagen die unsere Felder verheeret haben."

„Wo wäre der Muth, den ihr uns zu den Verrichtungen geben solltet, die ihr uns anvertrauet? Wie könnten wir mit Sicherheit an der Konstitution eines Staates arbeiten, dessen Existenz zweifelhaft ist? Wir hatten es uns versprochen, ja wir hatten es uns geschworen das Vaterland zu retten; urtheilet nun von der Grösse unserer Angst, wenn wir befürchten müssen, daß es durch uns ins Verderben gerathe! Hiezu gehört nur ein augenblickliches Opfer, welches nur einzig und allein dem allgemeinen Wohl und nicht den Plünderungen der Habsucht dargebracht wird. Wohlan! sollte dann unser Muth nicht gröſſer seyn als jene leichte Busse, die uns die Irrthümer und Vergehen jenes Zeitpunktes auflegen,

der sich durch unsere politische Sklaverey auszeichnet? Lasset uns erwägen, wie theuer die Freyheit jenen Völkern zu stehen kam, die sich ihrer würdig bezeigten; Ströme von Blut flossen für sie, langwieriges Elend, und schreckliche bürgerliche Kriege zeigten überall ihre Geburt aus! . . . . . Von euch fordert sie nur Geldbeyträge, und dieses geringe Opfer kann uns nicht arm machen; die Freyheit wird zurückkehren um uns zu bereichern, sie wird in unsere Städte und Landschaften wieder kommen, um dort Ruhm und Wohlfahrt zu vermehren."

So sprachen im ersten Jahre der Freyheit die Stellvertreter der Nation, und es schien als wäre nichts im Stande der Macht ihrer patriotischen Ueberlegungen, der rednerischen Kraft ihrer erhabenen Gesinnungen, so wie jenen Trieben der Bewegungsgründe zu widerstehen, welche stark genug hätten seyn sollen, sogar die Standhaftigkeit des bey dem Schicksale des Staates gleichgültigsten Bürgers zu erschüttern. Aber was ist daraus entstanden? der Erfolg hat bewiesen, daß die größten Redner, so wie die geschicktesten Beweisführer, immer die elendesten Finanz-Minister sind. Dieß Volk zollte ihrer Beredsamkeit lauten Beyfall, aber es gab kein Geld. Der Schatz ward erschöpft und die dringenden Bedürfnisse des Staates konnten nicht anders bestritten werden, als dadurch, daß man zu den gewöhnlichen Ausgaben, jene Assignaten verwendete, die zur Tilgung der ungeheuren Schuld, welche die französische Monarchie seit langer Zeit drückte, bestimmt waren.

Dieser vergebliche Versuch hätte unsere Theoristen billig über die Wirkungen solcher ungewissen Mittel

belehren, und sie vollkommen überzeugen sollen, daß, indem ihre Versammlung diese schöne Freyheit zur Freude einer grossen und erlauchten Familie in die Welt setzte, diese Familie aber jene Freyheit, da sie noch in der Wiege war, zu nähren sich weigerte, ihre neuen das Eigenthum betreffende Grundsätze, alsdann die wesentliche Macht der Nation ohnfehlbar vernichten würden, und daß dieses, noch weit früher, als es bey der vorigen Regierung geschehen wäre, das schreckliche Unheil des Bankerots und des allgemeinen Elendes herbeyführen müsse. Gleichwohl aber war nichts im Stande jene blinde Gesetzgebung zur Erkenntniß zu bringen, nichts konnte ihr den Muth benehmen; und während daß sie den Eifer, den Patriotismus und die Biegsamkeit des Volkes lobte, mußte sie sich überzeugen, daß eine niedrige Schmeicheley eben so unrecht angebracht, eben so unvermögend ist, die Steuern einzutreiben, als eine männliche Beredsamkeit. Noch vor einigen Tagen haben wir eine Adresse gleicher Art erscheinen sehen, welche ein Mitglied der dermaligen Versammlung, der mehr als jeder anderer berühmt zu werden suchte, verfaßt hatte, schwerlich aber wird er durch dieses Mittel zu seinem Ruhm gelangen, weil seine Vernunftschlüsse, seine Beurtheilungen, und seine Schreibart, in keinem Betrachte, mit den Fähigkeiten des Herrn Mirabeau können verglichen werden.

Ich kann diesen Abschnitt nicht endigen, ohne noch einige Augenblicke bey der freyen Wahl zu verweilen, welche der vierzehnte Artikel der Erklärung der Rechte, jedem Menschen und Bürger überläßt, entweder durch sich selbst oder durch seine Stellvertreter die Nothwendigkeit und Anwendung der Staatseinkünfte zu bestimmen. Der Sinn, den diese Will-

kühr unserm Verstande natürlich darstellt, ist die freye Wahl des einen oder des andern, jener zwey Theile, welche jene Willkühr ausmachen, eine Wahl, welche gänzlich von den Bürgern abhängen muß, um jene Willkühr zu bestätigen. Folglich wäre es ungereimt zu glauben, daß eine solche Wahl in einer vorstellenden Regierungsform wie die Französische ist, statt haben solle, wo die Völker nicht anders als durch ihre Stellvertreter handeln können, wo keinem Bürger die Wahl, zwischen den zwey Arten die Nothwendigkeit der Steuern zu bestimmen, gelassen wird, wo endlich jeder Bürger, der sie durch sich selbst bestimmen wollte, ein Meineidiger, ein Aufrührer gegen das Vaterland seyn würde. Welchen Endzweck wollten also die Gesetzgeber durch jene Willkühr, die sie den Bürgern angeboten, erreichen? Ich sehe ihn gar nicht ein, wenn man aber alle ihre Versuche genauer betrachtet, wenn man das Ganze der Erklärung der Rechte der Menschen gehörig beurtheilet, kömmt man in die Versuchung zu glauben, daß ihr Endzweck nichts weniger als gerecht, daß er im Gegentheil gefährlich war, weil er nur dahin zielte, alle Völker gegen jene Regierungen zu empören, wo die Gesetze den Gang der Finanzoperationen als den wichtigsten Gegenstand ihrer Sorgen, da er die Seele der Civil- und Militäroperationen in jeder Verwaltung ist, dem Eigensinne, der Neugierde und den Untersuchungen der Bürger, weislich entzogen haben.

Man wird mich zum Lügner, zum Verleumder machen, um aber diesem Vorwurfe, welchen ich nicht zu verdienen glaube, zu entgehen, bitte ich die Verfasser der Erklärung der Rechte der Menschen inständig, mir hierüber meine Zweifel aufzuklären; und

da jene erwähnte Willkühr der franzöſiſchen Regierung durchaus zuwider iſt, ſo giebt es keinen Fall, in welchen ſie ihre Wirkung äuſſern könnte. Wenn ſie alſo auch das franzöſiſche Volk nicht intereſſirt, welchem die Geſetzgeber dieſes Recht verſagt haben, ſo war ſie doch für die andern Völker der Erde beſtimmt, welche ruhig unter andern Regierungen leben und mit ihrem Schickſale zufrieden ſind. Wird wohl die Nachkommenſchaft einſt glauben können, daß jene Theoriſten anſtatt dem eingebildeten, unverſchämten geizigen Idioten großmüthige Geſinnungen für das Vaterland einzuprägen, ſtatt demſelben Zutrauen zu denjenigen, welche das Staatsruder führen, einzuflöſſen, nur geſucht haben, die Regierungen, welche ohne dieſe Dinge nicht beſtehen können, bey dem Volke verhaßt zu machen? Daß ſie kaltblütig dieſe Glieder der Regierung als unerſättliche Räuber, die dem Volke das Mark ausſaugen, um ſelbſt ſchwelgen zu können, geſchildert haben? Kann man ſich demnach noch wundern, daß nach allen dieſen die Nationalverſammlung mit den größten Verwirrungen und den unüberwindlichſten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, als es darauf ankam einen kleinen Theil des im ganzen Reiche zirculirenden Geldes in den Nationalſchatz zu leiten, um denſelben zu vermehren? Beyde Geſetzgebungen haben ſich ſo ſehr auf die Größe, auf die Unermeßlichkeit, auf den Umfang der Nationalgüter geſtützt, daß die Bewohner Frankreichs folgende Benennungen: Verlegenheit des Staates, allgemeines Bedürfniß, Geldmangel, gar nicht mehr verſtehen; dieß gute Volk bildet ſich ein, und hat vielleicht nicht Unrecht, daß, ſo lange es geiſtliche und adeliche Güter in Frankreich geben wird, es auch Geld ge-

ben, und der Nationalschatz der reichste in der Welt seyn werde.

Endlich mag die vollkommenste Unpartheylichkeit entscheiden, ob die gesetzgebende Versammlung nach der unrechtmässigen Besitznehmung von Avignon und von der Grafschaft Venaissin, nach verschiedenen anderen Eingriffen, die man in das Eigenthum machte, und welche mehrere Deputirte mit Freymüthigkeit tadelten, es wohl noch wagen konnte, uns von dem Eigenthum jenen schmeichelhaften Begriff zu geben, den sie uns beyzubringen gesucht hat.

Wenn die Stellvertreter der französischen Nation diese Sache mit mehr Aufmerksamkeit betrachtet hätten, würden sie es gewiß weit unter ihrer und der Würde ihrer erhabenen Verrichtung gehalten haben, sich zu Verkündigern der neuen Rechte des Eigenthums aufzuwerfen, nachdem sie die alten Grundsätze durch die Besitznehmung von Avignon und die Einziehung aller geistlichen Güter, zum Aergerniß der ganzen Welt, unter die Füsse getreten hatten. Da die Nachkommenschaft glauben muß, daß diese zwey Unternehmungen für die Regierungen von grosser Wichtigkeit sind, so glaube ich durch eine kurze Behandlung sowohl des einen als des andern Gegenstandes von meinem Endzwecke nicht sehr abzuweichen, und dieß soll der Inhalt des folgenden Abschnittes seyn.

Sechster Abschnitt.

Ueber die gewaltsame Besitznehmung von Avignon, und die Einziehung der geistlichen Güter in Frankreich.

Es war der Herr von Perigord, Bischof von Autun, welcher, nachdem er selbst aller Empfindung von Ehrfurcht für die Religion, jeder Anhänglichkeit für seine Verbrüderung und die Glieder derselben, aller Achtung für seinen Stand entsagt hatte, in der Sitzung von 10. Oktober 1789. die grosse Frage über die geistlichen Güter aufwarf, die nach sehr langen Debatten sich mit dem merkwürdigen Dekrete von 2ten November des nemlichen Jahres endigte, ein Dekret, welches der Willkühr der Nationalversammlung sämtliche geistliche Güter übergab.

Die Jahrbücher der französischen Kirche werden wahrscheinlich diese äusserst betrübte Anekdote genau aufbewahren, sie wird in der Folge zum Beweise dienen, daß die fürchterlichsten und beharrlichsten Feinde irgend einer Gesellschaft gemeiniglich diejenigen sind, welche sie in ihrem Busen genährt hat. Ich weiß nicht, durch welchen Unfall diese grosse praktische Wahrheit in Beziehung auf die Geistlichkeit in allen Ländern und Religionen sich auf eine sehr sonderbare Art bestätigt hat; mir ist eingefallen, daß es leicht die Wirkung des natürlichen Gegensatzes von Tugend und Laster seyn könne, und

weil die Enden entgegen gesetzter Dinge sich gewöhnlich sehr nahe berühren, so scheint jener Uebergang von der evangelischen Frömmigkeit zur weltlichen Zügellosigkeit am meisten aufzufallen, und die empfindlichsten Folgen hervorzubringen. Dieser Prälat bildete sich vielleicht ein, daß es ihm gleichgültig seyn könne, ob sein Andenken in allen christlichen Kirchen in Ehren gehalten, oder verabscheuet würde; vielleicht schätzte er jenen Beyfall oder jene augenblicklichen Lobeserhebungen, welche seine Mitbrüder die Philosophen an seine auffallenden neuen Grundsätze verschwendeten, weit über alle Belohnungen. Wenn er aber diese ihre Gesinnungen für redlich und aufrichtig hielt, so hat er sich sehr getäuscht: denn er hätte wissen sollen, daß Philosophen jene Abtrünnige des Glaubens und der guten Sache im Grunde nur verachten können; sie verabscheuen jene unempfindliche Seelen, welche gewissenlos alle Bande zerreissen, die Pflicht, Gewohnheiten, Erkenntlichkeit, und Rechtschaffenheit in unverdorbenen Herzen knüpft. So lange sie die Mitwirkung der Geistlichen zur Ausführung ihrer Unternehmungen brauchen, werden sie ihnen weder die Zeichen der Verehrung noch der Achtung versagen, so bald aber dieß Bedürfniß aufhören wird, werden sie dieselben für Menschen ohne Ehre und Tugend halten, welche stets bereit sind, zu jener Parthey sich zu schlagen, die ihnen grössere Vortheile und leichter zu bekämpfende Schwierigkeiten darbietet.

Diejenigen Feinde des geistlichen Eigenthums, welche eine grössere Beredsamkeit hatten, erkannten dennoch treuherzig, daß diese aufgeworfene Frage nicht allein deßwegen von grossem Gewicht sey, weil sie einen grossen Theil der Stellvertreter der Nation

selbst angieng, sondern auch dadurch noch weit wichtiger würde, da sie zugleich eine ganze Klasse der Gesellschaft genau beträfe, und zwar eine Klasse, welche, wegen ihrer Bestimmung und ihrem Ansehen, alle Ehrfurcht verdiente. Sie machten der Nationalversammlung begreiflich, daß die Entscheidung einer Sache, welche zu gleicher Zeit die unverletzlichen Rechte des Eigenthums, die Achtung, die man in der politischen Ordnung der Religion schuldig ist, und die Grundgesetze der bürgerlichen Gesellschaft beträfe, von ihr mit gewissenhafter Klugheit und frommer Bedachtsamkeit behandelt werden müsse. Eben diese Veranlassungen sind es, welche uns in folgender Auseinandersetzung zur strengsten Aufmerksamkeit und zur genauesten Unpartheylichkeit verpflichten: wir halten sie heut zu Tage für so wichtiger, weil das Beyspiel von Frankreich, wenn es auf Vernunft und Billigkeit sich gründen ließe, nothwendig den geistlichen Stand in allen katholischen Ländern dahin bringen würde, daß er seinen Unterhalt erbitten müßte. Wenn die französische Nation, ihres eigenen Vortheils wegen, und ohne die ersten Grundsätze der Billigkeit zu übertreten, die ganze Masse der Güter der französischen Kirche verwenden konnte, warum sollten andere Nationen nicht ein Gleiches thun können? Die Folgen, welche aus dieser neuen Art die Finanzen herzustellen, und dem Volke aufzuhelfen, entstehen würden, sind nicht zu berechnen.

Ich will in dieser Untersuchung mit strengster Ordnung verfahren, ich werde, so kurz wie möglich, alles was man nur bündiges wider das Eigenthum der Geistlichen in Frankreich gesagt hat, anführen; ich werde so gründlich, als es in meiner

Macht stehen wird, auf jeden Beweisgrund insbesondere antworten, und dann mit einigen allgemeinen Bemerkungen endigen, welche ohne Zweifel, wenn wir jede andere Betrachtung auf die Seite setzen, den Antrag des Bischoffes von Autun und der Mitschuldigen seiner Unternehmungen als sehr unpolitisch darstellen werden.

Erster Beweisgrund.

Das allgemeine Interesse von Frankreich erschien zuerst auf dem Kampfplatz, um das Eigenthum der Geistlichen zu bekämpfen. Das Wohl des Vaterlandes, sagt es, erfordert die schmerzhaftesten Aufopferungen von Seiten seiner Kinder, und fordert sie ernstlich von Seiten der Kirche: die Geistlichen werden nicht zu Grunde gehen, wenn man ihnen auch einen Theil ihres Ueberflusses entziehet; sichert ihnen einen hinlänglichen Gehalt, und es wird ihre Pflicht seyn, das Uebrige auf dem Altare der Freyheit zu opfern.

Die Gläubiger des Staates werden die geistlichen Güter als eine unschätzbare Hypothek betrachten, und ihre Furcht wird also gleich verschwinden: der Nationalkredit, als eine der größten Hilfsquellen der Völker, wird einen Bankerot für unmöglich halten, und durch dieses einzige Mittel unverhoft zunehmen: aus der Asche dieses Kredits wird das Zutrauen der Kapitalisten wieder hervor glimmen, und freywillig werden sie mit ihrem Gelde, wenn das Land es bedarf, die Kisten des Staates anfüllen; einmal von einer so drückenden Last befreyet,

wird die Nation in den geistlichen Gütern eine unerschöpfliche Quelle von Reichthümern und von Betriebsamkeit entdecken.

Antwort.

Wenn die Bedürfnisse und das Interesse der Nation, wenn die Vortheile, welche sie durch die Einziehung der geistlichen Güter erlangen konnte, hinlänglich waren, sie zu diesem Schritte zu berechtigen, so würde in der gesellschaftlichen, und noch weit mehr in der politischen Ordnung die Folge davon seyn, daß alles, was nützlich ist, auch billig wäre, ein Grundsatz, den alle gesitteten Nationen als abscheulich anerkannt haben. Der allgemeine Nutzen einzeln genommen, und getrennt von den Pflichten der Gerechtigkeit, kann nie zum Gesetze in einer gesitteten Regierung werden. Keine Regierung darf den Eingrif in das Eigenthum der Bürger, wenn auch Vortheile daraus entstehen könnten, gestatten; und wenn sie eine unumgängliche Nothwendigkeit zu diesem letzten Schritte zwingt, so ist es doch ihre Pflicht die Gekränkten zu entschädigen. Der Staat ist, und kann nichts anders seyn, als eine Zusammensetzung von feyerlich errichteten Gesellschaften, von Verbrüderungen, und von einzelnen Bürgern; den Staat retten, in dem Sinne der gegenwärtigen Frage genommen, heißt, jene Summen retten, welche ein sehr kleiner Theil der Nation dem Könige bey verschiedenen Gelegenheiten, vorzüglich aber um die Last des Krieges zu erleichtern, gesteuert hatte. Wo war also diese so dringende Nothwendigkeit, welche die

Stellvertreter der Nation bewog zur Sicherstellung einiger Bürger alle geistlichen Güter aufzuopfern? Bey allen politischen Vorschlägen machten die wichtigen Worte: Wohl der Nation, allgemeines Interesse, Wohlfahrt des Staates, den größten Eindruck auf uns, und doch geschieht es, daß eitle Vorwände, Privatabsichten, persönliche Vortheile, selbst Haß und Eifersucht sich dergestalt unter den betrüglichen Schleier dieser grossen Worte verbergen, daß diejenigen, denen es zukommt über den wesentlichen Zustand des Nutzens und des Wohls der Staaten zu entscheiden, nie klug und bedachtsam genug handeln können, um Gegenstände, die sich so sehr widersprechen, weislich zu unterscheiden. Der in den Jahrbüchern von Frankreich so merkwürdige Sturz des Lawischen Systems, welcher ungleich mehr Familien zu Grunde richtete, als es ein Bankerot heut zu Tage vermocht hätte, würde die gesetzgebende Versammlung haben überzeugen können, daß eine Nation nicht so leicht durch ein solches Unglück zu Grunde gehet, und daß das allgemeine Interesse nicht allzeit aus dem Interesse einiger tausend Bürger entstehet, und daß endlich das Klaggeschrey der Gläubiger nicht das Klaggeschrey der ganzen Nation ausmacht. Wir sind gewiß weit entfernt, dasjenige rechtfertigen zu wollen, was der gesetzgebende Körper durch ein widersprechendes Benehmen für eine Infamie erklärte, da er dem Worte Bankerot diese Benennung beylegte; aber nicht minder durch die Vernunft und durch Thatsachen überzeugt, daß sich einige Redner nicht aufrichtig ausdrückten, da sie die Gläubiger des Staates unter den Schutz der französischen Redlichkeit nahmen, behaupten wir kühn, daß ein durch die Umstände nothwendig gewordener Bankerot der

Nation weniger Schaden zugefügt haben würde, als die gewaltsame Einziehung der geistlichen Güter, und der unermeßliche Ausfluß ihrer Assignaten, welcher den Gläubigern ihre letzten Rechte und Hofnungen benommen hat. Wenn Frankreich, so wie es bewiesen ist, in den geistlichen Gütern nicht mehr jene fortdauernden Hilfsquellen, die es sonst hatte, findet; wenn durch die Veräußerung dieser Güter Frankreich nun für beständig mit einer jährlichen Ausgabe von sechzig Millionen, zum Unterhalt des Gottesdienstes, belastet wird, *) wenn jene Allmosen, welche vormals der geistliche Stand den Bedrängten zufließen ließ, nun in Zukunft der Staat geben soll, so ist es gewiß, daß das Unglück der Nation keinem Zweifel mehr unterworfen ist, so wie es offenbar ist, daß, weil dieses Unglück einmal da ist, und täglich zunimmt, es für den Staat immer drückender und schrecklicher werden müsse, während daß die Vortheile der Gläubiger nur einseitig sind, und daß ungeachtet dieses so beträchtlichen und boshaft durchdachten Raubes, jene unglücklichen Gläubiger nicht einmal in den besagten schlechten Papieren ihre Bezahlung finden werden. Wir wollen aber, was

---

*) Der Herr von Calonne hat in seinem Werke, vom gegenwärtigen und künftigen Zustande Frankreichs, zu beweisen gesucht, daß die Nationalversammlung, weit entfernt durch die Plünderung der geistlichen Güter, den Staat gerettet zu haben, denselben vielmehr mit neuen Lasten beschweret hätte, welche nothwendig auf das Volk zurückfallen; man kann sich von dieser Sache unmöglich einen richtigen und deutlichen Begrif machen, wenn man dieß Buch nicht mit Aufmerksamkeit gelesen hat.

doch noch immer sehr ungewiß ist, einräumen: daß das Eigenthum der Geistlichkeit hätte bestritten werden können; aber ihr langer, ruhiger, nie unterbrochener und durch alle Gesetze des Königreichs beschützter Besitz, war unläugbar, er war weltkündig, und selbst ihre Feinde konnten denselben nicht bezweifeln. Wie konnten also unsere Theoristen, ohne in diesem Falle eine Ungerechtigkeit zu begehen, und blos um die Gläubiger des Hofes zu begünstigen, eine Meynung behaupten, die den herrschenden und bis dahin anerkannten Rechten der Geistlichen zuwider war.

Der Reichthum einer Nation macht nicht immer ihren Kredit aus, denn sie kann reich seyn ohne Kredit zu haben, der Kredit bestehet vorzüglich in der Redlichkeit und in der genauen Ordnung der Verwaltung, zumal wenn sie allezeit jedes Eigenthum mit gehöriger Achtung verschonet hat. Dieses sind die wahren Quellen des Kredits und große Reichthümer dienen nur dazu ihn zu vergrössern: so bald aber die Regierung, gleichviel unter welchem Vorwand, in das Eigenthum der Bürger einen Eingrif wagt, so verliert sie unfehlbar ihren Kredit, und wenn dessen ungeachtet Kapitalisten ihr Gelder anvertrauen, so geschieht es gewiß unter ähnlichen Bedingungen, wie die der Wucherer sind, welche dem Staate äusserst lästig fallen müssen. Wenn man, mit Hilfe metaphysischer Vernünfteleyen, das Eigenthum anderer gewaltsam eingezogen hat, so muß man auf das allgemeine Zutrauen keinen Anspruch mehr machen; ja, es ist selbst thöricht zu glauben, daß bey solchen Eingriffen jenes Zutrauen sich erhalten könne; und wenn das Zusammentreffen der Ursachen und Begebenheiten bey irgend einer Nation jenen Kredit und jenes Zutrauen bewirken, welche in auf-

ferordentlichen Fällen die mächtigsten Hilfsquellen erzeugen, so kann eine einzige Ungerechtigkeit dieselben wieder zerstören, und Jahrhunderte werden erfordert, um sie wieder herbey zu bringen.

Zweyter Beweisgrund.

Jede Regierung hat das Recht mit allen schon lange bestehenden Stiftungen nach Willkühr zu verfahren, die Einkünfte derselben zu neuen Anstalten zu verwenden, oder auch sie ganz aufzuheben. Dieses Recht beruhet auf dem öffentlichen Nutzen, und eine abergläubische Ehrfurcht für die Meynung oder den letzten Willen derjenigen, die ein Testament machen, wird nie ein Recht, welches auf das erste aller Gesetze sich gründet, schwächen oder schwankend machen; und wie sollten auch unwissende und unvorsichtige Bürger der ganzen Nachkommenschaft ihren eigensinnigen Willen aufdringen können?

Antwort.

Der berühmte Herr Burke, welcher noch mehr durch den Scharfsinn seiner Moral, und durch die Eigenschaften seines Herzens, als durch seine gründliche Weisheit und kraftvolle Beredsamkeit zum Ruhme des englischen Parlaments vieles beyträgt, hatte Recht zu behaupten, daß die Beweisgründe der Tyranney weit mehr Verachtung, als die Wirkungen derselben, Furcht verdienen. Jede Regierung vermag al-

te Stiftungen, (zumal jene, die das Werk eines eigensinnigen Willens sind;) ganz aufzuheben, oder die Einkünfte zu neuen Anstalten zu verwenden: sie kann also eben so gut alle möglichen Stiftungen auf einmal aufheben, und was noch mehr ist, die Einkünfte derselben sich anmassen. Grosser Gott! welche Logik? Und in Gegenwart einiger tausend Philosophen getraute man sich so zu vernünfteln? Und so schwache Beweisgründe waren es, durch welche Mirabeau das schönste Vorrecht der Bürger in einem Stande, der aus hundert dreyßig tausend Mitgliedern bestehet, so abscheulich verletzen konnte? So bald einer Seits die Rede von Gesetzen ist, welche ausdrücklich deßwegen gegeben worden sind, um die Freyheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Bürger zu beschützen, und von der andern Seite der Fall eintritt, wo das allgemeine Wohl einige Ausnahmen erfordert, so ist es doch nicht erlaubt die erwähnten Ausnahmen, zum Vortheile der höchsten Gewalt, allgemein zu machen. Gewiß ist es, daß durch die Länge der Zeit, Stiftungen, welche nur Einzelnen zu statten kommen, dem Staate nicht nur keinen Nutzen, sondern selbst Nachtheil bringen würden; und dann würde dieses für die Gesellschaft sehr unglücklich ausfallen, wenn es keine gesetzmäßige Gewalt gäbe, welche solche abstellen, und den Fond derselben zu nützlichern Gegenständen verwenden könnte. Es wäre sonderbar, wenn nur der Wille und die Anordnungen der Verstorbenen, ungeachtet aller Veränderung, jener Vernichtung entgehen könnten, welcher doch jede andere menschliche Anstalt unterworfen ist. Aber dieser Grundsatz hat nichts mit demjenigen gemein, welcher die Regierung berechtigen

würde 1stens) Alle geistliche Stiftungen aufzuheben, 2tens) sich die Güter derselben zuzueignen.

Die fein ausgedachten Ränke der Ungerechtigkeit und der Gewalt, welche dahin zielen, dem Schwächern alles zu nehmen, sind ohne dieß zahlreich genug, als daß man sie noch zu vervielfältigen brauchte. Anstatt der lüsternen Begierde und der Raubsucht neue Mittel an die Hand zu geben; ist es vielmehr der strengsten Pflicht der höchsten Obrigkeit des Staates gemäß, dieselben einzuschränken. Jeder Grundsatz, welcher, wenn es das Eigenthum betrift, nur im mindesten zweydeutig ist, muß von allen Regierungen, für die Gerechtigkeit und Billigkeit nicht eitle Benennungen sind, als höchst nachtheilig betrachtet, und gänzlich verworfen werden. Sie müssen in ihrer Rechtsgelahrtheit nur Grundsätze von unbezweifelter Wahrheit gestatten: ein entgegengesetztes Benehmen würde unfehlbar das Vermögen des Aermeren und Schwächern in die Gewalt des Reichern und Stärkern übergeben. Ich kann nicht umhin, es der gesetzgebenden Versammlung als ein großes Vergehen auszulegen, daß sie den trügerischen Scheingründen jener Menschen Gehör gab, welche ihre Talente anwendeten um sie zu überzeugen, daß sie die Güter der Geistlichkeit sich ungestraft zueignen könne. Man wird mir sagen, daß sie diese Menschen anhören mußte, weil sie nur Hilfsquellen zu entdecken suchte: in diesem Falle wird man mir erlauben jene Redner als Feinde des geistlichen Standes mit jenen grausamen Menschen zu vergleichen, welche zur Schändlichkeit ihres Raubes noch die Barbarey hinzufügen, vor den Augen des unschuldigen Reisenden boshaft jenes Recht zu untersuchen, vermög welchen sie berechtiget wären ihm das Vermögen und das Leben zu nehmen.

Die letzte Betrachtung, welche sich auf das Recht der Regierungen, alle Stiftungen aufheben zu können, gründet, verdienet eine besondere Aufmerksamkeit von Seite der Leser. Wäre es wohl billig, sagte man, daß unwissende und eingeschränkte Menschen die Macht haben sollten, ihren eigensinnigen Willen einer ganzen Nachkommenschaft aufzudringen? Vor allen bemerken wir, daß jene Redner, und nach ihnen der größte Theil der Nationalversammlung das Recht aufgeklärter Menschen von dem Rechte der Unwissenden und gemeinen wesentlich unterschieden, als ob die Willkühr, mit unserem Vermögen schalten und walten zu können, von unseren Kenntnissen und nicht von dem Rechte des Eigenthums abhienge. Welche Lästerung wider die Gleichheit der Menschen! Welche Lästerung wider die Rechte des Eigenthums, die bisher kein Mensch verkannt hatte! Wenn die Gültigkeit und die Fortdauer der Stiftungen von dem Verstande und den Einsichten der Stifter abhienge, so würde das Recht sie zu machen nur Gelehrten und Männern von Verstande zukommen, den zahlreichsten Klassen aber der Bewohner eines Staates würde es versagt seyn. Nichts destoweniger ist entschieden, daß jedes Mitglied der Gesellschaft, ohne Rücksicht auf seinen Verstand, aus dieser einzigen Ursache schon mit seinem Vermögen nach seiner Willkühr schalten kann, weil es Herr davon ist. Der Wechsel im menschlichen Leben kann eine Lage der Sachen hervorbringen, wo die letzten Anordnungen des Verstorbenen ein Uebel für den Staat werden können, dann kann die Regierung sich an den Platz des Stifters stellen, und sowohl dessen Vermächtnisse als auch die Einkünfte derselben für das allgemeinne Beste zu neuen Gegenständen verwenden: dann nimmt die

Obrigkeit die Mühe über sich, den Willen des Stifters auszulegen, indem sie die letzten Anordnungen desselben umändert, und nicht kraft eines Eigenthumsrechtes. Ueberhaupt können die Rechte derjenigen Generationen, welche noch nicht vorhanden sind, sobald es das Eigenthum betrift, durch die willkührlichen Anordnungen der gegenwärtigen Generationen nicht verletzet werden, denn derjenige, der sich seines Rechtes bedient, thut Niemanden Unrecht. Ueberdieß, da alle Gesetze das Eigenthum der Bürger auf die wirksamste Weise sicher stellen, und die Willkühr mit seinem Vermögen frey schalten und walten zu können, eines der heiligsten und beruhigendsten Rechten des Eigenthumes ist, so können die kommenden Generationen hierinnen nichts ungerechtes finden.

Dritter Beweisgrund.

Die Geistlichkeit ist einer jener politischen Körper, dessen Unterhalt nur bittweise befördert wird, folglich ist ihnen solcher nicht gesichert; an alle Wechsel des großen gesellschaftlichen Körpers gebunden und abhängig von der Natur und den Veränderungen der Gesetzgebung, verdankt die Geistlichkeit ihr Daseyn im Staate dem Gesetze, und nur dieses Gesetz vermag den Stand, den es eingesetzt hat, wieder zu vernichten: mit weit größerem Rechte also kann es sich ihre Güter zueignen, wenn es ihr ein bürgerliches Daseyn gestattet, und ihr einen hinlänglichen Lebensunterhalt auf Kosten der Nation sichert.

Antwort.

Der geistliche Stand kann aus verschiedenen Gesichtspunkten als ein Körper im Staate betrachtet werden. 1tens) wegen seiner Errichtung, seinen Verrichtungen, und seinem Endzweck. 2tens) wegen seinen genauen Verbindungen mit der zerstreuten Kirche und ihrem Oberhaupte. 3tens) wegen den Vorzügen, Privilegien, und Befreyungen von Abgaben, welche die Regierungen selbst demselben bewilliget haben. Aus den zwey ersten Gesichtspunkten betrachtet, ist der Stand der Geistlichkeit gar nicht dem allgemeinen gesellschaftlichen Körper untergeordnet, jene Fälle ausgenommen, wo seine Verrichtungen und die Ausübung seiner Gewalt, in gewisser Rücksicht von der weltlichen Obrigkeit abhängig sind. Die Errichtung der Geistlichkeit, ihre Verrichtungen, ihre Verbindungen und ihr Entzweck weichen, da sie wesentlich zur Offenbahrung gehören, sowohl von der natürlichen als der politischen Ordnung der Dinge ab, und man kann sie nicht vernichten ohne zugleich den katholischen Glauben zu vernichten. Was also die Geistlichkeit zu einem bürgerlichen Körper im Staate, und sie kraft dieses Anspruches von der obersten Gewalt abhängig macht, sind die Vorzüge, die Privilegien und die Befreyung der Abgaben, welche sie von der Frömmigkeit und Freygebigkeit der Fürsten erhält. Ich werde hier nicht untersuchen, ob wohl der Staat, oder diejenigen, die demselben vorstehen, aus höchst wichtigen Ursachen der Geistlichkeit jene Privilegien, welche ihnen eine gesetzmäßige Obrigkeit gewährt hatte, rauben können

oder nicht: ich glaube aber, daß es unbillig ist sowohl einem Körper als auch einzelnen Bürgern dasjenige zu nehmen, was sie entweder als ein Zeichen des Wohlwollens, oder als ein Zeichen der Erkenntlichkeit empfangen haben: die Entziehung irgend eines Genußes, in dessen Besitz man sich im bürgerlichen Leben befindet, setzet ganz gewiß ein Verbrechen voraus, denn sonst ist diese Entziehung ungerecht, und selbst jene Gaben, deren man sich unwürdig bezeuget hat, können dieser Ursache wegen nicht zurück genommen werden.

Nichtsdestoweniger will ich den Stellvertretern der Nation die Vollmacht einräumen, den Geistlichen alles dasjenige zu entziehen, was fähig war sie in der französischen Monarchie zu einem politischen Körper zu bilden; folglich will ich auch zugeben, daß sie die Macht haben diesen Körper aufzulösen und ihn zu seiner ursprünglichen Bestimmung wieder zurück zu führen. Was würde dann die Folge dieses strengen Verfahrens seyn? Die Glieder der Geistlichkeit würden dann, so zu sagen, einzeln da stehen, ganz in der nemlichen Reihe und in der nemlichen Lage, in Hinsicht auf das Gesetz, wie jeder andere Bürger einzeln genommen. Wenn man gleich aufhört ein politischer Körper oder ein Glied desselben zu seyn, so kann man doch noch immer fortfahren dasjenige zu genieſſen, was man als einzelner Bürger besaß. Die Feinde der Geistlichkeit haben zwischen dem Rechte des Eigenthums und der Eigenschaft eines politischen Körpers Verhältnisse wahrgenommen, die ich nicht einsehe. Im Gegentheil sehe ich, daß man nicht nur allein den Adelstand überhaupt, sondern auch die Würde des Adels in allen einzelnen, die diesen Stand ausmachen, vernichtet hat; indeß daß es unmöglich

war, die Würde eines Geistlichen in den einzelnen Gliedern der Geistlichkeit zu vernichten. Demungeachtet hat man den Adel, welchen man noch weiter als zu seinem Ursprunge zurück führte, in dem Besitz jener Güter, die er vorher hatte, gelassen. Wobey ich bemerke 1stens): Daß in allen Ländern der Christenheit die Geistlichen lange vorher einzelne Besitzungen gehabt haben, ehe man ihnen das Vorrecht gewährte, im Staate ein Ganzes auszumachen. 2tens) daß es dermalen katholische und protestantische Länder giebt, wo die Geistlichkeit, obgleich im Besitze beträchtlicher Güter, doch keinen politischen Körper ausmacht. Diese zwey Fälle, welche nicht zu bezweifeln sind, scheinen mir offenbar zu beweisen, daß die Beraubung der Geistlichkeit, in so ferne die Nationalversammlung sie als einen politischen Körper betrachtete, ungerecht war, und sich auf seichte Gründe stützte: eben diese beyden Fälle vernichten gleicherweise eine Menge schwacher Ursachen, welche Mirabeau bey jenen anwendete, die wenig Beweise brauchten, da sie ohne dieß seiner Meynung beystimmten, daß die Geistlichkeit nur als ein politischer Körper genommen, Besitzungen hat, und also in diesem Bezug nicht Eigenthümer seyn kann.

Mirabeau, welcher so sehr darauf beharrte, daß die Geistlichkeit unfähig sey, eigene Besitzungen zu haben, hätte diese neue Lehre durch unumstößliche Gründe beweisen sollen, wie es doch nothwendig ist, wenn man das Recht des Eigenthumes angreifen will: aber die Macht und der Einfluß seiner Talente waren ihm viel zu bekannt, als daß er es für nöthig hätte erachten sollten, schwülstige Redensarten zu vermeiden, die bey ihm stets die Stelle der Gründe vertraten. Dieses ist auch so er-

wie-

wiesen, daß er, als er leichtsinnig genug jenen Unterschied annahm, den die Feinde der Geistlichkeit, die Barnaves, Thourots, Chapelliers u. s. w. zwischen dem Eigenthum einzelner und dem Eigenthum eines politischen Körpers festgesetzt hatten, sich sehr wenig drum bekümmerte, erwähnten Unterschied aufzuklären oder zu beweisen: er wiederholte nur überhaupt dasjenige, was seine Vorgänger lange vor ihm angeführt hatten, ohne wahrzunehmen, daß ein solcher Unterschied in gar keinem bürgerlichen Vertrage Statt haben könne; und in der That ist er auch allen Rechtsgelehrten unbekannt. Bis jetzt war es die Meynung der ganzen Welt, daß, wenn es das Eigenthum betrift, bey der Gerechtigkeit und bey dem Gesetze eine physische Person nicht mehr Vorrecht als eine moralische Person haben könne.

Es kam jenen eifrigen Vertheidigern der Rechte des Menschen und des Bürgers keineswegs zu, den ersten Eingrif in das geheiligte Recht des Eigenthums zu machen, und auf eine oder die andere Art, mitten unter einer gesitteten Nation, Gerechtsame zu schwächen, welche die wildesten Völker mit Achtung verschont hatten, und noch verschonen: ihnen kam es nicht zu, gleich beym Anfange dieser erhabnen Philosopie uns zu lehren, daß eine Gemeinschaft von Mehreren nicht eben so gesetzmäßig, nicht eben so geltend ein Eigenthum besitzen kann, als ein Mensch insbesondere: ihnen kam es nicht zu, uns zu lehren, daß die Rechte, welche die Erlangung oder den Besitz der Güter rechtfertigen, irgend einer feyerlich aufgenommenen Gesellschaft nicht eben so gut zukommen sollten, als einzelnen Bürgern: ihnen kam es nicht zu uns zu lehren, daß jene Obrigkeit einer Stadt, welche ein Haus, oder eine Wiese kauft, da-

durch nicht das nemliche Recht des Eigenthums erhält, welches einem Bürger durch den nemlichen Ankauf zu Theile wird: ihnen kam es nicht zu uns zu lehren, daß dieses Eigenthum der Nation gehöre, und zwar aus der nemlichen Ursache, als es der Nation gehören würde, wenn die Stadt verwüstet und die Bevölkerung derselben vernichtet oder vermindert würde; als ob alles das, was man von einer Stadt sagen kann, sich nicht auch auf die Nation anwenden liesse; diese Anwendung wäre um so weniger ungereimt, da die Geschichte uns Beyspiele genug von zu Grunde gerichteten Nationen darbeut: ihnen kam es nicht zu uns zu lehren, daß alle Tribunale sich täuschen, wenn sie bey Abhandlung einer Rechtssache zwischen einer Gesellschaft und einem Einzelnen sich bloß mit der Untersuchung der Ansprüche des einen oder des anderen Theils beschäftigen, ohne die mindeste Rücksicht auf die Eigenschaft des Einzelnen oder der ganzen Gesellschaft zu nehmen: es kam ihnen endlich auch nicht zu uns zu lehren, daß, wenn gleich die Nation nach dem ganzen Umfange des Wortes nur eine moralische Person ist, diese Eigenschaft ihrem Eigenthumsrecht nicht natheilig seyn kann, wenn auch diese nemliche Eigenschaft alle Rechte jeder andern moralischen Person vernichtet.

Vierter Beweisgrund.

Die Geistlichen gehören nicht in die Klasse der wirklichen Eigenthümer, denn auser dem, daß keiner von ihnen den vorhergehenden Besitzer beerben kann, durfte so gar die Geistlichkeit, als ein gan-

zes genommen, ihre Güter nicht veräussern; da also diese Güter wirklich da sind, und einen Eigenthümer haben müssen, so kann dieser nur die Nation seyn, und ihr allein ist die freye Verwaltung derselben überlassen.

Antwort.

Wenn wir oben erwähnter Benennung der Geistlichkeit, die Spitäler, Kollegien, Bruderschaften, Ritterorden, und mehrere feyerlich aufgenommene so wohl weltliche als geistliche Gesellschaften hinzufügen, kann man ihnen die nemlichen Gründe anführen, um ihnen ihre Güter zu rauben und sie dem Staate zu schenken: denn meistens findet auch bey allen diesen Verbrüderungen kein Erbschafts oder Veräusserungsrecht statt, und in Bezug auf diese zwey Sachen, befinden sie sich mit der Geistlichkeit in gleicher Lage. Der Regierung wird es also erlaubet seyn, sich die Wiese irgend einer Gemeinde, aus der einzigen Ursache anzumassen, weil sie keinem Einzelnen zugehört, und kein Einzelner sie weder veräussern noch erben kann. Welche Rechtsgelahrtheit! und, was noch weit mehr Erstaunen erreget, so ist diese Rechtsgelahrtheit in dem nemlichen Lande entstanden, welches so eben die unbekannten Rechte des vollkommensten Eigenthums, glücklich erzeugt hat. Doch sage man uns, seit wann die Veräusserung und Ueberlassung der Güter, die einzigen Kennzeichen eines wahren Eigenthums sind? Das Eigenthum zeigt sich immer auf verschiedene Art, und es wäre ungerecht, einem Bürger dasjenige, was er hat, bloß aus der

Ursache zu nehmen, weil ihm die Ausübung des Eigenthumsrechtes in seinem ganzen Umfange nicht gestattet ist. Derjenige, der nach Willkühr über alles das, was er hat, schaltet und waltet, übet freylich ein unbedingtes Recht des Eigenthums aus; aber, ist es billig, daß man mir mein Gut nehme, bloß weil ich nicht ein eben so unbedingtes Recht habe? Soll man mich deßwegen berauben, weil meine Rechte eingeschränkter sind? Und habe ich nicht hierdurch bey jeder gerechten und menschlichen Verwaltung, um so mehr Anspruch auf den Schutz der Gesetze? Der rechtmäßige Besitz, und der gesetzmässige Genuß sind auch Kennzeichen des Eigenthums, und bis jetzt hat in allen gesitteten Ländern jener beschützende Grundsatz, welcher alles Eigenthum dem Schutze der Gesetze übergiebt, seine wohlthätige Macht über den Besitz und den Genuß ausgeübet.

Wenn man den Werth der verschiedenen Rechten des Eigenthums nach jenem Werth beurtheilen soll, den die Bürger von jedem Stande und Alter, auf die Beraubung ihres Eigenthums legen, so wird der Streit zu Gunsten des gegenwärtigen Besitzes und Genusses und nicht zum Vortheile jener Gewalt, welche mit ihrem Vermögen nach Willkühr schalten und walten kann, bald entschieden seyn. Den Bürgern die Veräusserung und willkührliche Verwaltung ihrer Güter versagen, heißt sie eines Rechtes berauben, um ihnen den Besitz der Sache und sofort den völligen Genuß derselben zu sichern; aber glattweg behaupten, daß der Besitz und der Genuß, so dauernd auch beyde gewesen seyn mögen, keine gewissen Zeichen eines gesetzmässigen Eigenthumes sind, und endlich den Bürgern dasjenige nehmen, was sie besitzen, heißt ihnen zu gleicher Zeit das Recht und die Sache neh-

men. Die Vortheile des Eigenthumsrechtes, die wir im bürgerlichen Leben geniessen, fangen unstreitig durch den Besitz an, dauern durch den Genuß fort, und endigen sich durch die Veräusserung oder freye Ueberlassung derselben an andere, dieß mag nun durch Verträge oder durch Testamente geschehen. Ich räume ein, daß man in der Rechtsgelahrtheit, das Recht willkürlich zu veräussern und zu verwalten, als die Vollkommenheit des Eigenthums betrachtet; aber ich behaupte auch, daß das Recht zu besitzen und zu geniessen uns einen um so wesentlichen Nutzen darbietet, da dieser Nutzen nicht nur allein zu unserer Erhaltung und zu unserem Wohlseyn beyträgt, sondern auch in der Gesellschaft uns einen grossen Grad von Achtung verschaft. Man urtheile nun nach diesen Betrachtungen von der Ungerechtigkeit und dem Leichtsinne, mit welchen man in Eigenthumsfällen den Besitz und ruhigen Genuß während eines Zeitraumes von 14 Jahrhunderten, für gar nichts geachtet hat. Aber man glaube ja nicht, daß man im Ernste so gedacht habe, denn ich finde einen offenbaren Widerspruch in den Verordnungen, einen Widerspruch der die ganze Aufmerkamkeit der Leser zu verdienen scheint.

Als es in der ersten Gesetzgebung darauf ankam, den Bürgern jene alten Gerechtsame zu entziehen, kraft welcher ihnen in ihrer Todesstunde die Willkühr, mit ihrem Vermögen, was immer für eine Einrichtung treffen zu können, gestattet war, gab man vor, daß es ein Eingriff in das Eigenthumsrecht seyn würde, weil diese freye Verwaltung von jeher als das sicherste Kennzeichen eines vollkommenen Eigenthumes betrachtet worden sey. Wie antworteten nun die vornehmsten Urheber dieses Vorschlages? Sie behaupteten,

dieß hieße den Todten eine zu große Vollmacht einräumen, wenn sie auch noch den Lebenden Gesetze vorschreiben sollten; und daß, da sie ihr ganzes Leben hindurch Eigenthümer ihres Vermögens gewesen waren, sie die Anordnungen über dasselbe auch nach dem Tode billigerweise nicht verlangen könnten: daß endlich diese Art die freye Verwaltung einzuschränken, nicht das Recht des Eigenthums, sondern nur den Ehrgeiz der Sterblichen einschränken hieße. Da haben wir also eben denselben Besitz und eben denselben Genuß, welche jetzt die Rechte des Eigenthums einzuschränken, und jetzt sie zu vernichten dienen, so wahr ist es, daß es wenig Grundsätze, oder sichere und fortdauernde Regeln der Gesetze da giebt, wo Uebereinstimmung alles entscheidet; und was konnte endlich wohl der Endzweck der geistlichen und weltlichen Macht seyn, als beyde sich vereinigten um den Titularen die Veräußerung und freye Verwaltung der geistlichen Güter, die sie genossen, zu versagen? Wer kann wohl zweifeln, daß es nicht die Absicht der Kirche sowohl als des Staates gewesen sey, durch dieses Mittel die Erhaltung der Güter zu sichern, um sie eben so fortwährend als den Gottesdienst zu machen? Wie kann doch das nemliche Verbot, das auf die Erhaltung der Güter der Geistlichkeit sich gründet, zur Ursache dienen, dieselben zu rauben? Dennoch war diese die Vernunftlehre jener Philosophen, welche der Nationalversammlung Gerechtigkeit predigten, während daß sie dieselbe verleiteten, eben diese Gerechtigkeit zu verletzen: unsere Nachkommenschaft würde vielleicht diese Thatsachen bezweifeln, wenn zur Ehre unseres Geschlechtes alle gehässigen öffentlichen Denkmale, die solche bestättigen müssen, vernichtet werden könnten.

Fünfter Beweisgrund.

Man kann alle geistliche Stiftungen in drey Klassen bringen; 1tens in diejenigen, welche man der Gottesfurcht und Großmuth der Souverainen zu verdanken hat; 2tens in diejenigen, welche das Werk der Verbrüderungen und politischer feyerlichen Aufnahmen sind; und 3tens in diejenigen, welche durch die Frömmigkeit einzelner Privatpersonen entstanden sind.

Alles was die Souveraine gethan haben, konnte nur im Nahmen der Nation geschehen; die Kammergüter, die Auflagen und überhaupt alle und jede Einkünfte der Könige gehören der Nation: die Nation erbt von den Königen, und kann alles zurücknehmen, was jene veräußert haben, die Könige haben persönliche Tugenden, aber ihre Gerechtigkeit und ihre Wohlthaten gehören nur der Nation.

Was man von den königlichen Stiftungen gesagt hat, muß auch auf die Stiftungen politischer Gesellschaften angewendet werden können, z. B. auf Stiftungen der Städte und anderer Verbrüderungen; denn aus ihrer Vereinigung entstehet die Nation, und sie sind untereinander zu einem Ganzen verbunden, weil die Pflichten einzelner Menschen die Pflichten der ganzen Nation sind. Folglich wenn es wahr ist, daß der Gottesdienst in die Zahl der Bedürfnisse der ganzen Nation gehört, und daß diese Bedürfnisse nur die Resultate der einzelnen Theile sind, so muß es eben so wahr seyn, daß jene Denkmale der Frömmigkeit politischer Gesellschaften nur als ein Theil der öffentlichen Ausgaben betrachtet werden können. Was haben diese Gesellschaften

gethan, als sie Gotteshäuser gebauet und Kirchen mit Einkünften versehen haben? Sie haben ihren Antheil zu einer gemeinschaftlichen Schuld abgetragen, und ihren Beytrag zu einer National-Schuld abbezahlt: ihre Frömmigkeit konnte also einem gleichförmigeren Plane, eine Beysteuer zu geben, zuvorkommen, aber sie konnte der Nation das Recht, solchen festzusetzen nicht nehmen. Alle Stiftungen dieser Art sind, so wie die Stiftungen der Könige, das wahrhafte Werk des Staates, dieß heißt: sein wahrhaftes Eigenthum.

Was aber jene Güter betrift, welche von den Stiftungen einzelner Privatpersonen herkommen, so greift die Nation, indem sie sich solche anmasset, in keinem Fall, weder das Recht des Eigenthums, noch den Willen der Stifter an, wenn sie nur der Bedingung, die Absichten derselben genau zu erfüllen, getreu bleibt; und hier ist der Beweis davon: das Eigenthum ist jenes Recht, welches alle einem Einzigen übergaben, ausschlüßlich eine Sache zu besitzen, an die, im Stande der Natur, alle ein gleiches Recht hatten. Nach dieser allgemeinen Erläuterung ist das Privateigenthum weiter nichts, als ein durch die Gesetze zugestandenes Gut: die Gesetze sind es, welche das Eigenthum bestimmen, weil es nur der allgemeine Wille ist, welcher Alle zur Entsagung bewegen, so wie auch einem Einzigen das Recht des Genusses versichern kann: außer der bürgerlichen Gesellschaft, wo alle besitzen, und wo es also kein Eigenthum giebt, weil nichts einem Einzigen zugehören kann: wo sich Anmassung zeigt, und diese Anmassung kein Recht zum Eigenthum seyn kann: wo der Besitz nur physisch und materiel ist, und in diesem Falle also, kein Gesetz Sicherheit für den Besitz

leisten kann; außer dieser bürgerlichen Gesellschaft also, kann man den Besitz nicht als ein Eigenthum betrachten.

Die geistlichen Stiftungen befinden sich im letzteren Falle, denn kein Gesetz hat die Geistlichkeit als eine immerwährende Gesellschaft im Staate errichtet: kein Gesetz hat der Nation das Recht benommen, genau zu untersuchen, in wie ferne es zuläßlich sey, daß die Diener Gottes eine politische Gesellschaft ausmachen, welche Besitzungen erwerben, und solche als ihr Eigenthum betrachten könne. Die Stifter hätten also vorher sehen sollen, daß die Nation einst ihr Recht zurücknehmen würde, so wie die Geistlichkeit vermuthen konnte, daß die Nation einst ihr politisches Daseyn, und zwar durch die Erklärung vernichten würde, daß die Geistlichkeit kein Orden, keine politische Gesellschaft ist, daß sie in keinem wohleingerichteten Staat Eigenthümer seyn soll, und daß man ihr folglich ein Eigenthum nur bittweise und für den Augenblick gestatten könne.

Antwort.

Das Schwache und Unzulängliche dieser Gründe ist so einleuchtend, daß, statt sie zu widerlegen, wir nichts anders brauchen als ein unpartheyisches Publikum zu bitten, solche ein wenig durchzudenken, und dann uns zu sagen, ob diese nemlichen Gründe das Unrechtmäßige, des wider die Rechte des Menschen an der Geistlichkeit verübten Raubes, nicht deutlich aufdecken. Wird man wohl glauben können, daß der vornehmste Anführer der Demagogen, Mira-

beau, so wie er es in der Sitzung von 30ten October 1789 selbst fühlte, die Beweise derjenigen, die vor ihm gesprochen, und die wir so eben beantwortet haben, gar nicht gegründet fand, wird man glauben, sage ich, daß er dann später diese nemlichen Betrachtungen als sehr dringend angeführt hat, vermuthlich, weil sie alsdann von ihm kamen? So verirrt sich immer der menschliche Verstand, wenn er so zu Werke geht, wie jener König handelte, welcher, nachdem er in seinem geheimen Rathe beschlossen hatte, seinem Nachbarn den Krieg zu erklären, seinem Secretär, dem die Veranlassung hiezu unbekannt war, den Befehl gab ein Manifest zu verfassen; dieß heißt: er billigte jede Ursache, wenn nur Krieg erklärt wurde. Der geheime Ausschuß der Feinde der Religion und der Nation hatten den Untergang der Geistlichkeit, des Adels und des Magistrats unwiederruflich beschlossen, und weil das Volk der Geistlichkeit, des Allmosen wegen, daß sie den Dürftigen zukommen ließ, noch günstig war, so mußte man die Geistlichkeit auch in eine demüthigende Lage versetzen, und ihr alle Mittel benehmen, mild und wohlthätig zu seyn. Die Berathschlagungen und Erörterungen über die Beraubung der Geistlichkeit, waren also eigentlich nichts als eine bloße Formalität: lange schon war ihr dieser schreckliche Stoß zugedacht, und ohngeachtet ihr Besitz rechtmäßig war, sollte sie doch zu Grunde gehen; nichts desto weniger wollen wir Mirabeaus Beweisgrund näher untersuchen.

Als die Könige von Frankreich eine oder die andere Kirche beschenkten, geschah es nur im Nahmen der Nation. Dieser erste Satz widerspricht der Thatsache und dem Rechte platterdings. Um sich zu überzeugen, daß die Könige von Frankreich von jeher

ihre milden Stiftungen, so wie alle Monarchen der Christenheit, nur in ihren Nahmen verrichteten, und es ihnen beynahe auch nicht anders einfallen konnte, braucht man nur die Geschichte dieser Monarchie, von dem Augenblick an, wo sie das Christenthum annahm, bis zur gegenwärtigen Revolution zu lesen. Zu dieser Beobachtung füge man die Grundsätze der berühmtesten Rechtsgelehrten hinzu, und man wird einsehen, daß die Lehre dieser Neuerer, den Souverainen, den Gelehrten, und dem französischen Volke ganz unbekannt war. Wenn aber auch diese Lehre wahr wäre, so könnte sie nie eine auf das Vergangene sich beziehende Kraft haben, und es würde ungerecht seyn ihr eine solche zu gestatten. Deßwegen waren die Könige noch keine Despoten, noch keine Tyrannen, und die, obschon ungegründeten und gemässigten Gesetze der Monarchie, erforderten bey dieser Art von Stiftungen, welche die Könige machten, weder die ausdrückliche, noch stillschweigende Einwilligung der Nation. Mit Mirabeau sagen, daß die Wohlthaten, so wie die Tugenden der Könige der Nation zugehören, heißt eine Redensart vorbringen und weiter nichts; dieß heißt, bey den ernsthaftesten Sachen, sich äußerst lächerlich machen; denn aus eben diesen Ursachen müßten die Laster und Ungerechtigkeiten der Könige auch der Nation zugehören, so groß auch ihr Widerwille seyn könnte sich derselben theilhaftig zu machen.

Wenn die Könige von Frankreich um die Kirchen mit Einkünften zu beschenken, die Güter der Krone veräussert hätten, dann würde sich erst die Frage ändern, und unsere Gegner würden verbunden seyn zu beweisen, erstens: daß diese Veräusserung, wirklich geschehen ist, und zweytens: daß keine Vor-

schrift vorhanden war, welche die Veräusserungen, die man aus Liebe für die Religion unternahm, gestattet haben könnte, da es vielleicht vorgeschriebene Ausnahmen genug giebt, welche sich nicht auf so geltende Bewegungsgründe stützen können.

Mirabeau versicherte mit eben so wenig Uiberlegung als Klugheit, daß die Könige von Frankreich die Kirchen in einem ganz anderen Verstande, wie den Adel bereichert hätten: (denn unglücklicherweise für diese Könige konnte die Familie dieses Philosophen nie Anspruch auf die Wohlthaten derselben machen) er wollte durch dieses sagen, daß die Nation das Recht nicht habe, die dem Adel geschenkten Güter zurück zu nehmen, allein sie könne, ohne sich im geringsten zu bedenken, diejenigen zurück nehmen, welche die Könige der Geistlichkeit gegeben hatten. Ich gestehe, daß wenn der Unterschied, den Mirabeau hier macht, irgend einen Grund haben könnte, dieser ganz zu Gunsten der Geistlichkeit gereichen würde, denn überdieß, daß die Natur der Wohlthaten, nach den ersten Grundsätzen der Billigkeit, erwähntes Recht, sie zurück zu nehmen, ausschließt — und alle Völker der Erde es von jeher für sehr gottlos gehalten haben, das wieder zu rauben, was man einmal dem Dienste Gottes geheiligt hatte, so hat auch die französische Nation vorgestellt durch die General-Staaten, in den Zeiten, wo das Ansehen derselben ziemlich ausgebreitet und geachtet war, die Gültigkeit der königlichen Stiftungen mehr wie einmal anerkannt; und da auch alles dieses ungerechnet in diesem Betrachte schon die vollkommene Uibereinstimmung aller Tribunale des Königreiches einen mehr als hinlänglichen Beweis von der Gutheissung

der Nation, im Falle, daß derselbe nothwendig gewesen wäre, darbieten würde: so ist es offenbar, daß die französischen Monarchen sich mehr mit der Fortdauer und der schuldigen Achtung für den Gottesdienst, als mit der Wohlfahrt einiger Privatfamilien beschäftigen mußten. Die Gültigkeit aller königlichen Stiftungen läugnen, hieße behaupten, daß die französische Regierung während eines Zeitraumes von 14. Jahrhunderten, keine wohlthätige Handlung hat ausüben dürfen, und daß mam heut zu Tage alle diese Akte für ungültig erklären könne und müsse.

Die geschicktesten Rechtsgelehrten hätten es vielleicht nicht gewagt, dasjenige auf Stiftungen der Städte und auf andere Verbrüderungen anzuwenden, was Mirabeau von den königlichen Stiftungen gesagt hatte. Er hat diese Anwendung wohl für sehr leicht gehalten, denn seine Beweise ruhen, wie man gesehen hat, auf folgendem Grundsatze: daß die politischen Gesellschaften, indem sie die Kirchen beschenkten, nur einen schuldigen Beitrag zu einer Nationalschuld leisteten, denn die Bestreitung des Gottesdienstes ist auch eine Nationalschuld: aus diesem folgt, daß, wenn auch die Nation sich die Güter anmaßt, welche die politischen Gesellschaften der Geistlichkeit gegeben hatten, sie deswegen noch nicht das Eigenthumsrecht angreift, wenn sie nur den Unterhalt der Geistlichen, und die Kosten der Kirchengebräuche auf sich nimmt.

Wir wollen ihm gleich die nämliche Schwierigkeit, welche überdieß noch eine Thatsache ist, entgegensetzen, daß nemlich die politischen Gesellschaften, als sie Kirchen- oder geistliche Pfründen stifteten, weder den Gedanken hatten, dieses im Namen der Nation

zu thun, noch um ihren Antheil zu einer gemeinschaftlichen Schuld abzutragen. Ich bemerke, daß in allen katholischen Ländern, sowohl bey Verbrüderungen, als bey Einzelnen jederzeit eine Art von frommen Wetteifer sowohl für den Glanz uud die Pracht des Gottesdienstes, als auch für das hinreichende Auskommen der Geistlichen geherrschet hat. Wie würde man also z. B. einer Stadt, welche in Pracht und Reichthum ähnlicher Stiftungen es andern zuvorthun wollte, beweisen können, daß sie sich nur einer gemeinschaftlichen Schuld, und zwar im Namen der Nation habe entledigen wollen? sie würde gewiß alle diejenigen, welche so etwas behaupten wollten, ja selbst die Nation Lügen strafen. Alle Regierungen, vom Ursprunge des Christenthums an, hatten ganz gewiß nur zwey Mittel zur Bestreitung der gottesdienstlichen Verrichtungen, 1tens einen allgemeinen, nach eines jedweden Vermögen verhältnißmäßigen Beitrag, 2tens: da sie es vollkommen der frommen Willkühr ganzer Gesellschaften oder der Glieder derselben überließen, was immer für gottesfürchtige Stiftungen zu errichten. Der Zehend giebt uns einen Begriff von dem ersten dieser Mittel; aber weil er vielen Hindernissen und Schwierigkeiten unterworfen war, so hielt man ihn für den Unterhalt des Gottesdienstes nicht hinreichend, und das zweite Mittel wurde in allen katholischen Ländern mit dem besten Erfolge angewendet. Ich brauche hier nicht zu beweisen, daß die Anwendung dieses letzteren Mittels eine auffallende Ungleichheit in der Art nach sich zog, mit welcher die politischen Versammlungen, und die Glieder der Gesellschaft einzelner Weise zur Ausführung dieses Gegenstandes beytrugen.

Diese Ungleichheit, wird selbst durch die Ungleichheit der Stiftungen bestätiget, da man einige sehr ansehnlich, und andere wieder sehr mittelmässig beschenkt hat.

Das Resultat dieser Bemerkung, auf welche ich den Leser acht zu haben bitte, ist, daß es Gesellschaften und Privatpersonen gegeben hat, welche, weit entfernt sich auf das einzuschränken, was Mirabeau die Bezahlung ihres Antheils zur allgemeinen Schuld nennt, im Gegentheil tausendmal mehr und noch darüber beysteuerten, indeß der größte Theil der Nation wenig oder gar nichts gab.

Um die Plünderung der Geistlichkeit zu bewerkstelligen, haben die Gesetzgeber Frankreichs folgende Grundsätze des Mirabeau angenommen: 1tens: daß die Religion unter die Bedürfnisse der Gesellschaft und aller ihrer Mitglieder ohne Ausnahme gehöre; 2tens: daß sie alle zu den erforderlichen Ausgaben, für die Religion und ihre Diener, beizutragen verbunden seyen; 3tens: daß die Gesellschaften und einzelnen Bürger durch ihre Stiftungen nur das erfüllen, was sie dem Staate und ihrem Gewissen schuldig wären. Warum verwarfen also diese nemlichen Gesetzgeber jene Folgen, welche nothwendiger Weise aus diesen Grundsätzen entstehen mußten? Eine dieser Folgen, und zwar die auffallendste derselben, ist diese: daß die National-Versammlung durch die Einziehung der geistlichen Güter die Verpflichtung über sich nahm, den Gesellschaften und Privatpersonen dasjenige, was sie über ihren Antheil gesteuert hatten, zurückzugeben, so wie sie diejenigen, die nichts gegeben hatten, hätte zwingen sollen, eine so geheiligte und pflichtmässige Beisteuer nachzutragen. Was hatte die National-Versammlung für ein Recht,

diese Letztern von einer Pflicht loszusprechen, welche sie selbst, und schon lange vor ihr die bürgerlichen Verträge Allen ohne Ausnahme auferlegt hatten? Welches Recht hatte sie auf den Uiberschuß, welcher ohnstreitig jenen Gesellschaften und Privatpersonen gehörte, von denen er herkam? Diese gerechte Handlung wäre von Seiten unserer gesetzgebenden Philosophen um so nothwendiger gewesen, da es in Frankreich, so wie überall, eine Menge einzelner Bürger giebt, welche dadurch ins Elend versetzt wurden, weil ihre Vorfahren diese frommen Beisteuern vielleicht übertrieben hatten. Wie viele Gemeinden, wie viele Familien, wie viele Bürger würde man nicht haben unterstützen können, wenn man ihnen dasjenige zurückgegeben hätte, was ganze Gesellschaften und Privatpersonen weit über ihre Pflicht gesteuert hatten? Man wird mir sagen, daß diese Unternehmung einerseits eine unendliche Arbeit erfordert, und auf der andern Seite einen grossen Theil der Nation empöret haben würde, alle diejenigen nemlich, welche zum Unterhalt des Gottesdienstes noch nichts beygetragen hatten. Aber sobald es ein Eigenthum, oder die billige Vertheilung irgend einer Auflage betrift, so kann weder die Schwierigkeit der Arbeit, noch der Unwille einiger übelgesinnten Bürger die mindeste ungerechte Handlung von Seite des Gesetzgebers entschuldigen, weil seine erste Pflicht, so wie seine wahre Ehre darinnen bestehet, gerecht zu seyn. Wenn man förmlich und feyerlich einen Grundsatz anerkannt hat, so sind alle Folgen, die daraus entstehen, Pflichten, die man erfüllen muß, oder man macht sich widrigen Falls eines Verbrechens schuldig.

Dahin führen uns die Vernünfteleyen, durch welche Mirabeau die gründlichen Betrachtungen des

berühm-

berühmten Abbe Maury ganz vernichtet zu haben glaubte. Ich halte es für unnütz, sie ferner zu widerlegen; ich werde auch nicht alle jene falschen Schlüsse beantworten, durch welche er zu beweisen suchte, daß die Nation, als gesetzmässiger Eigenthümer, die durch einzelne Menschen gemachten Stiftungen nach Willkühr verwenden könne: der obenerwähnte Artikel zeiget hinlänglich, wie schwach seine Gründe sind. Ich schreibe nicht, und werde niemals schreiben um fanatische, und noch weniger um schlechtdenkende und boshafte Theoristen zu überzeugen; diejenigen, die nur Wahrheit suchen, werden durch meine Antworten sich überzeugen können, daß die Nationalversammlung, da sie sich die Güter der Geistlichkeit zueignete, alle Gesetze des Eigenthums übertrat; aber indem sie dieselben aus so sehr unbedeutenden Ursachen einzog, vergab sie ihre ganze Würde, und hatte für die öffentliche Meinung gar keine Achtung; sie übertraf an Unterdrückung alle Tyrannen und Despoten, welche niemals gewagt haben würden dieses zu thun; sie hat allen rechtschaffenen Männern gezeigt, daß es nicht in ihrer Macht war, den Ungerechtigkeiten der Feinde des geistlichen Standes Einhalt zu thun, oder ihnen jene Mässigung einzuflössen, welche die schönste Zierde der gesetzgebenden Gewalt ausmacht.

Ich werde jetzt jene allgemeinen Betrachtungen darstellen, welche, wie ich so eben gesagt habe, die Nationalversammlung hätten bewegen sollen, sowohl ihrer eigenen Ehre wegen, als auch wegen den wesentlichen Vortheil Frankreichs, das Eigenthum der Geistlichkeit unangetastet zu lassen.

1tens, In allen monarchischen Regierungen, wider welche die heutigen Theoristen so aufgebracht sind,

giebt es Tribunale, die bey entstehenden Zweifeln, ob ein Gut dem Landesherrn, oder einem seiner Unterthanen gehöre, nach den Regeln der strengsten Gerechtigkeit entscheiden, wem es angehöre.

Sollte dieses System, welches die Erhaltung des Privateigenthums aufrecht erhält, aus dem Gebiete der Freyheit schon verbannt seyn? sollte eine Nationalversammlung für die Rechte der Menschen weniger Achtung haben, als ein Monarch? war es dem Entzweck der neuen Konstitution gemäß, daß die Stellvertreter der Nation die ersten waren, welche in einem Rechtshandel, wo die Unpartheiligkeit mit der Wichtigkeit des Gegenstandes nothwendig in gleichen Verhältnissen stehen sollte, das ärgerliche Beispiel gaben, zugleich Richter und Kläger zu seyn? Und wenn auch die Geschichte ihnen ähnliche Beispiele darböte, war es wohl vernünftig, dieselben nachzuahmen, nachdem sie die Rechte des Menschen und des Bürgers in ein so helles Licht gesetzt hatten? Nichts karakterisirt eine bestimmte Ungerechtigkeit besser, als wenn sie sich auf ihre eigenen Entscheidungen stützt.

2tens Das großmüthige und standhafte Betragen der Geistlichkeit war für Frankreich zuverlässig immer ein sicherer Bürge für die Hülfsquellen und für die immerwährenden Vortheile, welche es in der Folge in den Gütern derselben gefunden haben würde. Schon der einzige Gedanke von fortdauernden Hilfsquellen scheint mir unschätzbar zu seyn! Er gilt mehr als alle Vortheile, mehr, als jede Hilfe des Augenblickes, welche die Kapitale schmilzt und keine Hofnung für die Zukunft übrig läßt. Hätte die Nationalversammlung die 400 Millionen angenommen, welche ihr die Geistlichkeit in baarem Gelde an-

bot, so würde sie damit weiter, als mit den Assignaten in der Verbesserung der Finanzen gekommen seyn, zumal, wenn sie diese nicht durch den gefährlichsten Plan hätte vernichten wollen, den je eine öffentliche Oekonomie annehmen konnte: Die Nationalindustrie würde beträchtliche Fortschritte gemacht haben, weil nur durch die Industrie der geistliche Stand seinen erlittenen Schaden wieder ersetzen konnte, und dieses hätte dann auch dem Landbau merkliche Vortheile verschaft. Zu diesem füge man noch jene Auflagen hinzu, denen sich der geistliche Stand unterzogen hatte, und man wird finden, daß die Ausplünderung desselben in jedem Betracht das Werk der Unbedachtsamkeit, der Uibereilung und falscher Grundsätze in dem Fache der Staatsverwaltung war.

3tens Selbst die Feinde des geistlichen Standes haben als wahr anerkannt, daß der Staat demselben die Urbarmachung unbebauter Aecker von einem unermeßlichen Umfange zu verdanken habe — Aecker, welche sie mit dem Schweiße ihres Angesichts gedünget haben. Wenn die Kirchenberauber, nach aller möglichen Anstrengung ihres Verstandes wirklich hätten beweisen können, daß die Geistlichkeit alle ihre Güter nur von der Nation habe, und die Nation daher berechtigt sey, dieselben zurück zu nehmen, so blieb ihnen dann doch noch zu beweisen übrig, ob eine Nation, welche nur Sümpfe und Wüsteneyen gegeben hat, nach mehreren Jahrhunderten statt derselben — köstliche Gärten, schöne Wiesen, fruchtbare Felder, und statt einigen elenden Hütten, prächtige Gebäude und blühende Dorfschaften, ohne Bedenken zurücknehmen konnte. Und kraft dieser empörenden Grundsätze der Regierung wollte man allen Völkern eine neue Verfassung geben?

4tens Wenn man den geistlichen Stand aus der Ursache plündern wollte, weil er zu viele wirksame Mittel in seiner Gewalt hatte, die er zu Bestechungen und zur Vergrößerung seines Einflusses verwenden konnte, wie es Mirabeau, und seine Konsorten unklug behauptet haben, so mußte man ja auch aus der nemlichen Ursache die Verbrüderungen, Familien, und alle Einzelnen plündern, weil die Macht derselben (als eine sichere Folge des zu grossen Reichthums) für den Staat sehr gefährlich werden könnte.

Was würde alsdann aus jedem Eigenthum werden? Ist das nicht das Mittel, Handel und Betriebsamkeit aus einem Lande zu verbannen? Jene Gesetze, welche dem Uiberflusse und Reichthum Schranken setzen, können wohl in einer kleinen Republik nothwendig seyn; in einem grossen Staat aber sind sie ungerecht, unanwendbar; und selbst die gesetzgebende Gewalt kann dieses nicht erzwingen.

5tens Man hat in den heftigen Abhandlungen über das Eigenthum der Geistlichkeit, versichert, daß die in der allgemeinen Gesellschaft eingeführten Privatgesellschaften die Einigkeit und das Gleichgewicht der Kräfte der erstern vernichten, und daß folglich eine Gesellschaft von 25 Millionen Menschen mit Privatgesellschaften nicht lange bestehen könne. Dieser abstrakte Grundsatz ist in der Anwendung durchaus falsch, und man braucht nur die Geschichte aller Völker zu lesen, um sich davon zu überzeugen. Uiberdieß, wie wäre es thunlich, in einem grossen Reiche (seine Regierungsform sey übrigens beschaffen, wie sie wolle) die plötzliche Errichtung mehrerer Verbrüderungen zu verhindern? Hat wohl die neue Konstitution das Entstehen der Klubs verhindern können? Hat wohl die Geistlichkeit je das unternom-

men, was diese Gesellschaften heut zu Tage unternehmen? Hat sie sich je so verwegen über alle göttliche und menschliche Gesetze, über alle eingeführte Gewalt — über alle Betrachtungen — selbst über alle Vorschriften der gesunden Vernunft, der Sittsamkeit und der Wohlanständigkeit hinaus gesetzt? Hieraus schließe ich, daß die Privatgesellschaften in der allgemeinen Gesellschaft, wenn diese nicht tyrannisch ist, ohne den unmittelbaren Beitritt der letztern entstehen; sie können in derselben ihren Fortgang haben, sie können ihr sogar, ohne die mindeste Gefahr, Bestand ertheilen, sobald nur die Gesetze des Staates gut sind; von diesen hängt alles ab: Wie viel Privatgesellschaften giebt es nicht in Großbrittanien? und wenn die allgemeine Gesellschaft dort um so blühender ist — so ist die Vortreflichkeit der englischen Verfassung die Ursache davon.

6tens Diese intolerante Philosophie zeigte durch ihre stets beybehaltenen Grundsätze, und durch ihr Benehmen dem ganzen Europa, daß es ihr bestimmter Entzweck sey, in Frankreich die Religion und ihre Diener zu unterdrücken, sie verächtlich zu machen, ja sie ganz zu vernichten: unstreitig ist dieses zwar eine sehr schwere aber keineswegs verleumderische Beschuldigung. Man könnte einen Folianten schreiben, um alles dasjenige, was hierinnen der gesunden Politik zuwider ist, zu entschleiern. Wollte man auch endlich diesem Gottverläugnenden Philosophen den ruchlosesten Satz des Unglaubens zugeben, daß nemlich die Religion nichts anders, als das Werk der Politik ist — was wird sich daraus folgern lassen? daß jede Regierung bey allen Nationen durch lange Erfahrung überzeugt worden ist, daß da, wo Religion nicht wirkte, alle möglichen Triebfedern, wel-

che die Verwaltungen hätten im Gange erhalten sollen, zu schwach gewesen sind. Ich frage, war dieses hinlänglich, um die Religion bey dem Volke verächtlich zu machen? Welcher Staat muß nicht bey der Annäherung des Augenblickes zittern, wo das Volk jedes fromme Gefühl für die Gottheit und ihre Diener ablegen wird? Wenn jemals ein ähnliches System Grund fassen und Bestand erhalten könnte, so würden unsere Philosophen selbst bald einsehen, daß es eben so nothwendig sey, die Völker zu ihren vorigen Gesinnungen wieder zurückzuführen, und in ihrer Seele jene Achtung wieder zu erwecken, die man der Religion und der Geistlichkeit schuldig ist, als es nöthig ist, der Offenbarung wieder jenen erhabenen Platz einzuräumen, den ihr Gott selbst angewiesen hatte, und den ihr unsere Vorfahren mit Aufopferung ihres Bluts erhielten. Ohne Religion giebt es keine gesellschaftliche Ordnung, keine Unterwerfung unter die Gesetze, keine öffentliche Sicherheit, keinen Zügel wieder heimliche Verbrechen und Laster, und keine Sitten: dieses sind sehr allgemeine Wahrheiten; sie verdienen aber deßwegen nicht weniger Achtung, und jener Gesetzgeber, der sie darum verachten wollte, weil sie allgemein sind, würde in den Augen des Weisen nur ein Verwegener, ein Unverschämter, ein Unsinniger seyn, der selbst nicht würdig wäre, der niedrigste unter den Menschen zu seyn:

Nach allem diesem, welche konnten wohl jene mächtigen Beweggründe seyn, welche die gesetzgebende Versammlung verleiteten, ihre Hände mit der Plünderung der Geistlichkeit zu beflecken? Ich weiß, daß es nicht immer klug ist, Ursachen in den Werken des Betrugs und der Ungerechtigkeit zu suchen; doch glaube ich mit dem berühmten Herrn Burke,

daß die vornehmsten Anführer des grossen Haufens genaue Verbindungen, und folglich sehr sträfliche Gefälligkeiten für die Kapitalisten von Paris, für die Gelehrten, die auf einmal grosse Politiker geworden waren, und für Philosophen hatten, welche seit langer Zeit den gänzlichen Umsturz der Kirche und des Staates im Schilde führten; da die Geistlichkeit, und mit ihr der Adel sich mit Erfolg der Ausübung dieses so grossen Vorhabens hätten widersetzen können, hielten die drey ersten Klassen von Menschen, welche mit den zwey letztern wetteiferten, dafür, daß es wesentlich für ihre gemeine Sache nothwendig wäre jene ganz zu Grunde zu richten, und sie, so zu sagen, aus der Liste jener Bürger, welche man glücklich machen wollte, auszustreichen.

Die Einverleibung von Avignon und der Grafschaft Venaissin mit der franzöfischen Monarchie, ist abermals ein Eingrif, den die gesetzgebende Gesellschaft in das Eigenthum machte. Das Publikum hat mit der größten Zufriedenheit den vortreflichen Aufsatz gelesen, den der römische Hof am Ende des vergangenen Jahres allen Mächten von Europa mittheilte, sowohl um ein wahrhaft unverletzliches Eigenthum zu rechtfertigen, als auch die himmelschreyende Ungerechtigkeit jener Gesellschaft zu beweisen, welche nach dem Ruhme strebte, die gerechteste, menschlichste und aufgeklärteste aller gesetzgebenden Gesellschaften zu seyn: dieser Aufsatz ist bis hieher unbeantwortet geblieben, und wahrscheinlich werden die unrechtmässigen Besitznehmer von Avignon sich wohl in Acht nehmen, darauf zu antworten.

Die berühmte Rede des Herrn Abbe Maury ist von der nemlichen Beschaffenheit, wie der Aufsatz des römischen Hofes: es ist darinn durch Thatsachen,

und durch alte unumstößliche Dokumente bewiesen, 1tens: daß Johanna Königinn von Neapel freywillig und eigenmächtig Avignon dem Pabst Clemens dem 6ten im Jahre 1348 verkauft habe: 2tens: daß obschon sie in der Folge ähnliche durch sie selbst gemachte Veräusserungen wiederrufen hatte, diese Fürstinn doch niemals den Verkauf von Avignon wiederrief;

3tens: daß Johanna die Grafschaft Avignon weder um die Rückstände eines Lehnzinses abzutragen, noch um eine Absoluzion zu erhalten, wie es übel belehrte Geschichtsschreiber gutherzig versichert hatten, verkauft habe;

4tens: daß von dem Verkaufe von Avignon in den Archiven des Neapolitanischen Hofes wirklich eine Original-Quittung vorhanden ist;

5tens: daß es bewiesen ist, daß, als die Königinn Johanna diese Quittung unterschrieb, sie nicht mehr minorenn seyn konnte, da sie damals schon 15 Jahre mit ihrem ersten Gemahle vereheliget war;

6tens: daß 5 Monate nach diesem Verkauf Johanna und ihr zweyter Gemahl Ludwig von Tarent nicht allein solchen feyerlich bestätigten, sondern daß auch Karl der IV. als ihr Oberlehnsherr denselben förmlich billigte, indem er zu Gunsten des Pabstes allen Rechten entsagte, die er selbst auf Avignon hatte;

7tens: daß die Erbprinzen der Johanna, welche sich ihre Güter mit den Waffen in der Hand streitig machten, nie die mindeste gesetzmässige Forderung machten, weder um sich dem Verkaufe zu widersetzen, noch irgend einen Anspruch auf Avignon zu machen;

8tens: daß die Einwohner von Avignon in jenen Zwistigkeiten, die sie mit ihrem neuen Beherrscher hatten, welcher nicht geneigt war, ihnen ihre Privilegien zu bestätigen, sich es nie einfallen liessen, die

erwähnte Minderjährigkeit von Johanna anzuführen, da sie doch ein kräftiges Mittel gewesen wäre, jenen Verkauf als ungültig zu erklären, und dadurch ihrer Sache einen glücklichen Ausgang zu verschaffen.

9tens: daß die Rechte dieser Prinzessinn niemals durch irgend eine Amtsverwesung gekränkt worden waren, und daß in dem Augenblicke des Verkaufes, sie ohne die mindeste Einschränkung das Recht zu veräußern hatte.

Nach allen diesen Anführungen bemerkte noch der weise Redner, daß die Päbste Avignon schon 450 Jahre, und die Herrschaft Venaissin 600 Jahre lang besassen; er fügte die Verjährbarkeit hinzu, welche bey Privatpersonen einen Theil des bürgerlichen Rechtes, und bey Fürsten einen Theil des allgemeinen Rechtes ausmacht, und endigte damit, daß er der Nationalversammlung begreiflich machte, wie sehr es unter ihrer Würde sey, die Mittel der blossen Chikane, den Thatsachen, Schriften und Beweisgründen vorzuziehen, welche das Gepräge der Wahrheit trugen, und die Stimme der Gerechtigkeit verkündigten. Ich fühle die Schwäche meiner Kenntnisse in dieser Sache zu sehr, als daß ich es wagen sollte, zu dem Aufsatze dieses eben so weisen als überzeugenden Redners noch etwas hinzu zu fügen: folglich werde ich mich auf die Untersuchung jener Gründe einschränken, welche die Nationalversammlung bewogen, die Besitznehmung von Avignon zu dekretiren.

Es bleibt gar kein Zweifel übrig, daß selbst die Feinde des päbstlichen Hofes fühlten, wie geringfügig jene Beweisgründe wären, welche dienen sollten, die erwähnte Ungültigkeit des von der Königinn Johanna an den Pabst Clemens den VI. gemachten Verkaufes von Avignon, zu beweisen. Sie glaubten die

gewaltsame Besitznehmung von Avignon, die sie in ihren geheimen Zusammenkünften beschlossen hatten, nicht besser entschuldigen zu können, als wenn sie sich auf den Wunsch der Avignoner beriefen; und dieser Wunsch, den sie, gegen alles Völkerrecht, und gegen jene Würde, welche die Stellvertreter einer grossen Nation stets zeigen müssen, erpreßt hatten, war es, der ihnen, wie sie sich selbst ausdrückten, die Pflicht aufzulegen schien, Avignon mit dem Königreiche Frankreich zu vereinigen.

Nun frage ich, ob sie durch dieses eine neue Entdeckung in der allgemeinen und allen Völkern anpassenden Rechtsgelahrtheit gemacht haben, wenn sie behaupten, daß jedwede Regierung die Unterthanen eines andern Staates, die allenfalls unter dem Vorwande der Unterdrückung ihr Joch abgeschüttelt, und die Waffen wider ihre Regierung ergriffen hätten, in ihrem Schooße aufnehmen, sie beschützen, und selbst der Zahl ihrer eigenen Unterthanen einverleiben kann? Wenn die natürliche Freyheit, nach ihren Grundsätzen alle Arten der Anhänglichkeit und Unterwürfigkeit umstößt; wenn sie alle Eyde und feyerlichen Verpflichtungen vernichtet; wenn sie endlich alle gesellschaftlichen und politischen Verträge für nichts achtet: wer könnte wohl heut zu Tage die Einwohner von Elsaß, von der Franche Comté, von Lothringen und von den französischem Flandern hindern, sich für ihre ehemaligen Herren zu erklären, oder sich neue zu wählen.

Wenn die Gränz-Provinzen von Spanien und von Piemont, aufgebracht über die so große Unordnung, welche jetzt das Vaterland beunruhiget; erschrocken über das Unglück, daß sie bedrohet, und beunruhiget über die Aussicht einer jammervollen Zu-

kunft — verlangen sollten, von dieser groſſen Monarchie getrennt zu werden, die Eine um der Krone Carl des IV. die Andere um der Krone Amadeus des III. einverleibt zu werden: würde ſie die Nationalversammlung wohl als Meineidige, als Rebellen betrachten, und ſie als ſolche behandeln? würde ſie wohl dem Reiche, dem Hauſe Oeſterreich, den Königreichen Spanien, und Sardinien zurufen? Welche Ungerechtigkeit! welche Verrätherey! welche Treuloſigkeit! Sobald man annimmt, daß ein Volk, das ſich unter irgend einer Verwaltung unglücklich dünkt, ohne ein Verbrechen zu begehen, ſeine Eide und ſeine Verpflichtungen brechen könne, ſo iſt kein Staat weder von der Treue ſeiner Unterthanen, noch von der Redlichkeit ſeiner Provinzen, noch auch von ſeiner eigenen Exiſtenz mehr verſichert. Welch ein weites Feld öfnet man nicht durch dieſes Mittel den inneren Ränken und den Treuloſigkeiten von auſſen!

Wo iſt aber der geſetzmäſſige, freye einſtimmige Wunſch, vermittelſt welchen die Einwohner von Avignon und Venaiſſin dem Gehorſam für ihren ehemaligen Souverain entſagt, und durch welchen ſie eine fremde Herrſchaft verlangt haben ſollten, um ſich von der Tyranney und dem Deſpotismus zu befreyen? Die Zerſtörer aller anerkannten Rechte werden nie das Daſeyn dieſer drey Eigenſchaften beweiſen können, die der Wunſch eines Volks nothwendig haben muß, um von einem andern Volke für billig und gerecht anerkannt zu werden. Es iſt unmöglich das Geſetzmäſſige dieſer Sache zu beweiſen, und wenn man von Seite der Verwaltung des päbſtlichen Hofes eine wirkliche Tyranney voraus ſetzen könnte, ſo blieb doch noch immer zu unterſuchen übrig, 1tens: ob es denn nicht möglich war, jenen Beſchwerden, welche

dieß Volk machen konnte, abzuhelfen? 2tens: ob, wenn diese Nation sich mit Frankreich verbände, es andern Mächten gleichgültig seyn könne, daß dadurch eine Macht sich so sehr vergrößere, und folglich dem Gleichgewichte von Europa sehr nachtheilig werden könnte.

Alle in dem Aufsatze des römischen Hofes angeführten, und in mehrern bey der Nationalversammlung abgelesenen Berichten bekräftigten Thatsachen sind von einer solchen Beschaffenheit, daß man nicht allein die Freyheit der 4 Fünftel der Einwohner von Avignon bezweifeln muß, sondern sie beweisen auch, daß die Unglücklichen irregeleitet, hintergangen, verführt, ja selbst gezwungen worden sind, das zu fordern, was sie nicht verlangten; um das zu bitten, was sie verabscheuten, und dasjenige anzubieten, was sie nicht geben konnten.

Endlich, wenn es darauf ankömmt, die bestehende gesetzmässige Regierung abzuschwören, und sich eine neue zu wählen; wenn es darauf ankömmt, Eide und Verpflichtung zu brechen, die uns das Gewissen zu beobachten auferlegt: so kann ich unmöglich begreifen, daß bloß die Mehrheit dieses bewirken könne. Die gesetzgebende Versammlung erklärte laut, daß, da der größte Theil der Einwohner von Avignon dem Königreiche Frankreich einverleibt zu werden verlange, die geringere Anzahl diesem allgemeinen Willen beyzutreten verbunden sey, und daß man dieser Ursache wegen den Wunsch dieser Völker als einstimmig betrachten müsse. Ich gestehe, daß vor dieser Erklärung, und vor der gewaltsamen Besitznehmung von Avignon mir eine gesetzmässige Mehrheit für Meineidige, die man verabscheuen muß, ganz unbekannt war; ich wußte nicht, daß die geringere An-

zahl mit guten Gewissen ihrem Eide und ihrer Pflicht zuwiderhandeln könne und müsse, sobald es die Mehrheit fordere; ich wußte wahrlich nicht, daß Vernunft, Gerechtigkeit, Billigkeit und Klugheit niemals auf Seite der geringern Anzahl, selbst auch dann nicht seyn können, wenn keine vorhergehende Verpflichtung ihr die Hände gebunden hat.

Um dieß letztere deutlicher zu machen, werde ich mich begnügen, meinen Lesern eine ziemlich interessante Frage aufzuwerfen, welche ich in dem Abschnitte, in welchem ich von der gesellschaftlichen Freyheit handeln werde, auseinander zu setzen, mir vorgenommen habe, und die den Entzweck hat, zu zeigen, ob man die alten Regierungsformen gänzlich auflösen könne, um an ihrer statt neue zu wählen: Ist das Recht der Menge oder der Mehrheit der Stimmen ein Recht der Natur, oder bloß ein Recht des Uebereinkommens? Ich beweise, daß es jederzeit den deutlich ausgedrückten Willen jener Verbündeten, welche einen Willen haben, voraussetzt, wenn sie der Mehrheit der Stimme beytreten wollen, und daß dieses folglich kein Recht der Natur, wohl aber ein Recht des Uibereinkommens sey. Aus dieser ausgemachten Wahrheit folgt offenbar: 1tens: daß der Wunsch der mehresten Einwohner von Avignon, wenn er auch freywillig gewesen wäre, keine Vorschrift für die geringere Anzahl seyn konnte, weil alle Einwohner nicht vorläufig übereingekommen waren, sich an die Mehrheit der Stimmen zu halten. Diese grössere Anzahl konnte wohl diejenigen, die sich widersetzten, mit Gewalt, aber niemals auf eine rechtmässige Art nach sich ziehen. 2tens: daß das Dekret der Nationalversammlung, indem es sich auf den Wunsch der Mehrheit stützte, dadurch noch ungerechter und noch

unpolitischer wurde, als wenn es sich bloß allein auf jene falschen Angaben gestützt hätte, welche beweisen sollten, daß Avignon nicht nach den Vorschriften des allgemeinen und bürgerlichen Rechtes sey verkauft worden.

Die unbegreiflichen Mittel, welche die Anhänger der Unzufriedenen anwendeten, sowohl dem Pabst Avignon und die Grafschaft Venaissin, als auch dem geistlichen Stande seine Güter zu entreissen, werden ein ewiges Denkmal ihrer Ungerechtigkeit und jener Verachtung bleiben, welche sie für alle Vorschriften der Billigkeit, der Mäßigkeit, der Wohlanständigkeit und der gesunden Politik hatten. Die Nachkommenschaft so wie die Zeitgenossen werden durch dasselbe sich überzeugen können, daß eine Gesellschaft, welche keine Achtung für sich selbst hat; und welche die öffentliche Meinung nicht achtet, der grausamste, der verabscheuungswürdigste aller Tyrannen sey: diese üben mit Zittern das Böse aus, indeß jene Versammlung es mit einer gewissen Ruhe ausübt, welche sowohl jenen Völkern, die ihren Einfluß fühlen, als auch denjenigen, die nicht durch unübersteigliche Felsen von ihr getrennt sind, Furcht und Schrecken einjagen muß.

Siebenter Abschnitt.

Fortsetzung der Untersuchung über die Rechte des Menschen:

Persönliche Sicherheit: Widerstand gegen Unterdrückung.

Ich werde mich weder bey dem Rechte der öffentlichen, noch bey dem Rechte der Privatsicherheit aufhalten; die Verlassung des Naturstandes, welche durch das Gefühl der Unzulänglichkeit unserer Kräfte gegen die Eingriffe des Stärkeren, und durch das Bedürfniß des Beystandes Anderer wider die Gewaltthätigkeiten des Boshaften bewirkt wird, ist uns ein sicherer Bürge des Schutzes, den die Gesellschaft uns geben muß. Jede menschliche Gesellschaft ist verpflichtet, die Ehre, das Leben und das Vermögen jener Mitglieder vor der Gefahr zu sichern, welche sich nur deswegen mit der Gesellschaft vereinigten, um in jeder Rücksicht die größte Sicherheit geniessen zu können: Eine Regierung, welche uns dieselbe zu verschaffen nicht im Stande wäre, würde nicht nur allein wider eine ihrer wesentlichsten Pflichten handeln, sondern auch dadurch den Augenblick ihrer gänzlichen Auflösung beschleunigen. Sowohl die öffentliche als die Privatsicherheit sind der wichtigste Gegenstand jener Verwaltung, welche man Polizey nennt. In den vorigen Jahrhunderten wur-

de dieselbe ausserordentlich vernachläßiget, und dieser nemlichen Ursache wegen nennen wir sie barbarische Zeiten; man muß aber zugeben, daß sie in den jetzigen Zeiten erstaunliche Fortschritte gemacht hat, und diese Fortschritte hat man der ehemaligen Regierung von Frankreich zu verdanken. Man verwechsle aber hier ja nicht jene Machtsprüche des Staates und der Gewalt, z. B. die Verhaftbriefe und andere willkührliche Maßregeln mit der Polizey; so sehr wir auch immer die letztere bewundert haben, und noch bewundern; eben so sehr tadeln und verwerfen wir auch jede Maßregel, die der Sicherheit des Bürgers zu nahe kömmt, die verwaltende Macht über die Gesetze hinaus setzt, und aus jenem Kreise trit, den sie ihrer eigenen Ruhe wegen um sich ziehen, und aus welchem sie sich nie entfernen sollte. Aber, da die Polizey so gut, wie jeder andere Theil der Staatsverwaltung ihre Fehler haben kann: so sehe ich nicht ein, wie diese Mängel die Bürger berechtigen können, unter dem Vorwande eines Mangels von Sicherheit das Joch der Regierung leichtsinnig abzuschütteln. So unveräußerlich und unverjährbar dieß Recht auch seyn mag, so sollten sich die Bürger doch desselben mit jener Mäßigung, Bescheidenheit, und mit jener Vorsicht bedienen, welche die Standhaftigkeit der Regierung und die allgemeine Ruhe erfordern. In den politischen Einrichtungen wird man stets die Unvollkommenheit ihrer Urheber wahrnehmen, und wir müssen aus denselben immer mehr das kleinste Uebel, als das größte Wohl herausziehen.

Der Widerstand gegen Unterdrückung, den unsere tiefdenkenden Theoristen zur Basis ihres unermeßlichen Gebäudes gemacht haben, scheint mir sowohl von anderer Natur, als von größerer Wichtigkeit

zu seyn. Es werden auch weder vorzügliche Talente, noch eine lange Erfahrung im Fache der Staatsverwaltung erfordert, um einzusehen, daß die Anwendung des Widerstandes gegen Unterdrückung das gefährlichste und am wenigsten anwendbare aller Mittel sey, welches uns je die Natur verliehen hat, um in dem gesellschaftlichen Stande unsere Freyheit und unsere Rechte aufrecht zu erhalten. Es ist nicht das Ansehen der Gelehrten und Weisen, welches uns von dieser Wahrheit überzeugt; es ist die Geschichte aller Völker und aller Zeiten; es ist der Anblick jener unvermeidlichen Folgen, welche durch eine grosse Anzahl von Beyspielen bestätiget werden; es ist endlich die Wesenheit und Energie unserer Leidenschaften und unseres Interesse, welche uns dieses auf die befriedigendste Art beweisen.

Dieser abscheuliche Lehrsatz wird von eben dem Grundsatze hergeleitet, und findet seinen Ursprung in eben der unreinen Quelle, welche jene befremdende Lehre, den Meuchelmord des Tyrannen nemlich hervorgebracht hat; eine Lehre, die sowohl von allen redlich denkenden Menschen, als auch von den weisesten Philosophen verabscheuet wird. Nichts bringt mehr Unordnung, Verwirrung und mehrere Verbrechen hervor, als dieser Lehrsatz; und es ist nicht Gedult, nicht Entsagung oder Schwäche, wenn wir diesen Lehrsatz aus diesem Gesichtspunkte betrachten; aber wohl eine innere Ueberzeugung von jenem unvermeidlichen, und von dieser aus allen gesitteten Staaten verbannten Frevelthat, unzertennlichen Uebel. Sie ist dem Völkerrecht zuwider, und muß als eine feige des tugendhaften Mannes, und des eifrigen Patrioten unwürdige Handlung, und als ein unschickliches Mittel, Tyrannen und harte Despoten zur Liebe der

Gerechtigkeit zurückzubringen, angesehen werden. Ich wünschte nicht einmal, daß Bürger eigenmächtig dieses Mittel anwendeten, um ihr Vaterland von jenen Bösewichtern, welche, so zu sagen, aus dem Schooße der Anarchie hervorkommen, zu befreyen. Die Strafe des Verbrechens muß stets der unpartheyischen Gerechtigkeit, welche des Beyspiels wegen, aber nicht aus Leidenschaft bestraft, überlassen werden.

Ich weiß, daß es bey einem thätigen und aufgeklärten Volke viele Schriftsteller gegeben hat, die seit 1688 zum Behufe des Rechtes des Widerstandes mit aller Stärke, deren der Enthusiasmus fähig ist, geschrieben, und welche sowohl den Grundsatz als die Nothwendigkeit desselben erhoben haben; auch sind mir die Fortschritte bekannt, welche diese Lehre in unserm jetzigen Jahrhundert, wo man es wagte, sie öffentlich von den Kanzeln zu predigen, gemacht hat; ich weiß aber auch, daß unter allen diesen Schriftstellern sich kein einziger befindet, der empfohlen zu werden, und die allgemeine Achtung und den Beyfall seiner erlauchten Mitbürger zu erhalten, verdient hätte. Im Gegentheil ist diese gesellschaftswidrige Meynung gründlich und kräftig von Männern von seltenem Verdienste, von strengen Sitten und tiefer Weisheit bestritten worden; von Männern, deren alles umfassende Kenntnisse, Richtigkeit der Begriffe und ausgebreiteter Ruhm ihnen den Erfolg ihrer patriotischen Gesinnungen und klugen Lehren sichern mußten.

Der Widerstand gegen Unterdrückung stellt uns einen zu weitläuftigen, zu unumschränkten Sinn dar, einen Sinn, der von dem Aufrührer und allerley Unzufriednen im Staate, allzuwillkührlich ausgelegt werden kann: die einen sowohl als die andern betrachten bürgerliche Unruhen nur als einen Gegen-

stand der Spekulationen und des Handels, während daß gute Bürger schon bey der einzigen Wahrscheinlichkeit dieses Uebels, aber noch weit mehr bey jenem Rechte des Widerstandes zittern, welches die Aufrührer nach Willkühr und nach Umständen anwenden, ohne sich um die daraus entstehenden Folgen zu bekümmern. Wie hat man doch dieses Recht unter den ersten Wahrheitssätzen des gesellschaftlichen Lebens, und als den besten Grundsatz einer erhabenen Konstitution aufstellen können? Wenn wir auch zugeben, daß alle Menschen über die ersten Begriffe von Billigkeit und Redlichkeit und über diejenige Gerechtigkeit, welche jeden nach Verdienst belohnt, einig sind; wenn wir auch zugeben, daß sie über die Pflichten, welche der gesellschaftliche Stand ihnen auflegt, und über die Nothwendigkeit, Privatübel als die einzigen Mittel anzusehen, welche das allgemeine Wohl bewirken können, gleiche Meynungen hegen, (denn in diesem Falle können sich zuweilen die Glieder derselben befinden) wenn wir endlich auch zugeben, daß es kein so ungeselliges Wesen gebe, welches die Triebe der Eigenliebe einer wohlüberdachten Vaterlandsliebe vorzöge; und daß die Natur, der Trieb, der Gang und die Richtung der Leidenschaften des Menschen sich immer gleich bleiben, ohne daß sie sich je von der Bahn der öffentlichen Tugenden entfernen, so finde ich doch, daß selbst in einem so seltnen, besondern und ausser der Sphäre unseres gewöhnlichen Benehmens liegendem Falle, es ein grosses Wagestück seyn würde, über den Widerstand gegen Unterdrückung im Lehrtone sprechen zu wollen: denn obgleich dieser Grundsatz metaphysisch wahr ist, so ist doch die Anwendung desselben sehr schwer und höchst gefährlich. In den meisten Lagen, in welchen sich

die Gesellschaft befinden könnte, ist es, ohne die grösste Unvorsichtigkeit zu begehen, und ohne die Völker in das grösste Unglück zu stürzen, beynahe unmöglich, Gebrauch davon zu machen.

Wenn ich in der Moral und in der Politik den Widerstand gegen Unterdrückung als möglich annehme, so stütze ich mich theils auf das, was uns die Gerechtigkeit, theils auf das, was uns das gemeine Beste vorschreibt, und dann behaupte ich, daß der Fall äusserst selten eintrift, wo jene zwey Rücksichten, welche klugen und redlich denkenden Bürgern stets zur Vorschrift dienen müssen, den Gebrauch eines Mittels veranlassen könnten, das für die gesellschaftliche Ordnung so zerstörend seyn würde. Ich fordere so gar unsere tiefdenkenden Philosophen auf, mir aufrichtig zu sagen, ob sie den Grad und das Maaß der Unterdrückung genau zu bestimmen, und solche dem Volke richtig anzugeben wissen, um den Widerstand des Volkes gegen die Befehle und Willen der eingeführten Obrigkeit zu rechtfertigen, und um dasselbe zur Empörung anzureitzen. Sie werden sagen, daß es dann geschehen müsse, wenn die Unterdrückung unerträglich und allgemein geworden, wenn die Erfahrung gezeigt hat, daß jedes andere Mittel, die Rechte des Menschen und des Bürgers zu beschützen, ohne Erfolg angewendet worden ist; aber eine Unterdrückung, die einen so hohen Grad erreichen könnte, die so allgemein wäre, ist eine Chimäre; ich begreife wohl, daß man sie der unwissenden und irregeführten Menge, als wahr darstellen kann, aber jenen, welchen die geheimen und wirkenden Triebfedern, vermittelst welcher Tyrannen und Anführer gewöhnlich handeln, bekannt sind, wird man dieses nicht verständlich machen. Diese Art von Unterdrü-

ckung ist in jedem Betracht unbegreiflich, wir mögen nun die Leidenschaften oder die Plagen des Tyrannen untersuchen. Lasset auf einer Seite uns den Fürsten denken, und annehmen, daß er von seinen verdorbenen Günstlingen umgeben sey, oder daß er ganz allein da stehe; auf der andern Seite wollen wir uns seine Unterthanen denken, und nun erkläre man uns auf eine begreifliche Art, welchen Nutzen er sich davon versprechen könnte, wenn er sein Volk unterdrücken, und jene Maßregeln ergreifen würde, welche dasselbe ins Elend stürzen und zur Verzweiflung bringen müßten. Ich wage es zu behaupten, daß wir in der Weltgeschichte auch nicht ein einziges Beyspiel von einem Falle auffinden können, wo ein Fürst in der allgemeinen Unterdrückung seines Volkes ein tyrannisches und unsinniges Vergnügen gefunden hätte: im Gegentheil finden wir, daß unter den verwegensten Tyrannen, unter den Dionysen, Neronen und Kaligulas die arbeitsamsten Klassen im Staate nie unterdrückt worden sind. Wenn Fürsten gesitteter Völker zuweilen durch den Drang der Umstände bewogen, ihre Unterthanen mit Auflagen belegten, die ihre Kräfte überstiegen: so haben sie es auf eine Art gethan, welche, so tadelnswürdig auch ihr Benehmen hiebey war, dem unpartheyischen Leser doch klar zeigen kann, daß es keineswegs ihr Vorsatz war, den Künstler, den Handwerker, und den Landmann zu unterdrücken: dieses konnte wohl eine Folge ihrer Irrthümer, aber niemals der Entzweck ihrer Verwaltung seyn.

Ich füge die Bemerkung bey, daß es keine Regierung giebt, die nicht sowohl in ihrem Systeme und Absichten, als auch in ihren Unternehmungen fehlen könne; sie kann, zum Beyspiel, glauben, einen ge-

rechten, und für ihre Ehre und ihr Interesse nothwendigen Krieg zu führen, und doch kann dieser Krieg sehr ungerecht, und nur durch ihr Privatinteresse veranlaßt worden seyn; wenn unerwartete Unglücksfälle die Regierung zwängen, zu dem äußersten Mittel zu schreiten, um ihre eigenen Staaten zu retten: so würde dieses fürwahr ein grosses Unglück seyn, doch würde dieses noch niemanden berechtigen, sie leichthin zu beschuldigen, daß es ihre Absicht gewesen sey, ihre eigenen Unterthanen zu unterdrücken, weil sie von denselben drückende Abgaben forderten.

In eben diesem Falle befanden sich in dem vorigen und im jetzigen Jahrhunderte beynahe alle Regierungen in Europa, da Umstände sie stuffenweise zu einer ausserordentlichen Erhöhung der öffentlichen Gefälle gezwungen haben. Man hat großmüthige und menschlich denkende Fürsten, deren Tugenden unsere Philosophen selbst gerühmt haben, der dringenden Nothwendigkeit unterliegen gesehen, ihr Volk mit schweren Auflagen belasten zu müssen, so sehr sie auch gewünscht hätten, demselben Erleichterung zu verschaffen. Allein die Namen dieser guten Fürsten werden schwerlich mit den Namen der Unterdrücker ihrer Unterthanen auf die Nachwelt kommen. Redlich denkende Bürger werden jederzeit, was freylich nicht die Sache der Aufrührer ist, sowohl öffentliche willkührliche und wesentliche Auflagen von den übertriebenen unterscheiden, als auch dasjenige bestimmen, was, wenn es Auflagen betrift, die Folge von Härte und Verdorbenheit der Regierung, oder was die Folge von dringender Noth oder einer irrigen und fehlerhaften Verwaltung ist. Es ist leicht, die Stimme wider fiskalische Handlungen zu erheben, sie als ei-

nen Eingriff in das Eigenthum darzustellen, und als äusserst drückend auszuschreyen: aber es ist nicht leicht, den Beweis davon zu führen, und noch schwerer ist es sie dem angeblichen Despotismus der Monarchen zuzuschreiben. Vielleicht irre ich; aber ich sehe diese allgemeine Unterdrückung lieber als eine Chimäre, oder als eine äußerst seltene Sache an. Diese Art von Unterdrückung ist weder in der Ordnung der Dinge, noch dem Interesse eines Tyrannen angemessen, und diese zwey Betrachtungen werden unendlich vieles beytragen, uns alles dasjenige zu entdecken, was sich ungerechtes und unüberlegtes in dieser Beschuldigung findet.

Dieser Fall wird weniger metaphysisch und zugleich kitzlicher, setzt uns auch mehr in Verlegenheit, sobald es einige Klassen Bürger, oder einige einzelne Menschen betrift, die sich für sehr unterdrückt halten. Ich weiß nicht, ob uns die Geschichte das Andenken irgend eines Staates aufbewahret hat, der beträchtlich genug gewesen wäre, um einige Aufmerksamkeit zu verdienen, und in welchen die Gesetze hätten bewirken können, daß es in demselben weniger oder gar keine Unterdrückte gegeben hätte. Wenn es wirklich je eine erhabene Gesetzgebung gegeben hat, so ist sie nicht das Werk der Menschen, sondern der Götter gewesen, und es ist ein grosses Unglück für uns, sie nicht nachahmen zu können. In allen Regierungsformen wird es einzelne Menschen geben, die über Unterdrückung schreyen werden; ich getraue mir aber zu behaupten, daß es bey gesitteten Völkern keine Regierung gegeben hat, wo diese Unterdrückung grösser gewesen wäre, als bey verdorbenen Republiken, das heißt: bey jenen Republiken, wo der Einfluß des Volkes grösser war, als der Einfluß der Obrigkeit.

Man wähle sich irgend eine europäische Monarchie, und gebe ihr die verrufenste, selbst eine von dem Volke verabscheute Regierung, und ich behaupte, daß man in derselben bey weiten nicht so viele Beyspiele von Gewalthätigkeiten, Grausamkeiten, schreyenden und vervielfältigten Ungerechtigkeiten finden wird, als uns die Geschichte in mehrern Demokratien darbeut; doch muß man das Verhältniß der Volksmenge dieser verschiedenen Staaten wohl beobachten. Der Unterschied zwischen den von einer königlichen, und den von einer demokratischen Tyranney ausgeübten Gewaltthätigkeiten, entsteht, wenn ich mich so ausdrücken darf, aus der verschiedenen Lage, und aus den Leidenschaften, welche einen tyrannischen Fürsten, oder ein tyrannisch gewordenes Volk in Bewegung setzen. Wenn wir auch zugeben, daß der verwegenste Despot alle Gesetze und alle Rechte mit Füssen trete, und taub für die Klagen seiner Unterthanen sey, so wird es immer wahr seyn, 1tens: daß er nur durch den Wohlstand seiner Unterhanen mächtig ist, welches allein ihn schon bewegen muß, dieselben zu schonen: 2tens kann er vielleicht sein Gewissen betäuben, aber den nagenden Kummer der Unruhe und der Furcht wird er nicht ersticken; die Schatten der Opfer seiner Tyranney werden ihn überall hin verfolgen, in allen Gesichtern wird er Haß und Rache lesen, und selbst mitten unter seinen Wächtern, Ministern oder Mitschuldigen seiner Verbrechen, wird er den Arm der Rächer der Menschheit und des Vaterlandes zu sehen glauben. Man kann nicht ohne Unwillen, zugleich aber auch nicht ohne Mitleid die Beschreibung jener unerhörten Vorkehrungen lesen,

deren sich der Tyrann von Syrakus bediente, um sich einige ruhige Augenblicke zu sichern. *)

---

*) Qui quum esset (Dionysius Syracusanorum tyrannus) bonis parentibus atque honesto loco natus (etsi id quidem alius alio modo tradidit) abundaretque et aequalium familiaritatibus, et consuetudine propinquorum; haberet etiam more Graeciae quosdam adolescentes amore conjunctos, credebant eorum nemini: sed iis, quos ex familiis locupletum servos delegerat, quibus nomen servituti ipse detraxerat, et quibusdam convenis, et feris barbaris corporis custodiam committebat. Ita propter injustam dominatus cupiditatem in carcerem quodam modo ipse se incluserat. Quin etiam, ne tonsori collum committeret, tondere filias suas docuit. Ita sardido ancillarique artificio regiae virgines, ut tonstriculae, tondebant barbam et capillum patris. Et tamen ab iis ipsis, quum jam essent adultae, ferrum removit, instituitque, ut candentibus juglandium putaminibus barbam sibi et capillum adurerent.

Quumque duas uxores haberet, Aristomachen, civem suam, Doridem autem Locrensem, sic noctu ad eas ventitabat, ut omnia specularetur et perscrutaretur ante. Et, quum fossam latam cubiculari lecto circumdedisset, ejusque fossa transitum ponticulo ligneo conjunxisset; eum ipsum, quum forem cubiculi clauserat, detorquebat. Idemque quum in comunibus suggestis consistere non auderet, concionari ex turri alta solebat.

Atque is, quum pila ludere vellet (studiose enim id facitabat,) tunicamque poneret adolescentulo, quem amabat tradidisse gladium, dicitur. Hic quum quidam familiaris jocans dixisset: *Huic quidem certe vitam tuam committis:* arrisisseque adolescens; utrumque jussit interfici; alterum, quia viam demonstravisset interimendi sui: alterum, quia id dictum risu approbavisset. Atque eo facto sic doluit, ut nihil gravius tulerit in vita: quem enim Ve-

he-

Diese Vorkehrungen beweisen, daß die Souveraine, die ihm gleichen, von dem tödtlichen Schrecken, der ihnen alle Augenblicke ihres Lebens vergiftet, unendlich mehr leiden, als die durch ihre Ungerechtigkeiten und Bedrückung gebeugten Unterthanen.

Wenn gleich Furcht und Schrecken nicht mächtig genug sind, den Vergehungen der Tyrannen Einhalt zu thun: so ist es wenigstens gewiß, daß sie ihre Wuth vermindern und in Schranken halten, und auch zum Theil die Verheerungen ihrer Grausamkeit verhüten.

Was vermag aber wohl den Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten einer Demokratie Einhalt zu thun? Nichts in der Welt; und dieß ist gerade die Ursache, welche alle Weisen des Alterthums und ihre Nachfolger bewog, diese Art von Regierungsform ganz zu verwerfen: sobald in derselben die Liebe für die Gerechtigkeit und die Mäßigung aufhöret, so ist kein Gefühl mehr mächtig genug, die Frevelthaten der Menge in Zaum zu halten. Das, was alle Philosophen von der Demokratie gesagt haben, läßt sich auch auf Volksversammlungen anwenden, und um sich davon zu überzeugen, werfe man nur einen Blick auf jene Begebenheiten, welche man sowohl in der einen als in der anderen Gesetzgebung als empörend

---

hementer amarat, occiderat. Sic distrahuntur in contrarias partes impotentium cupiditates: quum huic obsecutus sis, illi est repugnandum. Quamquam hic quidem tyrannus ipse indicavit quam esset beatus.

Cic. Tusc. quaest. lib. V.

und den Rechten der Bürger zuwider bezeichnet hatte. *)

Dem sey, wie ihm wolle; so will ich doch noch gerne zugeben, daß die Fälle einer wirklichen Unterdrückung, selbst in gemäßigten Monarchien häufiger vorkommen, als in den Demokratien; dennoch werde ich läugnen, und ich glaube, daß alle gute Köpfe es mit mir läugnen werden, daß es alsdann den Unterdrückten erlaubt seyn könne, die Menge dadurch zu hintergehen, daß sie ihr dasjenige als ein allgemeines Uebel darstellen, was im Grunde nur ein Privat-Uebel ist, oder daß das Recht des Widerstandes gegen Unterdrückung sie berechtigen könne,

---

*) Unter welcher Art von Tyranney würden sie leben wollen? (Unter keiner, sagte Herr von Voltaire, der nicht wenig die Freyheit zu schätzen wußte) wenn ich aber wählen müßte, würde ich weniger die Tyranney eines einzigen, als die Tyranney mehrerer verabscheuen. Ein Despot hat immer einige gute Augenblicke; eine Versammlung von Despoten aber hat deren gar keine. Wenn ein Tyrann an mir eine Ungerechtigkeit ausübt, so kann ich ihn mit Hilfe seiner Maitresse, seines Beichtvaters oder seines Edelknaben wieder besänftigen; aber eine Gesellschaft ehrwürdiger Tyrannen weicht allen Arten von Besänftigungen aus: ist sie nicht ungerecht, so ist sie wenigstens streng, und theilt niemals Gnaden aus.

Habe ich nur einen Despoten, so komme ich damit weg, daß ich mich an die Wand schmiege, mich tief beuge, oder, wenn es Landes Sitte ist, die Erde mit meiner Stirne berühre, wenn er bey mir vorüber geht; giebt es aber hundert Despoten, so muß ich dieses 100 mal des Tages wiederholen, welches in der Länge, wenn man nicht biegsame Kniee hat, sehr beschwerlich wird.

Diction. philos.

die Unterthanen wider die gesetzmäßige Obrigkeit aufzuwiegeln.

Wenn sich die Völker so sehr hintergehen liessen, das Interesse einiger einzelnen Menschen, die sich für Unterdrückte ausgaben, leichtsinnigerweise für das ihrige zu halten, oder sich von den Unzufriedenen verführen zu lassen, so ist es ausgemacht, daß sie stets das Opfer der Anschläge der letztern wurden, und indem sie die Sache der Unterdrückten zu vertheidigen glaubten, mußten sie sich am Ende überzeugen, daß sie die Sache der ehrgeizigen, der ränkevollen, und der Rebellen vertheidiget hatten. Diese Menschen haben sich gewöhnlich nur des Wortes Unterdrückung bedient, um den Augen der rechtschaffenen Bürger dasjenige, was das Wort Aufruhr verhaßtes und ihrem Vorhaben widersprechendes in sich faßte, zu verbergen. Man bemerkte gemeiniglich beym Anfange der Empörungen, der Revolutionen, und der bürgerlichen Kriege, daß die sogenannten Unterdrückten es nie lange anstehen ließen, an den Ränken der Empörer Antheil zu nehmen. Das Volk, ein ewiges Spielzeug seiner Unwissenheit, und ein blindes Werkzeug der Leidenschaften der kleineren Anzahl, hat gemeiniglich seine ruhigen und nützlichen Beschäftigungen verlassen, um zur Hilfe derjenigen herbey zu eilen, welche nur deswegen über Tyranney schrieen, um die Last seiner Abgaben und seines Unglücks immer mehr zu vergrössern und zu verewigen: und wenn dieß nemliche Volk es dahin brachte, das Joch, welches man ihm als unerträglich geschildert hatte, abzuschütteln, so legte es sich Ketten an, die es vorher nicht hatte, und deren Schwere ihm die Uebel der angeblichen Tyranney vergessen machte.

Ach! wie viele strafbare Unternehmungen, wie viele blutige Empörungen sah man nicht wider gut gesinnte Souveraine entstehen, wider Fürsten, welchen das allgemeine Wohl sehr am Herzen lag! und dieses deswegen, weil sie es für ihre Pflicht hielten, die Vorrechte und Privilegien einiger Klassen von Bürgern, oder einiger einzelnen Menschen dem allgemeinen Besten ihrer Unterthanen aufzuopfern: Privilegien und Vorrechte, welche sich auf übertriebene Verdienste und Belohnungen und auf Ehrenbezeugungen gründeten, welche ohne Maaß und Ziel verschwendet wurden? Gerade in solchen Fällen haben die Kinder der Verwirrung und der Unordnung alle Triebfedern der sträflichsten Kunstgriffe und der schwärzesten Verleumdung in das Werk gesetzt, um die Volksmenge zu überzeugen, daß die Regierung, der es nur um das Glück und die Wohlfahrt der grösseren Anzahl zu thun war, kein anderes Vorhaben im Schilde führe, als die ganze Nation zu unterjochen, und sie aller ihrer Rechte zu berauben. Wenn uns nicht äußerst wichtige Betrachtungen davon entfernten, so würde es uns sehr leicht seyn, durch Thatsachen, von welchen unsere Zeitgenossen Zeugen waren, zu beweisen, daß wir hier nichts anders sagen, als was durch die Begebenheiten aller Jahrhunderte, und durch das Benehmen aller Menschen bezeuget wird. Da aber die Erzählung desjenigen, was sich in unsern Zeiten zugetragen hat, unseren Zeitgenossen mißfallen könnte, so mögen unsere Leser nur an den heuchlerischen Eifer zurückdenken, mit welchem Junius Brutus jene Rebellen, die wider den römischen Senat aufstanden, aufforderte, um die Errichtung des Volks-Tribunats anzuhalten. Menenius hatte, durch eine Rede voll Weisheit und Mässigung, die Bösgesinn-

ten, die nichts anders, als die Tilgung der Schulden und eine ruhige Rückkehr in ihre Heimath verlangten, zu den Pflichten des Gehorsams zurückgebracht; als der unruhige Brutus durch seine aufrührerischen Ueberredungskünste ihren irregeführten Verstand neuerdings durch die Vorstellung beunruhigte, daß, wenn man auch mit den augenblicklichen Anordnungen zufrieden seyn wollte, man es doch unmöglich für die Zukunft seyn könne, und daß für das Volk nicht eher Sicherheit zu hoffen sey, bis nicht dessen Rechte durch eine aus der Volks-Klasse gewählte obrigkeitliche Person wider die gewaltsamen Anmassungen und die Härte der Patrizier vertheidigt würden. Diese Neuerung im Staate war ganz dazu gemacht, um das Volk zu verführen; auch führte sie dasselbe in der That irre, und der Senat, gezwungen, der dringenden Gewalt der Umstände nachzugeben, errichtete das Tribunat ohne auf das Wohl der allgemeinen Sache, welche ihn davon hätte abhalten sollen, die mindeste Rücksicht zu nehmen. Die Rache, der Ehrgeiz, die Ränke und das persönliche Interesse, welche sich unter die Larve der vermeinten Vertheidigung der Rechte und der Freyheiten des Volks verbargen, änderten dann den Endzweck dieser Einrichtung, — und eben diese Tribunen waren es, welche in der Folge die Republik umstiessen, den Staat in das schrecklichste Elend stürzten, und damit endeten, daß sie die Freyheit, welche sie zu vertheidigen bestimmt waren, in Sklaverey umschufen.

Wir wollen uns an jene Mittel erinnern, welche sowohl Sylla, als der Gefährte seiner Grausamkeiten Katilina, anwendeten: der Widerstand gegen die vermeinte Unterdrückung war die Triebfeder, die diese zween Ungeheuer am meisten in Bewegung setzte,

und nur diejenigen, deren Macht und Vorsicht ihre Absichten hätte vernichten können, gaben sie für Unterdrücker des römischen Volks aus; und doch unterdrückte nie ein Tyrann seine Unterthanen so sehr, als Sylla seine Mitbürger: Zeugen davon sind seine Mordthaten und seine Meuchelmorde, welche um so abscheulicher waren, da er sie mit der größten Kaltblütigkeit ausübte, und da in derselben die Opfer seiner Wuth zu tausenden fielen: ein Zeuge davon ist die berühmte lehrreiche Fabel — von dem durch Ungeziefer aufgezehrten Landmanne, die Sylla selbst verfaßte, um dadurch seine blutgierigen Absichten desto besser erkennen zu geben; ein Zeuge davon, ist auch seine Diktators-Würde, die der Freyheit Roms den letzten Stoß beybrachte, dieser Stadt, aus der so viele Helden und tugendhafte Männer hervorgegangen waren. Wir wollen uns an das Betragen der Verbündeten in den Zeiten der beyden Heinriche erinnern; ihre Manifeste, Protestationen, ihre Reden athmeten nichts als Liebe für die Religion und das allgemeine Wohl; aber alle ihre Handlungen bewiesen offenbar, daß sie nur Rom und ihre Landesleute zu hintergehen suchten; daß alle mehr oder weniger durch einen unbeschränkten Ehrgeiz, oder durch die Lust, sich auf Kosten des Staates zu bereichern, dergestalt geleitet wurden, daß man versichern kann, daß unter der Regierung Heinrich des vierten nur er allein der einzige eifrige und uneigennützige Bürger war. Wir wollen uns endlich erinnern, daß der listige Cromwell unter der verführenden Benennung eines Protektors von England jede Macht gewaltsam an sich riß, und das Parlament des Ehrgeizes, der Plünderung, der Ungerechtigkeit und der Tyranney beschuldigte; er machte persönlich jener Ver-

sammlung, die ihn zu dem gemacht hatte, was er war, grosse Vorwürfe, und durch gewaltsame Handlungen, welche seine Kreaturen und seine Freunde in Schrecken setzten, jagte er die Gemeinden aus dem Saale, und regierte die Nation mit einem weit schwereren Scepter, als die Stuarte. So dachten in allen Jahrhunderten bey allen Völkern, und selbst in den freyesten Regierungen, alle diejenigen, welche zuerst das Recht des Widerstandes gegen Unterdrückung aufgerufen haben. Dieser Geist ist unveränderlich, weil die Hülfsquellen der Aufrührer es auch sind, und kein Aufrührer würde zu seinem Zwecke gelangen können, wenn er nicht den friedliebenden Landmann, den ruhigen Handwerker und den redlichen Bürger verblendete. Wenn man diesen Theil der Geschichte mit vollkommener Unpartheylichkeit lesen wollte, so würde man leicht einsehen, daß unter funfzig Staatsveränderungen, neun und vierzig derselben durch Privat-Interesse, als der größten wirkenden Kraft der menschlichen Handlungen veranlasset worden sind; man würde sehen, daß diejenigen dem Volke am furchtbarsten werden müssen, die sich bey Gelegenheit mit dem schönen Worte: Vertheidiger der Volksrechte, brüsten.

Diese so sehr heuchlerische Sekte, welche der ganzen Erde das schrecklichste Beyspiel gegeben hat, wie stark Verführung, Bestechung und Schmeicheley auf ein zahlreiches Volk wirken, kennt den Geist und das Interesse der Empörer zu gut, als daß wir nöthig hätten, ihren Karakter hier noch deutlicher zu entwerfen. Nein, die Rechte des Menschen und des Bürgers, das Wohl der Menschheit, die Umstaltung der Regierungen, die Wohlfahrt der Nationen, dienten, gleich beym Anfange dieser Auftritte, dieser

Sekte

Sekte nur zur Maske: im Grunde wollten nur einzelne Menschen selbst zum Nachtheil der Nation sich die oberste Gewalt anmassen, um ihren Haß an dem zu sättigen, was für das allgemeine Wohl das heiligste, das achtungswürdigste, das gerechteste und das nothwendigste war.

Die Anhänglichkeit an die höchste Gewalt, die Biegsamkeit, die Ehrfurcht, der Gehorsam, und was noch mehr ist; die Ueberzeugung, die das Volk haben muß, daß diejenigen, die uns regieren, uns an Klugheit, Einsicht und Erfahrung weit übertreffen, sind in allen möglichen Verfassungen für die gesellschaftliche Ordnung so wesentlich nöthige Eigenschaften, daß man sie dem Volke nicht genug einprägen kann; und die Geistlichen, anstatt so oft bey unverständlichen Sachen sich aufzuhalten, sollten billig bloß aus obenerwähnten Grundsätzen den Stoff zu ihren Predigten und ihren Lehren herausziehen.

Ach! wie bange ist mir für die Ruhe, und für das Wohl der Nationen, wenn ich die Lehre des Widerstandes gegen Unterdrückung, als ein allen Regierungen gemeinschaftliches und unveränderliches Grundgesetz einführen sehe! und um wie mehr ist mir bange, wenn ich sehe, daß unsinnige Theoristen dasselbe zum ersten Unterricht, und noch dazu in einem Werke über die Gesetzgebung bestimmet haben! Wäre sie auch mit der Klugheit und der gesunden Politik zu vereinigen; wäre sie auch in jedem Verstande und in allen Fällen wahr, so würde sie doch unstreitig zu jener Klasse von Wahrheiten gehören, die man, ohne unklug zu handeln, nicht offenbaren, und die man, ohne die größte Gefahr, weder dem Volke, noch allen denjenigen predigen darf, deren erste Pflicht die vollkommene Unterwerfung unter die

gesetzmässige Obrigkeit ist. Selbst in den Zeiten der Freyheit liessen die Römer die Macht und Stärke eines Staates in der vollkommenen Einigkeit und in der gänzlichen Ergebenheit in den Willen derjenigen, die am Ruder des Staates sind, bestehen. *) Dieser nemliche Grundsatz stellt dem Verstande eine tiefe Weisheit dar, eine Weisheit, deren Natur, wenn man sie untersuchen wollte, sowohl physisch als moralisch genommen, den Nutzen und die Nothwendigkeit dieses Grundsatzes bestätiget. Was kann auch jeder Art von Ordnung mehr zuwider seyn, als Mißtrauen, Unfolgsamkeit und die entgegengesetzten Gesinnungen der Geringeren gegen die Oberen, und der Untergeordneten gegen ihren Vorgesetzten?

Auch unter ihren Kaisern blieben die Römer diesen nemlichen Grundsätzen unwandelbar treu, und das innere Gefühl, daß dieses ihre eigene Sache erfordere, bestimmte sie hiezu mehr, als Anhänglichkeit für ihren Fürsten. Es giebt keine Stärke, kein Eigenthum, keine Ordnung, keine Sicherheit, wenn diejenigen, welche bestimmt sind zu gehorchen, nicht eine vollkommene Anhänglichkeit für die Meinungen derjenigen, die ihnen Befehle ertheilen, beobachten. Ihre berühmtesten und ihrer Klugheit wegen empfehlungswürdigsten Feldherren lehrten den Soldaten, die politischen Uebel im Reiche so wie die physischen Uebel in der Natur anzusehen: von den Unordnungen und Verwirrungen in einigen Theilen der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten sprachen sie wenig: sondern sie sprachen ausdrücklich nur von den

---

*) Imperii vis omnis in consensu obedientium.

Tit. Liv. Tom. II. edit. Barb.

Beschwerden, welche die Unterthanen gegen den Souverain vorzubringen hatten. Lesет die beredte Anrede des braven Petilius Cerialis an die trierisch- und langrischen Völker, welche Tutor und Classicus, zwey aufrührerische Anführer unter dem Vorwande von Unterdrückung zur Empörung gereizt hatten, und welche dadurch, daß sie ihnen ihre ehemalige Freyheit versprachen, denselben nur neue Fesseln bereiteten. Ich finde einen grossen Sinn in folgenden Worten des römischen Generals, und wünschte sie den Herzen aller Bürger mit unauslöschlichen Buchstaben einprägen zu können; „man muß, sagte er, den Stolz und die Habsucht der öffentlichen Verwalter so ertragen, wie man die Unfruchtbarkeit des Erdbodens, die Ueberschwemmungen der Gewässer, und andere Plagen der Natur erträgt: so lange es Menschen giebt, wird es auch Laster geben; aber diese Laster werden nicht immer fortdauren, und die Regierung tugendhafter Fürsten wird uns für die vergangenen Uebel reichlich schadlos halten.„ *) Können solche Gesinnungen wohl die Gesinnungen elender Sklaven seyn? Nein, im Gegentheil; es waren die Gesinnungen braver Krieger, welche Proben seltener Verdienste, erhabener Fähigkeiten und eines ausserordentlichen Muthes gegeben hatten; es waren die Gesinnungen wahrhaft eifriger Bürger, welche unter der blühenden Regierung eines der besten Fürsten,

*) Quomodo sterilitatem, aut nimios imbres, & cetera naturae mala; ita luxum vel avaritiam dominantium tolerate. Vitia erunt, donec homines: sed neque haec continua, & meliorum interventu pensantur.

Tacit. hist. 1. IV.

die je den ersten Thron der Welt zierten, dem Staate dienten; es waren die Gesinnungen ausserordentlicher Männer, die mit militärischen Talenten auch jene politischen Kenntnisse verbanden, welche sich auf eine tiefe Kenntniß der Menschen und der Dinge gründen, mit einem Worte, es waren die Weisen Roms. Aber Roms Weisen waren, wenn man sie mit unseren Theoristen vergleicht, nur einfältige, unwissende Thoren: denn eben diese Theoristen bildeten sich ein, in wenigen stürmischen Tagen mehr unumstößliche Sätze, mehr Wahrheiten, mehr nützliche Grundsätze für die Regierungskunst entdeckt zu haben, als jene durch die Erfahrung von mehreren Jahrhunderten belehrten Völker. Ich komme nun wieder zu der Untersuchung desjenigen zurück, was sich in der Lehre vom Widerstande unmoralisches, widersprechendes, unvernünftiges und gefährliches findet.

Gleich bey der Entstehung der Monarchieen wiederholte man es den Fürsten unaufhörlich, daß sie nur Väter einer zahlreichen Familie wären, deren Wohlfahrt ihnen am Herzen liegen müsse, und die sie mit der Zärtlichkeit eines Vaters zu bewerkstelligen suchen müßten. Ich verweile mich um so lieber bey diesen Gedanken, da er uns alles, was die königliche Würde wahres und schmeichelhaftes für die Menschen mit sich führt, darstellet, und mit wenig Worten sowohl die Pflichten des Monarchen, als auch die der Unterthanen in sich fasset. Was würden wir wohl sagen, wenn man im Schooße einer Familie ernstlich den Grundsatz des Widerstandes gegen Unterdrückung predigte, um ihn zur Grundfeste der häuslichen Verwaltung zu machen? Was würden wir von allen jenen Hofmeistern, Unterrichtern und Lehrern sagen, die anstatt den Herzen ihrer Zöglinge Zärtlich-

keit, Zutrauen und kindliche Unterwerfung tief einzuprägen, dieselben mit einer eben so unnützen als strafbaren Untersuchung aller jener Fälle beschäftigen würden, in welchen den Kindern das unverjährbare und unveräusserliche Recht zukäme, sich dem Willen und der Oberherrschaft ihrer Aeltern widersetzen zu können.

Welche rechtschaffene Seele zittert nicht bey dem Anblicke der Folgen, welche ein solches Erziehungs-System nothwendig nach sich ziehen müßte. Welcher redlich denkende Mann würde nicht solche Lehrer als Ruchlose, als Ungeheuer behandeln, die man augenblicklich von einer Stelle, die sie durch empörende Grundsätze entehren, entfernen und aus dem Schooße einer Familie verjagen müßte, weil sie in derselben Uneinigkeit und Mißtrauen anzetteln würden. Solche Lehrer würden selbst von den rohesten Nationen als Verführer der Jugend, als Zerstörer der Ruhe der Familien und jeder gesellschaftlichen Ordnung angesehen werden. Es giebt aber doch Fälle, wird man sagen, wo der Widerstand gegen Unterdrückung den Kindern gestattet werden kann und muß; es giebt sogar Fälle, wo dieser Widerstand unvermeidlich ist, weil gerechte und dringende Ursachen ihn nothwendig machen können. Ich rede nicht gern über diesen Gegenstand; ich verabscheue ihn, weil er meinen Grundsätzen gänzlich widerspricht, und ich zweifle nicht, daß jeder redliche Mann mit mir gleicher Meynung seyn wird. Es giebt Verbrechen, die so wider die Natur sind, daß ein Gesetzgeber — weit entfernt, ihrer zu erwähnen — sie vielmehr für unmöglich halten muß, und eine Sammlung von peinlichen Gesetzen, welche für alle möglichen Verbrechen verhältnißmässige Strafen bestimmen wollte, würde dem Verfasser der-

selben und der Menschheit zur Schande gereichen. Aber es mag seyn, daß es Fälle giebt, wo es den Kindern erlaubt seyn kann, ihren Aeltern Widerstand zu leisten; was könnten unsere Philosophen daraus schliessen? Die Folgen derselben würden eben so ungereimt seyn, als dieser Grundsatz schon in sich selbst gefährlich ist. Da der Fall, den wir eben auseinander setzen, für die Ehre und das Wohl der Menschheit glücklicherweise so selten eintrift, da die Stimme der Natur jedem Kinde lehrt, wie es sich in dem Falle einer wirklichen Unterdrückung zu betragen habe, so ist es eben so überflüssig, ja selbst unverschämt, dieses zum Stoffe der täglichen Lehre für Kinder zu machen, als es wichtig ist, ihnen Liebe, Ergebenheit und Gehorsam für ihre Aeltern einzuprägen.

Hätte ich doch Worte genug, um meinen Lesern begreiflich zu machen, welch ein Unwille sich meiner Seele bemeistern würde, wenn man den Widerstand gegen Unterdrückung zum Grunde unserer Erziehung machen wollte? Giebt es wohl in allen bekannten Sprachen Ausdrücke, die kräftig und hart genug wären, um diese schwarze und schreckliche Bosheit nach Verdienst zu schildern? ich kenne deren keine; aber ich bin überzeugt, daß wenn ein solcher Erziehungsplan in irgend einer Regierung eingeführt werden könnte — und wenn sie auch die barbarischste oder tollste aller Regierungen wäre — alle guten Bürger sich gewiß vereinigen würden, sowohl diese unser Geschlecht entehrende Infamie, als auch die Urheber derselben zu vertilgen.

In einer weitläuftigen Abhandlung, die man Gelehrten vorlegt, kann es erlaubt seyn zu versichern, daß, zum Beyspiel, die Vorschriften der genauesten

Unterwerfung, die Ehrfurcht, die man der eingesetzten Obrigkeit schuldig ist, und die gehörige Achtung für Ordnung und Ruhm dann aufhören, wenn der Despotismus alle jene Schranken übertrit, welche ihm göttliche und menschliche Gesetze setzten: in einer Abhandlung über die Kunst Völker zu regieren, die man zum Unterricht der Fürsten bestimmt hat, kann und muß es erlaubt seyn, zu behaupten, daß nichts schädlicher, nichts gefährlicher für ihre Würde, und für ihre Vorzüge ist, als wenn sie sich über die Gesetze hinaus setzen; die Rechte ihrer Unterthanen verkennen, und Sitten, Gebräuche, Vorurtheile und die Klagen derselben verachten wollten. Es muß den Lehrern der Fürsten erlaubt seyn, ihnen wohl einzuprägen, daß der Widerstand gegen Unterdrückung ein natürliches Recht sey, welches mit der Vernunft übereinstimmt, so bald alle Gesetze, welche die Menschen gegenseitig binden, verletzt, und alle Verträge gebrochen sind. Es kann aber unmöglich erlaubt seyn, dem Volke die Empörung systematisch beyzubringen, und dieses geschieht, sobald die Gesetzgeber von der Tribune herab demselben zurufen, daß es das unveräusserliche und unverjährbare Recht habe, der Unterdrückung zu widerstehen.

Der Unwissende, der Ehrgeitzige, der Ungelehrige, und der Mißvergnügte sind schon von selbst geneigt, alle jene Grundsätze, welche ihre Leidenschaften und sträflichen Absichten begünstigen, auf alles anzuwenden; und eben dieses bewog alle weisen Gesetzgeber in ihren Gesetzsammlungen jene Grundsätze sorgfältig auszulassen, welche, wenn sie auch in einigen Fällen wahr seyn konnten, doch einen zu ausgedehnten oder zu willkührlichen Sinn hätten in sich fassen können, welcher der öffentlichen Ruhe sicher

hätte nachtheilig werden müssen. Welcher Mensch würde es wohl, ohne sich eines Verbrechens wider die Menschheit schuldig zu machen, wagen, unbesonnenen, unschicklichen und gefährlichen Spekulationen, welche Umwälzungen, Empörung und Aufruhr zum Zweck hätten, hilfreiche Hand zu bieten? Welcher Mensch würde es wohl wagen, dieselben eben so reif zu überdenken, und ihnen jede Stärke des Beweises zu geben, als wenn es darauf ankäme, uns von den praktischen Wahrheiten unserer Pflichten zu überzeugen? Und, was ein einzelner Mensch ungestraft nicht thun dürfte, könnte dieses wohl den Gesetzgebern eines unermeßlichen Staates erlaubt seyn? Wenn wir eine eben so heisse Vaterlandsliebe hätten, wie sie Sokrates, Plato, Lykurgus, Solon, Aristoteles und der beredte Vertheidiger der römischen Freyheit in ihrer Seele fühlten: würden wir gewiß nicht einen Augenblick anstehen, die Anwendung der Gewalt wider die gesetzmäßige Obrigkeit mit Abscheu zu verwerfen: durch eine traurige Erfahrung belehrt, würden wir stets gemäßigte Mittel den gewaltsamen und ausserordentlichen vorgezogen haben. Ueberzeugt, daß die Uebel der Regierung nur vorübergehend seyn können, würden wir nie den unglücklichen und nicht zu berechnenden Folgen der Revolutionen und der bürgerlichen Kriege entgegen eilen. Und, daß man ja nicht die Weisen des Alterthums im Verdacht habe, als hätten sie Achtung oder Vorliebe für Despotismus gehabt; im Gegentheil findet man in ihren Schriften nur Haß und tiefe Verachtung für denselben. Diese Weisen waren aber überzeugt, daß durch den Widerstand gegen Unterdrückung allezeit unendlich mehr Unglück und allgemeines Elend entstehe, als durch die Unterdrückung

selbst, und ihre Ueberzeugung gründete sich auf ununterbrochene Betrachtungen, die sie über eine Menge Begebenheiten gemacht hatten, über Begebenheiten, welche die damals bekannten Staaten, einen nach den andern, in die schrecklichste Verwirrung gestürzt, und aus den schönsten Städten, Schlachtfelder gemacht hatten, wo sich die Bürger untereinander mit weit grösserer Wuth und Raserey erwürgten, als es je die grausamsten und barbarischsten Feinde hätten thun können.

Aus eben diesen Grundsätzen behauptete im Angesichte aller Völker, die ihre Freyheit liebten, der weise Plato, daß man eben so wenig gegen die Oberherrschaft des Staats als gegen seine Eltern Gewalt anwenden müsse, ohne daß er sich in die ungereimten Untersuchungen jener Fälle eingelassen hätte, die solches zu rechtfertigen im Stande gewesen wären *) Cicero, der gewiß mehr Bürgersinn, als unsere Philosophen hatte, trat, wie er es selbst sagt, eifrig der Meynung des Plato bey, und erklärte sich laut wider die Lehre vom Widerstande: in der Folge bemühten sich auch die durch ihre Moral und Einsichten schätzbarsten **) Schriftsteller diesen abscheulichen

---

*) Tandem contendere in republica quantum probare tuis civibus possis: vim neque parenti, neque patriae afferre oportere.

Plat. ap. Cic. lib. I. epist. ad Publ. Lent.

**) Budée, le Clerc, Sidney, Grotius. Puffendorf, Locke, Humme, Montesquieu etc. etc. alle haben diese abscheuliche Lehre, als dem öffentlichen Wohl zuwider, verworfen.

Lehrsatz zu bestreiten, und sie sahen gewiß nicht vor, daß zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts ein Tag kommen würde, an welchem die Lehre vom Widerstand gegen Unterdrückung zur Basis der Verfassung einer grossen Nation würde angenommen werden, einer sanften Nation, die selbst das Opfer erwähnter Lehre geworden ist.

Jede Meynung, jedes Ansehen und Gewicht mußte sich einigen verwegenen Demagogen unterwerfen, welche mit Hilfe eines elenden Begriffes, und mit Hilfe eines emphatischen Ausdrucks sich mit der größten Kühnheit über die Weisheit, Klugheit und den gesunden Menschenverstand, den die Erfahrung unterstützt, und der der sicherste Schild eines grossen Gesetzgebers ist, hinaufgeschwungen haben.

Sokrates, Plato, Aristoteles, Cicero, Locke und Montesquieu sind in den Augen unserer Theoristen nur langweilige Sophisten; sie sind in ihren Augen nur um so elendere Vernünftler, da ihnen, (was doch falsch ist) die Rechte des Menschen, und die ersten Grundsätze einer guten Konstitution unbekannt waren. Bischöffe also, welche ihre Mitbürger, und was noch mehr ist, selbst ihre innigsten Freunde in ganz Paris für wahre Atheisten ausgaben; rohe Pfarrer, welche selbst nicht wußten, was sich für sie zu wünschen gezieme; Leute, die aus einer angenommenen und also dadurch um so sträflicheren Habsucht Ränke schmiedeten; Menschen endlich, welche gewohnt sind auf Kosten der Vernunft Pedanten zu spielen oder die Welt zu durchlaufen, um sich einen Unterhalt zu erschnappen, den das Vaterland ihrer unordentlichen Aufführung versagen mußte, waren es, welche jene erlauchte und erhabene Versammlung ausmachen wollten, aus welcher das

volle Licht der wahren Politik, welche die Menschen weise beherrscht, und sie glücklich macht, hervorbrechen, und sich über die ganze Erde verbreiten sollte.

Wehe dem Volk, daß sich durch die ersten Strahlen, welche auf seine Augen eine so seltne Wirkung machten, verblenden ließ! Wehe dem Volk, welches nicht fühlte, daß die wahre Philosophie sich von der Redlichkeit nicht trennen lasse! Wehe dem Volk, dem es gleichgilt, ob es seine Lehrer aus der elendesten Klasse der Menschheit, oder aus jenen Klassen schätzbarer Menschen wählet, welche die glücklichen Sitten und Gewohnheiten eines Welt- und Staatsmannes in sich vereinigen, und welchen die Liebe zur Freyheit und zum Vaterlande ein eben so theurer Gegenstand ist, als die Liebe zur Ordnung und Tugend! Die Zeit, die alle Uebel heilet, wird auch die Blindheit dieses Volks heilen: aber das Andenken jener schrecklichen Erschütterungen, in welchen es seine Hände mit dem Blute seiner Brüder beflecket hat, wird ewig dauern.

Ich habe bis hieher den Widerstand gegen Unterdrückungen nur von Seite der Unterthanen gegen die Regierung betrachtet, ich sollte denselben eigentlich zwischen Privatmann und Privatmann betrachten, und beweisen, daß dieses Recht alle einzelnen Bürger in dem gesellschaftlichen Leben berechtigen würde, zu dem schrecklichen Rechte des Naturstandes zurückzugehen, kraft welchem jeder Einzelner sich selbst zum Richter in seiner eigenen Sache aufwerfen, und nach dem unwiderstehlichen Triebe der Eigenliebe sich selbst Gerechtigkeit verschaffen kann. Die unausbleiblichen Folgen der Ausübung dieses Rechtes würden nicht nur allein alle Tribunale im Staate überflüßig

machen, sondern sie würden auch dieselben jeden Augenblick mit den Bürgern in Streitigkeiten verwickeln, und eine Menge Verbrechen würden hinter dem gefährlichen Schilde des Grundsatzes, von dem konstitutionellen Widerstande gegen Unterdrückung, unbestraft bleiben. Durch die Zeit und durch die Wichtigkeit der Materien gedrungen, kann ich mich bey der Auseinandersetzung aller jener Unordnungen, die der Widerstand bey den Bürgern häufig hervor bringen würde, nicht aufhalten. Erfahrnen Lesern ist es leicht, sich davon einen Begriff zu machen, und dieser wird hinlänglich seyn, um ihnen alles dasjenige, was in diesem Grundsatze der Moral, der persönlichen Sicherheit, der Ruhe der Völker und der gesunden Politik widerspricht, begreiflich zu machen.

Da die Erklärung der Rechte des Menschen, so wie ich es eben bewiesen habe, auf so schwachen Grundpfeilern errichtet worden war, so konnte man leicht voraussehen, daß dieses majestätische Gebäude zur Schande derjenigen, die es uns als unerschütterlich dargestellet hatten, bald einstürzen würde. Wenn die Menschen und die Bürger Rechte haben, wie es auch in der That wahr ist; so können eben deswegen ihre Rechte nicht unveräusserlich, nicht unverjährbar seyn, denn die Veräusserung irgend eines Rechtes ist seiner Wesenheit gemäß. Kein Recht des Menschen ist fester errichtet, und besser erwiesen, als das Recht der eigenen Erhaltung; die ganze Natur in allen ihren Theilen erklärt sich laut für dieses Recht: dieses Recht ist das erste, und die Grundfeste von allen. Aber es steht in meiner Gewalt, mein Leben dem Vaterlande oder meinen Freunden aufzuopfern, und weit entfernt die Naturgesetze dadurch zu verletzen, übe ich eine Heldenthat aus. Wenn ich

also auf das unwidersprechlichste meiner Rechte Verzicht leisten kann, muß ich es auch um so mehr auf diejenigen thun können, bey welchen wir einsehen, daß sie einer Menge Zweifeln unterworfen sind.

Alles, was ich wider die Erklärung der Rechte des Menschen angeführet habe, kann zum Beweise der Unpartheylichkeit meiner Absichten dienen. Wenn es aber Leser giebt, die sich einbilden, daß ich nur deswegen gearbeitet habe, um von der Erklärung der Rechte des Menschen den nachtheiligsten Begriff selbst auf Unkosten der Wahrheit zu geben, daß ich die Mängel derselben übertrieben, und ihren Endzweck dadurch, daß ich sie der Menschheit verhaßt machte, verborgen habe, so werde ich keine andere Antwort ertheilen, als jene, welche von den gesetzgebenden Philosophen, bey welchen das Ansehen des Mirabeau einiges Gewicht hat, als vorläufig angesehen werden muß.

Am 3ten Oktober 1789. berathschlagte man über die Art und Weise, wie man den König zur Sanctionirung der Erklärung der Rechte des Menschen zwingen könne; Mirabeau aber glaubte, daß man sich in dieser Sache nicht übereilen müsse, und folgende sehr merkwürdigen Gründe waren es, die ihn zu dieser Meynung bewogen: „ Die Erklärung der Rechte des Menschen, sagte er, ist eine philosophische Arbeit, welche, in einigen ihrer Theile fehlerhaft, und sehr unvollständig ist. “ Diese allzu freye Art sich über eine Materie auszudrücken, welche einige Deputirte für sehr wichtig hielten, weil sie glaubten, daß sie die ganze Nation in Bewegung setzen könne; zog ihm das Mißvergnügen zu, von Herrn Barnave zur Tagesordnung gerufen zu werden; aber nichts destoweniger beharrte er fest auf seiner Meynung. Vor

diesem Zeitpunkte behauptete Mirabeau, „daß es beynahe unmöglich seyn würde, eine Erklärung der Rechte des Menschen zu geben, ohne einen Eingriff in die Gesetzgebung zu machen.“ Er fand die Gränzlinie zwischen der Erklärung der Rechte des Menschen und einer Konstitution so idealisch, daß die Gesetzgeber Frankreichs sie immer übertreten würden.

Wenn dieses die Meynung war, die einer der Urheber der neuen Konstitution von der Erklärung der Rechte des Menschen haben konnte; wenn seiner Meynung eine grosse Anzahl seiner Mitbürger beystimmte, welche sich in beyden Gesetzgebungen über die willkührliche Auslegung, die man täglich von der Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers machte, beklagten, so wird man sich nicht darüber wundern, wenn die Fremden einen noch weit nachtheiligeren Begriff davon gefaßt haben. In ihren Augen ist es nur das Werk einer blinden und übelberichteten Philantropie; und die Erfahrung, welche die Gesetzgeber selbst davon gemacht haben, hat es hinlänglich bewiesen. Die Völker werden weder Ordnung, weder Ruhe noch Glück geniessen, so lange sie die Freyheit, welche sie zufrieden machen kann, in so unbeschränkten Rechten zu finden glauben werden.

Achter Abschnitt.

Von

der gesellschaftlichen Freyheit überhaupt.

Bey allen Arten von Erörterungen, so bald man nicht Willens ist, jemanden etwas aufzudringen, muß man Sorge tragen, die Natur der Sachen klar, so wie den Sinn, den man den Worten giebt, deutlich zu bestimmen. Wenn jeder einzelne Mensch an diese Methode gebunden ist, so müssen es um so mehr jene Gesetzgeber seyn, die sich mit dem grossen Vorhaben beschäftigen, bey allen einzelnen Menschen eines Reiches, und bey allen Völkern der Welt die vollkommenste Einigkeit einzuführen. Der Gebrauch von Worten und Ausdrücken, welche verwirrte unvollkommene unbestimmte oder falsche Ideen darstellen, sollte Männern, die so erhabne Aemter begleiten, niemals erlaubt seyn; diese Ideen entsprechen weder ihrem Entzweck noch ihrer Würde.

Wenn es darauf ankam, Gesetze zu machen, warum machten sie dieselben so dunkel? und wenn es darauf ankam, Menschen zu belehren, warum verleiteten sie dieselben zu Irrthümern? So wohl diese Empfindung, als das Gefühl ihrer Würde flößte jenen ehemaligen Bürgerversammlungen, Parlamenten, Landtägen, so bald es Debatten über blosse metaphysische oder abstrakte Materien betraf, jederzeit Abscheu ein. Diese berühmten Versammlungen kannten

die unzertrennlichen Hindernisse, welchen Erörterungen dieser Art ausgesetzt waren; sie sahen die Schwierigkeiten ein, solche dem Volke auf eine Art vorzutragen, die ihrer Weisheit angemessen wäre; sie wußten, daß zu allgemeine und zu unbestimmte Ideen, wenn sie einem Werke über die Gesetzgebung einverleibet werden, die öffentliche Meynung von der gesetzgebenden Obrigkeit schwächen, weil dann der größte Theil der Nation die oberste Gewalt mit der Untauglichkeit der Sophisten vermengt. Die ehemaligen gesetzgebenden Versammlungen würden sich zu entehren und lächerlich zu werden geglaubt haben, wenn sie sich nur mit einem einzigen abstrakten Gegenstande, und mit einer einzigen logischen Definition beschäftiget hätten. Eben so klug und vorsichtig hätten unsere heutigen gesetzgebenden Philosophen handeln sollen, und wenn sie denn durchaus mit dem französischen Volke in metaphysischen Ausdrücken sprechen wollten, so mußten sie vorläufig mit der gewissenhaftesten Genauigkeit den Begriff der Dinge und der Worte bestimmen. Doch es scheint, daß ein solches Verfahren mit ihren Absichten nicht übereinstimmte; sie wollten sich lieber in Dunkelheit verhüllen, als gegen ihre eigenen Mitbürger sich deutlich erklären.

Ich habe mit größter Aufmerksamkeit alle Reden gelesen, welche für die Freyheit von Rednern gehalten worden sind, von denen die meisten einen grossen Ruf hatten; ich habe mit gleicher Anstrengung alle Dekrete, welche sich darauf beziehen, gelesen, und habe endlich eine ausgezeichnete Bemühung gefunden, welche dahin zielte, jeden abstrakten Begrif der Freyheit bis zum Wahnsinn allgemein zu machen. Sprechen diese Redner von dem Naturmenschen? sprechen

sie

sie von dem Menschen, der sich einzeln in den Wäldern befindet? sprechen sie von jenem Menschen, der den gesellschaftlichen Verträgen untergeordnet ist? von jenem, den Eyde binden, die er oder seine Vorfahren abgelegt hatten? oder sprechen sie von jenem Menschen, der sich deswegen mit seines Gleichen vereinigte, um sich erst eine Verfassung zu geben? Diese verschiedenen Stände machen einen merklichen Unterschied zwischen einer und der andern Gattung von Freyheit, sie unterscheiden diese wesentlich; und wenn man nur die geringste Aufmerksamkeit anwenden will, so findet man einen entsetzlichen Unterschied zwischen der Freyheit, kraft welcher Menschen sich eine Verfassung geben, und derjenigen, welche wir im allgemeinen die bürgerliche, oder konstitutionelle Freyheit nennen: vermittelst der erste verläßt der Mensch den Stand der Natur, und die andere verschaft ihm den Genuß aller Vortheile des gesellschaftlichen Lebens. Diese zwey Fälle sind aber nicht die einzigen, in welchen sich die Menschen befinden können; es giebt noch einen dritten Fall, der meines Erachtens unendlich kritischer ist. Können die Menschen die Gestalt irgend einer Regierung, deren Gültigkeit sie durch Huldigungen und feyerliche Verpflichtungen anerkannt haben, nach ihrer Willkühr umschaffen, und zwar unter dem Vorwande von Tyranney und Despotismus, von Verletzung ihrer Rechte, oder, wie man es schaamlos behauptete, deswegen, weil es ein Recht des Bürgers ist, seine Regierung, so oft er es will, zu verwechseln? Wenn wir auch dieses auf einen Augenblick zugeben, so ist dieses eine Art von Freyheit, von welcher der Weise, dem nur das Wohl unseres Geschlechts am Herzen liegt, mit Zittern sprechen wird: nichts ist gefährlicher, als die Aus-

übung derselben; die Erschütterungen, welche sie dem politischen Körper zufügt, sind so heftig, daß nur Uebelgesinnte dabey gelassen bleiben können.

Wenn man diese drey Arten von gesellschaftlicher Freyheit vermengt, wenn man behauptet, daß sie auf jede Lage des Menschen anwendbar sind, wenn man dem einen das giebt, was nur dem andern zuträglich seyn kann, so ist dieses nicht eine blosse Wirkung der Unwissenheit; es ist das Laster der Verführung, deren Folgen mehr die Verführer, als diejenigen, die von ihnen hintergangen worden, zu befürchten haben. Uebrigens schmeichle ich mir, den unter diesen drey Arten von Freyheit bestehenden Unterschied dadurch deutlich zu machen, daß ich die Natur derselben einzeln untersuche.

Neunter Abschnitt.

Von der gesellschaftlichen Freyheit, welche die Wahl der Regierungsformen zum Gegenstand hat.

Ich werde mich hier mit der Untersuchung der Begebenheiten, welche die Menschen in die Nothwendigkeit sich eine andere Regierung zu geben, hätten versetzen können, nicht aufhalten; ich setze sie in diesem Falle voraus, ohne jene Beweggründe in Betracht zu ziehen, welche sie hiezu verleiten, auch lasse ich mich in die Untersuchung der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit ihrer Versuche nicht ein. Die Menschen haben unverjährbare Rechte, welche der furchtbare Körper der gesetzgebenden Philosophen neuerdings für sie erobert hat; zu der Zahl dieser Rechte will ich noch das Recht hinzusetzen, sich konstituirende Gesetze zu geben, wenn sie deren noch keine haben. Die Umstände, die diese Lage der Dinge hervorgebracht haben, mögen übrigens beschaffen seyn, wie sie wollen. In einer solchen Lage zielet die Freyheit auf die willkührliche Wahl irgend einer Regierungsform ab, die dem Klima, dem Interesse, den Sitten, dem Karakter, ja wenn man will, selbst den Leidenschaften und den Vorurtheilen der ganzen Masse der einzelnen Menschen zuträglich seyn kann.

Die neueren Solone und Lykurge, welche ohne die Folgen vorzusehen oder zu fürchten, sich jede Gewalt

angemaſſet haben, glaubten alle Gefahren vermieden, und alle Hinderniſſe überwunden zu haben, wenn ſie jene, welche ähnliche Unternehmungen wagten, dadurch nachahmten, daß ſie ſich, um ihr Vorhaben auszuführen, mit der Menge, ja ſelbſt mit dem Abſchaume des Pöbels verbanden. Sie wagten es, dieſes Volk zu überreden, daß der ganze Umfang der Oberherrſchaft ſich bey ihm befinde; ſie geſtanden mit der größten Niederträchtigkeit, daß die Freygebigkeit des Volkes ihnen die geſetzgebende Gewalt, und die mit derſelben unzertrennlichen Rechte anvertrauet habe. Wären dieſe Behauptungen zum Behuf einer Nation, welche ſich demokratiſch regieret, gemacht worden, ſo würden ſie vielleicht der Kritik nicht unterworfen ſeyn; aber weil man ſie allen Völkern überhaupt anpaſſen wollte, ſo mußte man ſie als eben ſo viele Angriffe auf alle Regierungen betrachten, bey welchen die Oberherrſchaft und die Vorzüge derſelben ganz gewiß einen verſchiedenen Urſprung hatten. Ich werde dieſe Materie an einem andern Orte auseinander ſetzen, und will mich hier bloß auf die Bemerkung einſchränken, daß dieſes Syſtem weder mit der durch die ewige Weisheit eingeführten Ordnung, noch ſelbſt mit der Art, mit welcher dieſe inkonſequenten Theoriſten es ausgeführt haben, übereinſtimmt. Obſchon es nicht wahr iſt, daß in der Politik gleiche Mittel uns zu einem gleichen Endzweck führen können, ſo iſt es doch gewiß, daß die Empörer zu allen Zeiten heuchleriſche Thränen über das Unglück der Völker vergoſſen, die Leiden derſelben übertrieben, den größten Werth auf das Intereſſe und die Rechte derſelben geſetzet, und mit einem Worte, alle verführeriſchen Künſte angemendet haben, um den Ruhm und die Macht derſelben über alles andere zu erheben.

Unsere Philosophen haben den nemlichen Weg eingeschlagen, und gleich im Anfange der Revolution alle ihre Kräfte aufgeboten, den Abschaum des Pöbels mit dem Gedanken zu begeistern, daß es ihm frey stehe, sich was immer für eine Konstitution zu geben, die ihm angenehm wäre. Ich begreife sehr wohl, daß die Völker in jenen alten Republiken Griechenlands, von denen jede kaum den Namen eines Staats verdiente, sowohl diese Freyheit in ihrem ganzen Umfange, als auch das Recht über die Wahl der Regierungsformen einzeln stimmen zu können, geniessen konnten. Da alle Einwohner ohne Unterschied in einem Tempel, auf einem Platze, oder auf einem Felde versammelt waren, so konnte daselbst jeder einzelne Mensch seine Meynung offenbaren, seine Stimme geben, und sie behaupten. Es ist wahr, daß die Verwirrung, die Unordnung und der Lerm dort oft ausserordentlich waren; es ist wahr, daß gewöhnlich eine Meynung über die entgegengesetzte nur durch Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit den Sieg davon trug, und dem ohngeachtet war der Gebrauch, den jeder Bürger von seiner Freyheit machte, nicht bloß idealisch; diese Freyheit verbreitete sich daselbst im strengsten Verstande, und zeigte ihre ganze Stärke zu Gunsten dieser Volkshaufen, welche eben dieser Ursache wegen diese Art von Freyheit vergötterten. Ich glaube die französischen Gesetzgeber nicht zu beleidigen, wenn ich sage, daß es, (ich berufe mich hier auf ihre eigenen Gesinnungen und Ausdrücke,) ihr Vorhaben war, den Einwohnern einer unermeßlichen Monarchie (in dem, was die Wahl einer Konstitution betraf) die nemliche Freyheit zu gewähren, welche mit so grossem Glanze in den alten Republiken sich zeigte. Man lese mit Aufmerk-

samkeit ihre Reden, und man wird sich überzeugen, mit welchen künstlichen und boshaften Wendungen sie die einfältige Volksmenge hintergangen haben.

Wenn 25 Millionen Menschen eine ähnliche Freyheit besässen, wenn sie bey der Ausübung derselben das Beyspiel der kleinen Staaten Griechenlands zum Muster annehmen wollten, so würde die Wahl einer Konstitution sowohl moralisch als physisch unmöglich werden: denn es wäre unmöglich, diese 25 Millionen zu versammeln, sie um Rath zu fragen, und sie untereinander übereinstimmend zu machen; mithin frage ich, ob jene Freyheit, die wir nie ausüben oder geltend machen können, nicht eine Chimäre und Täuschung ist? Befindet sich nicht in diesem Falle der grösste Theil der Einwohner eines grossen Staates, so oft es darauf ankömmt, eine Regierung einzuführen? muß die Volksmenge nicht recht einfältig seyn, um sich überreden zu lassen, daß sie durch die Ausübung dieser Freyheit das vorzüglichste gesellschaftliche Wohl genießt?

Dieses führt uns allezeit zu einer sehr wichtigen Bemerkung, so oft es die praktische gesetzgebende Macht bey einem zahlreichen Volke betrift; zu dieser nemlich: daß die willkührliche Wahl einer Konstitution stets von einer grössern oder kleinern Bevölkerung abhängt, und daß folglich in einer kleinen Stadt, welche demokratisch regiert wird, in dieser Rücksicht jeder einzelne Mensch eine ungleich grössere und ausgedehntere Freyheit genieſſen wird, als mehrere Millionen Menschen in einem grossen Staate. Die Ursache davon ist, weil das Maaß der erwähnten gesellschaftlichen Freyheit eben so wenig aus jenen abstrakten und metaphysisch abgehandelten Rechten, als

aus dem Willen und dem Uebereinkommen jener einzelnen Menschen entspringt, welche die Glieder der Gesellschaft ausmachen; allein dieses Maaß entspringt aus dem Umfange des Bodens, aus der Zahl der Einwohner, aus den Verhältnissen zwischen ihren Gütern und den Bedürfnissen des Staats, aus der Art, wie ein jeder zu den öffentlichen Steuern beytragen kann, aus der nöthigen Zahl der Urversammlungen, aus der Menge der Stimmenden, aus der guten Ordnung, aus der Ruhe und dem Erfolge der Berathschlagungen; alles dieses trägt bey, die Ausübung dieser Freyheit einzuschränken, die höchste Gewalt auf wenige zu konzentriren, und wo möglich, alle diese Gegenstände auf das allgemeine Beste zu lenken.

Ich werde hier weder die Hindernisse auseinander setzen, welche die Verschiedenheit der Tugenden, der Fähigkeiten, der Einsichten, der Reichthümer, des Interesse, der Absichten, und der Leidenschaften, der Ausübung dieser Freyheit entgegen setzt, noch diejenigen untersuchen, welche ihr Sitten und Vorurtheile, die sich nohwendig mit dem Endzweck der Konstitution vermengen, entgegen setzen. Man täuscht sich sehr, wenn man glauben kann, daß 25 Millionen Menschen die nemlichen Leidenschaften, die nemliche Denkungsart, das nemliche Interesse, die nemlichen Absichten, die nemlichen Vorurtheile und Begierden, mit einem Wort, alles, was die Einheit einer Nation bestimmt, haben können, 25 Millionen können freylich so gut, als 100 Millionen eine einzige Nation ausmachen, aber alsdann ist und kann die Nationaleinheit sich weder auf die Einheit der Regierung, noch auf die Einheit der Sitten, der Karaktere und des Interesse beziehen. Alle diese Be-

trachtungen, welche sich auf die Erfahrung und auf genaue Vorschriften gründen, welche die Menschen allzeit befolgen werden müssen, so oft sie sich eine gute Verfassung geben, oder die alte werden verbessern wollen, haben die Ausübung der gesellschaftlichen Freyheit verhältnißmässig mit der Ausbreitung und der Bevölkerung der Nation eingeschränkt, und werden sie auch so fort in Zukunft einschränken. Wehe dem zahlreichen Volke, wo einzelne Menschen den seltenen Eigensinn haben sollten, alles selbst zu untersuchen, die Gesetze, die ihnen am zuträglichsten seyn würden, selbst zu wählen, und einzeln über die Wahl einer Regierungsform zu stimmen!

Die Popularität, welche unsere gesetzgebenden Philosophen in den ersten Tagen der Revolution so sichtlich erkünstelten, hatte noch nicht hinlängliches Zutrauen erworben, um der Stärke dieser Betrachtungen widerstehen zu können, und ohngeachtet sie mit der gröbsten Unbedachtsamkeit die Freyheit der einzelnen Menschen übermäßig lobten, mußten sie derselben, wegen den durch ihre Ausübung entstehenden Schwierigkeiten, die nemlichen Schranken setzen, die ihr in den verflossenen Jahrhunderten gesetzt wurden; dieß veranlaßte sodann den bis dahin in allen Regierungen unbekannten Unterschied zwischen einen thätigen und nicht thätigen Bürger; durch diesen Unterschied wurde die Freyheit, oder die Macht, seine Stimme zu der Wahl einer neuen Konstitution zugeben, 4 Fünfteln der Nation entrissen; denn nach einer ziemlich genauen Berechnung, die man der konstituirenden Versammlung vorlegte, belief sich die Zahl der thätigen Bürger nur ungefähr auf 5 Millionen. Durch diese Verfahrungsart wurde die ungeheure Masse von 21 Millionen Einwohnern dieser

Freyheit gänzlich beraubt, weil einerseits die Schwäche des weiblichen Geschlechts und des Alters, und von der andern Seite, die Dienerschaft und ihr Unvermögen zu den öffentlichen Steuern beytragen zu können, sich mit der Zulassung einer so grossen Anzahl Stimmenden bey den Urversammlungen nicht vereinigen ließ, ohne den Staat den schrecklichsten Unordnungen Preis zu geben. Wenn dieses System lebhaft angefallen und bestritten wurde, so geschahe es, weil man es für ungerecht hielt, und weil es im offenbaren Widerspruch mit den Rechten des Menschen stand. Diese Erklärung setzt nicht allein die Gleichheit dieser Rechte bey der Geburt voraus, sondern sie will auch, daß jeder einzelne Mensch sie so, wie er sie von der Natur empfieng, erhalte; und zwar deswegen, weil diese Rechte unveräußerlich und unverjährbar sind.

Wär es möglich, hat man gesagt, daß ein dem Menschen so theures Recht, ein Recht, was ewig dauern und nie verloren gehen kann, dem schwachen Alter, der Dienerschaft und dem Mangel an Vermögen, welcher oft das Loos der Talente und der Weisheit ist — sollte versagt werden können? Wär es möglich, daß das weibliche Geschlecht, seiner Schwäche wegen, diesen schönen Vorzug nicht geniessen könne? da doch die Erfahrung uns bezeugt, daß eben dieses Geschlecht, welchem wir bey der Wahl einer Konstitution die Stimme versagen, wenn es uns regiert, uns an Grösse der Seele, an Standhaftigkeit, an Vorsicht und Weisheit weit übertrift? Werden unverjährbare Rechte nicht dadurch herabgewürdiget, wenn ihre Ausübung durch die gerechten Schätzer der Menschheit auf 3 Livres mehr oder weniger angeschlagen worden ist? Und man bilde sich ja nicht

ein, daß die Geringfügigkeit dieses Preises dem guten Willen eines jeden Bürgers insbesondere überlassen worden sey; nein, man erklärte, daß dieser Preis von seinem Stande, von seinem Gewerbe abhange, da doch auf beyde oft die Geburt, und selten die freye Wahl den grösten Einfluß hat. Man fragte ferner unsere weisen Gesetzgeber, ob das Recht, sich eine Regierung zu geben, und die Freyheit, sich ihrer Form zu unterwerfen, persönlich, und von der Eigenschaft eines freyen Menschen unzertrennlich sey oder nicht? oder, ob sie ausschliessend dem kollektiven Körper eigen wären? sagen, daß sie dem kollektiven Körper gehören, heißt voraus setzen, daß die Gesellschaft schon eingeführt und gewisse Rechte genossen habe, ehe noch die gesellschaftlichen Gesetze verfasset wurden, und dieses ist ein Widerspruch. Man hat behauptet, daß die gesellschaftliche Vereinigung der Menschen, weit entfernt, die Rechte des Menschen, die er im Stande der Natur genießt, zu schwächen, oder zu vernichten, dieselben vielmehr schütze, und ihnen mehr Kraft und Ausdehnung gebe: aber stehet das Gesetz, welches die Armuth und die Dienerschaft, so gering auch ihre Verrichtungen seyn mögen, von den Urversammlungen ausschließt, nicht in offenbarem Widerspruche mit diesen erhabenen Grundsätzen? Wenn Reichthum und Unabhängigkeit von unseres Gleichen eine wirkliche wesentliche Auszeichnung bey den Menschen, einzeln betrachtet, einführten, so geschah dieses gewiß nicht in dem Naturstande, noch in jenem Augenblicke, wo die Menschen sich freywillig Gesetze geben wollen; denn in diesem Falle scheint das Oberhaupt jeder Familie mit den andern gleiches Recht zu haben, die konstitutio-

nellen Obrigkeiten zu wählen, und denselben Vorschriften zu ertheilen, vermög welchen nur die Beförderung des allgemeinen Wohls der Gegenstand ihrer Verrichtung seyn kann. Ich werde auf diesen Einwürfen nicht bestehen; aber ich hoffe, daß unsere Philosophen, ehe sie darauf antworten, mir einen wesentlichen Unterschied zeigen werden zwischen Menschen, welche eben den Naturstand verlassen, und denjenigen, welche eine Verfassung gänzlich umstossen, um sich eine andere zu geben; sie sollen mir sagen, ob es möglich ist, daß die einen und die andern sich in dem nemlichen Falle befinden, und ob sie verbunden sind, den nemlichen Weg einzuschlagen. Was mich betrift, so glaube ich, daß diejenigen, welche ihre Regierung verändern, einen ausgezeichneten Vortheil, die Erfahrung von dem Vergangenen nemlich, vor den andern voraus haben, denn, wenn von Regierungen die Rede ist, gilt die Erfahrung für ein grosses Gut. Wenn aber die Erfahrung von dem Vergangenen einem Volke nützlich werden soll, so muß man aus den Versammlungen nicht nur den Diener-, und denjenigen ausschliessen, welcher nicht im Stande ist, 3 Livres zu bezahlen, sondern auch den Unwissenden und Unerfahrnen. Würde man dadurch die Rechte des Menschen verletzen? nein, gewiß nicht! denn wenn es darauf ankömmt ein Volk glücklich zu machen, so müssen persönliche Rechte den ewigen Vorschriften der Klugheit und Weisheit weichen. Wenn es darauf ankömmt, die Grundgesetze eines Staats fest zu setzen, die oberste Gewalt zu vertheilen, und über ihre Ausübung zu wachen; mit einem Worte: wenn es öffentliche Geschäfte betrift, muß man das Volk als einen Blinden betrachten, der sich es einfallen liesse, auf un-

ebenen, mit tiefen Abgründen angefüllten Wegen ohne Führer zu wandeln. Wenn wir die Gefahren, welchen er ausgesetzt ist, und die Pflicht, ihm zu Hilfe zu kommen, ausnehmen, so hat er die Freyheit, dorthin zu gehen, wohin er will; dennoch ist er gezwungen, sich leiten zu lassen, und jeder Mensch welcher denselben unter dem lächerlichen Vorwande; daß es ihm nicht erlaubt sey, der Freyheit dieses Blinden Gewalt anzuthun, in der Gefahr verlassen würde, wäre des Verbrechens der beleidigten Menschheit schuldig; denn Menschenliebe gebietet uns, in einem solchen Falle einen Blinden zu führen, und seine Verweigerung würde nur eine Ursache mehr seyn, ihm die Hand zu reichen: denn es ist offenbar, daß sich alsdann bey ihm zum Unglück der Blindheit auch die Narrheit gesellen würde.

Ein Volk, welches sich keinen falschen Begriff von seinem Glücke macht, ein Volk, welches zwar natürlichen, aber keinen gebildeten Verstand hat, kann und darf sich nicht in die Wahl einer Regierung, und in die Verwaltung der Staatsgeschäfte einmischen: die Natur selbst gebietet ihm, bey diesen zwey Gegenständen in die Weisheit, in die Einsichten und in die Erfahrung einiger Einzelnen, welche diese Eigenschaften haben, das vollkommenste Vertrauen zu setzen. Ein Volk, welches anders handelt, sündiget wider das ewige Gesetz, dessen Ordnung es umstößt, und dessen Gebote es verletzt; es schadet nur sich selbst, und seine Irrthümer müssen in diesem Falle es zum unglücklichsten aller Völker machen. Geburt, Ehrenstellen, geben ihrer Natur nach gar kein Recht zur Staatsverwaltung; ihre ganze Stärke beruhet auf menschlichen Gesetzen: folglich ist sie an Verträge gebunden; allein die Rechte der Weisheit und der

Erfahrung, entspringen, sobald es die Gesetzgebung betrift, unmittelbar aus der gesunden Vernunft, welche das bewundernswürdigste Werk der Natur ist. Nicht der Despotismus, sondern die Natur verlangt, daß die Weisheit über die Unbedachtsamkeit, so wie die Erfahrung über die Unwissenheit herrsche. Was ist endlich Weisheit, was ist Erfahrung bey den Menschen? Es ist die Vernunft, welche durch Beobachtungen über die Leidenschaften des menschlichen Herzens modificirt, und auf die Handlungen des Lebens schicklich angewendet wird; es ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, die durch langes und tiefes Nachdenken über das Betragen unseres Gleichens, und über die vergangenen Begebenheiten, belehrte Vernunft. Wie könnte man also diese grossen Tugenden von der so beschwerlichen Ausübung jener Freyheit absondern, welche die Wahl der Grundgesetze des Staates zum Endzweck hat. Diese Theoristen, welche unaufhörlich der Volksmenge wiederholet haben: „Ihr seyd es, die ihr euch eine Konstitution geben müsset, euch kömmt es zu, Gesetze zu machen; ihr müßt jeder Gewalt Gränzen vorschreiben; ihr könnt alles ändern, sobald es euch gefällt; selbst der gesetzgebende Körper darf es nicht wagen, euere Macht einzuschränken.“ Diese Theoristen, sage ich, verdienen freylich durch eben dasselbe Volk ins Tollhaus gebracht zu werden; hätte es aber dieselben der Vergessenheit ganz überlassen, so wäre dieses für das Beste der Menschheit zuträglicher gewesen, welche sie dadurch offenbar hintergehen, da sie die Verwirrung der Rechte und jeder Macht, die Auflösung der Ordnung, die Folgen des innerlichen Krieges und die Uebel der Anarchie für nichts rechnen.

Diese Neuerer voll von Enthusiasmus für den blendenden Glanz ihrer Theorien bildeten sich wahrscheinlich ein, der menschliche Verstand habe schon so grosse Fortschritte gemacht, daß man von nun an die öffentlichen Tugenden und Talente des Staatsmannes überall auf dem Lande, in allen Werkstätten, in allen Kaufmannsgewölbern, und selbst an allen Strassenecken verbreitet finden würde. Sie glaubten, es wäre nur eine Wirkung der Unwissenheit gewesen, daß unsere Vorfahrer die Würde eines Gesetzgebers für so wichtig gehalten hätten, daß dieses Tagewerk leichter zu erfüllen sey, als man sich es denke, und daß von der Arbeit eines Trägers zu dem erhabenen und göttlichen Geschäfte der Licurgen und der Solonen nur ein kleiner Schritt sey. Ich gebe zu, daß die Philosophie in unserer Zeit erstaunliche Fortschritte gemacht hat, wenn diese Fortschritte nur nicht dahin abzweckten, alle geheiligten Bande des gesellschaftlichen Lebens aufzulösen, jeden Gedanken von Ordnung und öffentlicher Ruhe zu vernichten, alle Verbindlichkeiten zu übertreten, alle Gesetze zu verletzen, jede Gewalt verhaßt, und alle Obrigkeiten verächtlich zu machen, jedes menschliche Gefühl zu ersticken, und jene Dämme, welche die Religion, die Moral, und die Regierungen der Zügellosigkeit entgegen setzen, zu zerstören; aber ich werde nicht eben so leicht zugeben, daß die vorgegebenen Fortschritte unseres Verstandes uns auf einmal das unschätzbare Geschenk von mehreren Millionen Gesetzgebern sollten gemacht haben. Wenn es wahr ist, daß die Menschen heut zu Tage aufgeklärter sind, als sie es vor Zeiten waren, so wird es unendlich schwerer seyn, für sie Gesetze zu machen, und die Stelle eines Gesetzgebers bey einem so aufgeklärtem Volke,

wie das französische ist, wird weit schwieriger, weit beschwerlicher seyn, als bey einem unwissendem Volke.

Wenn unsere Philosophen immer nur redlich zu Werke gegangen wären, so würden sie gesehen haben, daß der Privatgeist von dem Gemeingeiste, von welchem doch die gesellschaftliche Glückseligkeit ganz abhängt, sehr weit entfernt sey, da dieser Gemeingeist nur durch Begriffe, Leidenschaften, und durch aufferordentliche Tugenden hervorgebracht wird, so kann er nicht das Resultat von irgend einer Verwendung in den Werkstätten, Komptoiren, Schulen, und Akademieen seyn. Ich gebe zu, daß ihr an diesen Oertern Rechtschaffenheit, Betriebsamkeit, Treue und Glauben, Geschicklichkeit, Beredsamkeit, selbst sehr wichtige Entdeckungen für die Menschheit finden werdet; ihr werdet daselbst zuweilen über die weit aussehenden Spekulationen, und über die Feinheit des Geschmacks erstaunen müssen; aber Gemeingeist müsset ihr dort nicht suchen: denn wenn man mit den Absichten und Neigungen einiger Klassen von Menschen nur in etwas bekannt ist; mit Neigungen, welche, da sie zu den Schwachheiten unseres Geschlechts gehören, keine Gewalt zu vernichten im Stande ist, weil keine Gewalt uns selbst vernichten kann; so wird man leicht einsehen, daß eben dieser Gemeingeist, wenn er auch bey den Menschen entstehen könnte, um so geschwinder durch den Privatgeist würde erstickt werden, weil der letztere sich mit den ersteren niemals vereinigen läßt. Alle Menschen, ohne Ausnahme, streuen keiner andern Gottheit den Weyhrauch, als ihrem persönlichen Interesse: denn dieses ist der erste unter ihren Hausgöttern.

Wir haben Gefühle, Vorurtheile, und Gewohnheiten, die von der Erziehung; und andere,

die von unserem Stande und Gewerbe herrühren, und die uns nicht erlauben, jene Gränzlinie zu überschreiten, welche die Natur mit eigener Hand zwischen kleinen und erhabenen Ideen, und zwischen den Handlungen des Privat- und Gemeingeistes gezogen hat. Man lasse sich ja nicht durch die Lektüre jener feurigen und mit dem Schmucke der Beredsamkeit gezierten Reden täuschen, welche talentvolle Männer und Rechtsgelehrte in der Nationalversammlung gehalten haben; wollte man dieselben sorgfältig aus einander setzen, so würde man in ihnen alle jene Leidenschaften entdecken, welche den Geist des Menschen so heftig in Bewegung setzen; man würde sehen, welche Mittel sie anwendeten, um die geheimen Absichten der Rache unter der Maske der Reformation, und die Privatvortheile unter dem Schein des öffentlichen Wohls den Augen des gemeinen Volks zu verbergen. Nein, niemals werden jene Menschen, welche stets mit den Bedürfnissen eines arbeitsamen Privatlebens kämpfen, und jene nothwendig gewordene Oekonomie beybehalten müssen, welche man an dem dürftigen Stande rühmt, und welche der Fleiß, der ein Mittel zur Verbesserung ihrer Umstände geworden ist, eingiebt und nähret, die Schwierigkeiten überwinden, welche sich ihrer Verwandlung in Staatsmänner und in weise Gesetzgeber widersetzen: denn ihre Talente und Kräfte sind zu schwach, als daß sie das Anziehende, was in der Achtung, und in der allgemeinen Erkenntlichkeit einer ganzen Nation liegt, je zu erkennen fähig wären.

Die Feinde der Völker sind nicht diejenigen, welche demselben die Ausübung der Freyheit, von welcher ich handle, versagen; aber wohl jene, welche ihnen

solche gewähren. Die erstern wünschen dieselben von den unvermeidlichen Folgen einer Staatsveränderung zu befreyen; letztere setzen sie diesem Unglücke aus, und verlangen, daß die Völker sich über ihre Bestimmung erheben; da sie dieselben jenen nützlichen Beschäftigungen, welche das Glück ihres Lebens ausmachen, entziehen, während daß erstere sie gewissenhaft auf jenem Platze, den ihnen die Vorsicht angewiesen hat, zu erhalten suchen. Wenn es nicht gleichviel ist, ob man Schaafe weidet, pflüget, Pflanzen ziehet, oder ob man Menschen regieret, so ist es offenbar, daß die erstern Recht, und die andern Unrecht haben, da sie sich bemühen, die Völker zu dem zu machen, was sie nicht seyn wollen.

Wir wollen aber sehen, worinn diese so kostbare Freyheit bestehe, welche diejenigen, die mit Mirabeau gleiche Meynung hegten, 25 Millionen Menschen in so glänzenden und verführerischen Ausdrücken angerühmt haben. Jene Schwärmer traten nur aus Haß gegen jede Art von Unterwürfigkeit, und um in diesem grossen Trauerspiele eine Rolle zu spielen, auf die Seite des Volks, und verabscheuten jede Gewalt und alle Auszeichnungen nur deswegen, weil sie sich in andern Händen, als in den ihrigen befanden. Wie wenig gehört doch dazu, die Einfalt des Volkes zu benutzen, um es selbst in allen Sachen zu hintergehen, die für dasselbe von so grosser Wichtigkeit sind! So bald in Frankreich die Ruhe wieder hergestellt seyn wird, (und dieser glückliche Zeitpunkt kann nicht mehr weit entfernt seyn): so zweifle ich gar nicht, daß die Völker selbst erstaunen werden, in einem so hohen Grade von einigen Menschen hin-

tergangen worden zu seyn, welchen sie nur zum blinden Werkzeug ihrer Absichten dienen mußten.

In der berühmten Konstitution ist es vorgeschrieben „ daß die thätigen Bürger alle zwey Jahre in Primarversammlungen sich vereinigen, und daß sie am 2ten Sonntage des Monats März zusammentreten sollen, um die Deputirten zur Nationalversammlung zu erwählen. " Die Verrichtungen der Primarversammlungen schränken sich durch die konstituirenden Dekrete nur auf die Wahlherren ein; die nemlichen Einschränkungen finden auch bey den Wahlversammlungen statt; nur mit dem Unterschiede, daß diese letztern das Recht haben, die Eigenschaft und die Gewalt derjenigen zu bekräftigen, welche sie dort so vorstellen, als wenn sie in den Primarversammlungen selbst wären gewählt worden. Das Merkwürdigste aber dabey ist, 1tens: daß die Primar- und Wahlversammlungen sich auf gar keine Weise über die öffentlichen Angelegenheiten berathschlagen können; 2tens: daß sie ihren respektive Deputirten keine Instruktionen, noch weniger Befehle ertheilen dürfen; 3tens daß die Eigenschaft eines Stellvertreters der Nation nicht denjenigen zukömmt, welche in den Primarversammlungen gewählt worden sind, sondern nur den Deputirten der Departements, welche übrigens sich nicht Stellvertreter irgend eines Departement nennen dürfen, weil jeder aus ihnen Stellvertreter der ganzen Nation ist. Cicero hatte wohl recht, wenn er sagte: daß die Macht, welche Schmeichler dem Volke geben, eine eitle Macht sey, imperium pupulare ventosum (Phil. 11. 7.) Was aber hier am meisten auffällt, ist, daß es gerade allezeit die vermeinten Freunde des Volks sind, welche die Macht desselben allezeit zum Schatten-

bilde machen, so oft sie sich stark genug fühlen, die Macht und die Drohungen desselben verachten zu können. Da sind also 5 Millionen thätige Bürger, welche nach dem Geiste der Konstitution eigentlich die französische Nation ausmachen; sie sind, sage ich, auf die sehr geringe Verrichtung, die Glieder der Wahlversammluungen zu erwählen, herabgesetzt. Wenn man die Sache genau nimmt, so kann die franzöfische Nation beynahe gar nicht behaupten, daß sie ihre Stellvertreter selbst wähle, denn die Primarversammlungen haben dieses Recht nicht; nur den Wahlversammlungen kömmt es zu, und diese sind nicht die Nation, so wie es die Primarversammlungen sind. Hiebey werde ich bemerken, daß es in diesem Betrachte einen grossen Unterschied zwischen der Freyheit des englischen Volkes, und der Freyheit des französischen Volks nach der neuen Konstitution giebt. Da es in England zwischen den Parlaments- und den Volksversammlungen aus Grafschaften und Provinzen keine Mittelversammlungen giebt, so kann das Volk mit Wahrheit sagen, daß es unmittelbar seine Stellvertreter selbst wähle, daß es dieselben, so oft es mit ihnen zufrieden ist, belohne, so wie auch bestrafe, wenn ihr Betragen es erfordert: denn bey der Wahl eines neuen Parlaments haben die Volksversammlungen das Recht, aufs neue die Glieder von der Kammer der Gemeinen, welche sich im ersteren Falle befinden, zu erwählen, und die andern zu verwerfen. Die Primarversammlungen, welche, wie ich es schon bemerkt habe, ganz allein die franzöfische Nation ausmachen, wählen nach dem Sinne der franzöfischen Konstitution ihre Stellvertreter nicht, so wie sie dieselben auch weder belohnen noch bestrafen. Nach dem

Sinne der englischen Verfassung, hat derjenige Körper, durch welchen die Regierung vorgestellt wird, etwas mehr als eingebildete Rechte; aber in Frankreich täuscht man das Volk auf eine kindische Weise, denn, indem es glaubt seine Regierungform zu wählen, ist es in der That, nach aller Strenge des Ausdruckes, nur gezwungen, dieselbe anzunehmen. Die Gränzen, welche ich meiner Arbeit vorgezeichnet habe, erlauben mir nicht, die Natur einer vorstellenden Regierung weitläuftiger zu untersuchen, um den irregeführten Völkern dasjenige zu zeigen, was in derselben thörichtes und täuschendes liegt. In Ermanglung dessen werde ich mich auf das Zeugniß eines Schriftstellers berufen, dessen Gesinnungen für jene Neuerer, welche ihn im Fache der Gesetzgebung als ihr Orakel angesehen haben, unmöglich verdächtig seyn können. Man lese hier dasjenige, was J. J. Rousseau von den vorstellenden Regierungen dachte:

„ Je besser der Staat angeordnet ist, desto mehr erhalten die öffentlichen Geschäfte bey den Bürgern die Oberhand über die Privatgeschäfte. Es giebt auch weniger Privatgeschäfte, weil die Summe des allgemeinen Glücks jedem einzelnen Menschen einen grössern Antheil zukommen läßt, und man hat also durch eigene Sorgfalt weniger zu suchen. In einem gut regierten Staate eilt jeder zu der Versammlung; unter einer schlechten Regierung aber thut niemand gerne einen Schritt, um derselben beyzuwohnen, weil niemand Antheil an dem nimmt, was dort geschieht, und man vorhersieht, daß der allgemeine Wille nicht befolgt werden wird, und endlich, weil die häuslichen Sorgen alle Zeit wegnehmen. Gute Gesetze erzeugen gute Gesetze, und schlechte erzeugen schimmere. Sobald einer von den Geschäften des

Staats sagt: was kümmerts mich ? so kann man sicher glauben, daß der Staat verloren ist. "

„ Die Erkältung der Liebe zum Vaterlande, die Thätigkeit des Privatnutzens, die Grösse der Staaten, die Eroberungen, der Mißbrauch der Regierung, haben das Mittel hervorgebracht, Deputirte des Volks zu den Versammlungen der Nation zu senden. "

„ Die oberste Gewalt kann aus dem nemlichen Grund nicht durch andere vorgestellet werden, vermög dessen sie nicht kann veräussert werden; sie bestehet wesentlich in dem allgemeinen Willen, und der Wille kann nicht vorgestellt werden: er ist entweder so, oder anders; es giebt hier keine Mittelstrasse. Die Deputirten des Volkes sind nicht das Volk, und können dasselbe auch nicht vorstellen, sie sind nur deswegen Bevollmächtigte, und können eigenmächtig keinen Schluß abfassen. Jedes Gesetz, welches das Volk nicht selbst gebilliget hat, ist ungültig, und kein Gesetz. Das englische Volk glaubt frey zn seyn, und betrügt sich dabey sehr stark; es ist blos frey während der Wahl der Parlamentsglieder; so bald sie wieder gewählt sind, so ist es wieder Sklave und gar nichts: Und der Gebrauch, den es in den wenigen vergönnten Augenblicken von der Freyheit macht, zeigt hinlänglich, daß es derselben nicht würdig ist. "

„ Der Begriff der Repräsentanten ist ganz neu; er entstund aus der Lehensregierung, dieser thörichten, und unbilligen Regierungsart, welche das menschliche Geschlecht herabwürdiget, und unter welcher der Nahme Mensch ein Schimpf ist. In den alten Republiken, ja selbst in den Monarchieen, hatte das Volk niemals Repräsentanten; dieses Wort war noch unbekannt. Es ist sonderbar, daß selbst zu Rom, wo die Tribunen so sehr verehrt wurden, man sich es gar nicht einfallen ließ,

daß sie die Verrichtungen des Volkes je mißbrauchen konnten, und daß sie mitten unter einer so grossen Menge es niemals gewagt haben, aus eigenem Willen einen einzigen Plebejer zu erheben. Man kann jedoch von dem, was zu den Zeiten der Grachen vorgieng, auf die Verlegenheit schliessen, welche die grosse Menge verursachte, in dem ein grosser Teil der Bürger ihre Stimmen von den Dächern herunter gab. "

So dachte der größte Lobredner der Freyheit von der vorstellenden Regierung; er hielt dafür, sie sey ein Eingriff in die Freyheit und vernichte dieselbe. „In dem Augenblicke," — ruft Rousseau am Ende des Kapitels aus, welches ich eben angeführt haben — „in dem Augenblicke, wo sich ein Volk Repräsentanten wählt, ist es nicht mehr frey, es ist um dasselbe geschehen." Gestützt auf das Ansehen eines Philosophen, dessen politische Grundsätze unsere Theoristen auf eine leichtsinnige, vielleicht gar ärgerliche Weise angenommen haben, sollte ich nicht einen Augenblick anstehen zu behaupten, daß vermög der neuen Konstitution das französische Volk wirklich das Recht nicht habe sich selbst eine Regierung zu wählen. Dasjenige Recht, welches man demselben in den ersten Tagen der Revolution gab, war von sehr grossem Umfang; aber dasjenige, was man ihm in der Folge ertheilte, ist nur ein Hirngespinst, mit welchem geschickte aufrührerische Köpfe und Anmasser der wahren Gewalt das Volk auf so eine Art beschäftigten, wie man Kinder mit Spielsachen beschäftiget. Bey alle dem bin ich weit entfernt, Rousseaus Meynung als gegründet anzunehmen. Ich glaube sogar, daß er sich gewaltig irrt, wenn er uns die Vorstellung mit so schwarzen Farben schildert. Wenn wir zugeben, daß Millionen Menschen an der

Wahl einer Konstitution, oder an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen können; so ist es offenbar, daß sie hiezu kein anderes Mittel, als die Repräsentation haben. Der Vorwurf, den wir oben der konstituirenden Versammlung gemacht haben, bestehet darinnen, daß sie gleich im Anfange dem Volke etwas aufbürdete, und die Gewalt desselben vergrößerte, die sie im Grunde weit mehr einschränkte, als sie es unter der vorigen Regierung gewesen war. Die Deputirten zu den Generalstaaten, welche in den Provinzen, und in den verschiedenen Distrikten und Kreisämtern erwählt wurden, erhielten daselbst ihre Verhaltungsbefehle, die sie genau befolgen mußten. Der Einfluß des Volks auf die Berathschlagungen der Generalstaaten war demnach sehr merklich; die Primarversammlungen jener Zeiten schränkten sich also nicht bloß auf das Wählen ein; sie berathschlagten sich auch über Nationalangelegenheiten; sie untersuchten die Gegenstände der Verwaltung; sie machten ihre Wünsche durch Aufsätze kund, welche sie den Stellvertretern der Nation heftweise zusandten, und welche denselben zur Vorschrift dienten; sie entschieden selbst durch Befehle, wider welche die Deputirten nicht handeln durften. Hat denn das Volk, als Volk genommen, eine mehr ausgebreitete konstitutionelle Gewalt, über alles dasjenige, was sich auf die Grundsätze des Staates beziehet, erhalten? Nein; im Gegentheil ist sein Zustand schlimmer, und sein Ansehen merklich vermindert worden.

Um allen diesen Betrachtungen, welche den Beytrit des Volkes zu der Wahl der Regierungsformen beynahe für ganz unbedeutend erklären, mehr Gewicht

zu geben, könnte ich mich hier auf tausend Beyspiele aus der Geschichte berufen, welche beweisen, daß kein Volk das mühsame Gebäude der Grundgesetze eines Staates mit eigenen Händen errichtete: da aber einem jeden diese Beyspiele bekannt sind, so werde ich mich lieber mit der konstitutionellen Freyheit beschäftigen, welche der wichtigste Gegenstand der französischen Revolution war.

Zehnter Abschnitt.

Von
der konstitutionellen Freyheit überhaupt.

Von dem Augenblicke an, wo die Menschen der natürlichen Unabhängigkeit entsagen, um die Annehmlichkeiten und die wahren Vortheile des gesellschaftlichen Lebens zu geniessen; von dem Augenblicke an, wo sie entweder einstimmig, oder nur durch die Mehrheit der Stimmen die Form irgend einer Regierung vorziehen; von dem Augenblicke an, wo sie sich durch feyerliche Verträge, deren Kraft und Gültigkeit vorläufig anerkannt worden sind, dieser Regierung unterwerfen, und die Aufrechthaltung derselben geloben; von dem Augenblicke an trit die konstitutionelle Freyheit an die Stelle der Unabhängigkeit und der natürlichen Freyheit, und es ist nothwendig, daß die Ausübung dieser letztern aufhört, weil dann auch der Naturstand aufhört. Der Mensch, der statt der Naturfreyheit und einer gränzenlosen Unabhängigkeit alle Vorrechte der Gesellschaft erhalten hätte, und nun die Vortheile von beyden zu geniessen verlangen wollte, würde nicht allein seine Versprechungen und seine Verbindlichkeiten brechen, sondern er würde zugleich mit sich selbst in offenbarem Widerspruch sich befinden. Dieß ist das Wesentliche des Uebergangs von dem Naturstande zu dem gesellschaftlichen, und man müßte sehr falsche Grundsätze

und sehr verdorbene Gesinnungen haben, um das Gegentheil behaupten zu wollen.

Man hat dennoch bewiesen, daß die Unruhstifter in Frankreich, da sie mit einer nicht zuberechnenden Geschwindigkeit die unendliche Reihe politischer Vergehen, falscher und empörender Grundsätze, ärgerlicher Lehren und unverzeihlicher Irrthümer im Fache der Gesetzgebung und der Regierung durchgiengen, sich zu lange und mit Wohlgefallen bey den offenbarsten und gefährlichsten Versehen, nemlich bey der ewigen Verwirrung der Rechte des Menschen im Naturstande mit den Rechten des Menschen im gesellschaftlichen Stande, verweilten. Diese Verwirrung, welche zwey in gleichem Grade, beredte und unterrichtete *) Schriftsteller sehr gut aufgefaßt haben; diese Verwirrung, die die Quelle jeder Unordnung und jedes Unglücks in Frankreich ist, kann man dem Zufalle nicht zuschreiben; sie ist nicht die Wirkung einer grossen Unwissenheit; sie scheint mit Absicht und sorgfältig gewählt worden zu seyn, weil man sie für das sicherste Mittel hielt, die gänzliche Umwälzung der Ordnung, und eine vollkommene physische und moralische Auflösung des Reiches dadurch zu bewirken. So sehr auch unsere Theoristen alle ihre Kräfte anstrengten, liessen sich doch gut gesinnte Menschen nicht so weit verführen, daß sie weder den Grundsatz und die Folgen, welche aus der Verwirrung der natürlichen Freyheit mit der bürgerlichen entstehen, noch auch die boshafte Verwirrung, der durch die Konstitution erlangten mit den schon vor derselben vorhandenen Rechten, zugegeben hätten.

---

*) Der Herr Burke, und der Herr v. Calonne.

Ich bitte den Leser inständig, reiflich zu erwägen, ob man wohl begreifen kann, daß die Regierungen, so wie man uns überzeugen wollte, deswegen errichtet sind, um uns die Rechte der Natur zu verbürgen; da es doch sicher ist, daß wir selbst bloß deswegen denselben entsagten, um den traurigen Folgen, welche aus der Ausübung dieser Rechte entstehen würden, zuvorzukommen. Wenn die seltene Lust, an die Stelle des vorgegebenen Despotismus der ehemaligen Regierung, die Anarchie einzuführen, sie nicht ganz verblendet hätte; wenn der feste Entschluß, die gründlichsten Begriffe zu verwirren, sie nicht zu den ungereimtesten Handlungen verleitet hätte; wenn endlich die Dünste eines zu weit getriebenen Ehrgeizes nicht ihre Vernunft betäubt hätten: so würden unsere Theoristen wohl die Erklärung vermieden haben: daß die Erhaltung der Naturrechte des Menschen, der Endzweck jeder politischen Gesellschaft sey; sie würden sich gehütet haben, dieses zu thun, sage ich, weil schon die allgemeine Kenntniß, die man von dieser Thatsache hatte, ohne die abstrakten Ursachen, welche man anführen könnte, zu rechnen, sie der Gefahr ausgesetzt haben würde, von den Regierungen und von allen klugen Bürgern förmlich für Lügner gehalten zu werden. Der Endzweck jeder gesellschaftlichen Verbindung, sagt man, ist die Erhaltung unserer Naturrechte: warum ist uns also in jeder gut gesitteten Gesellschaft ausdrücklich verboten, Richter in unserer eigenen Sache zu seyn? warum überläßt man die Sorge, unsere Ehre zu rächen, unser Leben zu vertheidigen, und unser Eigenthum zu sichern, den Gesetzen, und nicht den einzelnen Menschen, so wie man es denselben in dem Naturstande überläßt? Warum setzt die Gesellschaft allen

meinen Leidenschaften, Neigungen, Begierden, und meinem Willen Gränzen, da ich doch ohne die Gesellschaft alle diese Einschränkungen nie gefühlt, nie gekannt haben würde? Die Unabhängigkeit, und die natürliche Freyheit verdrängen uns, so zu sagen, ganz aus dem Kreise aller bürgerlichen Gesetze, und dieß allein ist hinlänglich, den Umfang der Rechte in dem Naturstande zu beweisen. Ich finde, daß jede Konstitution, und jede Sammlung von Gesetzen nur solche Verordnungen enthält, welche die natürliche Freyheit einschränken; und wenn ich es sagen darf, so ist jedes Wort in denselben nur ein neuer Zwang, welcher mit der Ausübung der ursprünglichen Unabhängigkeit sich auf keine Weise vereinigen läßt. In allen gutgeordneten Regierungen also, dienen die Gesetze nur dazu, um sich die Bürger zu unterwerfen; aber keineswegs, um sie in ihrer natürlichen Freyheit zu unterstützen. Konnten solche ausgemachte Wahrheiten unsern Theoristen wohl unbekannt seyn? Wahrheiten, die sie unmöglich in Zweifel ziehen konnten, und wenn sie auch alle Kräfte ihrer Metaphysik angewendet hätten? Gewiß nicht; hiezu hatten sie zuviel Verstand, zu viele Kenntnisse. Der Enthusiasmus war es, der in ihren Herzen die Liebe für die Wahrheit, und für jene Achtung, welche sie der öffentlichen Meynung schuldig waren, erstickte; sie brannten vor Begierde, sich zu Vertheidigern der Rechte des Menschen aufzuwerfen, ohne zu bemerken, daß dieser Weg sie gerade zu der Vernichtung der Rechte der Bürger führe; denn dort, wo die Rechte der Natur sich in ihrer ganzen Kraft äußern, giebt es keine bürgerlichen Rechte.

Die konstitutionelle Freyheit, ist also nicht die natürliche Freyheit; ein unermeßlicher Raum trennt beyde, und nur die Feinde der Ordnung und der Ruhe der Völker können sich kaltblütig mit der Vertilgung einer Gränzlinie beschäftigen, welche für die Menschheit so nothwendig, und für das gesellschaftliche Leben so wesentlich ist.

Aber worinnen bestehet die konstitutionelle Freyheit? Ich kann mir keinen deutlicheren und der Natur der Sache angemessenern Begriff davon machen, als wenn ich sage, daß die konstitutionelle Freyheit überhaupt genommen, in dem friedlichen Genusse aller jener Vortheile bestehet, welche die Konstitution jenen Gliedern der Gesellschaft gewährt, welche die Stimmen sammeln. Unter dem Worte, Vortheil, verstehe ich den ganzen Umfang jener Vorrechte, kraft welcher die Bürger zu der Verwaltung der öffentlichen Geschäfte und jener Gesetze zugelassen werden, welche ihnen ihre Person, ihre Ehre, und ihr Eigenthum überhaupt sicher stellen. Sobald die Regierung gehörig bestellt ist, so entstehen von der einen Seite unmittelbare und wesentliche Verhältnisse zwischen den konstitutionellen Gesetzen, und von der andern Seite zwischen der allgemeinen und individuellen Freyheit: und dann ist es unmöglich, den Umfang der Freyheit der Bürger zu bestimmen, wenn man nicht vorläufig die konstitutionellen Gesetze genau kennt; daraus entstehet, daß diese Art von Freyheit bey den verschiedenen Völkern eben so verschieden ist, als es unter sich die Regierungen sind. Demungeachtet wird es immer wahr bleiben, daß jede Nation eine eigene konstitutionelle Freyheit genießt, ohne daß sie

alle das nemliche Interesse für die nemliche Art von Freyheit haben können. Da bey solchen Gegenständen die Meynung alles ausmacht, so denken alle Völker verschieden über die konstitutionelle Freyheit. Wir wollen also in folgendem Abschnitte sehen, in welchem Verstande sie das Wort Freyheit genommen haben.

Eilfter Abschnitt.

Von der konstitutionellen Freyheit in dem Sinne genommen, den ihr verschiedene Völker beygelegt haben.

Das Wort Religion ausgenommen, hat kein anderes, als das Wort Freyheit auf die Gemüther einen so verschiedenen Eindruck gemacht, weil das Klima, der Nationalkarakter, das Interesse, die Absichten, die Leidenschaften, die Gewohnheiten, die Vortheile, und tausend andere physische und moralische Ursachen, auf tausenderley Art modifizirt, dazu beytragen, daß wir dasjenige aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachten, was doch auf uns bey dem ersten Anblicke gleichen Eindruck hätte machen sollen. Eben deswegen bestehet bey einem Volke die Freyheit in der Wahl eines Oberhauptes, indeß ein anderes sich glücklich schätzt, wenn es bey Gelegenheit dasselbe seiner Würde verlustig erklärt, indem es sich selbst von seinem Eide lossagt. Es giebt Völker, die sich deswegen für frey halten, weil sie stets bewaffnet gehen, und wenn es ihnen gut dünkt, unter dem geringsten Vorwande jede Art von Gewaltthätigkeit ausüben dürfen, während daß bey andern die Freyheit in der gänzlichen Abwesenheit aller Mittel bestehet, welche Aufrührer anwenden könnten, um die öffentliche Ruhe zu stören. Gewisse Völker glauben frey zu seyn, wenn einer aus ihrer Nation

sie regieret; andere, wenn ein Fremder sie beherrscht. Ein Volk erhebt das Vorrecht, frey seine Einwilligung zu den öffentlichen Beysteuern geben zu dürfen; ein anderes will eben so frey seine Einwilligung geben, wenn Gesetze verbessert, und neue, die es für gut hält, eingeführet werden sollen. Diejenigen, welche immer unter der Oberherrschaft der Könige lebten, behaupten, daß die wahre Freyheit sich nur in gemässigten Monarchieen befände, und für diejenigen, welche in Republiken leben, giebt es auffer ihrem Vaterlande keine Freyheit. Da nun bey diesen letzteren diejenigen, welche das Böse ausüben, nicht immer von dem Volke bemerkt werden können, und da die Werkzeuge des öffentlichen Unheils dem Volke dort unbekannter bleiben; so können die Bürger, so wie sie sich vervielfältigen, nicht muthmassen, daß ihre Freyheit nur ein wahres Schattenbild ist: unaufhörlich klagt einer den andern an; sie verleumden und unterdrücken sich gegenseitig, aber während, daß sie mehr oder weniger die Sklaven einiger listiger, reicher, und mächtiger Männer sind, glauben sie frey zu leben, weil sich ihr Vaterland eine Republik nennt. Fürwahr; nichts ist lustiger, als einen Republikaner die bürgerliche Freyheit laut rühmen zu hören, und zu gleicher Zeit auf dessen Gesicht alles dasjenige, was die politische Sklaverey niedriges und empörendes mit sich führt, mit den deutlichsten Zügen ausgedrückt zu finden.

Es ist gewiß, daß in ganz demokratischen Staaten (ich getraue mir aber nicht zu sagen, daß es wirklich einige gebe) das Volk alles unternimmt, was ihm gut dünkt. Alle Gewalt beruhet auf demselben, und die Schwächeren, welche mit Erstaunen die Thorheiten oder Gewaltthätigkeiten von ihres

Glei-

Gleichen mit ansehen, vermengen eine unvernünftige Macht mit der Freyheit: sie wissen nicht, daß die bürgerliche Freyheit keinesweges darinnen bestehe, alles das zu thun, was man will; sie wissen nicht, daß diese Freyheit alsogleich aufhöre, sobald man alles thut, was man kann; ja, sie begreifen nicht einmal, daß es ein grosses Unglück für das Volk selbst ist, wenn nur sein Wille sein Betragen und seine Macht seine Handlungen bestimmet. Dieß ist die wahre Ursache, warum die grossen Männer des Alterthums die demokratische Regierung gänzlich verwarfen, und die Demokratieen selbst haben, da eine nach der andern in ihr Nichts wieder zurück trat, diese Meynung vollkommen bestätiget. Man verfällt also in einen grossen Irrthum, wenn man glaubt, daß die Demokratie schon ihrer Natur gemäß einen freyen Staat ausmache: dieß will sagen, daß wenn es auch in den Monarchieen und in den Republiken, wo Adeliche herrschen, eine Freyheit giebt, dieselbe doch nur aus guten Gesetzen, und aus der Rechtschaffenheit der öffentlichen Verwalter, und nicht aus der Natur dieser Regierungen entstehen kann, weil nur die Demokratie der einzige Geburtsort der Freyheit ist. Wenn also die bürgerliche Freyheit nur in Demokratieen gedeyhen, sich fortpflanzen, und alle jene Kraft erhalten kann, deren sie fähig ist, warum gieng sie denn in diesen Staaten früher zu Grunde, als in allen übrigen? Dieser Einwurf allein kann zur Antwort auf die Beweisgründe, welche man zu Gunsten dieser Regierungsart anführet, dienen, und den Begriff vernichten, daß die Vortheile derselben im Stande wären, das vollkommenste Glück der Gesellschaften zu bewirken.

Hätten diese begeisterten Redner sich von der Wahrheit dieser Bemerkungen überzeugen können, so würden sie es nie gewagt haben, der Nationalversammlung, dem ganzen Frankreich, und der ganzen Erde tausendmal zu wiederholen, daß die politische Umstaltung aller Völker, bald auf die Umstaltung ihres Vaterlandes folgen würde: denn eben diese Bemerkungen würden sie zu einer andern geführet haben, welche in gegenwärtiger Sache sehr entscheidend ist, zu dieser nemlich: daß überhaupt keine Nation jemals die Regierungsform, die eine andere für sich wählte, annahm, und daß weder Gränznachbarschaft, noch Gleichheit der Religion, weder Aehnlichkeit des Karakters und der Sitten, noch gleiches Interesse je einen Staat zu dem Entschluß brachten, die Konstitution eines andern anzunehmen.

Man wird aber fragen: liegt wohl in dieser Sache ein Widerspruch? Nein, gewiß nicht! Ich sehe auch gar nicht ein, wie ein Widerspruch in derselben liegen kann; doch wäre es ein gefährlicher Irrthum in den menschlichen Dingen, wenn man alles dasjenige, was keinen Widerspruch enthält, für anwendbar halten wollte. Unendliche Schwierigkeiten werden sich jederzeit dem grossen Vorhaben, daß die Menschen auf gleiche Weise fühlen, denken, überlegen, und beurtheilen sollten — entgegen stellen, und so lange sie nicht auf gleiche Weise fühlen, denken, überlegen, beurtheilen und reden werden, wird die Einheit der Regierung in den Augen des Weisen immer nur eine Thorheit seyn.

Dieß ist die Ursache, welche einen vernünftigen Gesetzgeber jederzeit verhindern wird, seine eigenen Begriffe und Absichten mit der menschlichen Natur vereinigen zu wollen, und welche ihn bewegen wird,

immer jene Gegenstände vor Augen zu haben, welche den Menschen umgeben, und welche nothwendigerweise auf seine Handlungen, Begierden, Leidenschaften und auf seine Sitten Einfluß haben müssen.

Aus dem, was ich eben gesagt habe, folgt, daß, so vortreflich auch eine Konstitution seyn mag, es keine konstitutionelle Freyheit giebt, welche im Ganzen, oder in ihren einzelnen Theilen genommen, allen Völkern ohne Ausnahme, zuträglich seyn könnte. Die neuern Theoristen von Frankreich haben es geglaubt, oder thaten, als ob sie es glaubten; aber ihr System ist deswegen nicht minder unanwendbar und verwerflich. So lange es der Natur nicht gefallen wird, das Herz und den Körper eines jeden Einzelnen unseres Geschlechts auf gleiche Weise zu bilden, so lange wird auch der Plan einer allgemeinen Konstitution, und einer allgemeinen Freyheit und Gleichheit in dem Sinne genommen, den wir eben erklärt haben, nur eine Chimäre bleiben. Dieser Plan wird uns Stoff zum Lachen darbieten, so wie das Vorhaben, ein allgemeines Bündniß, und eine allgemeine Verbrüderung zwischen den verschiedenen Nationen einzuführen, stets die schwerste aller Unternehmungen bleiben wird.

Zwölfter Abschnitt.

Welcher ist der Unterschied zwischen der konstitutionellen und der politischen Freyheit? und läßt sich dasjenige, was man oben von der ersteren gesagt hat, auch auf die letztere anwenden?

Diejenigen, welche über die politische Freyheit schrieben, haben dieselbe nur in ihren Verhältnissen mit der dreyfachen Gewalt, welche die höchste Obrigkeit des Staates ausmacht, betrachtet; und in diesem Bezuge ist diese Gattung von Freyheit eigentlich nur die Freyheit der Nation: ihrer Meynung nach, ist die politische Freyheit groß, so oft die gesetzgebende Gewalt von der ausübenden getrennt ist, und es beyde von der gerichtlichen sind; dadurch unterscheidet sie sich von der konstitutionellen Freyheit eben so, wie sich der Theil von dem Ganzen unterscheidet. Nach diesem Systeme wächst oder vermindert sich die politische Freyheit in eben dem Verhältnisse, wie die dreyfache Gewalt; so wie der Durchmesser eines Zirkels sich von dem Mittelpunkte entfernt, oder sich demselben nähert. Diese Schriftsteller nehmen an, daß dort unmöglich eine politische Freyheit bestehen könne, wo die dreyfache Gewalt sich in der nemlichen Versammlung, oder in einer und der nemlichen Person vereiniget findet, wie dieses der Fall in den

meisten asiatischen Regierungen ist. Diesen Grundsatz kann man, wenn es die Gesetzgebung betrift, als eine unumstößliche Wahrheit annehmen, denn überall, wo eben derselbe Mensch, oder eben dieselbe Versammlung in Prozeßsachen Richter und Kläger zugleich sind, (welches sie wirklich wären, wenn sie alle Gewalt in Händen hätten) dort fällt der Begriff von Freyheit weg.

Man muß über die Wirkung der Vereinigung der dreyfachen Gewalt reiflich nachdenken, wenn man sich von den daraus entstehenden übeln Folgen, und von der grossen Wahrheit vollkommen überzeugen will: daß nemlich die meisten Regierungen in Europa gemässiget sind, und die Gewalt der Monarchen sich einige Einschränkungen gefallen lassen muß, weil die Ausübung der gerichtlichen Gewalt sich in den Händen mehrerer Tribunale befindet, welche aus gewählten Magistratspersonen bestehen, die mit der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt nichts gemein haben; Und eben diese Fürsten, die selbst ihren Unterthanen die gerichtliche Gewalt, sogar in einem so hohen Grade übertrugen, daß sie in vielen Fällen ihre eigenen Rechte, und ihr Eigenthum dem Endurtheil dieser Tribunale unterwarfen; eben diese Fürsten sind es, die man uns als Despoten und als Tyrannen schildert.

Nichts desto weniger bin ich überzeugt, daß, wenn die vollkommene Vereinigung der dreyfachen Gewalt der bürgerlichen Freyheit nachtheilig ist, es die allzugrosse Abhängigkeit der einen Gewalt von der andern nicht minder sey: ich sage noch mehr: die Trennung dieser dreyfachen Gewalt ist dieser Freyheit noch mehr entgegen gesetzt, als die Vereinigung derselben; zum Beyspiel: sobald man die ausübende Gewalt als ganz unabhängig von der gesetzgebenden

annimmt, so wird früh oder spät die letztere, zum Nachtheil der öffentlichen Sache, die erstere vernichten: dasjenige, was sich unlängst in Frankreich zugetragen hat, giebt uns von dieser Sache einen mehr als hinlänglichen Beweis.

Die Konstitution hatte der gesetzgebenden Gewalt die erste Stelle eingeräumt, und eben diese gesetzgebende Gewalt hat die wenigen Einschränkungen, welche die Konstitution selbst den ungerechten Versuchen der ersteren entgegenstellte, mit Füßen getreten: das nemliche wird sich überall zutragen; weil die Erfahrung, die wir von dem Vergangenen haben, und die Kenntniß des menschlichen Herzens uns Bürgen für diese ewige Wahrheit sind, daß nemlich: sobald die Menschen eine Gewalt in Händen haben, welche nicht mit einer andern im genauen Gleichgewichte sich befindet, sie immer geneigt sind, dieselbe zu mißbrauchen.

Jede Gewalt greift immer weiter um sich; und da, wo sie Schranken findet, hält sie still; und wie kann man sich darüber wundern, da selbst Tugend und Weisheit Schranken nöthig haben? Trennet jede Gewalt von der andern vollkommen; macht eine von der andern ganz unabhängig, zumal die gesetzgebende von der ausübenden, und ihr werdet euch in dem Stande der Anarchie befinden, um Sklave des Unternehmenden, Listigern und des Stärkern zu werden. Diese Betrachtungen führen uns zu einem Resultat, dessen Anerkennung, sobald es die Konstitution eines Staates betrift, sehr wichtig ist. Dieses Resultat bestehet in dem: daß die politische Freyheit sich immer in gleicher Gefahr befindet; die dreyfache Gewalt mag nun in der nemlichen physischen oder moralischen Person ganz vereiniget, oder berge-

stalt genau von einander getrennet seyn, daß sie in der vollkommensten wechselseitigen Unabhängigkeit sich befindet, oder auch, wenn man nur einer Gewalt irgend einen Einfluß oder gewisse Rechte und Verrichtungen, gestattet, welche früh oder spät derselben das Uebergewicht über die andern verschaffen können. Das wichtigste, worauf man bey politischen Untersuchungen zu sehen hat, ist, daß man genau die Gränzen bestimme, welche in einem Staate, wo die höchste Gewalt getrennt ist, jene Versuche vereiteln können, welche eine Gewalt anwendet, um über die andere das Obergewicht zu erhalten. Die Erörterung dieser Sache würde zu viel Zeit erfordern, wenn man alles dasjenige, was sich hierinnen dunkeles befindet, aufklären wollte. Da es mir unmöglich ist, mich hierbey aufzuhalten, so bitte ich die Leser, zu bemerken, mit welcher Weisheit und Mässigung die englische Verfassung die Gränzen der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt bestimmt hat. Dieses ist eben in diesem Werke, welches die Kräfte des menschlichen Verstandes übertroffen zu haben scheint, das bewundernswürdigste. Vor allen Dingen betrachtet man die ausübende Gewalt als die einzige Quelle der gerichtlichen; in ganz Grosbrittanien wird die Gerechtigkeit bey dem Volke im Namen des Königs ausgeübt. Zweytens: da die ausübende Gewalt ihrer Natur gemäß die Seele aller Nebengewalten ist, da sie vermög ihrer Energie alle Triebfedern der politischen Maschine in Bewegung bringen muß, so ist sie unmittelbar von der gesetzgebenden Gewalt in allen dem, was die Ausübung ihrer konstitutionellen Verrichtungen betrift, auf keine Weise abhängig. Eines der schönsten Vorrechte des Königs ist, daß er auf eine gebieterische Weise an allen Akten der

Gesetzgebung Theil nimmt, ehe er noch jene Kenntnisse erhalten hat, welche die Debatten der beyden Kammern ihm hätten verschaffen können: daß, wenn er glaubt, daß das Gesetz, welches man ihm vorlegt, dem Wohl des Staates nachtheilig ist, er es ohne weitern verwerfen kann, und sein Veto leidet weder Einschränkung noch Untersuchung. Es giebt keinen Fall, wo ein Gesetz, ohne die freywillige Bestätigung des Königs durchgehen könnte. Durch dieses Mittel nimmt die ausübende Gewalt an dem Vorrechte der beyden Kammern Theil, und ihr Vorrecht ist um so edler, weil sie es in der That ist, welche den Gesetzen die nöthige Kraft ertheilt, und bey endlicher Zergliederung ersetzt ihr Wille dasjenige, was dem allgemeinen und dem Privatwillen noch abgehen könnte.

Das Parlament bestehet nur so lange, als es durch sein kluges und gemäßigtes Benehmen den König nicht zwingt, es aufzulösen, und ein anderes zusammen zu berufen, und dieses Recht, in dessen Besitz der Souverain ist, sichert zu gleicher Zeit die Freyheiten des Volkes und die Vorrechte der Krone. Wenigstens ist dieses die Meynung aller englischen Rechtsgelehrten, welche in dem, was ihr größtes Interesse betrift, nicht so leicht zu täuschen sind, und welche (was viele Weisheit verräth) das Wohl der ganzen Nation mit den Rechten und den Vorzügen der Krone genau zu vereinigen wissen. Die ausübende Gewalt nimmt von dem Parlament nur Bitten an, welche jederzeit in den ehrfurchtsvollsten und demüthigsten Ausdrücken abgefaßt seyn müssen, und das Parlament besitzt weder Lust noch Unvorsichtigkeit genug um derselben Befehle zuzusenden, und noch weniger, sie in den Augen des Volks zu verkleinern.

Ueberdieß, daß die englische Verfassung der ausübenden Gewalt unmittelbar alles darbietet, um derselben von den Stellvertretern der Nation Achtung zu verschaffen, und um alles dasjenige mit Würde und mit Erfolg zu entfernen, was das Ansehen derselben schwächen könnte, wird sie noch von der Kammer der Pairs unterstützt, welche stets bereit ist, dieselbe wider alle Angriffe zu vertheidigen. Aus diesem kann man sehen, daß nach dem Sinne dieser weisen Konstitution die englische Nation der ausüben-den Gewalt den Vorzug vor der gesetzgebenden giebt, weil die letztere, wie ich es schon an einem andern Orte gesagt habe, die erstere nur ergänzt; allein in Frankreich war die ausübende Gewalt nur lediglich der Agent der gesetzgebenden. Ich werde aber dasjenige nicht untersuchen, was die französische Konstitution in diesem Betrachte unpolitisches und wirklich unanwendbares enthält. Die Erfahrung hat dieses zur Beschämung der Glieder der konstituirenden Versammlung, welche man für die größten Männer der Erde und für die einzigen hielt, welche fähig wären, die glücklichste monarchische Regierung einzuführen, nur zu sehr bewiesen. Diese Menschen, welche vermöge ihren beschränkten Einsichten und den niedrigen Sitten, welche sie in ihrem Privatleben angenommen hatten, in der Gesetzgebungskunst ganz fremd waren, bildeten sich ein, daß man die politische Freyheit auf keine andere Weise erheben könne, als wenn man die vollstreckende Gewalt stürze: gezwungen, das Echo von gewissen Vernünftlern zu seyn, die sie mit dem Gelde der Nation bestachen, belegten sie dasjenige mit Schande und Verachtung, was sie doch, ihrer eigenen Sicherheit und des Wohls der Nation wegen, hätten mit Ehrfurcht behandeln

sollen: aufgebracht wider die ehemalige Regierung, betrachteten sie das königliche Ansehen nur als den gefährlichsten Feind der Freyheit der Völker, da uns doch die Erfahrung lehrt, daß es dieselbe stütze und verbürge. Sowohl in großen, als auch in mittelmäßigen Staaten, wenn es dort keine Obergewalt giebt, welcher alle andere Gewalten untergeordnet sind, wird weder Ruhe noch Glück Bestand erhalten können. Die Pisistrates, Megacles, Marius, Syllas, Cäsars, Cromwels erheben sich dort früh oder spät, und durch eine Reihe von Begebenheiten im menschlichen Leben reissen das Ansehen, welches man einem Einzigen versagt, mehrere, und in der Folge der Geschickteste aus diesen, an sich, welcher keinen andern Führer hat, als sein mit den gefährlichsten Leidenschaften verbundenes Privat interesse. Ein Cromwell wird gewöhnlich ein grösserer Despot und Tyrann, als derjenige, dessen Vorrechte und Macht man scheute, und dessen gleichsam isolirtes Ansehen man befürchtete; wenn Unfälle und Drangsalen die Franzosen gelehrt haben werden, vernünftig zu seyn, werden sie ihre Irrthümer bekennen; sie werden gestehen, daß ihr Hauptfehler darinnen bestand, daß sie der vollstreckenden Macht unendlich weniger eingeräumt haben, als nöthig gewesen wäre, um das Wohl der Nation zu bewirken.

Allein haben nicht die angeblichen Philosophen alle Monarchen, und zu gleicher Zeit auch alle Völker verleumdet, da sie in ihren übertriebenen Reden behaupteten, daß sich in allen Monarchieen jede Gewalt in den Händen eines einzigen Menschen befinde? Ich habe oben bemerkt, daß überall die gerichtliche Gewalt von den beyden andern getrennt, gewöhnlich obrigkeitlichen Personen anvertrauet ist, die man fast

immer aus dem dritten Stande wählt: diese Tribunale, welche das Endurtheil sprechen, haben das Vergnügen zu sehen, daß ihre Urtheilssprüche mehr, als die Befehle des Souverains geachtet werden; denn es trägt sich sehr oft zu, daß der Fürst seine Befehle noch einmal überdenkt, und dann seinen Willen widerruft; indessen nichts seltener ist, als die Revision eines Urtheils, welches von einem Tribunale, wo keine Appellation statt hat, gesprochen wird. Man erlaube mir, hier einen Zug von der Gerechtigkeit eines grossen Monarchen anzuführen, dem die Nachkommenschaft wahrscheinlich mehr Gerechtigkeit wiederfahren lassen wird, als seine Zeitgenossen. Ich führe diesen Zug um so lieber an, weil er alles dasjenige vollkommen in sich zu vereinigen scheint, was nothwendig ist, um die sogenannten Philosophen, welche dem Monarchen die Vereinigung aller und jeder Macht so sehr zur Last legen, zu Schanden zu machen: Eine Dame, voll Verstand und seltnem Verdienste, hatte Klagen wider ein Tribunal geführt, und solches beschuldigt, daß es ihren Aeltern ein grosses Unrecht zugefüget habe, da es der Gegenparthey ein Gut von grossem Werthe zusprach. Madame! sagte der Fürst zu ihr, nachdem er sie aufmerksam angehört hatte; es ist mir beynahe unmöglich, die Revision ihrer Sache, ohne die durch die Gesetze eingeführte gerichtliche Ordnung umzustossen, zuzugeben; was sie betrift, so bleibt ihnen doch noch die Hofnung und der Trost übrig, klagen zu können: aber bei wem soll ich mich beklagen, da ich mich mit ihnen im gleichen Falle befinde; denn auch meine Ansprüche, die ich auf das nemliche Gut hatte, hat man für nichtig erklärt, und ich habe dieselben für immer aufgeben müßen.

Eine Menge solcher Fälle haben sich in diesem Jahrhunderte oft ereignet, und ich wage es, zu versichern, daß es Länder in Europa giebt, wo die gerichtliche Gewalt von dem königlichen Ansehen so unabhängig ist, daß man wünschen sollte, daß sie es weniger wäre, theils um die Strafen zu vermindern, theils um einen schnelleren Gang in den Civil- und Kriminal-Prozessen zu bewirken: denn alle diese Prozesse richten die Partheyen nur deswegen zu Grunde, um eine zahlreiche Menge von Ränkemachern zu bereichern.

Die Trennung der gerichtlichen Gewalt ist noch lange nicht die einzige Sache, welche beweiset, daß die meisten unserer Monarchieen merklich gemäßiget sind. Wo giebt es wohl in Europa einen Fürsten, welcher, ehe er ein Gesetz publizirt, nicht fähige Männer sollte zu Rathe gezogen haben, damit sie ihm die Nothwendigkeit, die Güte, den Vortheil oder den Nachtheil dieses Gesetzes zeigen? Für jene zahlreichen, aus den berühmtesten Theoristen zusammengesetzten Gesellschaften, welche Geist, Talente und politische Kenntnisse im Ueberflusse besitzen, ist es eine leichte Arbeit, in sechs Wochen eine Konstitution, in sechs Stunden ein Gesetz, in sechs Minuten ein Dekret abzufassen, und mit einer erstaunlichen und beyspiellosen Schnelligkeit ein grosses Reich umzuschaffen; aber den Souverainen nimmt man es übel, wenn sie so, wie jene Theoristen, eine Verordnung ergehen lassen; da sie doch dieselbe, wenn entweder der innige Wunsch für das allgemeine Beste, oder selbst Eigendünkel sie irre leitet, oder sie verhindert, ein Gesetz mit reiflicher und nothwendiger Ueberlegung abzufassen, immer wiederrufen können. Wenn es bey dieser allgemein beobachteten Regel Ausnah-

ment giebt, so dienen solche nur zum Beweise der Schwachheit des Menschen, welche nirgends ohne Laster und Mängel sind. Ueberdieß hat in allen Monarchieen die Gesetzgebung eine bestimmte Form. Ueberall giebt es eingeführte Formalitäten und Vorschriften, welche dem Monarchen die Pflicht auflegen, sich lange Zeit mit den Landständen und seinen Ministern zu berathschlagen; es giebt selbst feyerliche Gebräuche, deren Zweck es nicht nur allein ist, den Gesetzen Kraft und Rechtsgültigkeit zu ertheilen, sondern auch die Kundmachung derselben aufzuschieben, um sie reiflicher durchdenken zu können.

Endlich ist in allen Monarchieen der Grundsatz angenommen, daß die Könige die Wahl der Minister, welche ganz von ihrer Einsicht, ihrem Willen, und von der glücklichen Gewohnheit den Rath derselben einzuholen und zu befolgen, abhängt, Gott und der allgemeinen Meynung zu verdanken haben; je nachdem diese Wahl glücklich oder unglücklich ausfällt, so bringt dieselbe den Fürsten Ruhe oder Sorgen, und allgemeines Wohl oder Unordnung den Völkern. Ein Monarch, der sich einbildet, daß Tugend und Rechtschaffenheit im Stande wären, Unwissenheit und Ungeschicklichkeit zu ersetzen, wird über seine Unterthanen eben so viel, vielleicht noch mehr Unglück bringen, als wenn er Schurken zu seinen Räthen gewählt hätte. Wenn Rechtschaffenheit dazu gehört, um einen guten Rath zu geben, so gehören um so mehr auch Talente und Erfahrung dazu. Fürsten, die mit guten Ministern umgeben sind, werden stets, wenn sie den Rath derselben befolgen, sowohl den allgemeinen als auch den Vorwürfen ihres Gewissens entgehen. Mit Hilfe dieses Systems kann man es dahin bringen, die oberste Gewalt in der gehörigen

Achtung und die Liebe der Unterthanen für ihren Monarchen dadurch zu erhalten, daß man unmittelbar die Minister für die Irrthümer der Verwaltung verantwortlich macht. Wenn auch der Monarch ein ausserordentliches Genie ist, so wird er doch, wenn er klug ist, ohne dem Rath seiner Minister in wichtigen Geschäften nichts unternehmen und entscheiden. Man kann den Staat füglich mit einem Schiffe vergleichen: Wenn der Steuermann, der das Ruder nicht verlassen darf, jeden Beystand ausschlagen wollte, würde er vielleicht die Klippen vermeiden, aber die Wellen würden sein Schiff verschlingen. Allein die Wahl der Höflinge kann in diesem Bezuge den Fürsten noch glücklicher machen: je tugendhafter dieselben sind, desto nützlicher können sie für ihn werden. Grosse Fürsten haben nie gestattet, daß Höflinge sich in öffentliche Staatsgeschäfte einmischen durften, und nichts ist in der Politik nothwendiger, als dieses Benehmen; ein entgegen gesetztes System macht die Minister muthlos, schwächet ihren Kredit, streuet den Saamen der Zwietracht aus, bringt Verwirrung in die Geschäfte, und führt sie von jenem Weg ab, auf den sie wandeln müssen, um auf die Geschäfte ihres Faches stets ein aufmerksames Auge zu haben. Gut gesittete Völker haben diese Meynung so allgemein angenommen, daß selbst die despotesten Monarchen, die aber zugleich weise sind, stets diese vortreflichen Grundsätze vor Augen haben: nur die Sache des blinden Eigendünkels ist es, nicht zu bemerken, daß die besten Könige sich selbst die Hände binden, nur um das Gute bewirken zu können, und dieß ist ungleich rühmlicher, als wenn man ihnen dieselben durch gewaltsame Mittel gebunden hätte.

In dem, was die ausübende Gewalt betrift, räume ich gerne ein, daß ſie in den Monarchieen ſich wirklich nur in den Händen eines einzigen befinde; aber ungeachtet es ſchon bewieſen iſt, daß dieſes in groſſen Staaten nicht anders möglich iſt, weil ein entgegengeſetztes Syſtem die ſchrecklichſte Verwirrung nach ſich ziehen, und das Vaterland in kritiſchen Fällen an den Rand des Verderbens führen würde: ſo iſt es auch bekannt, daß dieſe Gewalt, um wirkend zu ſeyn, verſchiedener Triebfedern und mancherley Unterſtützungen bedarf; daß ſie, wenn ſie ihre eigenen Vorhaben ausführen wollte, ſich in einem ganz unbedeutendem Zuſtande befand, und dieß geſchah gewöhnlich dann, wenn ſie den Rath der Menſchen und der Zeit verachten zu können glaubte. Eine groſſe Lehre für diejenigen, die ſich einbilden, daß Wollen und Können einerley ſey, oder für jene, die nicht wiſſen, daß der Gehorſam allezeit um ſo läſtiger wird, ſo oft nicht Gerechtigkeit und Billigkeit jene Befehle begleiten, welche man befolgen ſoll.

Das, was ich im vorigen Abſchnitte von der konſtitutionellen Freyheit geſagt habe, muß auch auf die politiſche Freyheit angewendet werden. Dieß heißt: daß es moraliſch unmöglich iſt, daß die Freyheit bey allen Völkern die nemliche ſeyn könne: denn indeß eine Nation ihr gröſtes Intereſſe darinnen findet, die ausübende Gewalt von der geſetzgebenden zu trennen, hält es eine andere für nothwendig, beyde weiſe modifizirt zu vereinigen. Es iſt wahrſcheinlich, daß eine Philoſophie, welche offenbar die Lehren der Weisheit und Erfahrung verachtet, es auch mit aller Anſtrengung ihrer Kräfte nicht dahin bringen wird, allen Völkern der Erde den Kopf zu verwirren, damit ſie ein Syſtem annehmen, das ſelbſt dort, wo

es entstanden, nicht Wurzel fassen konnte. Unendlich mehr Kräfte wendete diese Philosophie an, das Böse zu bewerkstelligen, als das Gute zu bewirken, und ich bin versichert, daß, sobald sie sich bemühen wird, den Saamen der Zwietracht auszustreuen und die Lehre der Anarchie zu verbreiten, der Erfolg ihrer Arbeiten ungleich glücklicher seyn wird, als wann sie friedliebenden Bürgern, die sie auf eine so seltsame Art hintergehet, die metaphysische Unterwürfigkeit unter die Gesetze wird einprägen wollen.

Drey-

Dreyzehnter Abschnitt.

Erklärung desjenigen, was die französische Konstitution bürgerliche Freyheit nennt.

Die stolzen Neuerer, welche sich in den Kopf gesetzt hatten, daß alle Völker bis zu dem Zeitpunkte der Revolution, keinen reinen und genauen Begriff von der bürgerlichen Freyheit gehabt hätten, glaubten dieselbe nicht besser erklären zu können, als indem sie sagten: „daß die Freyheit des Bürgers in dem Vermögen, alles dasjenige zu unternehmen, was seinem Nächsten nicht schade, bestehe.“ Ich finde diese Erklärung nicht bestimmt genug, und sehr unvollkommen; aber sie ist den Absichten derjenigen, die sie gegeben haben, sehr angemessen. In dieser Erklärung wird die Freyheit des Bürgers nur in jenen ausschließlichen Verhältnissen betrachtet, in welchen sich seine Handlungen mit den Rechten seiner Mitbürger befinden können; ein Gesetzgeber aber kann sie unmöglich anders betrachten, als in ihren wesentlichen Verhältnissen mit den Gesetzen. Die bürgerliche Freyheit erhält von den Gesetzen ihr Daseyn, ihre Vorrechte, ihren Umfang und ihre Ausübung: folglich sind es nur diese Gesetze, welche diese Art von Freyheit, als die einzige Wirkung der gesellschaftlichen Verbindung festsetzen. Behaupten, daß diese Freyheit in dem Vermögen: „alles thun zu können, was dem Nächsten nicht schade“ bestehe, heißt:

den Bürger von seiner Liebe und von seiner Ehrfurcht für die Gesetze entfernen, da er doch den Gesetzen seine Freyheit zu verdanken hat, und bloß sie es sind, welche die wahre Quelle seines Glückes in dem bürgerlichen Staate ausmachen. Als unsere Vorfahren die Nothwendigkeit, sich eine Verfassung zu geben, fühlten, als sie sich irgend einer Art von Regierung unterwarfen, suchten sie nicht die Freyheit, alles thun zu dürfen, was dem Nächsten nicht schade: diese Freyheit besassen sie schon, und sie war mehr ein Geschenk der rohen Natur, als eine Wohlthat der Gesetzgebung. Wenn vor dem Ursprunge der Gesellschaften für die Menschheit nichts gefährlicheres seyn konnte, als die Ausübung der natürlichen Freyheit: so war sie es nicht deswegen, weil der Mensch berechtiget war, seinem Nächsten zu schaden; sondern weil er allezeit Richter in seiner eigenen Sache war, und die Mittel anzugreifen, und sich zu vertheidigen, nur in seinen eigenen Kräften fand. Seine Eigenliebe mißbrauchte also nothwendiger Weise dieselben, und alle Augenblicke mußte er Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten ausüben. Es wäre ungereimt, wenn man in dem Naturstande den Begriff von Recht und Unrecht nicht zugeben wollte; dieß hieße voraussetzen, daß der Mensch in diesem Stande ohne irgend einer moralischen Empfindung und ohne Gewissensbisse lebe: dieses kann aber von einer Seite die ewige Weisheit nicht zugeben; von der andern Seite wäre es eine Lästerung gegen dieselbe.

Vierzehnter Abschnitt.

Von

der wahren bürgerlichen Freyheit.

Die wirkliche bürgerliche Freyheit, die man auch die Privatfreyheit, oder die Freyheit des Bürgers nennt, ist von jenen Schriftstellern, welche die Natur derselben untersucht haben, verschiedentlich erklärt worden. Montesquieu fordert, daß sie in der Sicherheit bestehe, oder wenigstens in der Meynung, die man von seiner eigenen Sicherheit hat: dieser tiefdenkende Philosoph glaubte, das Resultat müsse immer dasselbe seyn, der Bürger möge sich nun wirklich frey befinden, oder nur glauben, es zu seyn, wenn ihn auch andere nicht für frey halten: auf diese Art ist ein Hirte in der nemlichen Lage glücklich, in der Millionen seines Gleichen unglücklich zu seyn glauben würden; unsere eigene Meynung ist die Basis unserer Ruhe und unseres Glückes, und so gegründet auch die Meynung anderer seyn mag, so hat dieselbe doch nicht den mindesten Einfluß auf dasjenige, was das individuelle Wohlseyn ausmacht. So wie das Gefühl von Glück durch das Zusammentreffen jener Umstände und Begebenheiten hervorgebracht wird, welche dem einzelnen Menschen nach seiner Art zu denken und zu empfinden Zufriedenheit verschaffen, eben so wird, nach Montesquien, das Gefühl der bürgerlichen Freyheit durch alle jene Gesetze hervor-

gebracht, unter deren Schutz der Bürger, ungeachtet der Thränen, die Heuchler über dessen Schicksal vergiessen, sicher zu seyn glaubet.

Die bürgerliche Freyheit kann ihrer Natur gemäß, so wie es die meisten Güter unserer Welt sind, nur ein relatives Gut seyn: weit entfernt, daß die Eigenschaft eines relativen Gutes diese bürgerliche Freyheit schwächen oder vernichten könne, macht sie dieselbe um so wichtiger in den Augen des Weisen, der, wenn er den unendlichen Unterschied betrachtet, welchen die Neigungen, die Gegenstände und die Umstände unter den Menschen machen, stuffenweise bis zum Ursprunge der Regierungen zurückgehen, und dann, aus der nemlichen Ursache die auf einander folgenden Modifikationen erkennen kann, die sie in dem Wechsel, dem sie ausgesetzt waren, erhalten haben; demungeachtet werde ich meine Leser mit der bloß relativen bürgerlichen Freyheit, deren Gutes, so zu sagen, nur idealisch wäre, nicht unterhalten: ich will, daß ihr Gutes reell, und, wenn ich mich so ausdrücken darf, daß es substantiell sey: ich will endlich, daß der Bürger nicht allein nach seiner eigenen Idee sich frey nennen und es zu seyn glauben könne, sondern daß er es auch in der Meynung anderer sey; doch nehme ich die Meynung jener Enthusiasten aus, welche alles nach ihren Leidenschaften und Absichten, und nicht nach der Meynung des Volkes selbst, beurtheilen.

Da die Auseinandersetzung dieser Sache sehr wichtig ist, da es in allen Staaten für die Ruhe der Völker wesentlich nothwendig ist, daß diese Völker die billigen Einschränkungen ihrer Freyheit kennen; da es endlich unmöglich ist, dem gänzlichen Verfall der Regierungen vorzubeugen, wenn man

das menschliche Geschlecht nicht über dessen wahres Interesse belehrt, so finde ich es nothwendig, daß System der bürgerlichen Freyheit in Uebereinstimmung mit den verschiedenen Verfassungen, vollkommen auseinander zu setzen.

Um diesen Endzweck desto leichter zu erreichen, werde ich die Freyheit des Bürgers in den beyden Verhältnissen betrachten, in welchen sie wesentlich stehen muß. 1tens: Im Bezuge auf die Gesetze, welche dieselbe bestimmen, 2tens: im Bezuge auf die Rechte derjenigen, mit welchen der Bürger in der Gesellschaft lebt: die erstere will ich, wenn es mir erlaubt ist, die passive; und die andere, die aktive Freyheit nennen. Vermög der passiven Freyheit verbürgen uns die Gesetze das Leben und unser Vermögen, wie auch die Sicherheit, die wir im gesellschaftlichen Leben suchen: Kraft dieser Freyheit handeln wir zwar nicht; wir leben aber ruhig unter unsern Mitbürgern, indessen, daß wir kraft der aktiven Freyheit alles dasjenige thun dürfen, was uns die Gesetze nicht verbieten. Die Auseinandersetzung der passiven Freyheit zielet also dahin ab, dasjenige zu erkennen, was dem Bürger Sicherheit verschaft, und zu wissen, worinnen jeder Schutz bestehe, den ihm die Regierung bewilliget; die Untersuchungen aber der aktiven Freyheit haben die Absicht, dasjenige zu entdecken, was ein Bürger thun darf, ohne einem andern Nachtheil zuzufügen. Der Unterschied, den ich eben angeführt habe, führt uns zu der genauen Kenntniß der individuellen Freyheit, oder besser zu sagen: er dient dazu, jene Dunkelheit aufzuklären, welche die Störer der öffentlichen Ruhe boshaft über eine Sache verbreitet haben, die den Idioten selbst schon durch die Erfahrung hinlänglich bekannt war.

Unsere Theoristen, wie ich es schon bemerkte, haben nur eine sehr unvollkommene Erklärung von der Privatfreyheit gegeben; das wichtigste, was sich in dieser Freyheit für uns befindet, haben sie ausgelassen. Wo lebt wohl in einem freyen Staate ein Mensch, der, wenn man ihn über seine Freyheit befragen würde, mit Recht antworten könnte, daß er alles dasjenige thun dürfe, was seinen Nächsten nicht schade? Jeder vernünftige Mensch wird in diesem Falle sagen: daß er deswegen frey sey, weil sein Leben, seine Ehre und sein Eigenthum von den Gesetzen beschützt werden. Die geschicktesten und berühmtesten englischen Rechtsgelehrten schränken sich, wenn sie von der Freyheit des Bürgers sprechen, hauptsächlich auf die Sicherheit der Person, und auf das Recht des Eigenthums ein, kraft welchen die ausübende Gewalt keine Subsidien erheben darf, wenn diese nicht vorher von der Kammer der Gemeinen bewilligt, bestimmt, und gehörig angeordnet worden sind. Nach ihrem Systeme machen jene Gesetze, welche die Person und das Eigenthum beschützen, die Freyheit des Engländers aus. Folglich ist dieser Schutz aktiv von Seite der Regierung, welche verbunden ist, ihn zu bewilligen, so oft sie von den Bürgern dazu aufgefordert wird; von Seite dieser letztern aber ist er passiv.

Wenn diese Grundsätze einmal festgesetzt seyn werden, will ich mich bemühen, zwar nicht eine logische Erklärung der bürgerlichen Freyheit — denn so weit reichen meine Kräfte nicht hin — aber wohl den wahrsten Begriff davon zu geben, welche einige Leser zu haben wünschten, damit sie im Stande wären, jene Irrthümer zu erwägen, welche uns diejenigen beybrachten, die sich vornahmen unsere Begriffe über die Freyheit umzuändern. Wenn man sagt, daß die

Freyheit in der Unterwerfung unter die Gesetze, in dem Vermögen das zu thun, was das Gesetz gebietet, und in der Gleichförmigkeit unserer Handlungen mit dem Zweck der Gesetze bestehe; so heißt dieses nicht, die Freyheit des Bürgers erklären; man legt hiedurch vielmehr den Pflichten der Bürger einen Begriff von Würde und erhabener Moralität bey, um sie zur Erfüllung derselben zu bewegen. Es giebt noch andere Arten die Freyheit zu erklären; aber alle sind mehr oder weniger eben so fehlerhaft, als die vorhergehenden, und verdienen in keinem Betrachte hier angeführet zu werden. Der Begriff, den ich von der Freyheit des Bürgers geben will, beziehet sich auf den Unterschied, den ich eben angeführt habe, und umfaßt, so zu sagen, alles dasjenige, was ein vernünftiger Mensch verlangen kann, um eben so frey zu seyn, als er es unter jener Regierung ist, wo er lebt, oder wo er friedlich gelebt hat, ohne von derselben unterdrückt worden zu seyn.

„Die bürgerliche Freyheit besteht erstens: in der vollkommenen Versicherung; daß niemand, sogar die Regierung nicht, die Ehre, die Person und das Eigenthum des Bürgers willkührlich angreifen könne; zweytens: in der Ueberzeugung, daß man alles thun könne, was nicht durch das Gesetz, durch die gesunde Vernunft, und durch die Religion verboten ist.“ Daraus folgt, daß weder da, wo die Ehre, die Person und das Eigenthum des Bürgers willkührlich können angegriffen werden, noch dort bürgerliche Freyheit bestehen kann, wo man dasjenige nicht thun darf, was das Gesetz, die gesunde Vernunft, und die Religion erlauben; die bürgerlichen Gesetze müssen immer mit der Religion des Staates übereinstimmen: denn wenn ein Gesetzgeber solche machte,

welche mit der Religion des Staates im Widerspruch wären, so würde er, weit entfernt Ruhe und Eintracht unter den Bürgern zu befördern, vielmehr unter sie den Saamen der Zwietracht ausstreuen, die um so grausamer seyn würde, weil die Meynungen und das Gewissen, die sich schwer zwingen lassen, die Basis derselben seyn würden. Es ist eine wirklich bemerkenswürdige Sache, daß die heutigen Theoristen so wenig Meldung von der katholischen Religion gemacht haben, als wenn ihre Monarchie niemals das Christenthum anerkannt hätte. Die gesunde Vernunft wurde beynahe eben so sehr zurückgesetzt, wie die Religion, denn es macht der ersteren keine Ehre, wenn man sie nur hie und da durch ein irriges System durchschimmern sieht, durch ein System, welches eben so gut allem rechtmässigen Ansehen, als auch der Religion, der Gerechtigkeit, dem Menschenverstande und der öffentlichen Ruhe den Krieg erkläret. In allen Gesetzgebungen, welche der Gegenstand unserer Bewunderung sind, sieht man, daß die Vernunft, die Moral und die Politik sich wechselseitig die Hände bieten, und daß eine die andere zu unterstützen bereit ist: denn es ist unmöglich, daß sie sich erhalten können, wenn sie von einander getrennet werden. Diese wichtige Betrachtung wurde aber von den stolzen Neuerern verachtet; denn in allen sowohl alten als neuen Verfassungen waren nur lächerliche Vorurtheile der Gegenstand ihrer Bemerkung. Was kann wohl die Quelle dieses gränzenlosen Eigendünkels, dieser Verwegenheit, und dieses Hochmuths seyn? ich weiß keine andern anzugeben, als Verdorbenheit der Sitten, Irreligion, und Unerfahrenheit; die beiden ersteren haben immer jene Staaten, in denen sie herrschten, zu Grunde gerichtet, und

werden auch ganz Europa zu Grunde richten, wenn die Regierungen denselben nicht Einhalt thun; Unerfahrenheit aber hat die Bemühungen unserer Philosophen unnütz und verhaßt gemacht.

Nun komme ich wieder auf die Natur der individuellen Freyheit zurück. Es scheint mir eine ausgemachte Wahrheit zu seyn, daß ein rechtschaffener und billiger Bürger, ein Bürger, welcher nach gesellschaftlichen Grundsätzen handelt, der Stimme seines Gewissens und dem Rufe der Religion folgt, ein Bürger, der, indem er den Stand der Natur verläßt, nicht aufgehört hat, vernünftig zu seyn, daß ein Bürger dieser Art nie glauben wird, daß niedergeschriebene Gesetze die einzige Vorschrift für seine Handlungen sind und seyn können. Wir werden immer in unseren Leidenschaften und in unserem Privat-Interesse etwas wahrnehmen, was uns sagt, daß unsere Unternehmungen einem andern nicht nachtheilig sind; sie werden selbst das Unrecht, welches wir unseren Mitbürgern zufügen können, verbergen, oder demselben eine andere Gestalt geben, und wenn die letztern sich darüber beklagen, so werden wir sagen, daß dieses eine Wirkung ihrer Abneigung gegen uns sey.

Die Weisen des Alterthums, welche mehr, als wir die geheimsten Falten des menschlichen Herzens ergründet haben, waren der Meynung; daß, so oft der Mensch dasjenige, was er thun darf, ohne die Rechte des Nächsten zu verletzen, unpartheyisch beurtheilen will, er sich allezeit an die Stelle des letzteren stellen müße; er muß alsdann genau erwägen, ob es ihm gleichgültig seyn würde, wenn sein Nächster das unternähme, was er selbst thun will. Man wird sagen, daß diese Moral ein Gemeinplatz sey,

und ich gebe es zu; allein dieser Gemeinplatz enthält eine sehr schöne und sehr nützliche Maxime. Man bringt den Völkern eine sehr zweydeutige Lehre bey, wenn man ihnen sagt: „daß sie alles dasjenige thun dürfen, was einem anderen nicht schade;“ allein unsere stolzen Reformatoren wollten zweydeutig seyn, um zu ihrem Lieblingszweck, zur schrecklichen Anarchie nemlich, zu gelangen, und unglücklicherweise für ihr Vaterland und für die Menschheit hat der glücklichste Erfolg ihren verderblichen Maaßregeln nur zu sehr entsprochen.

In allen gut eingerichteten Staaten hängt die Ruhe, welche jeder einzelne Mensch in Bezug auf seine Person und auf sein Eigenthum genießt, von der Art und Weise ab, mit welcher er zu der allgemeinen Sicherheit und zu den Bedürfnissen des Staats beyträgt; denn die Bürger opfern ihre Kräfte und ihr Vermögen für die allgemeine Sicherheit auf, die Regierung hingegen strengt ihre Kräfte an, um die Sicherheit aller und eines jedweden insbesondere zu bewirken. Der bürgerliche Vertrag, wenn es in der Natur einen giebt, beruhet auf gegenseitigen Pflichten, ja auf noch mehr: da es nöthig ist, daß man in allen möglichen Fällen auf die allgemeine Sicherheit weit mehr sehen muß, als auf die individuelle, so muß jeder Bürger entschloßen seyn, derselben seine Ruhe und selbst seine Unschuld geduldig aufzuopfern, wenn es die Umstände erheischen. Welch ein Recht kann dann ein Bürger auf seine persönliche Sicherheit haben, wenn sein Privat-Interesse mit dem Interesse der ganzen Gesellschaft nicht übereinstimmt? gewiß gar keines, und doch ist dieses die Quelle aller Klagen, welche die Störer der öffentlichen Ruhe, und die erbitterten Feinde des Adels,

der Ehrenstellen, der Reichthümer, und selbst der Tugenden unaufhörlich wider die Monarchieen geführt haben; sie hatten die Unverschämtheit, alle Souveraine als Despoten und Tyrannen darzustellen; weil das Wohl des Staates, ein Gesetz, welches den unbedingtesten Gehorsam erheischt, dieselben gezwungen hatte, wider ihren Willen von den gewöhnlichen Vorschriften der Gerechtigkeit abzugehen, den dringenden Umständen nachzugeben, nnd gleichsam die Rechte eines einzigen zu vernachlässigen, um die Rechte aller Bürger zu erhalten. Selbst in Demokratieen, wo die Freyheit zuweilen in Zügellosigkeit ausartet, ist es unmöglich, daß nicht zuweilen ein Fall sich ereigne, wo auch der friedlichste Bürger dieser Unannehmlichkeit ausgesetzt ist; aber es ist besser, daß dieses nur einem Bürger begegne, als daß das Vaterland in Gefahr sey. Selbst diejenigen, welche ihre Stimme am lautesten wider den Despotismus erhoben haben, empfanden diese grosse Wahrheit, und indem sie sich stellten, als ob sie das Wohl des Vaterlandes den deutlichsten Artikeln der Erklärung der Rechte des Menschen vorzögen, verletzten sie unverschämter Weise die Grundsätze der Gerechtigkeit, indem sie alle diejenigen der Freyheit beraubten, welche den Muth hatten, sich sowohl ihren gefährlichen Absichten, als auch den noch gefährlicheren Mitteln, die man anwendete, um dieselben auszuführen, entgegenzusetzen. Wenn die Gefängnisse in jenem unglücklichen Lande heut zu Tage mit Staatsgefangenen angefüllt wurden, so geschahe es, weil gewisse aufgebrachte Menschen mit lachendem Muthe, und um sich zu rächen, dasjenige ins Werk setzten, was die Souveraine in ähnlichen Fällen nur wider die Meynung ihres Herzens und mit dem äußersten Wider-

willen thaten. Ach! welch ein Unmuth bemeistert sich meiner Seele, wenn ich höre, daß man sich wider den Mißbrauch jeder Gewalt ereifert! Gewisse Menschen, welche zuverlässig jede Gewalt an sich gerissen haben würden, wenn nicht die Nationalversammlung, und selbst das Volk ihr Betragen aufmerksam beobachtet hätte; Menschen, welche die oberste Gewalt nur dazu anwendeten, um ihren persönlichen Haß zu befriedigen; Menschen, welche, da sie in Frankreich die fürchterlichste Gewalt, nemlich das Triumvirat und die Diktatur einzuführen suchten, den gänzlichen Untergang ihres Vaterlandes beschlossen hatten; Menschen, welche unter dem Joche eines tyrannischen Einflusses jede eingeführte Gewalt, und alle rechtschaffenen Bürger seufzen ließen, die friedlich unter dem Schutze der Gesetze lebten; Menschen, welche die Beschimpfungen und Beleidigungen gegen alle Gegenstände unserer Verehrung so weit trieben, daß sie selbst den Unwillen ihrer Kollegen erregten und sich der Schande aussetzten, zur Tagesordnung gerufen zu werden; Menschen endlich, welche, nachdem sie die Stimme der Rechte des Menschen, der Freyheit, Gleichheit und der Brüderschaft über die ganze Erde haben erschallen lassen, doch die geheiligten Rechte der Natur wesentlich verletzten, haben offenbar der sanften und rührenden Idee, die die Worte Freyheit und vernünftige Gleichheit in unseren Herzen erregen, zuwider gehandelt. Mit dem vollesten Vertrauen berufen wir uns selbst auf das Zeugniß dieser erhabenen und mächtigen Nation; sie mag uns sagen, ob es wohl diese Menschen waren, welche jenes Wohl und jene Glückseligkeit bewirken konnten, die sie seit drey Jahren so ängstlich suchte.

Es wäre aber ungereimt, wenn man behaupten wollte, daß es in der ehemaligen Regierung keine großen Mißbräuche gegeben habe; und es wäre ungerecht, dieselben rechtfertigen zu wollen. Der Himmel bewahre mich vor diesem doppelten Verbrechen, welches um so größer seyn würde, da selbst Ludwig der sechzehnte, der beste, so wie der unglücklichste, und wie selbst seine Feinde sagen, der unschuldigste aller Monarchen diese Mißbräuche eingesehen und erkannt hatte, und der, was noch mehr ist, durch ein Beyspiel von seltener Mäßigung den Wünschen seines Volkes entgegen gekommen war. Diese Mißbräuche hätten sich verbessern lassen, ohne daß es Frankreich eine Thräne oder einen Blutstropfen gekostet haben würde, wenn diese Menschen, welche mehr ihr eigenes Interesse, als das Wohl des Vaterlandes suchten, den Absichten ihres Souverains nicht entgegen gearbeitet, und wenn endlich listige Menschen nicht den größten Vortheil aus der Heucheley und der Popularität des ehrgeizigsten, ungetreuesten und kurzsichtigsten Ministers, den Frankreich jemals hatte, gezogen hätten. Die unpartheyische Nachkommenschaft mag endlich beurtheilen, ob wohl die französische Regierung mit aller Sicherheit die Bastille entbehren konnte, und ob es andere gemäßigtere und vernünftigere Mittel gab, einige unruhige Köpfe zur Ordnung zu bringen, ohne daß es nöthig gewesen wäre, eine Strenge anzuwenden, welche sich außer der gewöhnlichen Sphäre der Gerechtigkeit befand. Ich sage deswegen „außer der gewöhnlichen Sphäre der Gerechtigkeit": weil ich allezeit überzeugt war, und es jetzt, da man uns so viele traurige Beweise davon gegeben hat, noch mehr bin, daß es keine so weise und vorsichtige Regie-

rung giebt, welche schon zum voraus auf eine unveränderliche Art den Gang der Gerechtigkeit auch für jene Fälle bestimmen könnte, in welchen das Wohl der Nation schädlichen Auslegungen und grossen Gefahren ausgesetzt seyn würde.

Jeder friedliebende und vernünftige Bürger wird die Folgen, welche aus diesem grossen und politischen Grundsatze entspringen, für seine Ruhe, und Sicherheit für sehr nothwendig halten; diese sind es: Erstens: die persönliche Sicherheit kann nicht uneingeschränkt seyn, denn sie ist der allgemeinen Sicherheit untergeordnet: jeder einzelne Mensch ist nur dann berechtigt dieselbe zu fordern, wenn sein Betragen dem Gesetz nicht zuwider handelt, und wenn dasselbe in Bezug auf die gesellschaftliche Ordnung und auf die allgemeine Sicherheit nicht zweydeutig und unverdächtig ist; im entgegengesetzten Falle wäre es Ungerechtigkeit, wenn er dieselbe forderte, noch ungerechter aber, wo nicht gar unsinnig würde die Regierung handeln, wenn sie ihm solche bewilligte; zweytens: stimmen die Gesetze in Bezug auf die persönliche Sicherheit, und auf den Genuß des Eigenthums allzeit mit den Grundsätzen der Regierung überein, und da die Gestalt der letzteren sich beständig bey allen Völkern ändert, so folgt daraus, daß aus der nemlichen Ursache sich auch die Gesetze verändern müssen. Drittens: diejenigen Gesetze, welche die persönliche Sicherheit und den ruhigen Genuß des Eigenthums am meisten begünstigen, sind jene, welche auf die wirksamste Weise die Denuncianten, die Ankläger und die Richter in den gehörigen Schranken halten; diejenigen, welche geheime Untersuchungen, Ausforschungen, Proceduren und Urtheile verbieten, in so ferne sich dieses mit dem

allgemeinen Wohl verträgt, denn auf letzteres muß der erste Bedacht genommen werden, und alle Privatrücksichten und persönlichen Vorrechte müssen vor demselben schweigen; jene Gesetze, welche die Verbrechen mit strengster Genauigkeit, und nicht in unbestimmten und allgemeinen Ausdrücken bestimmen; und endlich diejenigen, welche ein billiges Verhältniß zwischen den Verbrechen und Strafen festsetzen, und den Tribunalen die Hände binden um willkührliche Bestrafungen zu verhindern; doch ist hier nothwendig zu bemerken, daß eine Strafe nicht deswegen willkührlich genannt werden kann, weil der Schuldige es so vorgiebt, denn sonst würde der größte Verbrecher auch die gelindeste Strafe eine willkührliche nennen. Viertens: das Eigenthum muß in allen Regierungen, wo die Gerechtigkeit allezeit bereit ist dasselbe zu beschützen, und wo die Verwaltung, wenn es öffentliche Beysteuern betrift, genau jene Vorschriften befolgt, welche ihr die wahren Bedürfnisse des Staats ernstlich auflegen, für unverletzlich gehalten werden. Fünftens: die bürgerliche Freyheit erhält einen großen Grad von Vollkommenheit durch jene Gesetze, welche Offenherzigkeit, Freymüthigkeit und Zutrauen zwischen dem Volke und der Regierung zu bewirken im Stande sind.

Es ist unmöglich, uns, ausser diesen angeführten Gesetzen einen Begriff von einer bürgerlichen Freyheit zu machen, welche für die Glieder der Gesellschaft vortheilhafter seyn könnte. Aber so ist die Natur der menschlichen Dinge beschaffen, daß wenn man auch in allen Ländern die Freyheit auf die nemlichen Gesetze gründen könnte, sie doch bald in mehreren in die schrecklichste Zügellosigkeit ausarten würde; in diesem Falle müßen die Gesetzgeber vorzüglich

auf das Temperament, den Karakter, die Gewohnheiten, Leidenschaften und Vorurtheile groſse Rücksicht nehmen; wenn sie sich es einfallen lieſſen, allen Nationen ohne Unterschied die nemlichen Gesetze zu geben, um ihnen ihre persönliche Sicherheit und den Genuſs ihres Eigenthums zu sichern, so würden sie eben so sträflich handeln, wie jene Aerzte, welche allen Kranken bey was immer für einer Krankheit die nemlichen Mittel verschreiben wollten, ohne auf die verschiedenen Temperamente derselben Rücksicht zu nehmen: so unsinnige Gesetzgeber würden eben so schnell, wie unwissende Aerzte den menschlichen Körper tödten, den politischen morden.

Man würde eben so unpolitisch und der Ruhe der Nationen entgegen handeln, wenn man die Freyheit zu denken, zu schreiben und zu drucken überall als ein Grundgesetz einführen wollte; diese Freyheit kann wohl für jene Nation ein Gut seyn, welche durch das Zusammentreffen ausserordentlicher Umstände sich in der glücklichen Lage befindet, dieselbe nicht zu mißbrauchen; für jede andere Nation aber würde sie eine wahre Quelle von Verläumdungen, Verwirrung, Unordnung und Lastern seyn. Die Ursachen, welche die allgemeine und die Privatruhe hervorbringen, erhalten und befestigen, sind so vervielfältigt und so verschieden, daſs es einem weisen Gesetzgeber unmöglich ist, sie alle von dem nemlichen Grundsatze herzuleiten; dieses würde ein sehr gefährliches System seyn. Dasjenige, was bey einem Volke die Ruhe sichert, erregt Aufruhr bey einem andern; was in irgend einer Gegend nicht den mindesten Eindruck macht, macht einen sehr tiefen in einer andern. Hier spricht man von seinem Nächsten übel, und lacht dazu, dort verläumdet man, und

begehet Meuchelmord: in England vermindert eine Satyre wider die Regierung nicht im mindesten die Achtung gegen dieselbe; in mehrern andern Ländern würde eine Pasquinade einen Aufruhr veranlassen. Wenn wir das Gute eines Gesetzes nur durch die Wirkungen erkennen, welche dasselbe in der Anwendung hervorbringt, so ist die Anwendung der nemlichen Gesetze auf alle Länder, ohne Unterschied der Völker, durchaus ungereimt und unanwendbar.

Ich kann diesen Abschnitt nicht beschliessen, ohne eine Sache zu bemerken, welche den Freunden einer vernünftigen Freyheit sehr am Herzen zu liegen scheint, und diese ist: daß, so lange es in monarchischen und republikanischen Regierungen kein Gesetz geben wird, welches dasjenige beschränkt, was sie willkührliche Gewalt nennen, dort persönliche Sicherheit und Freyheit allezeit in Gefahr seyn werden. Ich weiß sie auf keine andere Art zu beruhigen, als wenn ich ihnen vorstelle; erstens: daß diese Gesetze überall bestehen, zweytens: daß es gefährlich ist, ihnen plötzlich einen grösseren Umfang zu geben, drittens: daß ungeachtet der ausdrücklichen Gesetze selbst in den freyesten Regierungen der Mißbrauch der Gesetze unvermeidlich ist; viertens: daß die wahre Basis der Sicherheit des Bürgers, sein eigenes Gewissen und die Unterwürfigkeit unter die Gesetze und unter die rechtmässige Gewalt ist: wenn ich nichts Böses ausübe, so biete ich auch allen gesitteten Regierungen trotz, wenn sie mich kränken wollen. Dieses ist die Sprache eines gutgesinnten Bürgers; allein derjenige, welchen Gewissensbisse beunruhigen, derjenige, welcher heimlich etwas wider die öffentliche Ruhe unternommen hat, oder unternimmt, wünschte freylich,

daß die Regierungen in der Unmöglichkeit sich befänden seinen Unternehmungen Einhalt zu thun und sie zu bestrafen. Dieß ist auch der genaue Sinn aller Deklamationen, die man wider die willkührliche Gewalt und zu Gunsten jener unbeschränkten Freyheit angeführt hat, welche der Wohlfahrt der Nationen ganz entgegen handelt.

Fünfzehnter Abschnitt

Von der gesellschaftlichen Freyheit, welche die Auflösung der bestehenden Regierung und die Errichtung einer neuen zum Gegenstande hat.

Als ich von der Besitznehmung von Avignon und der Grafschaft Venaissin sprach, habe ich mich verpflichtet, das Recht der Mehrheit in jenem Abschnitte zu untersuchen, in welchem ich mir vorbehielt, die Natur der gesellschaftlichen Freyheit in Bezug auf die Auflösung der Regierung, oder um den technischen Ausdruck der neuen Gesetzgebungskunst anzuwenden, in Bezug auf die Zergliederung derselben. Ich erfülle mein Versprechen um so lieber, da diese Freyheit einen von den Grundartikeln der Konstitution ausmacht, einen Artikel, welcher, nicht um eine eitle philosophische Neugierde zu befriedigen, sondern aus Achtung für das Wohl der Völker weislich überlegt zu werden verdient, welches er einer immerwährenden und systematischen Anarchie, das heißt: dem schrecklichsten aller öffentlichen und Privatübel aussetzt.

Das Gesetz der Natur hat nichts entschieden, und kann auch nichts in dem entscheiden, was wir das Recht der Mehrheit der Stimmen, oder die Majorität nennen; und Mirabeau täuschte sich gewaltig, als er die erste Gesetzgebung überreden wollte "daß

dieses Recht seinen Ursprung von der Natur der Dinge herleite." Hiebey bemerke ich, daß eben so wie die alten Gesetzgeber die Dazwischenkunft der Götter und der Orakel für unumgänglich nöthig hielten, um dem Volke eine gottesfürchtige Ehrfurcht für ihre Gesetze einzuflössen, auch unsere heutigen Gesetzgeber, welche alles göttliche und menschliche Ansehen verachten, ihre Zuflucht zu der Stimme der Natur genommen haben; indem sie sich einbildeten, daß das Gebäude, welches sie errichteten, sich auf nichts besser als auf die Grundsätze der Gerechtigkeit und der natürlichen Billigkeit, unabhängig von allen gesellschaftlichen Verhältnissen, gründen könne. Doch hätten diese Grundsätze erst müssen bewiesen werden; denn glauben, daß das Publikum sich statt Vernunftgründen, mit schönen Phrasen einiger Redner würde befriedigen lassen, heißt: in seinen eigenen Kredit das übermüthigste Vertrauen setzen.

Die Einmüthigkeit, und die absolute oder durch Stimmen allmählig bewirkte Mehrheit setzt einen berathschlagenden Körper voraus, den die oberste Gewalt bestätiget hat: und nur in diesem Falle kann er gesetzmässige Rechte ausüben; denn wenn wir begreifen, daß ein solcher Körper eigenmächtig und ohne den Beytritt aller übrigen sich bildet, so wird er dann nur das Recht der Stärkern ausüben. Ein gleiches geschieht von einer Versammlung einer gewissen Anzahl von einzelnen Menschen, in welcher man sich das erstemal über die Bildung oder Auflösung der Gesellschaft berathschlaget: damit in derselben die Vorschriften einer genauen Gerechtigkeit beobachtet werden, damit dort jedes unrechtmässige, willkührliche und gewaltthätige Uebergewicht vermieden werde, so müssen alle Individuen, aus welchen die Ge-

sellschaft bestehet, freywillig ihre Einwilligung über die Art geben, wie die Geschäfte behandelt werden sollen; und wenn diese Art einmal bestimmt ist, dann erst kann die Mehrheit ihr Recht ausüben. Es ist also offenbar, daß dieses Recht von dem Willen jener Menschen abhängt, welchen es frey stehet, unter allen Arten diejenige oder diejenigen zu wählen, die ihnen am meisten zuträglich sind, so wie es ihnen frey stehet, die Einmüthigkeit, der Mehrheit vorzuziehen. Wenn sie unter allen Arten diejenige wählen, die ihrer Ruhe am wenigsten zuträglich ist, so ist es desto schlimmer für sie; aber sie brauchen niemanden Rechenschaft davon abzulegen.

Man hat die Einmüthigkeit getadelt, welche die polnische Konstitution auf einem freyen Landtage fordert; ich finde aber, daß auch die Pohlen mit eben dem Rechte das System der absoluten Mehrheit tadeln können: denn oft hat ein einziger Mensch in den wichtigsten Angelegenheiten des Staates, und selbst wenn es das Heil des Vaterlandes betrift, das schreckliche Recht, nemlich das Uebergewicht, auf welche Seite er will, zu lenken; überdieß begünstigt die polnische Konstitution das Recht des Edelmannes nur in verneinenden aber nicht in bejahenden Fällen. Ich sage dadurch nicht, daß ich das Gesetz der Einmüthigkeit in allen Fällen billige; ich glaube vielmehr, daß es dem allgemeinen Besten nachtheilig ist. Ich wollte aber nur begreiflich machen, daß, wenn von einem Vertrage und von allem demjenigen die Rede ist, was das Interesse der Völker ausmachet, wir uns in der Natur an keinen unveränderlichen Grundsatz, an keine genaue Vorschrift und an keine bestimmte Maaßregel halten können: denn es wäre sehr thöricht, den Völkern diese Dinge

geben zu wollen. Alle Systeme, welche sich auf die Mehrheit der Stimmen beziehen, sind vielen Schwierigkeiten und Inconvenienzen ausgesetzt; aber nothwendigerweise werden sowohl die einen als die andern durch das Interesse und durch die Vorurtheile der Nation, deren Gewicht sie nachgeben müssen, sehr stark modifizirt. Wenn ich mich nicht irre, so zeigen diese Betrachtungen hinlänglich das Stillschweigen der Natur an, ein Stillschweigen, welches nicht statt haben würde, wenn es derselben gefallen hätte, uns einen sicheren Weg zu zeigen, den ein berathschlagender Körper einschlagen könnte, um Einmüthigkeit und absolute oder graduirte Mehrheit mit der Wichtigkeit oder Geringfügigkeit der politischen Gegenstände übereinstimmend zu machen.

Die Erläuterungen, die ich eben über die Rechte der Mehrheit gegeben habe, werden mir unendlich die Erörterung jener Sache erleichtern, welche den vorzüglichsten Gegenstand dieses Abschnitts ausmacht. Man hat mit grosser Kühnheit behauptet, daß die Völker das unverjährbare Recht haben, ihre Regierungsform zu verändern; allein die folgenden Generationen werden nicht glauben, daß dieses Recht der neuen Konstitution gleichsam die möglichste Vollkommenheit ertheilt habe. Diejenigen, welche die gesetzgebende Gewalt in Händen hatten, fühlten wohl, daß ihre Grundsätze keine andere Absicht hätten, als die Konstitution einer ihrer schönsten Eigenschaften, der beständigen Dauer nemlich, zu berauben; eine Eigenschaft, ohne welche alle Vortheile und Anordnungen derselben zur Täuschung wurden; sie wurden selbst für Frankreich ein wahres Unglück: denn wäre auch die Konstitution vortreflich gewesen, so war dieß von keiner Bedeutung, sobald sie nicht auch

hauerhaft war, wenn das Volk sie nach seinem Belieben verändern konnte, und sogar hiezu das Recht hatte. Da sie nichts desto weniger befürchteten, der Volksmenge zu mißfallen, deren Unwissenheit und Leidenschaften sie zu ihrem Vortheile anwenden wollten, so beschlossen sie ihre Arbeit mit einer eben so ungereimten, unpolitischen, und dem Wohl der Nation entgegengesetzten Erklärung, als es diejenige war, mit welcher sie ihr Geschäft angefangen hatten. Diese Erklärung sagt: „daß das Volk das unverjährbare Recht habe, seine Konstitution zu verändern.“ Wenn eine so ernsthafte Materie Stoff zu einer scherzhaften Unterhaltung geben könnte, würde man sagen; daß unsere Theoristen, welche sich durch dieses Dekret nicht in die vortheilhafteste Lage versetzten, stillschweigend bekannt haben, daß sie ihre Rolle gut gespielt und dem Volke die Konstitution auf so eine Art gegeben hatten, wie man demselben ein Theaterstück giebt, das heißt: auf so lange, bis es den Zuschauern gefällt, ein anderes zu begehren. Die Art, wie sie dieses Grundgesetz modifizirten, giebt einen hinlänglichen Beweis von ihrer Verlegenheit, Muthlosigkeit und von den Widersprüchen, die man in ihren Grundsätzen wahrnahm; denn diese Modifikationen gaben zu erkennen, daß sie die traurigen Folgen, die aus der Ausübung dieser Freyheit entstehen würden, voraussahen, daß sie die, von irgend einer Veränderung in den ersten Gesetzen des Staats unzertrennlichen Unordnungen erkannten, daß sie wußten, daß die ersten Bewegungen einer ungeheuren Maschine, wo eine unendliche Menge moralischer Triebfedern sich mit den physischen vermengen und verwickeln, allzeit gefährlich sind; daß das Zusammenstossen derselben verbunden mit der Meynung und dem verschiedenen

Intereſſe allezeit nahe Erſchütterungen in dem politiſchen Körper anzeigt; ſie wußten, daß die Anzeigen dieſer Erſchütterungen in dem Verhältniſſe verſchwinden, wie das Reiben der Theile die Bewegungen erleichtert, und daß der tägliche Gebrauch, indem er die Hinderniſſe unmerklich aus dem Wege räumet, mehr Leichtigkeit in der Anwendung darbietet, als ſich es der Geſetzgeber in der Theorie verſprechen durfte; ſie wußten endlich, daß, wenn ſchon die beſtändigen Veränderungen in einfachen Verordnungen und in jenen Geſetzen, welche in auſſerordentlichen Fällen gegeben werden, die Völker quälen, eine öfters wiederholte Umwälzung der Konſtitution, und die Wahl einer neuen, dieſelben in die gefährlichſten Unruhen verſetzen müſſe, welche ihre Ruhe, und ihre Sicherheit immer in Gefahr bringen. Aber nichts konnte ſie in ihrem ſchnellen Laufe aufhalten, und gut geſinnte Menſchen werden nicht ohne Aechzen und ohne Schaudern die empörenden Reden einiger treuloſen Redner leſen, welche man mit den gröſsten Beyfallsbezeugungen anhörte und aufnahm, als ſie von dem Rechte ſprachen, welches das Volk habe, ſeine Konſtitution zu überſehen, zu umſtalten und gänzlich zu verändern, ſo oft es ihm gefiele. Kann man ſich demnach noch wundern, daß eine Konſtitution, die auf die Art, wie ſie die Nationalverſammlung, und alle Munizipalitäten des Königreichs feyerlich beſchworen hatten, nicht länger als fünfzehn Tage beobachtet wurde? *)

---

*) Der Herr Abbe Sabatier de C. hatte in einem ſehr intereſſanten Briefe von 19. Jänner 1790 vorausgeſagt, daß die Konſtitution ſich nur ſechs Monate erhalten würde.

Kann man sich noch wundern, daß diese Konstitution zum Aergerniß aller Nationen, und zum größten Nachtheil für Frankreich nach sechs Monaten gänzlich umgestürzt wurde, und daß die Anarchie, so wie die Tyranney eines irregeführten Volks den höchsten Grad erreicht habe, eine Tyranney welche die gefährlichste aus allen ist.

Um zu meinem Gegenstande wieder zurück zu kommen, so scheint mir, daß, wenn das Recht der Mehrheit einen vorläufigen Vertrag zwischen den einzelnen Menschen erfordert, es dann unmöglich ist, eine billige und gesetzmässige Art anzugeben, um eine grosse Regierung zergliedern zu können; es ist unmöglich dieses zu bewerkstelligen, ohne die Rechte eines andern zu verletzen.

Das Entstehen und die Auflösung des Staates sind unstreitig für die Menschheit Dinge von der größten Wichtigkeit. Der menschliche und der politische Körper haben zwey entscheidende Zeitpunkte: die Geburt und den Tod; aber sowohl in diesem, als in einem andern Betracht, giebt es zwischen diesen beyden Körpern einen unendlichen Unterschied in dem, was die Folgen der einen oder der andern Begebenheit betrift: denn wer kann die Vortheile der gesellschaftlichen Verbindung berechnen? und im Gegentheile, wer kann die Unfälle bestimmen, welche nothwendigerweise aus der Zergliederung der Regierung entstehen müssen? Es ist die fatale Büchse der Pandora, aus welcher alle Uebel ohne Mischung von etwas Guten hervorkommen, wenn man nicht die Hofnung dafür annimmt, welche sich in der Tiefe befindet, um nicht wahrgenommen zu werden. In beyden Fällen würde es ein Fehler seyn, das Interesse des kollektiven Körpers auf eine abstrakte Weise zu

betrachten; denn man muß vorzüglich das Interesse der einzelnen, uud die Rechte eines jedweden Menschen vor Augen haben. Dieses Interesse und diese Rechte sind von grossem Gewichte; denn bey Entstehung eines Staates kömmt es darauf an, daß man auf die natürliche Freyheit und Unabhängigkeit Verzicht leiste, und bey der Auflösung desselben muß jeder Bürger allen jenen Gütern entsagen, welche er in dem gesellschaftlichen Leben genießt, oder zu geniessen glaubt; er muß den unschätzbaren Vortheilen der Ordnung und der persönlichen Sicherheit entsagen, das heißt mit einem Worte: er muß dem Zweck jeder gesellschaftlichen Verbindung entsagen.

Wenn es also keine menschliche Gewalt giebt, die auf eine gesetzmässige Art erwachsene Menschen zwingen kann, die natürliche Freyheit und Unabhängigkeit zu verlassen; wenn dieses Entsagen von ihrer Seite vollkommen freywillig geschehen muß, damit man sie zur Beobachtung der gesellschaftlichen Gesetze anhalten kann; wenn nichts die Gewaltthätigkeit, die man hierdurch ihrem Willen, ihrem ersten Rechte und ihrem Stande zufügen würde, zu rechtfertigen im Stande ist; so behaupte ich, daß es mit dem Entsagen auf alle gesellschaftlichen Vortheile eine gleiche Bewandniß habe; ich behaupte, daß diese Verzichtleistung freywillig und persönlich geschehen muß, und daß ein anderer das Recht nicht hat, und nicht haben kann, es in meinem Namen zu thun; ich sage noch mehr: die Zergliederung der Regierung ist für jeden einzelnen Menschen der Weg zu dem Unheile des bürgerlichen Krieges, und zu den Unordnungen der Anarchie. Der Erwachsene im gesellschaftlichen Stande hat also ein grösseres Recht in die Verzichtleistung auf die bürgerlichen Vortheile einzuwilli-

gen, als es der Erwachsene im Naturstande hat, welcher in den Verlust seiner Unabhängigkeit einwilligt, um ein Glied der Gesellschaft auszumachen. Sind wir einmal im Besitze der gesellschaftlichen Vortheile und der Wohlthaten der Gesetzgebung, so können wir durch den Entschluß, oder durch die eigene Meynung unsere Mitbrüder derselben nicht plötzlich beraubt werden. Dieses Gut und dieses Eigenthum sind von einer solchen Beschaffenheit, daß sie alle übrigen Güter und alles übrige Eigenthum bey weitem übertreffen. Hiebey bemerke ich noch, daß in der Weltgeschichte kein Beyspiel vorhanden ist, daß eine grosse Nation ihren Stellvertretern die Macht über die Auflösung des Staates sich zu berathschlagen, anvertrauet, und noch weniger ihr die Gewalt, dieselbe in Ausführung zu bringen, eingeräumet habe. Nie hat ein civilisirtes Volk geglaubt, daß die Auflösung des Staates anwendbar und gesetzmässig sey: ich weiß nicht einmal, ob eine Auflösung dieser Art je anders, als durch den Weg der Eroberungen geschehen ist. Auf diese Art wurde das Reich der Karthaginenser und der Juden von den Römern, und das griechische Kaiserthum von Mahomet dem zweyten vernichtet. Einzelne Veränderungen in den Grundgesetzen oder in den Regierungen waren immer die Wirkungen eines Aufstandes: aber Aufruhr und Empörungen bringen ihrer Natur nach kein gesetzmässiges Recht hervor; und dieß ist so wahr, daß nach hergestellter Ruhe die eingeführte Regierung allzeit Beweise ihrer Anhänglichkeit von denjenigen forderte, welche sich geweigert hatten, an den Veränderungen Theil zu nehmen, welche sich denselben offenbar widersetzt, oder welche gezwungen worden waren denselben beyzutreten. So benahmen sich stets alle Re-

gierungen, die ihren Ursprung dem Aufruhr oder einem Aufstande zu verdanken hatten. Wie mir scheint, so zeigt dieß Benehmen hinlänglich, daß eine erzwungene Mehrheit der Stimmen jederzeit von der Parthey des Stärkeren abhängt, daß, indem sie ihre Rechte ausübt, sie innerlich ihr Unrecht und ihre Verlegenheit sehr gut erkennt, und daß sie dasselbe nicht eher wieder gut zu machen sucht, als bis sie ihren Zweck erreicht und ihr Verbrechen vollbracht hat.

Haben sich jene unempfindlichen Seelen in Frankreich bey dem Unglück des Volkes nicht immer in diesem Falle befunden? Sie haben sowohl die ehemalige als die neue Verfassung vom Grund aus zerstört, ohne daß die Nation überhaupt, oder die Bürger ins besondere ihnen die Macht ertheilet hätten, sich über die einzelnen und wesentlichen Abänderungen zu berathschlagen; dieß ist eine Thatsache. Sie haben in der Folge Beyfallsbezeugungen, Gutheissung und Beweise von Anhänglichkeit von allen Departements und von allen Munizipalitäten erbettelt; auch dieses ist eine Thatsache. Sie haben alle Franzosen als Widerspenstige behandelt, welche den Muth hatten, sich ihren gewaltsamen Eingriffen in die national und in die individuelle Freyheit zu widersetzen; dieß ist wieder eine Thatsache. Furcht, Schrecken und das schaudervolle eines schimpflichen und augenblicklichen Todes waren die Mittel, welche sie wie die Syllas anwendeten, um jene Deputirten und Bürger, die anderer Meynung waren, zu einem unbedingten Stillschweigen zu zwingen; dieß ist gleichfalls eine Thatsache. Sie haben alle diejenigen als Feinde des Vaterlandes, als Rebellen wider das Gesetz, das heißt: wider ihren despotischen Willen be-

handelt, und auch dieser Ursache wegen bestraft, welche, indem sie einem Plane, der nur Verfolgungen, Blutvergiessen und Erschütterung zum Zweck hatte, ihre Einwilligung versagten; lieber ein Land, wo nur Ungerechtigkeit, Gottlosigkeit, Verläumdung und die Bereitwilligkeit das Schwert wider jede eingeführte Obrigkeit zu erheben, Anspruch auf Verdienst zu geben schien, — verlassen, als in demselben bleiben und als unnütze Opfer einer wahrhaften Vaterlandsliebe zu Grunde gehen wollten; auch dieses ist eine Thatsache. Unstreitig hat es auf dem Erdboden Epochen gegeben, welche sowohl für die bürgerliche Freyheit, als auch für die öffentliche Ruhe überhaupt schrecklich ausfielen; aber keine derselben kann mit derjenigen verglichen werden, in welcher sich Frankreich, eines der schönsten Reiche des Erdbodens befindet. Wenn das Verbrechen allzeit um so grösser ist, je mehr der Verstand aufgeklärt ist: so übertreffen die Verbrechen unserer Theoristen gewiß alle übrigen, weil sie mitten unter einer Nation begangen wurden, welche sich rühmt, jede andere an Verstand und Einsichten zu übertreffen. Dem mag nun seyn, wie ihm wolle, so sind wir vollkommen überzeugt, daß ihr Werk alle möglichen Kennzeichen der Nichtswürdigkeit an sich trägt, denn sie haben das geheiligte und unwidersprechliche Recht, welches alle Menschen besitzen, freywillig nemlich in die Zergliederung ihrer Regierung einzuwilligen, mit Füssen getreten. In diesen Grundsätzen wird man die vollkommene Rechtfertigung derjenigen Bürger finden, welche sich der gänzlichen Zergliederung der Regierung widersetzt haben. Nein, niemals werden es diese kühnen Redner dahin bringen, so vielen erhabenen Bürgern, und noch weniger fremden Nationen zu beweisen, daß die

Mehrheit gesetzmässig und ohne vorläufige Einwilligung der Nation, die Form der Verwaltung vernichten, und alle Bürger ihrem eigensinnigen Willen unterwerfen könne; wir fordern sie auf, dieses zu beweisen, welches sie schwerlich thun werden.

Was entsteht aus diesen Bemerkungen? daß der letzte Stein, den die konstituirende Nationalversammlung zur Vollendung des Gebäudes anlegte, welches ihren Namen zur Unsterblichkeit tragen sollte, nur dazu gedient hat, ihr Ansehen zu schwächen, und ein Werk zu zerstören, welches zu gleicher Zeit so viele Mühe und so viele Unthaten gekostet hat: dieses dem Volk so nachtheilige Recht, welches die Nationalversammlung demselben bewilligte um ihm zu schmeicheln, oder, um besser zu sagen, es für beständig an ihr Interesse zu ketten; das Recht, sage ich, die Konstitution zu übersehen, zu verbessern und gänzlich zu verändern, war ihr sehr nachtheilig, und zu ihrer ewigen Schande wurde die Konstitution eben so geschwind umgestürzt, als man sie errichtet hatte. Dieses Recht ist ungereimt und unpolitisch, weil es der Natur eines jedweden gesellschaftlichen Vertrages ganz entgegen gesetzt ist, besonders demjenigen, welcher zwischen einer Nation, die sich ein Oberhaupt wählt oder demselben sich unterwirft, und zwischen einem Oberhaupt statt findet, welches die Verwaltung des Staates über sich nimmt. Ich kenne die Gesinnung Rousseaus und die Unverschämtheit, mit welcher er im Lehrtone behauptete: daß das Volk das unbeschränkte Recht habe, nach seinem Belieben mit den Verwaltern der vollziehenden Gewalt zu verfahren, sie zu verändern, wenn es ihm gefiele, und sie wie besoldelte Beamte zu behandeln. Da es nothwendig ist, die Meynung des Rousseau über diesen

Gegenstand zu wissen, so werde ich sie hier genau mit seinen eigenen Ausdrücken vortragen, damit man mich nicht in Verdacht habe, als ob ich sie im mindesten verändert hätte. „Die Einsetzung der Regierung, sagt er: ist kein Vertrag, sondern ein Gesetz, und die Verwalter der ausübenden Macht sind nicht die Oberhäupter des Volkes, sondern dessen Beamte, welche das Volk entweder einsetzen oder auch absetzen kann, wenn es ihm gefällt. Ihre Sache ist also, nicht von einem Vertrag zu reden, sondern zu gehorchen, und indem sie das Amt übernehmen, welches der Staat ihnen aufträgt, so erfüllen sie bloß ihre Pflicht als Bürger, ohne jemals das Recht zu haben, Bedingungen vorzuschreiben. Wenn also das Volk eine erbliche Regierungsform, es sey eine monarchische in einer Familie, oder eine aristokratische in einer gewissen Klasse der Bürger festsetzt, so macht es sich dadurch gar nicht verbindlich; es ist bloß eine vorläufige Art der Verwaltung, bis es ihm gefällt eine andere zu erwählen. Es ist freylich wahr, daß diese Veränderungen immer gefährlich sind, und daß man die einmal eingeführte Regierung anders nicht ändern soll, bis sie mit dem allgemeinen Nutzen nicht mehr zu vereinigen ist; allein diese Behutsamkeit ist ein politischer Grundsatz und keine Regel des Rechts, und der Staat ist eben so wenig verbunden, die bürgerliche Gewalt seinen Oberhäuptern zu lassen, als die Kriegsgewalt seinen Generalen." *)

---

*) „Ich habe eine kurze Wiederlegung Rousseaus von einem Gelehrten aus meiner Bekanntschaft gelesen, und ich habe sie so gründlich uud so vernünftig behandelt gefunden, daß ich den Lesern einen Dienst zu

Nichts ist kühner und verwegener als ein zum Philosophen gewordener Pädagog, der mit dem nemlichen Maaße einen ungeheuren Staat, wie Frankreich, und eine kleine Demomokratie, wie Genf,

---

erweisen glaube, wenn ich aus derselben dasjenige hier einrücke was diese befremdende Meynung Rousseaus betrift."

„Da man unmöglich zugeben kann, daß sich Rousseau nicht selbst verstanden haben soll, so bin ich noch immer gezwungen zu glauben, daß er nicht aufrichtig zu Werke gieng. Unstreitig ist der Vertrag, welcher die Form der Regierung einführt, das heißt: durch welchen das Volk festsetzt, das es z. B. eine erbliche monarchische Regierung in einer Familie seyn wolle, unstreitig ist dieser Vertrag ein Gesetz; aber von diesem Vertrage ist hier die Rede nicht; sondern von demjenigen, vermög welchen das Volk das Oberhaupt dieser Regierungsart ernennt, daß heißt: den Monarchen; und dieser Vertrag ist kein Gesetz, sondern eine nothwendige Wirkung des Gesetzes. Rousseau behauptet, daß diejenigen, denen die vollstreckende Gewalt übergeben ist, nicht die Herren des Volkes, sondern dessen Diener sind: ich sage aber, daß sie zugleich seine Herren und seine Diener sind. Seine Herren, in so ferne sie dem Volke im Namen des Gesetzes Befehle ertheilen, welchen es, einzeln genommen, verbunden ist zu gehorchen. Seine Diener, in so ferne ihnen das Volk, welches im Ganzen genommen Souverain und folglich Gesetzgeber ist, ihnen die Ausübung jener Gesetze, welche seinen Willen ausmachen, überträgt."

„Rousseau ist der Meynung, daß das Volk die Oberhäupter der vollziehenden Gewalt einsetzen und absetzen könne, so oft es will. Wenn es dieses Recht hätte, so könnte dasselbe die Lust anwandeln sie nie einzusetzen, oder sie alle Augenblicke abzusetzen, und in diesen beyden Fällen würde die Ausübung seines Willens, ohne welche der politische Körper sich nicht er-

Genf, messen, und die Regierungsform der letztern der ersteren anpassen will, und der sich stellt, als glaubte er, daß er sich, ohne je eine Konstitution (die seines Vaterlandes ausgenommen,

---

halten kann, kraftlos seyn, und nur in der Einbildung bestehen."

„Rousseau sagt weiter, daß die Oberhäupter des Volkes, wenn sie die Verrichtungen über sich nehmen, welche der Staat ihnen aufträgt, nur ihre Pflicht als Bürger erfüllen, ohne daß sie irgend ein Recht hätten sich über die Bedingungen derselben in Streitigkeiten einzulassen."

„Wenn Rousseau noch lebte, so weiß ich nicht, wie er beweisen wollte, daß die polnische Nation das Recht hatte den Kurfürsten von Sachsen zur Annahme der polnischen Krone zu zwingen, wenn er dieselbe ausgeschlagen hätte. Was mich betrift, so glaube ich, daß dieser Fürst, wenn er über die Bedingungen nicht gestritten hat, er solche gut fand, und daß er eben so gut Herr war dieselben zu verwerfen, als sie anzunehmen."

„Man kann mit Rousseau nicht sagen, daß, wenn der Kurfürst die Verrichtungen über sich nimmt, welche der Staat ihm aufträgt, er nur seine Pflichten als Bürger erfülle, weil diese Verrichtungen ihm nicht aufgetragen sondern nur vorgeschlagen wurden, und weil er, ehe er dieselben angenommen, nicht die Ehre hatte ein Bürger von Pohlen, sondern nur eines der ersten unmittelbaren Glieder des deutschen Reiches zu seyn."

„Dieser zwey Begriffe in sich fassende Vertrag der Errichtung einer Regierung, ist ein zweyschneidiges Schwert, dessen sich Rousseau schon zum drittenmale bedient um sein System auf Unkosten der Wahrheit geltend zu machen. Wenn das Volk seinen Willen auf folgende Art kund macht: die vollziehende Gewalt soll einem einzigen Menschen und seinen Nachkömmlingen auf ewig anvertrauet seyn; so errichtet es dann eine

die jedem andern Bürger so gut, wie ihm bekannt war) gekannt oder ergründet zu haben, sich zum obersten Richter über alle Verfassungen aufwerfen, und über die Wesenheit, Gesetze, Hilfsquellen,

---

erbliche monarchische Regierung. Ist das Volk wohl verbunden sich an diese Einrichtung genau zu halten? Nach aller Strenge des Rechtes, nein; denn da es die einzige moralische Person ist, welche den politischen Körper ausmacht, so kann es nicht gezwungen seyn, eine Einrichtung beyzubehalten, die nur dasselbe allein betrift; aber da es nicht in die Gesellschaft getreten ist um zu Grunde zu gehen, da es auf seine Erhaltung denken mußte, und ohne selbst mitzuwirken sich nicht erhalten konnte, und da es nicht wirken konnte ohne irgend eine Regierung anzunehmen, so sieht man, daß es selbst durch den Zweck der gesellschaftlichen Verbindung gezwungen ist, sich zu dieser oder jener Regierungsform zu bequemen: ist diese Form einmal bestimmt, z. B. die Form einer erblichen Monarchie, so muß das Volk einen Monarchen ernennen, denn eine Monarchie ohne Monarch ist eben so gut ein Hirngespinnst, wie ein Monarch ohne Monarchie: ist der Monarch einmal ernennt, so bestimmt das Recht die Form, und wenn es auch dem Volke gefallen sollte es anders zu verfügen, stünde dieses nicht mehr in seiner Macht. Von dem Augenblick an, als der Monarch erwählt ist, übt er mit Recht die ausübende Gewalt nach Vorschrift der Gesetze aus, und wenn in diesem Falle das Volk, welches in dem politischen Körper nichts mehr als der Agent der gesetzgebenden Gewalt ist, den Monarchen absetzt, so begeht es eine Ungerechtigkeit wider den politischen Körper in der Person des Agenten der ausübenden Gewalt, eine Ungerechtigkeit, welche der Agent der ausübenden Gewalt das Recht hat, gleichviel auf welche Art, zurückzuweisen, weil alle Mittel, welche man zur Erhaltung des politischen Körpers ins Werk setzt, rechtmässig sind."

und das Schicksal derselben nach seiner Meynung entscheiden könne. Wir wissen, daß es in Europa erbliche Monarchieen giebt, welche mit dem Willen und durch den freyen Beytritt der Nation errichtet

---

„Ich weiß nicht wie Rousseau zwischen der bürgerlichen und militairischen Gewalt eine Aehnlichkeit finden kann."

„Da die bürgerliche Gewalt nur deswegen eingeführt ist um die Gesetze in Ausübung zu bringen, so hat sie folglich nur gewisse und bestimmte Fälle zum Gegenstand, und wenn man ihr also Zeit läßt dieselben auszuüben, so sehe ich nicht ein, was sie hindern könnte dieselben unfehlbar auszuführen."

„Die militarische Gewalt hat hingegen den Krieg, welcher eine zufällige Sache ist, zum Gegenstand; der Erfolg, die Unfälle, die Maßregeln, die man nehmen muß, die Dauer der feindlichen Operationen, der Augenblick des Friedens, alles ist ungewiß; sollte nur die Gewalt der Feldherren es nicht seyn? Kann man wissen ob der General, der fähig ist die Operationen des gegenwärtigen Augenblickes auszuführen, auch zu der nächsten Operation geschickt seyn werde? Kann man im voraus und genau die Länge der Zeit, die zu den Begebenheiten nöthig ist, berechnen, da man weder die Anzahl noch den Ausgang und die Wirkung desselben, mit Gewißheit vorher sehen kann? und ist es nicht eine kluge politische Maxime in allen Fällen, und in jedem Verstande, die volle Freyheit zu handeln sich vorzubehalten."

„Man könnte diesen auffallenden Kontrast noch viel weiter fortsetzen wenn das, was eben gesagt worden ist, nicht hinlänglich wäre zu beweisen, daß die Natur der Sache die Unbeweglichkeit der Oberhäupter der bürgerlichen Gewalt und die Beweglichkeit der Oberhäupter der militairischen Gewalt erfordere."

„Ich bitte die Leser hier zu bemerken, daß in dem obenerwähnten Artikel der Verfasser um Rousseau desto

wurden: der Eyd des Gehorsams und der Treue, welchen die Völker bey Errichtung derselben leisteten, enthält die förmlichste Widerlegung Rousseaus: denn durch diesen Eyd verpflichteten sie sich und ihre Nachkommen feyerlich, dem erwählten Monarchen und seinen Nachfolgern, nach der Ordnung der Thronfolge, welche das Gesetz bestimmt, unveränderlich treu und ergeben zu bleiben. Ueberdieß liegt in der Behauptung Rousseaus ein offenbarer Widerspruch: denn die Errichtung einer erblichen Monarchie legt nicht nur allein dem Volke die Verpflichtung auf, einer solchen souverainen Familie unwandelbar treu zu bleiben, sondern auch dieselbe aus allen Kräften auf dem Throne zu erhalten: denn in welchem Verstande, sowohl in der Politik als in der Rechtsgelehrtheit, könnte man wohl diejenige mit Wahrheit eine erbliche monarchische Regierung nennen, welche das Volk, ohne irgend eine Verpflichtung gegen den Monarchen und seine Thronfolger auf sich zu nehmen, errichten würde. Diese Behauptung Rousseaus ist eine wahre Ketzerey in der Gesetzgebung, in der Moral und in der Logik, und wenn er sagt, daß eine Nation, welche eine erbliche monarchische Regierung errichtet, nichts anders als der Verwaltung eine provisorische Form gebe: so sagt er eine noch grössere Ketzerey, weil die provisorische Form der Errichtung einer Regierung gerade entgegen ist; sie kann nur dem zerrütteten Zustande einer Nation zuträglich seyn, sie setzt die Nothwendigkeit voraus,

---

leichter zu bekämpfen nach den Grundsätzen desselben und nach den Grundsätzen der französischen Gesetzgeber spricht; ich selbst habe dieses System befolgt und zwar zu Gunsten der Wahrheit.“

eine Interimsverwaltung zu erwählen, bis man im Stande ist, sich eine feste und fortdauernde Staatsverwaltung zu geben: ein Volk, welches sich eine provisorische erbliche Regierung giebt, ist das leichtsinnigste unter allen Völkern; so ein Volk gab es noch nie, giebt es nicht, und wahrscheinlich wird es ein Volk dieser Art nirgends als in der Einbildung Rousseaus geben.

So dachte und sprach einer der ersten Aposteln der Freyheit und Gleichheit der Menschen: der Bürger von Genf, den man allgemein als den Urheber von der Revolution angepriesen hat, als ob es einen Philosophen, der die strengste Moral affektirte, Ehre bringen könnte, wenn man ihn an die Spitze der unnatürlichsten Empörung stellt, die sich durch eine Reihe von Verbrechen und Schandthaten auszeichnet, welche alle gute Franzosen und das ganze menschliche Geschlecht mit Schaudern erfüllen. Dieses Schicksal wird jeder verderbte Mensch haben, dessen philosophische Untersuchungen zu seiner Schande nur durch verbrecherische Leidenschaften veranlaßt werden, ohne daß Liebe zur Wahrheit irgend einen Antheil an seinen Bemühungen hat. Gehindert in der Herausgabe seiner Schriften, gehaßt und verfolgt von Personen, die die ganze Stärke des Giftes fühlten, welches er in denselben verbreitet hatte, schrieb Rousseau seinen gesellschaftlichen Vertrag nur aus Rache, um mit einemmale Religion und Thron umzustürzen, jeden Begriff von Unterwerfung, und jede Ehrfurcht und Erkenntlichkeit aus den Herzen seiner Mitbürger zu verbannen, und um die gänzliche Zerstörung der gesellschaftlichen Ordnung durch Mittel zu bewirken, welche um so fürchterlicher waren; da er sie auf

Vernunft und auf das allgemeine Interesse gründete.

Ich kann die Frage über das vorgegebene Recht nicht endigen, welches das Volk haben soll seine Regierungsform zu verändern, so oft es ihm gefällt, ohne seine treulosen und verstellten Schmeichler über die Nothwendigkeit der Natur, die Stärke und den Sinn jener Eyde zu befragen, welche dieselben von ihm gefordert, und die sie ihm so oft wiederholen liessen, daß dadurch die Heiligkeit eines Aktes herabgesetzt, verächtlich gemacht und vernichtet wurde, den alle Nationen beständig in Ehren gehalten, und an welchen die französische Ehre so äusserst gewissenhaft hieng. Diese Eyde forderten ausdrücklich, daß man dem Gesetze, der Nation, und dem Könige getreu sey; allein, wie kann das Volk einem Gesetze getreu seyn, dessen Existenz von seinem Willen abhängt? Das Gesetz mag gerecht, gut und nützlich seyn; was liegt daran? das Volk kann dasselbe in einem Augenblicke umstossen, und nach den neuen Grundsätzen darf es niemanden Rechenschaft davon ablegen. Wie kann es der Nation getreu seyn, da man tausendmal behauptet hat, daß das Volk, unabhängig von jeder eingeführten Obrigkeit, von allen Würden des Staates und jedem rechtmässig erworbenen Eigenthume, die Nation ausmache? Wie kann es dem Könige getreu seyn, da man die Würde desselben auf die seltsamste Art herabgesetzt hat? Unsere Philosophen, nachdem sie die Religion und den Staat verfänglichen Beweisgründen, verworrenen Vernünfteleyen, und allem demjenigen, was sich in den Speculationen eines übelgesinnten Redners metaphysisches befindet, unterworfen hatten, begriffen nicht mehr, daß ein Eyd, der nur von dem guten Willen desje-

nigen, der ihn leistet, abhängt, seiner Natur nach kein Eyd ist, daß er gar nichts ist: nur spottweise kann ein Mensch sagen: ich schwöre die Gesetze zu beobachten, so lange es mir gefallen wird: wenn er diesen Eyd im Ernste ablegen wollte, würde er ein Gottloser seyn, der Gott und die Menschen zugleich beleidigen würde.

Alle bekannte Nationen haben die Heiligkeit des Eydes bis zur Verehrung getrieben; sie glaubten, daß er das kräftigste und sicherste Mittel sey, jede Verpflichtung aufrecht zu erhalten, und daß, wenn dieses Mittel einmal etwas von seiner Kraft verlöre, es um alle Versprechungen und Verträge geschehen sey. *) Wehe dem Volke, welches weder die Nothwendigkeit, noch die Stärke desselben erkannt hat, oder welches überzeugt von diesen beyden Eigenschaften, sich angewöhnt hat, beyde zu verachten: Unglücksfälle und Widerwärtigkeiten jeder Art, die sie überfallen, werden sie belehren, daß es ihrem Interesse gemäß sey, den Glauben an die Wichtigkeit des Eydes gewissenhaft beyzubehalten; sie werden sie belehren, daß man die Eyde nicht verletzen und mit Füssen treten könne, ohne den übrigen Nationen das gerechteste Mißtrauen einzuflössen. Diese müssen glauben, daß wenn die Religion der Eyde keine Kraft mehr hat, es auch weiter gar nichts mehr gebe,

---

*) Nullum vinculum ad adstringendam fidem jure jurando majores (nostri) arctius esse voluerunt; id indicant leges . . . . . sacratae, id indicant foedera, quibus etiam cum hoste devincitur fides; indicant notiones, animadversionesque censorum, qui nulla de re diligentius, quam de jurejurando judicabant. Cic.

was ihnen Verpflichtungen auflegen könne. Wenn also kein Band mehr statt findet, welches das gute Einverständniß und die Freundschaft zwischen Nation und Nation knüpfet, so ist der Krieg allgemein erklärt; er wird fortdaurend, und die Existenz des menschlichen Geschlechts wird ganz von demselben abhangen.

Von der Gleichheit der Menschen und Bürger

Zweytes Buch.

Erster Abschnitt.

Von der metaphysischen Gleichheit der Menschen.

Die Gleichheit der Menschen im allgemeinen betrachtet, ist eben sowohl von den verschiedenen Ständen derselben, als auch von ihren physischen und moralischen Eigenschaften und Fähigkeiten unabhängig. In dieser ersten und einzig wahren Bedeutung beziehet sich die Gleichheit des Menschen auf seine Natur, ausschlüßlich von jeder andern Eigenschaft, welche mit ihren wesentlichen Attributen, und um so zu reden, mit ihren Grundelementen nichts gemein hat. Wenn wir also in diesem Sinne sagen, daß alle Menschen gleich sind, so will dieß sagen, daß

ste alle die nemlichen Attribute und die nemlichen Bestandtheile haben, oder um mit mehr Bestimmtheit zu reden, daß alle Menschen, Menschen sind.

Nichts ist mehr auf Vernunft gegründet, als diese Lehre, welcher jedermann beystimmen wird, es müßte nur der Mann vom Verstande, der Mächtige und Reiche ungereimt behaupten wollen, daß der Unwissende, der Schwache und Dürftige, weit entfernt, Menschen zu seyn, wie sie, in ihren Augen nur Thiere von einer andern Gattung wären.

Diese vollkommene Gleichheit, welche ich wahrnehme, wenn ich, so zu sagen, auf den Ursprung der menschlichen Natur zurückgehe, konnte niemals der Gegenstand der so sehr gerühmten Untersuchungen und Entdeckungen unserer Neuerer seyn; wenn sie es demungeachtet seyn konnte, so würden wir ihnen gerathen haben, sich diese unnütze Mühe zu ersparen, weil jeder noch so wenig unterrichtete Schüler sie dieselbe hätte lehren können: wie mich dünkt, so konnten nur einfältige Menschen sich einbilden, daß Alexander, Cäsar und August keine solche Menschen waren, wie der geringste ihrer Soldaten und Diener; man verleumdet vielmehr diese Helden, wenn man sagt, daß sie Götter zu seyn glaubten und wie solche angebetet zu werden verlangten.

Die natürliche Gleichheit der Menschen ist die Grundbasis aller moralischen Betrachtungen, welche den Mächtigen, Grossen und Reichen mit dieser Wahrheit vollkommen übereinstimmende Gesinnungen einzuflössen fähig sind. Wenn der Dürftige, der Unglückliche, der Unterdrückte ausruft: „Ich bin ein Mensch wie ihr", so glaube ich alles das zu hören, was nur die Beredsamkeit erhabenes, rührendes und überzeugendes aufzubringen vermag. Genau in die-

sem Sinne sagte Cicero: daß die Macht der Menschlichkeit bewundernswürdig sey: magna est vis humanitatis (pro Rosc.) und sie ist es auch wirklich.

Der Mensch, welcher für diese Betrachtung keinen Sinn hat, wird auch für jede andere wenig Gefühl haben; denn welche Art von Mitleid und Theilnahme kann man wohl in einem Herzen erwarten, welches kein Gefühl für die Menschheit hat, in einem Herzen, welches von ganz anderer Natur zu seyn glaubt, als seines Gleichen? Ich zweifle, ob es unter allen berühmten Gesetzgebern kultivirter Nationen einen einzigen gegeben habe, welcher bey Verfassung derjenigen Gesetze, die sich mittelbar oder unmittelbat auf die Menschheit beziehen, nicht stets diesen grossen Grundsatz vor Augen gehabt hätte: ich bin überzeugt, daß, wenn man sich die Mühe nehmen wollte, die ehemaligen Gesetze von Frankreich zu untersuchen, man vielleicht finden würde, daß die Beschuldigungen, welche man denselben in diesem Betracht machte, ausserordentlich übertrieben sind; und wenn es wahr ist, daß die Regierung, welche man so eben vernichtet hat, nachdem sie vorher auf das grausamste beschimpft worden war, für die Menschheit wenig Achtung bezeugte, so ist es auch öffentlich bekannt, daß mehrere Repräsentanten dieselbe in unseren Zeiten für gar nichts geachtet haben. Wenn die Verbrechen der Könige von Frankreich, welche man in dem langen Zeitraume von vierzehnhundert Jahren mit eben so viel Untreue als Bosheit und Uebertreibung gesammelt hat, doch nur einen kleinen Band von 310 Seiten anfüllen, so ist es ausser allen Zweifel, daß ein Foliant nicht zu groß seyn würde, um darinnen jene zum Nachtheil der Menschheit ausgeübten Verbrechen aufzuzeichnen, mit wel-

chen mehrere Deputirte ihren Namen in minder als drey Jahren befleckten; Verbrechen, worüber ihnen selbst ihre Kollegen in beyden Gesetzgebungen in den härtesten Ausdrücken Vorwürfe machten. Ich will noch mehr sagen: wenn ein einziger Mensch das Blut von seines Gleichen mit einer barbarischen Gleichgültigkeit fliessen sieht, so werde ich sagen, daß er ein abscheuliches Ungeheuer ist, und es ist mir begreiflich, daß die Natur von Zeit zu Zeit Menschen dieser Art hervorgebracht habe; aber was soll ich sagen, wenn ich mehrere hundert Deputirte der Nationalversammlung, die sich für wahre Freunde der Menschheit ausgaben, bey den Drangsalen und Unordnungen, welche ihr Vaterland verwüsten, die größte Gleichgültigkeit bezeigen sehe? wenn ich andere, bey der schauderhaftesten Erzählung, welche fähig wäre, das Herz guter Menschen zu zerreissen, lachen sehe, als ob das, selbst von der unpartheyischesten Gerechtigkeit vergossene Blut Stoff zum Scherzen darbieten könnte; wenn ich endlich Menschen sehe, welche die Barbarey so weit treiben, daß sie mit Lobeserhebungen die Namen jener Meuchelmörder aussprechen, welche den übrigen Repräsentanten der Nation Furcht und Schrecken eingejagt hatten; sind diese nicht Ungeheuer? dem sey, wie ihm wolle, so ist es gewiß, daß die natürliche Gleichheit uns Rechte giebt, welche um so schätzbarer sind, da sie die Menschheit näher angehen, und dieselbe erhöhen und ehren. Aber welch ein Unterschied ist zwischen diesen und jenen Rechten, mit welchen uns schon seit drey Jahren boshafte Philosophen unterhalten? Wahrheit liebende Leser bitte ich, demjenigen, was ich nun sagen werde, einige Aufmerksamkeit zu schenken: „die natürliche Gleichheit kann uns keine anderen Ansprü-

che ertheilen, als jene, vermög welchen wir das Recht haben, die Theilnahme, das Mitleid, die Hilfe und die Wohlthaten eines andern zu fordern:" Kraft dieser Gleichheit wird der Schwache, der Dürftige und der Unglückliche immer bey dem mächtigen reichen und glücklichen Menschen Unterstützung finden; diese letzteren würden strafbar seyn, wenn sie bey dem Elende ihrer Mitmenschen die Augen wegwendeten, und noch strafbarer wären sie, wenn sie bey diesem Elende, wenn sie es sehen, ungerührt blieben. Die natürliche Gleichheit bringt also kein Recht hervor, welches auf jenen Theil der Gesetzgebung, welche den Dienst des Staates, die Belohnung der Verdienste, und Talente, die Austheilung der öffentlichen Aemter, und die Wahl der Administratoren und jeder Art von Staatsbeamten zum Gegenstand hat, Beziehung hätte; denn nichts würde thörichter und zu gleicher Zeit ungerechter seyn, als wenn man, statt des erfahrenen Feldherrn, einen blödsinnigen Menschen deswegen an die Spitze der Armee stellen wollte, weil er eben so gut ein Mensch ist, als der andere. Die Gesetze, welche für alle Bürger die nemlichen sind, sind es nicht deswegen, weil die Bürger von Natur aus gleich sind, sondern weil sie voraus setzen, daß alle Bürger ihre Pflichten auf gleiche Weise erfüllen und sich der Wohlthaten der Gesetze würdig machen; denn thäten sie dieses nicht, so würden die nemlichen Gesetze die einen bestrafen und die andern belohnen, ohne auf die natürliche Gleichheit die mindeste Rücksicht zu nehmen. Wenn es Menschen giebt, welche diese Grundsätze nicht verstehen, so mögen sie dieses ihrer Blindheit und ihren mittelmässigen Eigenschaften zuschreiben;

was mich betrift, so finde ich, daß sie mit der gesunden Vernunft übereinstimmen, und so nützlich und klar sind, daß sie keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen: nichts desto weniger erlaube man mir, hier nochmals zu wiederholen, daß man der natürlichen Gleichheit keinen grösseren Umfang gestatten kann, wenn man nicht die Rechte des Menschen mit den Rechten der Bürger vermengen, Unwissenheit und Schwäche in Unverschämtheit und Eigendünkel umschaffen, und Verwirrung in alle gegenwärtigen und zukünftigen Gesetzgebungen bringen will.

Zweyter Abschnitt.

Die Natur, indem sie ihre ersten Kräfte verbreitet, macht alle Wesen ungleich.

Die Natur, stets bewundernswürdig in ihren Werken, scheint zu ihrem und unserem Vergnügen jene erstaunende Mannigfaltigkeit, jene grosse Verschiedenheit, und den beständigen Wechsel in alles das gebracht zu haben, was aus ihren Händen hervorkommt und was uns in die Sinne fällt: nur in ihren wesentlichen Eigenschaften und in den Grundelementen aller Wesen wollte sie unveränderlich seyn; kraft dieses Systems verändern sich die Modifikazionen der Materie, der Zustand der Pflanzen- und des Thierreiches in jedem Augenblicke mit einer solchen Geschwindigkeit, daß die Gegenstände, so wie wir sie beobachten, sich auch verändern, und zwar auf eine Art, die uns überzeugt, daß eben diese Gegenstände, nachdem wir sie genau beobachtet haben, sich nicht mehr in dem nemlichen Zustande befinden, in dem sie vorher waren. Ihre augenblicklichen Veränderungen entgehen freylich unserer Aufmerksamkeit und selbst der Feinheit unserer Organen; aber deswegen existiren sie nicht minder. Wir bemerken weiter, daß vermischte Körper sich auflösen, daß Wesen sich vernichten, und daß die Theile derselben auseinander lassen; nur die Wesenheit der Dinge und ihre

ersten Bestandtheile bleiben unveränderlich die nemlichen. Von dem Augenblicke an, wo die Natur allen Wesen, welche bestimmt sind, irgend eine Geschlechtsart auszumachen, gleiche Attribute und gleiche Grundelemente ertheilt hat, arbeitet sie nur um eine merkliche Ungleichheit in die Entwicklung der Kräfte und Fähigkeiten derselben zu bringen: die grossen Triebfedern ihrer erhabenen Kunst scheinen nun keinen andern Gegenstand mehr zu haben, als alle jene Wesen, welche ihrer Wesenheit nach gleich sind, auf eine sichtbare Weise ungleich zu machen. Dieß ist eine Wahrheit, deren Beweis nicht in seltenen, durch die Wißbegierde erforschten und nur besonderen Genies aufbehaltenen Erfahrungen liegt; sie ist für alle, sie ist alltäglich und auf das Zeugniß unserer eigenen Augen gegründet. Der Unterschied, den wir an allen einzelnen Geschöpfen von jeder Art und von jedem Geschlechte bemerken, entspringt nur aus der ungleichen Entwickelung ihrer Kräfte und ihrer ursprünglichen Fähigkeiten: dieses bringt so beständige und kennbare Veränderungen hervor; daß ein grosser Philosoph es für unmöglich gehalten hat, daß auf dem ganzen Erdboden sich zwey Geschöpfe oder was immer für zwey Wesen befänden, welche vollkommen gleich wären. Aufgeklärten Naturforschern überlasse ich hier die Sorge, uns von diesem geheimnißvollen Gange der Natur, von dem sie niemals abweicht, die Ursache anzugeben, und halte mich nur bey einer Thatsache auf, welche niemand läugnen wird: daß nemlich alle einzelnen Wesen des menschlichen Geschlechts mit ungleichen Fähigkeiten und ungleichen physischen Kräften begabt sind. Ich behaupte, daß diese Ungleichheit die nothwen-

wendige Wirkung der ewigen Gesetze ist, und daß diese Gesetze sich weder den genauesten Berechnungen unterwerfen, noch sich verdrehen oder verfälschen lassen: daraus schliesse ich, daß die physische Ungleichheit der Menschen und der Bürger das Werk der Allmacht ist; dieß geben wir selbst zu und bewundern es: diese Ungleichheit bringt ihre Wirkungen hervor, und diese Wirkungen sind von dem Willen und von der Macht des Menschen unabhängig, sie sind es auch von der Macht der Gesetze, welche auf keine Weise der Natur gebieten dürfen.

Dritter Abschnitt.

Die Ungleichheit der Sinne macht alle Menschen ungleich.

Wenn wir keine anderen Beweisgründe hätten um unsere physische Ungleichheit selbst gemeinen Augen zu bestätigen, so müßte schon der Unterschied, den wir in der Organisation des menschlichen Körpers überhaupt bemerken, einen unumstößlichen Beweis davon abgeben: sehr oft ist dieser Unterschied sichtbar und gleichsam handgreiflich. Man beobachte z. B. sehr nahe und mit aller Aufmerksamkeit zwey Physiognomieen, deren Aehnlichkeit auffallend ist; man wird finden, daß selbst die äusserlichen Züge der einen, wenn man sie einzeln betrachtet, von den Zügen der andern verschieden sind, und daß, so wie unsere Aufmerksamkeit zunimmt, auch die vorgegebene Gleichheit, oder die vollkommene Aehnlichkeit verschwindet. Bemerkungen dieser Art haben für Anatomiker das größte Gewicht, denn diese haben niemals bey irgend einem Geschöpfe zwey Organe angetroffen, die sich durchaus gleich wären.

Wenn die Organisation bey allen Menschen ungleich ist, so müssen es auch die Sinne seyn, da die Güte und Feinheit derselben nichts anders, als das Resultat derselben ist. Es ist dennoch wahr, daß bey einigen Menschen erwähnter Unterschied unmerklich ist, besonders in Hinsicht auf einige Organe z. B.

auf das Gesicht und das Gehör; aber bey dem größten Theile der Menschen ist er auffallend. Sein Einfluß auf die Art, mit der verschiedene Gegenstände auf uns wirken, ist sehr groß, folglich ist er sehr merkwürdig in allen Empfindungen, welche daraus entstehen, und welche die Basis unserer Ideen und der Verbindungen unserer Vernunftschlüsse sind. Durch die Sinne, sagt man, dringen unsere Ideen bis in die Seele; aber der Bau derselben, welcher wesentlich sehr verschieden ist, bringt auch verschiedene Empfindungen hervor; deswegen sind auch von Natur aus Gesicht, Gehör, Geruch, Geschmack und Gefühl bey allen Menschen verschieden; dieß heißt: die nemlichen Gegenstände machen, mehr oder weniger, auf jeden Menschen einen verschiedenen Eindruck. Dieses bringt sehr verschiedene Wirkungen in dem Schicksaale, dem Wohlseyn, den Handlungen und in dem Benehmen aller Menschen hervor, die ihr Glück oder ihr Unglück ursprünglich bloß der verschiedenen Art zu sehen und zu empfinden zuschreiben müssen.

Wenn diejenigen, welche die Gleichheit so sehr erheben, sich die Mühe genommen hätten, einige Untersuchungen über die Ursachen und Wirkungen der erstaunlichen Ungleichheit, welche in allen unseren Empfindungen herrscht, anzustellen, so würden sie am Ende selbst gefunden haben, daß sie wirklich eine sehr undankbare Rolle spielten, und daß sie sehr übel urtheilten, wenn sie günstige Folgerungen für ihr System von einem Grundsatze herleiten wollten, welchen sowohl die Natur der Dinge als auch die tägliche Erfahrung beweiset; die letztere überzeugt jeden Menschen von dem grossen Einflusse, den die Ungleichheit der Empfindungen auf das menschliche

Leben, und auf die Rechte hat, welche aus dieser Gleichheit für jedweden Menschen entstehen können.

Unsere Philosophen glaubten, daß die Verschiedenheit der Empfindungen jener Gleichheit, welche sie einführen wollten, nicht entgegen sey; allein sie täuschten sich gewaltig, und da die Gesetze die Menschen allzeit beherrschen werden, wie sie wirklich sind, und nicht als solche, wozu man sie machen will, so folgt daraus, daß man niemals die erkünstelte oder die gesellschaftliche Gleichheit auf die physische gründen könne, und noch weniger kann dieselbe aus der Ungleichheit der Organe und der Empfindungen entspringen. Jene Gesetzgebung, welche die vorgegebene physische Gleichheit zum Gegenstand ihrer wohlthätigen Bemühungen machen wollte, würde sich unfehlbar dem öffentlichen Gelächter aussetzen.

Vierter Abschnitt.

Alle Menschen unterscheiden sich durch die Ungleichheit ihrer Verstandes Fähigkeiten.

Unter dem Namen Verstandesfähigkeiten verstehe ich nicht diejenigen, welche unserem Verstande ganz einzeln und ohne Rücksicht auf seine unbegreifliche Abhängigkeit von den körperlichen Organen betrachtet, zukommen: so überzeugt wir auch von seinem Daseyn seyn mögen, selbst durch eine von der Vernunft unterstützte Offenbarung, so können wir uns doch von seiner Wesenheit keinen reinen und bestimmten Begriff machen, noch weniger von seinen innerlichen Eigenschaften, und von der Art, wie der Verstand dieselben anwendet, und sie ganz unabhängig von den Sinnen ausübt: es ist uns gänzlich unbekannt, welche Beziehungen in der Ordnung der Dinge zwischen den Fähigkeiten der geistigen Wesen statt haben, oder welche einander wechselseitig hervorbringen können: dieses sind Dinge, welche wir weder ergründen noch erörtern können, ohne in Irrthümer zu verfallen, und ohne uns metaphysischen Ideen und gewagten Untersuchungen preiß zu geben.

Ich werde hier von den Eigenschaften des menschlichen Verstandes nur in so ferne reden, als dieser in genauen Verbindungen mit der Materie stehet,

die so gebildet, zusammengefügt und organisirt ist, wie wir es sind. Diese Eigenschaften sind es, von welchen ich behaupte, daß sie bey allen Menschen ungleich sind, und daß sie durch ihre merkliche Ungleichheit bey den letztern eine sehr grosse Verschiedenheit einführen.

Diejenigen, welche Locke's Werk über den Ursprung der Ideen, und über die Gründe ihrer Entstehung gelesen und verstanden haben, werden nicht von mir die Wiederholung der moralischen Beweise fordern, welche uns ein so tiefdenkender Schriftsteller von dieser einleuchtenden Wahrheit gegeben hat, daß nemlich die Stärke und der Umfang unserer Verstandesfähigkeiten abhange, erstens: von den körperlichen Organen, zweytens von den Eindrücken, welche durch jene dem Gehirne zugeführt werden; drittens: von der Fähigkeit diese Eindrücke zu behalten, und sich derselben zu erinnern; viertens: von der Art, welche jeder Mensch anwendet dieselben gegen einander zu vergleichen; fünftens: von der grössern oder kleineren mehr oder weniger vorgesetzten Aufmerksamkeit, deren sich die Menschen bedienen, um die Beziehungen, die Aehnlichkeiten, die Uebereinstimmung und die Nichtübereinstimmung ihrer Empfindungen zu beobachten, damit sie zu den Resultaten gelangen, welche der Zweck ihrer Geistesverrichtungen sind. Ich darf behaupten, daß alles, was man über den Ursprung der Ideen, und über die Verstandesfähigkeiten hat sagen können, lediglich auf diese fünf Sätze hinausläuft, welchen man den höchsten Grad von Gewißheit gegeben hat, den der Mensch in Untersuchungen dieser Art zu hoffen hat.

Wenn es also bewiesen ist, daß kein Mensch die nemlichen Organe hat, wie ein anderer, und daß diese Organe in Hinsicht auf ihren Bau und ihre Feinheit sich sehr unterscheiden; wenn es wahr ist, daß Gedächtniß und Wiedererinnerung und der Grad der Aufmerksamkeit, mit welchen Menschen die verschiedenen Gegenstände und die Verhältnisse derselben zu beobachten pflegen, sehr verschieden sind; so folgt daraus, daß es auch die Verstandesfähigkeiten bey allen Menschen sind. Jene Philosophen, welche behauptet haben, daß alle gut organisirte Menschen erstlich gleiche Begriffe, dann gleiche Kenntnisse, und endlich gleiches Genie und gleiche Talente erlangen könnten, haben nicht gesehen, daß wenn sie auch bey allen eine gleiche Organisation (welche zuverlässig nicht existirt) voraussetzen, doch die Folgerungen, die sie daraus ziehen könnten, unrichtig wären: was vermag, was kann wohl eine gleiche Organisation ohne gleiche Anstrengung unternehmen? und wie könnten wir wohl mit der nemlichen Aufmerksamkeit die Gegenstände vergleichen und kombiniren, wenn wir nicht dazu durch die nemlichen Beweggründe, die nemlichen Begierden und durch das nemliche Interesse angeifert würden? Wenn alle gut organisirten Menschen die nemlichen Kenntnisse, die nemlichen Talente und das nemliche Genie erlangen könnten, so erkläre man mir, warum es unter so vielen Millionen Menschen nur einen einzigen Homer, einen einzigen Plato, nur einen Apelles, Archimedes, Alexander, Cäsar, Horaz, Raphaël, Michael Angelo, Ariost, Galiläi und Newton giebt? Es gehört, scheint mir, weit mehr dazu, als eine gleiche Organisation, um zu eben so grossen Verstandesfähigkeiten und folglich

zu den nemlichen Resultaten in allen Verkettungen unserer Vernunftschlüsse zu gelangen. *)

Aber, wird man sagen, enthält diese Gleichheit wohl einen Widerspruch? ich sehe keinen; doch ist gewiß, daß der Gang der Natur sich derselben widersetzt, und wenn auch diese Gleichheit in irgend einem metaphysischen Verstande möglich seyn kann, so ist sie doch moralisch unmöglich. Es ist unendlich wahrscheinlicher, daß die Menschen eher durch die Macht der Gesetze und der Erziehung zu einem Grade von Gleichheit in dem gelangen können, was man moralische Güte nennt, als daß sie je an Kenntnissen, an Talenten und an Genie einander gleich werden können; diese letztere Gleichheit setzt nothwendigerweise eine Gleichheit der Verstandesfähigkeiten voraus, und diese ist ganz unmöglich.

---

*) Es schien mir immer sehr sonderbar, daß Helvetius und dessen Anhänger diese so ungereimte Meynung, welche ich eben widerlegt habe, so ernsthaft behaupten konnten.

Fünfter Abschnitt.

Von

der Ungleichheit des Schicksals.

Diejenige nenne ich Ungleichheit des Schicksals, welche Geburt, Rang, Reichthümer und der Kredit ꝛc. bey den Menschen einführen: in dieser Bedeutung genommen vermengt sich das Schicksal mit der Bestimmung, mit dem Glücke, selbst mit dem Zufalle, den wir für blind halten, weil wir unfähig sind, die Verkettungen aller physischen und moralischen Ursachen aufzufassen, zu begreifen und zu unterscheiden, welche zu den verschiedenen Begebenheiten des menschlichen Lebens beytragen; Begebenheiten, welche wir für einfache Wirkungen des Schicksals halten, weil wir dieselben nicht besser zu erklären wissen. Die besondere Kenntniß dieser Ursachen und die Entwickelung des Einflusses, den sie auf unser Wohlseyn und auf unsere Handlungen haben, ist ein wahrhaft interessanter Gegenstand, er verdiente in einem eigenen gründlich durchdachten Werke abgehandelt zu werden, und dieses würde eine Wohlthat für die Menschen seyn, welche sich sehr oft über das Schicksal, die Bestimmung, das Glück und den Zufall mit grossem Unrecht beklagen: sie sollten sich vielmehr über sich selbst, über ihre Unwissenheit, über ihren bösen Willen und über ihr eigenes Benehmen beklagen.

Dem sey nun wie ihm wolle, so können weder Gerechtigkeit noch Klugheit, weder Vorsicht noch die Anordnungen der besten aller Regierungen die Wirkungen des Schicksals verhindern, und die Ungleichheit, welche nothwendigerweise daraus entspringet, findet sich in allen bürgerlichen Gesellschaften von selbst ein, ohne daß die Regierung etwas dazu beyträgt. Welche Mittel stünden derselben wohl zu Gebote, um es dahin zu bringen, daß alle einzelne Menschen gleich tugendhafte, unterrichtete, reiche, und für den Erfolg einer vortreflichen Erziehung leidenschaftlich eingenommene Eltern erhielten? Welche Maßregeln könnte sie wohl nehmen, um bey einer zahlreichen Nation die Reichthümer auf eine gleiche Weise zu vertheilen und um bey derselben eine Gleichheit aufrecht zu erhalten, welche der Vernunft, der Billigkeit, der Betriebsamkeit, der Nationalwohlfahrt, und allen jenen Aufmunterungen widerspricht, welche eine gute Gesetzgebung anwenden muß, um den Landmann und den Handwerksmann anzueifern, damit er die Reichthümer der Natur und der Kunst im Staate vervielfältige? Welche Vorkehrungen würde sie wohl treffen können, um dieses politische Wunderwerk hervorzubringen, daß nemlich alle Glieder der Gesellschaft gleichen Kredit, gleiche Macht und gleichen Einfluß auf die öffentlichen und die Privatgeschäfte genössen? Solche Mittel, solche Maßregeln und solche Anordnungen giebt es in der Natur nicht; oder besser zu sagen, sie sind unanwendbar; und wenn auch Sparta's Gesetzgeber sie gefunden zu haben glaubte, so bewies doch in der Folge die Erfahrung, daß seine Gesetze im Ganzen genommen nur einer kleinen armen und kriegerischen Nation zuträglich seyn konnten, und daß unter diesen vortreflichen Gesetzen sich auch barbarische,

ungerechte, ungereimte und lächerliche befanden. Die unbegreiflichste aller Thorheiten in der Politik ist diese: wenn man dem Schicksale gebieten und die Ordnung, den Willen und den Eigensinn desselben nach eigenen Absichten lenken will. Um meinen Begriffen einen höheren Grad von Genauigkeit, Richtigkeit und Moralität zu geben, sage ich: daß, so lange das höchste Wesen die Sterblichen und die Handlungen, Leidenschaften und Talente derselben nach seinen Absichten lenken wird, das Schicksal aller einzelnen Menschen immer sehr ungleich seyn wird. Sollten verwegene Philosophen es unternehmen wollen, diese Ungleichheit zu vernichten, so werden dieselben für ihre Vermessenheit bestraft werden; früh oder spät werden sie die Ohnmacht ihrer Bemühungen einräumen, sie werden gutwillig gestehen, daß die Ungleichheit des Schicksals eines der bewundernswürdigsten Werke des Schöpfers ist, welcher dadurch alle Menschen in die unumgängliche Nothwendigkeit gesetzt hat, sich einander zu nähern, sich untereinander zu vergleichen, ihre Kräfte, ihre Tugenden, ihre Verdienste, ihre Macht und ihre Bedürfnisse gegenseitig zu beurtheilen, und ihr Glück nicht in einer eingebildeten Gleichheit, sondern in jener gegenseitigen Abhängigkeit zu finden, welche der, der Menschheit so schädliche Stolz heut zu Tage vernichten wollte, und welche die Theoristen als Zerstörer jeder gut eingerichteten Regierung, und als Feinde der Ordnung nicht aufhören als ein Vorurtheil anzusehen, da sie doch der Natur jeder menschlichen Gesellschaft eigen ist, und das stärkste Band derselben ausmacht.

Sechster Abschnitt.

Von

der moralischen Ungleichheit.

Nichts ist wichtiger und belehrender für einen Mann, der die Menschen studirt, als die Betrachtung des grossen moralischen Gemäldes, welches ihm nach der Natur und mit wahren Farben die Tugenden, Leidenschaften, die Laster und den Karakter derselben darstellt. Sicher ist die physische Ungleichheit, in allen ihren Details und in allen ihren Beziehungen betrachtet, ein Gegenstand der Bewunderung; aber wenn ich mich nicht irre, so ist die moralische Ungleichheit noch bewundernswürdiger. Was kann wohl die Ursache davon seyn? Es ist diese: bey der ersten scheint uns alles nothwendig und an eine Macht gebunden zu seyn, wider welche die schwachen Sterblichen nichts vermögen, indeß daß in der letzteren uns alles frey zu seyn dünkt. Denn in der That, was kann ich dafür, wenn meine Beschaffenheit schlecht ist? wenn meine Organen roh und übel eingerichtet sind? wenn mein Gedächtniß mir ungetreu, und wenn mein Verstand beschränkt ist? was kann ich dafür, wenn mich das Schicksal nie begünstigt hat, wenn es mir stets zuwider war? Wenn ich aber keine Tugend, kein Verdienst, keinen Karakter besitze, so sagt mir mein Gewissen, daß dieses meine Schuld ist; den obschon die moralische Ungleichheit

in mehr als einer Rücksicht von unserm Willen abhängt, so ist sie deswegen doch nicht minder auffallend, als die physische Ungleichheit. Dieser Art von Ungleichheit haben die Nationen ihre Helden und ihre grossen Männer zu verdanken; ihr verdanken sie auch jene grossen Bösewichter, welche ihre Städte und ihr Gebiet mit Lastern und Blut befleckten.

Vom Anfange bis zu Ende ist die Geschichte mit einleuchtenden und überzeugenden Beweisen von der grossen Ungleichheit angefüllt, welche die unwiderlegbaren Verschiedenheiten der Tugenden, der Laster, der Leidenschaften und der Karaktere bey den Menschen hervorbringen. Wenn es hier darauf ankäme, irgend eine Art von Gelehrsamkeit auszukramen, so würde ich zeigen, wie sehr Vaterlandsliebe, zärtliche Freundschaft und eheliche Liebe auf das Herz einiger Menschen wirkten, und was wieder über andere Ehrgeiz, Herrschbegierde und die Reize der Gewalt vermochten; ich würde zeigen, daß wir der Liebe zum Reichthum, und der Begierde, sich berühmt zu machen, die nützlichsten Entdeckungen zu verdanken haben, und daß nichts destoweniger diese Liebe und diese Begierde bey Menschen, welche dadurch angefeuert wurden, sich auf sehr verschiedene Arten äusserten. Unbegreiflich ist es, wie sehr ein Mensch, der nach Ehre, Ruhm und nach der öffentlichen Achtung strebt, die Kräfte seines Geistes anstrengt, und in der ganzen Weltgeschichte finden wir kaum einige Menschen, die so sehr, wie Alexander und Cäsar diese Eigenschaften gehabt hätten. Das Gefühl von Ehre hat ebenfalls sehr viele schöne Handlungen hervorgebracht, und die Verschiedenheiten derselben sind für Menschen, die dieselben aufmerksam betrachten, eine Quelle von Vergnügen. Wie sehr müßte man nicht

mit Blindheit geschlagen seyn, wenn man sich weigern wollte die erstaunliche Ungleichheit zuzugeben, von der wir in der Geschichte so viele Beyspiele finden und die wir selbst täglich in den Tugenden, Lastern, Leidenschaften und in dem Karakter der Menschen bemerken. Aber noch blinder müßte man seyn, wenn man behaupten wollte, daß diese Ungleichheit in dem gesellschaftlichen Leben keine andere mehr hervorbringe: wenn es also wahr ist, daß diese Ungleichheit keine andere hervorbringt, so frage ich die Aufwiegler einer Nation, die sich immer gütig und großmüthig gezeigt hat, warum sie wider äussere und innere Feinde sich vorzüglich solcher Menschen bedienten, die für Insubordination und Anarchie leidenschaftlich eingenommen waren? ohne Zweifel deswegen, weil sie von ihren Leidenschaften, oder, um uns ihrer eigenen Ausdrücke zu bedienen, von ihrem Bürgersinn, und ihrem Eifer für die Freyheit und Gleichheit alles erwarten konnten: es giebt also dort keine Gleichheit, wo nicht gleicher Bürgersinn und gleicher Eifer herrscht, und auch dort giebt es keine Gleichheit, wo Tugenden, Laster und Leidenschaften nicht gleich sind.

Siebenter Abschnitt.

Von der bürgerlichen Gleichheit und Ungleichheit.

Endlich sind wir zu dem Gegenstande unserer Untersuchungen gekommen, welche zu jeder andern Zeit, an jedem andern Orte und unter andern Umständen überflüssig seyn konnten, weil sie uns nur zu einem seit langer Zeit schon bekannten Resultate führen, zu einem Resultate, welches bloß durch die allgemeine Verwirrung der Dinge, der Begriffe und der Wörter heut zu Tage interessant geworden ist: Gleichheit ist das Losungswort geworden, welches die Aufwiegler der aufrührerischen Volksmenge gegeben haben, um dieselbe in Bewegung zu setzen, sie irre zu führen, und zu den schrecklichsten Ausschweifungen zu verleiten.

Die natürliche Gleichheit giebt, wie wir es bewiesen haben, uns keine anderen Rechte, als auf das Mitleid, den Beystand und auf die Wohlthätigkeit eines andern: die Ungleichheit der Organisation, der Sinne, der Verstandesfähigkeiten, des Geistes, des Schicksals und jeder andern moralischen Eigenschaft trennt, so zu sagen, durch eine breite Linie die einzelnen Wesen unseres Geschlechtes: es war also unumgänglich nöthig, daß die gesellschaftliche Verbin-

dung und die Gesetzgebung der Menschheit zur Hilfe eilten, und sie wider die gewaltsamen Angriffe der augenscheinlichen Verschiedenheiten beschützten, welche die Natur selbst, da sie ihre Bestandtheile entwickelte, unter uns eingeführt hat.

Diejenigen, welche behauptet haben, daß die Gesetze deswegen gemacht wurden, um die Gleichheit zu erhalten, welche der Mensch vor dem Ursprunge der Gesellschaften genoß, haben diese Frage nicht genug ergründet und verstanden; sie haben etwas vorausgesetzt, was offenbar falsch ist; sie haben das für eine bekannte Wahrheit ausgegeben, was sowohl der Natur als der Erfahrung widerspricht: Diese Gleichheit giebt es nicht, und die Gesetze können den schwärmerischen Zweck nicht haben, den man ihnen aufbürden will. Vernunft und Thatsache, wider welche keine metaphysische Spekulation etwas vermag, haben sich genau verbunden, um augenscheinlich zu zeigen: „daß die Menschen, da sie in die Gesellschaft traten, nur die physischen, moralischen und zufälligen Ungleichheiten zu verbessern suchten;" sie wollten auf die wirksamste Art vermeiden, daß der Schwache von den Stärkern nie ungestraft unterdrücket, der Einfältige von dem Listigern nicht hintergangen, und daß endlich der rechtschaffene Mann nie das Opfer des Boshaften werde: gewiß ist dieses der grosse Endzweck der Gesellschaft.

Aus diesem Grundsatze, für den die Geschichte des Menschen spricht, entspringt eine nützliche und einleuchtende Wahrheit, welche die Neuerer nicht kannten, oder nicht kennen wollten, um die Volksmenge desto leichter zur Ausführung ihrer abscheulichen Absichten zu bewegen. „Da die allen

Men-

Menschen nothwendige Gleichheit kein Geschenk der Natur seyn konnte, so mußte man sie für eine Wohlthat der Regierung halten;" und wenn wir alle in gewissen Rücksichten in dem gesellschaftlichen Stande gleich sind, so verdanken wir solches dem Gesetze, und keineswegs der Natur." Man bilde sich ja nicht ein, daß dieser Unterschied von keiner Bedeutung sey, und daß es auf eines hinauslaufe, ob wir diese Gleichheit der Natur oder den Gesetzen verdanken. Dieser Unterschied ist ausserordentlich groß; er vernichtet das neue System von Gleichheit; denn wenn die Gleichheit eine Wirkung des Gesetzes ist, so kömmt es auch dem Gesetze zu, dieselbe zu erklären, zu modifiziren und einzurichten, wie es die Grundgesetze der Konstitution, die Leidenschaften der einzelnen Menschen, der natürliche Gang der Sitten, und der Stand der Gesellschaften, in den sich ungeachtet der Wachsamkeit der Regierung Mißbräuche einschleichen, erfordern. Wenn die Gleichheit eine Wohlthat der Gesetze ist, so thut das Gesetz niemanden unrecht, wenn es Ungleichheiten der Geburt, des Standes und der Ehrenstellen einführt; dieß mag nun geschehen, um die Glieder der Gesellschaft durch eine gegenseitige und allmählig bewirkte Abhängigkeit genauer zu verbinden, oder um ausgezeichnete Eigenschaften und wesentlichste Dienste der Bürger zu belohnen, ohne daß es dem Staate etwas koste. Es war den Absichten unserer Philosophen nicht gemäß, diesen Betrachtungen ihren Werth zu lassen; sie haben dieselben vernachlässiget, ja selbst verachtet, weil sie nur mit Hilfe dieser unvernünftigen und naturwidrigen Gleichheit den Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung und der Monarchieen bewirken konnten.

Setzet die gesellschaftliche Verbindung, die Regierung und die Gesetze bey Seite, und die natürliche Gleichheit wird für uns nichts mehr seyn: wir werden nothwendig allen traurigen Folgen der physischen und moralischen Ungleichheiten unterworfen seyn, dann mag der schwache Mensch dem Stärkern immer zurufen: „ich bin ein Mensch, wie du;" so bald der letztere weder die Rache des Gesetzes, noch die Bestrafung der gesetzmässigen Obrigkeit befürchten muß, so wird er diesen Vorwurf nur mit der größ-ten Verachtung anhören.

Demungeachtet würde diese Wohlthat des Gesetzes gewiß zum Nachtheil der Bürger ausfallen, wenn man dieselbe soweit ausdehnte, wie es die eifrigen Aposteln der gränzenlosen Freyheit gethan haben: wenn die Konstitution ihre strengen Grundsätze in der Gesellschaft einführen wollte, so würde sie die Grundsätze der vertheilenden Gerechtigkeit umstürzen. Wenn alle einzelne Menschen der Gesellschaft Dienste zu leisten schuldig sind, die mit ihrem Genie, ihren Talenten, ihren Kräften im Verhältnisse stehen, so ist im Gegentheile auch die Gesellschaft verpflichtet, ihnen Ehrenstellen, Vortheile und Privilegien zu gestatten: eine Gleichheit, welche sich nicht mit Gerechtigkeit verträgt, muß, wie Sokrates bemerkt hat, aus jeder Gesellschaft verbannt seyn; denn es wäre ungerecht, jedem Bürger ohne Unterschied die nemlichen Vortheile zu gewähren, da es nothwendig ist, jeden nach Verdienst zu belohnen oder zu bestrafen. In allen gut regierten Staaten also bringt selbst diese Verschiedenheit der Belohnungen und Bestrafungen eine grosse Ungleichheit bey den Bürgern hervor. Es ist möglich, daß diese Ungleichheit in einem kleinen

Orte nicht statt findet, wo die Obrigkeit durch eine fortgesetzte Wachsamkeit die Dinge bey ihrer ursprünglichen Einrichtung erhalten kann, wo der ausgezeichnete Bürger sich stets unter den Augen der ganzen Gesellschaft befindet, oder wo der kleinste Mißbrauch der gesellschaftlichen Auszeichnungen auf der Stelle bestraft werden kann; aber wie wird man das Entstehen dieser Ungleichheit in einem Reiche verhindern können, das 25 Millionen Menschen enthält? Enthusiasten konnten wohl hiezu einen Plan machen, allein er wird ungereimt seyn, und der Weise, welcher in demselben nur die ohnmächtigen Bemühungen einer entzündeten Einbildungskraft und einer verbrecherischen Heucheley findet, wird ihn stets für unanwendbar halten. Sehen wir nicht, daß diejenigen, welche sich heut zu Tage durch ihre Liebe und ihren Eifer für die Gleichheit auszeichnen, auch die Menschen und die Gesetze tyrannisch beherrschen. Warum erheben sie sich allmählich über alle andere? Warum zwingen sie alle ihre Brüder, daß sie so, wie sie, denken, urtheilen, schreiben und handeln sollen? Giebt es wohl ein Recht der Gleichheit, welches dem Anscheine nach heiliger wäre, als das Recht der Meynung? Nein gewiß nicht! Warum gab man also dem nichtsverschonenden Schwerte der Meuchelmörder und Henker jene Bürger Preis, deren Meynung nicht mit der Meynung der Stärkeren übereinstimmte? Warum sah man jene ohne Unterschied des Karakters, des Standes, des Geschlechtes, als Opfer der unerbittlichen Tyranney dieser Grausamen fallen? Hat wohl je ein Tyrann, ein Despot, oder ein anderes Ungeheuer die Gleichheit des Bürgers auf so eine empörende Art mit Füssen getreten?

Man hat nie geglaubt, daß weder die verschiedenen Ehrentitel, welche die einzelnen Verwalter jeder Gewalt auszeichnen, und die Ausübung des Ansehens, welche ihrer Natur nach die gefährlichste von allen Auszeichnungen ist, noch die Ehrenbezeugungen und Nationalwürden, dem allgemeinen Wohl nachtheilig wären; sie werden es auch nur durch den Mißbrauch, den die damit bekleideten Personen machen: aus welcher Ursache können also jene Auszeichnungen, welche man in grossen Staaten für unumgänglich nöthig erachtet hat, daselbst so nachtheilig werden, als man es vorgiebt? Sollten jene Gesetze, welche den Mißbrauch der Gewalt, des Ansehens und der Ehrenstellen verhindern, nicht auch den Mißbrauch der Auszeichnungen verhindern können? Ich berufe mich hier auf das Zeugniß der rechtschaffenen und redlichen Einwohner des Landes in dem ich seit zwanzig Jahren lebe; sie sollen mir sagen, ob die Auszeichnungen, von welchen die Rede ist, ihrer Ruhe, ihrem Wohlseyn, und ihrem Glücke auf irgend eine Art im Wege stehen? die Ursache davon ist, weil hier die Weisheit der Regierung jedes andere Ansehen in den gehörigen Schranken zu erhalten weis; wenn hier der Grosse, der Mächtige, der Reiche die andern unterdrücken wollte, so würden sie auf eine exemplarische Art bestraft werden. In allen Reichen also, wo keine menschliche Macht nicht ungerecht und unternehmend genug ist, die Ungleichheit zu vernichten, ist es ein Fehler der Gesetzgebung und der Regierung, wenn die Ungleichheit statt ein Gut zu seyn, ein allgemeines Uebel wird: sind die Gesetze gut, ist die Regierung gerecht, sind die Verwalter derselben wachsam und die Bürger vernünftig, so

werden dann die Vorzüge der Geburt, Stand, Ehrenstellen, Macht und Reichthümer nur die Grösse, die Macht und die Wohlfahrt der Nation befördern; sie werden uns die gesellschaftlichen Bande viel angenehmer machen, weil nur das Gefühl einer gegenseitigen Abhängigkeit, ein Gefühl, welches in dem gesellschaftlichen Leben eben so nützlich als gefährlich zu vertilgen ist, diese Bande knüpfen wird.

Wenn es bey grossen Nationen eine thörichte Unternehmung ist, alle einträglichen und ehrenvollen Aemter abzuschaffen, so ist es auch eine schreyende Ungerechtigkeit, sie dort, kraft des verhaßtesten Despotismus, zu vernichten, wo sie schon seit mehreren Jahrhunderten bestanden. Durch eine Menge Verhältnisse, durch das Zusammentreffen einer grossen Anzahl von Umständen, durch Vorrechte, Genuß, durch die Achtung, welche das Volk vermög seinem Karakter, seiner Gewohnheit und seinen Sitten für diese Auszeichnungen hatte, sind dieselben ein wahres Eigenthum geworden; sie machten die Wesenheit und das Glück mehrerer Hunderttausenden von Bürgern aus: es ist ein gewaltsamer Eingriff in das Eigenthum, daß man sie ihres Standes und ihrer Vorzüge beraubt hat, und wenn jemals ein König, durch jene Grundsätze verleitet, welche die heutigen intoleranten Theoristen angenommen haben, ein ähnliches Urtheil hätte fällen wollen, so würde sein Andenken selbst in jenen Ländern verabscheuet werden, wo man dem ungerechten Dekrete Beyfall zuklatschte, welches die Titel und jede schon lang bestehende Auszeichnung, ohne auf das Eigenthum Rücksicht zu nehmen, abschafte.

Wenn man aber auch den gewaltsamen Eingriff in das Eigenthum nicht rechnet, so wurden doch die Repräsentanten der Nation beschuldiget, daß sie die Befehle, welche sie erhielten, und welchen sie zu gehorchen schwuren, verletzt hätten. Diese Befehle forderten die Erhaltung des Adels, und dann 1tens: die Erhaltung der Monarchie, 2tens: die Erhaltung der geheiligten und unverletzlichen Rechte des Eigenthums, 3tens: die Fortdauer der seit undenklicher Zeit eingeführten Ehrenstellen, 4tens: die Fortdauer der billigen Vorrechte, welche man mit Aufopferung seines Blutes, durch Dienste, die man dem Vaterlande geleistet, und selbst durch Geld erhalten hatte. 5tens: die Verbesserung der Mißbräuche, ohne jedoch die Sache selbst zu vernichten, welche die Menschen mißbraucht hatten. Die Nation, wird man sagen, konnte durch ihre Gutheissung und durch ihre Beystimmung dasjenige berichtigen, was sich ungesetzmässiges in den Dekreten ihrer Repräsentanten befand: auf diesen Einwurf hat man geantwortet: es wäre eine notorische Sache, daß vormals die Generalstaaten die Nation, in dem strengsten Verstande genommen, vorstellten, und daß ein Theil dieser Staaten die andern Haupttheile gesetzmässig nicht vernichten könne; wenn er dieses thun könne, so wäre es nur durch das Recht des Stärkern, aber niemals kraft eines gesetzmässigen Rechts. Zweytens: so bald man zugiebt, daß sich die vornehmsten Stände des Staates, und alle diejenigen, die ihnen anhiengen, sich dieser Plünderung widersetzten, so widerspricht man sich, wenn man sagt: daß dieses der Wille der Nation war; nur alle diejenigen zusammengenommen, welche nach der allgemeinen Meynung und nach den

Grundgesetzen des Staates die Nation ausmachen, sind die Nation: da es also bekannt ist, daß die Besitzer der Titel und Auszeichnungen, welche einen Theil der französischen Nation ausmachen, wider dieses Dekret protestiret haben, so kann man dasselbe nicht für den allgemeinen Willen halten. Wer nicht gänzlich mit Blindheit geschlagen ist, wird die Richtigkeit dieser Betrachtungen gehörig zu schätzen wissen, und gutwillig einräumen, daß die ungestüme Abschaffung aller Ungleichheit und gesellschaftlichen Ehrenstellen ungerecht ist, daß sie der gesunden Vernunft widerspricht, und bey einer grossen Nation ganz unanwendbar ist.

Aber da die Auszeichnungen in allen Regierungen und besonders in grossen Staaten nothwendig sind, was wird dann aus der bürgerlichen Gleichheit werden, welche, wie ich es schon weiter oben gesagt habe, weit entfernt, ein Geschenk oder ein Recht der Natur zu seyn, bloß eine Wohlthat des Gesetzes ist? Kann wohl dort eine Gleichheit seyn, wo Geburt, Titel, Ehrenstellen, Vorrechte und Ordenszeichen stuffenweise einen Bürger über den andern erheben? Kann es da eine Gleichheit geben, wo Vorrechte die Nation theilen, und die Privilegirten auf einen abgesonderten Platz stellen, wo, durch eben diese Vorrechte ein Theil der Nation thätig und unternehmend, und der andere unthätig und zum Schmarozer wird? Ich habe reiflich über diese wichtige Materie nachgedacht; ich habe sie mit aller Rechtschaffenheit und Unpartheylichkeit betrachtet, deren ein Herz empfänglich ist, welches keinen andern Endzweck, als das Wohl seiner Mitmenschen hat, und ich habe die Schwierigkeiten nicht finden können, welche man uns

gemacht hat, um einerseits die bürgerlichen Ungleichheiten, und von der andern Seite die Gleichheit zu vernichten; und so behaupte ich, daß wenn nur die Bürger rechtschaffen und billig, friedlich und vernünftig sind, sie, wenn ich mich so ausdrücken darf, selbst am Busen der Ungleichheit eine billige Gleichheit geniessen können uud müssen, so wie jeder in seinem Stande, ungeachtet des grossen Mißverhältnisses, welches in den Reichthümern herrscht, die man durch Liebe zur Arbeit, durch Betriebsamkeit und Handlung erworben hat, Bequemlichkeit und die Mittel zu seinem Unterhalte finden kann.

Die Gleichheit nach welcher jeder Mensch im gesellschaftlichen Leben streben darf; die Gleichheit, welche er fordern kann, wenn sie mit der Regierungsform übereinstimmt, unter der er gebohren ist; *) die Gleichheit, welche eine grosse entstehende Gesellschaft allen Bürgern gewähren kann, ohne die daraus entstehenden übeln Folgen zu befürchten: alle diese Gleichheiten sind in den folgenden Punkten enthalten, und ich bitte die Leser sie ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen.

1tens: Der gleiche Schutz, welchen die Regierung den Personen und ihrem Eigenthume ertheilt. Wenn es die Ehre, das Leben, und das Eigenthum betrift, so dürfen die beschützenden Gesetze keine Klasse der Bürger vorzüglich begünstigen, und die Richter denen die Entscheidung obliegt, würden eine

---

*) Da es nach der strengsten Moral verboten ist, Böses zu thun, um das Gute zu bewirken, so kann es auch getreuen Unterthanen nie erlaubt seyn die Regierung umzustürzen, um die Gleichheit einzuführen-

Ungerechtigkeit begehen, wenn sie es wagen wollten, auf irgend eine Person besondere Rücksicht zu nehmen: jedes gerichtliche Urtheil sowohl in Civil- als Kriminalsachen muß, ohne Rücksicht auf Titel und Ehrenstellen, nach der Vernunft und nach dem Gesetze gesprochen werden.

2tens: Der gleiche Genuß aller gesellschaftlichen Güter und Vorzüge; denn niemanden kann man diese Vortheile entziehen, welche für alle gehören, er müßte sich nur durch sein Betragen derselben unwürdig gemacht haben, zum Beyspiel: wenn ein Staat eine Seemacht unterhält, um die Schiffahrt und die Handlung seiner Unterthanen zu beschützen, so kann er, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, nicht die Schiffe der einen vertheidigen, und die der andern den Kapern und Seeräubern preisgeben.

3tens: Die gleiche Freyheit alles zu unternehmen, was unser eigener Vortheil erfordert, wenn es bewiesen ist, daß er dem Interesse eines anderen nicht nachtheilig ist. Auf diese Gleichheit gründen sich die Gesetze wider den Alleinhandel; jede Regierung muß ihn überhaupt verbieten; die Fälle, wo sie denselben gestatten muß, sind äusserst selten, und dann kann sie ihn nur als eine Aneiferung, oder als eine auf eine gewisse Zeit beschränkte Belohnung, und in Hinsicht auf das allgemeine Wohl des Staates gewähren.

4tens: Die billige Vertheilung der öffentlichen Abgaben, welche alle Bürger nach Maßgabe ihres Vermögens zu entrichten verbunden sind. Die Bestimmung dieses Vermögens aber ist nicht unbedingt, im Gegentheil ist und muß sie relativ seyn, dieß heißt: sie muß sich nach den Umständen, dem Ge-

werbe, und nach dem Stande derjenigen richten, welche zu den Abgaben beytragen; hiebey bemerke ich, daß es für die Gesellschaft überhaupt, und für jeden einzelnen Menschen insbesondere ein grosses Unglück seyn würde, wenn die Regierung nicht einige Bürger, für wesentliche dem Staate geleistete Dienste, davon befreyen dürfte.

5tens: Die Gleichheit der Belohnungen, welche man der Tugend und dem Verdienste schuldig ist, und Gleichheit der Strafen, mit welchen man Verbrechen und Laster belegt. Da man schimpfliche und entehrende Strafen nach dem Stande der Personen, nach ihrer Erziehung oder ihren Empfindungen vergrössern oder mildern muß, so würde auch das Gesetz, welches den Lastträger und den gut erzogenen Bürger des nemlichen Verbrechens wegen zum Pranger verurtheilen wollte, eben so ungerecht seyn, als dasjenige, welches den öffentlichen Beamten und den gemeinen Mann, der für einige Kreuzer den Tag über die Gassen reinigt, zur Strassensäuberung verurtheilen würde. Was begiengen die Philosophen, als sie festsetzten, daß man die nemlichen Verbrechen mit den nemlichen Strafen ohne Unterschied der Person belegen müsse? eine grosse Ungerechtigkeit: denn die verschiedene Beschaffenheit der Personen muß die Strafe mildern oder vergrössern. Sie traten demjenigen zu nahe, was man Gefühl der Ehre, Delikatesse und Empfindsamkeit der Seele nennt; und da sie einen Gegenstand scherzhaft behandelten, welchen die Regierungen nie mit Scherz behandeln sollen, so haben sie die Tugend selbst und alle jene Leidenschaften vernichtet, welche für die Gesellschaft von so grossen Nutzen waren. Aus der entgegen gesetzten

Ursache können die nemlichen Betrachtungen über die Gleichheit der Belohnungen gemacht werden, welche vermög der Natur der Sache gleich bleiben, obschon sie nur beziehungsweise die nemlichen sind.

6tens: Die gleiche Zulassung zu Ehrenstellen und Aemtern, welche den unmittelbaren Dienst des Staats betreffen, wenn nemlich die erforderlichen Eigenschaften und alles übrige gleich ist. Es wäre ein grosser Irrthum, wenn ein Gesetzgeber unter dem Namen „erforderliche Eigenschaften„ nur einzig und allein Kenntnisse und Talente verstünde: es giebt Stellen, welche Erhabenheit der Seele, und edle und großmüthige Gesinnungen wesentlich erfordern; andere, welche eine Entschlossenheit des Geistes erfordern, die man bey wenig Menschen antrift; es giebt einige, welche eine lange Erfahrung in der Behandlung der Geschäfte erfordern; es giebt endlich einige, wo bloß menschliche Kenntnisse der öffentlichen Sache sehr nachtheilig seyn würden. Die vornehmsten Urheber der Revolution waren zuverlässig die Gelehrten aus der Hauptstadt und den Provinzen, und nur diese Leute sind es, welche durch die Quintessenz der metaphysischen Begriffe über die Kunst Menschen zu regieren, ihr Vaterland in einen Abgrund von Elend gestürzet haben, aus dem es sich nur mit vieler Mühe wird retten können, wenn auch wirklich die Tapferkeit der fremden Armeen den Erfolg hätte, den man sich von derselben verspricht. Alle Künste, Handthierungen, Gewerbe und Beschäftigungen können in gewisser Rücksicht in den Augen des Gesetzes gleich seyn, und wenn Klugheit, Tugend, Rechtschaffenheit und Liebe für das allgemeine Wohl sich mit demselben vereinigen, so legt

ihnen das Gesetz einen hohen Werth bey; aber das Gesetz würde weder gerecht noch weise seyn, wenn es Menschen zu hohen Würden, ausgezeichneten Ehrenstellen, und zur Verwaltung des Staates beriefe, welche vermög ihrer niedrigen Herkunft und ihren gemeinen und ekelhaften Beschäftigungen keine Ansprüche darauf haben: jedes vernünftige Volk würde sich diesen Maßregeln, welche so wenig mit der Grösse und mit der Weisheit einer Nation übereinstimmen, widersetzen.

So wohl einzelne Menschen als auch die gesittesten und aufgeklärtesten Nationen haben Vorurtheile, auf welche ein Gesetzgeber Rücksicht nehmen muß und wider die er nichts vermag: ich will unsern Gegnern einräumen, daß es ein Vorurtheil ist, wenn man glaubt, daß eine niedrige Herkunft oder eine eckelhafte Handthierung jene Aemter und Bedienungen herabwürdigen, welche um sich geltend zu machen, heut zu Tage eines hohen Grades von Würde bey der allgemeinen Meynung bedürfen, aber niemals werde ich ihnen zugeben, daß es in ihrer Macht stehe, diese allgemeine Meynung so weit zu beherrschen, daß die Völker gleichgültig dabey blieben, wenn ein Henker oder ein Lastträger mitten in einer erhabenen Versammlung säße um zu den Gesetzen seine Stimme zu geben. Ich finde, daß es sehr unpolitisch ist diese Vorurtheile offenbar anzugreifen und vernichten zu wollen: giebt es deren nicht einige, welche die Basis jener Empfindungen ausmachen, die wir selbst bey den niedrigsten Klassen der Bürger bewundern? Kann man wohl dieselben in ihren Herzen ersticken ohne vor dem Anblick jener Folgen zu zittern, welche aus dieser ärgerlichen und un-

Annigen Unternehmung nothwendig entstehen müßten? Es ist auffer allem Zweifel, daß das Volk niemals den Begriff von Niedrigkeit und Schändlichkeit mit dem Begriffe von Würde vereinigen wird, wenn es hierinnen ein Irrthum begehet, so begehen wir einen noch unverzeihlicheren, wenn wir ihm denselben benehmen wollen.

Dieß ist die Gleichheit, welche selbst die vollkommenste Theorie in einem grossen Staate nur zugeben kann. Diejenigen, welche der bürgerlichen Freyheit, deren Gränzen wir so eben bestimmt haben, einen grösseren Umfang geben wollten, würden eben so strafbar seyn als diejenigen, welche dieselbe durch Gewalt, durch Verführung und durch Verbrechen in den schon lange bestehenden Regierungen einführen wollten, ohne Rücksicht auf die Gährungen zu nehmen, welche durch einen so schnellen Wechsel in dem politischen Körper entstehen würden. Ich sage noch mehr: selbst in denjenigen Staaten, wo eine Folge von Mißbräuchen, welchen alle menschlichen Einrichtungen unterworfen sind, eine zu grosse bürgerliche Ungleichheit hervorgebracht hat, würden die Bürger unrecht haben, sich darüber zu beklagen, so bald sie sehen, daß der Monarch sorgfältig darauf sieht, daß keine Art von Unterdrückung statt finde, bis es ihm gelingt, dieselben mit der einer weisen Regierung würdigen Behutsamkeit zu verbessern. Schon im grauen Alterthume betäubten niedrige Empörer die ganze Erde mit dem Geschrey über Freyheit und Gleichheit, und indem sie Schandthaten auf Schandthaten häuften, machten sie sowohl die eine als die andere zum Gegenstande des Abscheues und des Schreckens bey jenen Völkern, welche wahre Em-

pfindung und gesunden Menschenverstand haben: die Ursache davon ist: weil die Völker nach langen Unruhen am Ende selbst einsehen, daß eine gränzenlose Freyheit und Gleichheit sie nur dem Verderben zuführen müsse.

Drittes Buch.

Bemerkungen über einige neue politische Lehrsätze.

Erster Abschnitt.

Von der Souverainität und dem Souverain.

Man kann nicht ohne Eckel und selbst nicht ohne Mitleid jene Grundsätze lesen, welche Neuerer und treulose Demagogen über die Souverainität und die Souveraine mit allem dem Fanatismus verbreitet haben, dessen ihre Seele empfänglich ist. Diese, in einer grossen Menge von Schriften verschwenderisch verbreiteten Grundsätze wurden, so zu sagen, in ein Lehrgebäude gebracht, und als Wahrheiten einer allgemeinen Moral dargestellt, welche man nicht in Zweifel ziehen durfte, ohne sich des Verbrechens der beleidigten Menschheit schuldig zu machen.

Wenn ich sie hier nicht in den eigenen Ausdrücken dieser politischen Charlatane vortrüge, so könnten die Leser vielleicht glauben, daß ich die grossen Fehler und die auffallenden Widersprüche derselben übertrieben habe: ich werde sie also hier so anführen, wie ich sie in einer Schmähschrift finde, in der man allen rechtmässigen Regierungen den Krieg ankündiget. *)

Was den Irrthum veranlaßt hat, (so lauten die Worte des Verfassers, welcher die Macht der Nation und die Gewalt ihrer Repräsentanten untersucht) ist, daß man niemals die Souverainität von dem Souverain zu unterscheiden gewußt hat; die Souverainität beruhet in der Nation, aber die Repräsentanten oder Abgesandten der Nation stellen den Souverain vor . . . . .

„In der Staatsverwaltung würde auch gar nichts Bestand haben, wenn die Souverainität den Souverain alle Augenblicke zur Rede stellen und reformiren wollte; wenn nach der allgemeinen Erörterung der Gesetze Einzelne ihre Stimme für den Gemeinwillen geltend machen wollten, so würde man in der Politik das abentheuerliche System Spinosens wieder entstehen sehen, welcher einem jeden Bestandtheilchen der Materie ein Stückchen von der Gottheit beylegte, und dieses unsinnige System würde ein ziemlich passendes Bild der fantastischen Veränderungen und irrigen Widersprüche der übermüthigen Menge seyn."

„Wenn

---

*) J. J. Rousseau als einer der ersten Urheber der Revolution betrachtet.

„Wenn man die Souverainität von dem Souverain unterscheidet, so macht man dadurch der Nation ihre Macht nicht streitig: dieß wäre ungereimt; allein wenn dieselbe beym Schlusse jeder Gesetzgebung diese Macht wieder an sich ziehen wollte, so würde sie sich selbst entgegen handeln“ . . . . . .

„Wenn die Nation die Macht hat, zu vernichten, so kann sie auch hervorbringen; wenn sie also den gesetzgebenden Körper errichtet, so unterwirft sie sich der gesetzgebenden Gewalt; sie unterwirft sich derselben, erstens deswegen, weil sie nicht anders handeln kann, und zweytens, weil ihre Ruhe und ihr Glück von diesem Schritte abhängt.“

„Die Nation bindet sich also selbst durch die moralische Gewalt, welche sie eingeführt hat; die Souverainität muß dem Souverain, der ihr eigen Werk ist, weichen; derselbe ist durch sie gesetzmässig und einstimmig anerkannt, so wie seine Macht und seine Würde unverletzlich sind; denn wenn dieses nicht wäre, wer würde wohl so wichtige Verrichtungen übernehmen, die sich auf so schwache Grundpfeiler stützten? wo würden wohl die Gesetzgeber die Entschlossenheit und den Muth hernehmen, gutes zu thun? das Volk würde zu ihnen gesagt haben: „Gehet hin und machet Gesetze für uns, wir überlassen uns ganz euern Einsichten, euerer Rechtschaffenheit und euerer Vaterlandsliebe“; und morgen würde es zu ihnen sagen: „Euere Gesetze sind keine Gesetze mehr, wir wollen andere machen, oder sie modifiziren“; dann würde die Gesetzgebung durch alle Volksunruhen hin und her gezerrt nur ein Gemengsel von Begriffen darbieten, welche, falls ihr Ergebniß auch das beste wäre, dennoch die Souverainität und den

Souverain vermengen, und den Letztern zum Nachtheil des ersteren hintansetzen würde" . . . . . .

„Der gesetzgebende Körper ist niemanden, als der ganzen Nation Rechenschaft von seinen Verrichtungen abzulegen schuldig; dieß heißt der allgemeinen Meynung, dieser unsichtbaren und immerwährenden Gewalt, welche, wenn es Zeit ist, und ohne Gewaltthätigkeit handelt, welche ohne Waffen überredet, und ohne Erschütterungen verbessert; die Gesetzgeber werden aber Zweifelsohne ihre Gesetze bey den öffentlichen Einsichten, aber nicht bey ihren Wahlherren verantworten; denn der Vorgestellte vermag nichts über den Vorsteller; die Souverainität kann den Souverain nicht angreifen; denn das Königreich muß entweder ein Ganzes bilden, oder aus unzusammenhängenden Individuen bestehen; ganz Frankreich muß eine Staatsverwaltung haben, oder eine jede Munizipalität muß für sich selbst eine Staatsverwaltung seyn."

„Folglich kann die Souverainität ihre volle Wirkung nur bey einem zahlreichen Volke äussern; alle diese kleinen Republiken sind von keiner grossen Bedeutung, oder das Gewicht derselben ist so veränderlich, daß Konföderationen ihnen mehr schaden, als nützen; denn wenn die Souverainität nicht das Gepräge der Majestät an sich trägt, so ist der Souverain auf alle Fälle schwach."

„Die Souverainität ist nur Eins; aber man muß wohl bemerken, daß sie nur durch den Souverain kann ausgeübt werden. Der Souverain ist es, der der Souverainität Seele und Leben ertheilt; die gesetzgebende und ausübende Gewalt sind in dem Souverain von Frankreich vereinigt; die Souveraini-

tät der Nation kann diesem Souverain den Krieg nicht erklären, ohne sich selbst zu vernichten."

„Nur in grossen und beynahe in keinen andern Staaten kann vorzüglich die vollkommene und unbedingte Souverainität statt haben, und was schwerer ist, sich dort erhalten."

„Kleine Staaten werden immer von Despotismus und von dem Stolze der Aristokraten bedrohet; nur eine Nation, welche durch ihren Territorialreichthum mächtig ist, vermag ihren Willen durch Uebereinstimmung auszudrücken; wenn sie aber volle Freyheit geniessen will, so muß sie den Souverain, oder in andern Ausdrücken, den Zentralpunkt ihrer Macht, ihres Einverständnisses und ihrer Thätigkeit anerkennen; ohne diesen Zentralpunkt löset sich alles auf; das Volk hat keine Souverainität mehr, weil es dem Souverain die schuldige Achtung versagte."

„Ein grosses Volk wird nur dann vollkommen bestehen, wenn der Souverain, durch die Souverainität errichtet, im Namen der Gesetze alle beherrschen, und wenn keine andere Macht in dieser erhabenen Amtsverrichtung ihm entgegen arbeiten wird."

„Je zahlreicher die Volksmenge ist, je mehr Gewalt muß der Zentralpunkt haben; die Souverainität des Volkes kann unmöglich ohne den Souverain ausgeübt werden: denn das Meisterstück des menschlichen Verstandes bestehet nicht in dem, daß man gute Gesetze verfasse, sondern daß man über ihre Ausübung wache, und sie untrüglich mache."

„Nachdem ich also auf eine unzweydeutige Art, wie ich glaube, die Rechte des Souverain vertheidigt habe, so wollen wir das Volk nicht hintansetzen, denn es hätte keine Souverainität mehr; sein durch seine Repräsentanten kundgemachter Wille, und nicht

der Wille der Repräsentanten selbst, ist der Grundstein der Gesetze; wenn nachher dieser Nationalwille durch das Dekret modifizirt, und durch den Monarchen, welchem die vollstreckende Gewalt obliegt, sanktionirt worden ist, dann haben wir gewiß das Gesetz, welchem die Souverainität, der Souverain, und der König Gehorsam schuldig ist, vor welchem alles schweigt und alles gleich wird."

Welch eine Menge von Irrthümern, Ungereimtheiten und Ausschweifungen — um mich hier der gelindesten Ausdrücke zu bedienen! Unsere Nachkommen werden Mühe haben, sich zu überzeugen, daß zu Ende dieses philosophischen Jahrhunderts mitten unter einer aufgeklärten Nation, und in Gegenwart von zwölfhundert Gesetzgebern, Irrthümer dieser Art ungestraft, und selbst unter der glänzenden Gestalt neuer Entdeckungen verbreitet wurden, welche man den nützlichen Kenntnissen der verflossenen Zeiten beyfügen müsse. Ich berufe mich hier nicht auf die aufgeklärte Vernunft, sondern auf den Menschenverstand, um zu erfahren, ob es wohl möglich war, alle jene Begriffe, welche die Menschen bis jetzt von dem Souverain und der Souverainität hatten, auf eine seltnere und erbärmlichere Art zu verwirren?

Es ist also metaphysisch unmöglich, die Souverainität von dem Souverain, so wie man es gethan hat, abzusondern, und die Begriffe, welche beyde unserem Geiste darstellen, auf zwey verschiedene Gegenstände anzuwenden, nemlich auf die Nation und ihre Repräsentanten.

Ganz wider meinen Willen bin ich gezwungen, mich hier einen Augenblick bey einer logischen Untersuchung aufzuhalten, welche zuverlässig nicht nach dem Geschmacke aller Leser ist. Ich bitte sie, in die-

ser Rücksicht Nachsicht zu haben, und mir dasjenige zu verzeihen, was nicht von meiner Willkühr abhängt, sondern was die Wesenheit der gegenwärtigen Frage betrift, welche ich nicht hinlänglich aufklären könnte, wenn ich nicht vorläufig von jener lächerlichen Verwirrung Meldung machte, welche man über Materien verbreiten wollte, die man billig hätte damit verschonen sollen.

Das Wort Souverainität faßt einen zusammengesetzten, abstrakten und allgemeinen Begriff in sich, man kann es zuverlässig eben so verschieden auslegen, wie die Wörter Güte, Weisheit, Menschlichkeit. So oft der menschliche Verstand sich mit der Bildung dieser Art von Begriffen beschäftiget, hat er keinen andern Endzweck, als eine besondere Idee allgemein zu machen, und, so zu sagen, Dinge abgesondert zu betrachten, welche doch nicht einzeln bestehen können. Wie der Verstand eine Handlung für gut oder weise hält, findet er bey seinen Verrichtungen einen Vortheil, wenn er sie von den Individuen, zu welchen sie gehören, unabhängig betrachtet: da diese Individuen sich unaufhörlich vervielfältigen, so behagt es ihm, von ihnen alle Züge zu trennen, welche sie miteinander gemein haben. Aber es ist ihm zu gleicher Zeit eben so unmöglich, einer zusammengesetzten, abstrakten und allgemeinen Idee eine besondere und wirkliche Existenz zu geben, als es ihm unmöglich ist, die Chimäre der Sache zur Seite zu setzen. Nach diesen Grundsätzen, die weder Widerspruch noch Ausnahme, noch Einwurf zulassen, ist es handgreiflich auffallend, daß das Wesen der Souverainität identisch das nemliche ist, mit dem Wesen des Souverains, so wie das Wesen der Güte und der Weisheit das nemliche mit dem sind, welches den biedern und wei-

sen Mann ausmacht: es ist eben so auffallend, daß es keinen physischen und reellen Unterschied giebt zwischen Souverainität und Souverain, wie zwischen Weisheit und Weiser, und Güte und Guter.

Der Schriftsteller, welchen ich hier widerlege, hat, indem er dem Volke die Souverainität ertheilte, und die Nationalversammlung zum Souverain machte, nur Unsinn auf Unsinn gehäuft; er hat vergeblich seine Kräfte angestrengt, um falsche Grundsätze an die Stelle derjenigen zu schieben, welche ganz mit unseren Begriffen übereinstimmen. Wenn es wirklich einen natürlichen Unterschied zwischen der Souverainität und dem Souverain giebt, so kann sich derselbe niemals auf einen wesentlichen Unterschied der Subjekte gründen, welchen man, so zu sagen, diese Benennungen beylegt: denn das Subjekt kann nur einfach und unzertheilbar seyn, ob es sich gleich zuträgt, daß die Einheit nur moralisch ist: das Wort Souverain beziehet sich auf die Person, und das Wort Souverainität auf die Macht, die Vorrechte und auf die Amtsverrichtungen seiner Würde: ausser diesem Unterschiede ist jeder andere eben so unmöglich als ungereimt.

Ich werde hier die andern Sätze nicht widerlegen, welche weiter nichts als blosse Zusätze zu dem Unterschiede sind, welchen dieser Theorist, dem die Anfangsgründe der Logik unbekannt sind, festgesetzt hat: „eine Nation, welche ihre physische Souverainität zurücknehmen kann; eine Souverainität, welche ihren Souverain zur Rede stellen und reformiren kann; eine Souverainität, welche dem Souverain weichen muß, obschon dieser nur ihr Werk ist; eine Souverainität, welche den Souverain nicht angreifen kann; ein aus der gesetzgebenden und ausüben-

den Gewalt zusammengesetzter Souverain: das vorgegebene Recht, welches grosse Staaten und beynahe keine andere haben, die Souverainität an sich zu ziehen; ein Volk, welches die Souverainität verlohren hat, weil es den Souverain nicht zu schätzen wußte; eine Souverainität, die weit mehr, als der Souverain ist"; dieses sind Gedanken und Ausdrücke, welche nicht einmal die Ehre verdienen, daß man ihrer mit Mitleid erwähne: dieses sind wirklich Pamphlete, über welche selbst der dümmste Charlatan erröthen würde, wenn nur ein Schatten von Menschenverstand denselben auf seine Bühne begleiten könnte.

Ich erkenne den Souverain und die Souverainität nur aus den Handlungen, welche aus seiner Macht entspringen; die vorzüglichsten dieser Handlungen sind: „die Errichtung der Gesetze; die Verwaltung der Gerechtigkeit in allen ihren Theilen; ausserordentliche Gnadenbezeigungen, welche eine Ausnahme des Gesetzes sind, die Versendung, und die Annahme der Botschafter; Bündnisse, Krieg und Friede." Jede Gesellschaft, oder jeder einzelne Mensch, welcher durch ähnliche Handlungen eine gesetzmässige Gewalt ausübt, oder ausüben kann, ist unstreitig der Souverain, und ausser demselben kann keine Souverainität statt haben.

Aber, indem man alles eingestehet, was in diesem Unterschiede, den ich eben widerlegt habe, der gesunden Logik widerspricht; wird man doch sagen, die gesetzgebenden Philosophen könnten wohl diesen Unterschied verwerfen, ohne jedoch das Volk seiner Souverainität zu berauben; sie könnten behaupten, daß das Volk eigentlich der Souverain ist. Wenn

es wahr ist, daß in einem freyen Lande alle Macht von der Nation herkömmt, so kann man die Nationalsouverainität, in dem strengsten Verstande genommen, nicht mehr in Zweifel ziehen: man muß sie entweder zugeben, oder glauben, daß die Natur selbst die Souveraine hervorbringt. Ich kann diesen Satz nicht besser widerlegen, als wenn ich, wie ich in dem folgenden Abschnitte thun werde, beweise, daß es kein souveraines Volk giebt.

Zweyter Abschnitt.

Ob es wohl ein souveraines Volk geben kann.

Nicht in jenen ungeheueren metaphysischen Regionen, wo Schattenbilder verwirrt und zitternd herumschweben, müssen wir die Auflösung dieses Problems suchen, sondern auf dem Planeten, den wir bewohnen, in dem aufgeklärtesten Theile desselben, und in der Mitte jener grossen Nationen, welche sich durch die Fortschritte in Künsten und Wissenschaften berühmt gemacht haben: ihre Begriffe, ihre Empfindungen, ihre beständige Art, dasjenige anzusehen, und zu beurtheilen, was für sie das größte Gewicht hat, sollen für uns Mittel seyn, welche wir anwenden werden, um in Kürze das größte Licht über den Lehrsatz der Volkssouverainität zu verbreiten, ein Lehrsatz, welcher eben so sehr die Volksmenge verführt, als jene Philosophen entehrt, welche ihn derselben predigten, und ihn ihr heut zu Tage mehr, als jemals vorpredigen.

Das Wort Souverain in seiner ersten und natürlichsten Bedeutung, und in dem einzigen Sinne, den ihr alle Völker beygelegt haben, begreift eine wesentliche Beziehung auf die Unterthanen in sich; nimmt man auf diese Beziehung keine Rücksicht, so kann man eben so gut sagen, daß es einen Souverain ohne Unterthanen, so wie Unterthanen ohne

einen Souverain geben kann. Ein souveraines Volk kann unter andern Völkern nicht bestehen, wenn es die Unterthanen nicht anzeigen kann, die seiner Herrschaft unterworfen sind: verlangen, daß ein Volk zu gleicher Zeit Souverain und Unterthan seyn soll, heißt etwas unmögliches verlangen; dieß heißt: ein Gewäsch hervorbringen, welches eines denkenden Wesens unwürdig, und noch unwürdiger eines weisen und standhaften Gesetzgebers ist. *)

Der ganz isolirte Begriff von Unabhängigkeit konnte nicht zum Behuf der Volkssouverainität dienen; denn sonst würde jeder einzelne Mensch, der in den Wäldern herumirrt, ein Souverain seyn; es ist indessen wahrscheinlich, daß die Neuerer nur um das Volk desto leichter zu hintergehen, die Unabhängigkeit mit der Souverainität vermengen wollten. Die Unabhängigkeit konnte die Eigenschaft eines Volkes seyn, welches bloß nach den Begriffen unserer Philosophen frey war. Alle Nationen in allen sowohl monarchischen, aristokratischen, demokratischen und vermischten Regierungen sind in der That unabhän-

---

*) Dieses Blatt war schon unter der Presse, als wir vernahmen, daß der listigste Empörer, welcher auf dem Theater, das jetzt die Aufmerksamkeit des Erdbodens auf sich ziehet, eine grosse Rolle gespielt hat, und welcher Paris und seine Gesetzgeber beherrscht, die Unterthanen eines souverainen Volkes, die wir vergeblich suchten, entdeckt habe, und daß er sie der Nationalversammlung, ohne sich im mindesten zu schämen, angekündiget habe. Diese Unterthanen sind — wird man es wohl glauben? — die Repräsentanten der Nation, die nemlichen, welche dem Volke Gesetze vorschreiben, und dasselbe zu Pflichten und zu Eyden verbinden: dieser Irrthum und diese abscheuliche Schmeicheley bedarf keiner weitern Erklärung.

gig, und bey sich ereignenden Gelegenheiten haben sie dieses Vorrecht mit den Waffen in der Hand behauptet. Denn von wem hängt wohl die englische, spanische, portugiesische und neapolitanische Nation als Nation ab? von gar keiner anderen; unterthänig ihren rechtmässigen Beherrschern, erkennen sie getreu die Souverainität derselben, und das hindert sie nicht, von jeder fremden Souverainität unabhängig zu bleiben.

Aber das blosse Daseyn der Unterthanen ist noch nicht hinlänglich, um den Souverain einzusetzen; er muß auch die Gewalt und die Vorrechte, welche der Souverainität eigen sind, besitzen; und dieselben nach Belieben ausüben können: ein Souverain, welcher keinen Theil an der Gesetzgebung hat, der die Gerechtigkeit nicht verwalten darf, welcher weder Krieg erklären, noch Friede schliessen darf ꝛc. ist nur ein Hirngespinst: wenn man auf alle diese Vorrechte Verzicht leistet, so kann sich ein jedes Volk, jeder Mensch, sogar ein jeder Thor Souverain nennen.

Folglich ist dieß genau der Fall, in dem sich das vorgegebene souveraine Volk befindet, welchem man diese Eigenschaft beylegte, um es desto leichter hintergehen zu können. Da die Regierung dort in jeder Rücksicht eine vorstellende Regierung ist, so kann das Volk in keinem möglichen Falle die Amtsverrichtungen der Souverainität ausüben; diese Verrichtungen gehören der gesetzgebenden Versammlung und der ausübenden Gewalt: das einzige Recht, welches der konstituirende Körper der ganzen Masse der einzelnen Menschen, die im eigentlichen Verstande die Nation ausmachen, bewilliget hat, bestehet in der Wahl der Wahlherren; eine Wahl, die durch die

Primarversammlungen bewerkstelliget wird; und diese vorgegebene souveraine Nation darf sich nicht, wie ich es in dem ersten Buche bemerket habe, einen Augenblick über die öffentlichen Geschäfte berathschlagen, und dessen Repräsentanten sind diejenigen, die ihm dieses Recht versagt haben. Seit wenn ist die unbedeutende Macht die Wahlherren zu erwählen, ein Akt der Souverainität? Weder das französische, noch irgend ein anderes Volk, wenn es unter einer vorstellenden Regierung lebt, kann also auf gar keine Weise ein souveraines Volk genannt werden, und wenn man ihm auch großmüthig das Recht einräumen wollte, seinen Souverain zu erwählen: so würde doch diesem Volke die Benennung Souverain eben so wenig zukommen, als einer Armee, die sich einen General wählt, die Benennung General zukommen würde.

Hier wäre der Ort, die Natur der Wahlen zu untersuchen, und zu sehen, ob die Wahlherren dem Erwählten, metaphysischer oder moralischer Weise die Vorrechte, Rechte, und die Gewalt, mit denen er bekleidet ist, mittheilen: die Auflösung dieses politischen Problems, an welche sich noch kein Schriftsteller gewagt hat, beruhet, wie mich dünkt, auf der unumstößlichen Wahrheit: nemo dat, quod non habet, niemand kann einem andern etwas geben, was er nicht selbst besitzt; um diese Wahrheit aufzuklären, näher auseinander zu setzen, und auf die wichtige Materie, von der hier die Rede ist, anzuwenden, gehört Mühe und Ueberlegung; dieses erfordert Zeit, welche ich dermalen nicht habe. Ich werde mich bloß auf die Versicherung einschränken, daß überhaupt bey der Wahl eines Oberhauptes, eines Souverains, oder eines Magistrats die Wahlher-

ren einzeln oder zusammen genommen nur ihre Einwilligung geben, ohne daß sie irgend ein Recht, einen Vorzug oder eine Gewalt ertheilen können. Jede Gewalt, welche den Souverain, das Oberhaupt, oder den Magistrat einsetzt, ist von der Natur der Sache unzertrennlich, und dieses ist so wahr, daß nicht nur allein die Wahlherren selbst keine Gewalt haben, sondern sie sind auch von der Wahrheit dieses Grundsatzes, den ich eben angeführt habe, so sehr überzeugt, daß sie, wenn der Souverain, oder das Oberhaupt einmal erwählt ist, ihn zwingen, diesem oder jenem Rechte zu entsagen, und ihn schwören lassen, daß er nie gewisse Rechte ausüben wolle: wenn man nicht dafür hielte, daß jede Gewalt von der Natur des Orts unzertrennlich sey, wenn sie von den Wahlherren herkäme, wie könnte man diese Verzichtleistungen und jene Eyde, welche die Oberherren einschränken, erklären? Ich sehe, daß die Kurfürsten in Deutschland das Oberhaupt des deutschen Reichs erwählen, ohne daß man mir beweisen könne, daß einer von ihnen die Rechte und Vorzüge genieſſe, welche mit der kaiserlichen Würde verbunden sind.

Die ungereimte Meynung, welche ich so eben widerlegt habe, beruhet auf der seltenen Art, mit welcher man die Souverainität des Volkes mit seiner Unabhängigkeit vermengt hat; diese beyden Sachen muß man wohl unterscheiden, wenn man eine grosse Nation nicht täuschen will.

Dritter Abschnitt.

Die Souverainität ist weder unveräusserlich noch untheilbar.

Man muß unwillig werden, wenn man sieht, mit welch einer heftigen Begierde gewisse Philosophen alles, was ihnen in den Sinn kam, unveräusserlich, unverjährbar, untheilbar genannt haben.

Nicht, daß sie etwa innerlich von dem überzeugt waren, was sie vorgaben, sie wußten besser, als jemand, daß sie nur Irrthum auf Irrthum häuften; allein es war ihnen um neue und blendende Ideen und um erhabene Worte zu thun, um das Volk desto leichter verführen zu können; dieß zu bewirken brachten sie die Wahrheit zum Opfer, ein Opfer, welches jenen Schriftstellern gar nichts kostet, welche weder Grundsätze noch Gefühle haben.

Als verachtungswürdige Nachahmer des J. J. Rousseau nahmen unsere Theoristen ohne Untersuchung alle irrigen Meynungen dieses gefährlichen Menschen an; sie suchten Ehre und Ruhm darinnen, blindlings und ohne Erfahrung seinen Grundsätzen zu folgen: welch ein Unglück für einen so blühenden Staat wie Frankreich!

Rousseau, indem er sich wenig oder gar nicht um die Richtigkeit und Genauigkeit seiner Ideen und seiner Vernunftschlüsse bekümmerte, definirte die Souverainität auf folgende Art: „Ausübung des allge-

meinen Willens": Ich weiß nicht, ob andere vor ihm die Souverainität eben so definirt haben; wer aber auch immer der Verfasser derselben ist, bleibt sie nichts destoweniger erbärmlich. Der Begriff von der Souverainität ist nur der Gegenstand eines Vertrages, sie liegt nicht in der unveränderlichen Natur der Dinge, und in ihrem Ursprunge hieng sie gänzlich von dem Willen der Menschen ab: jenen Völkern, welche vor uns lebten, stand es frey, den Begriff von Souverainität einem Gegenstande mehr als einem andern beyzulegen; es gefiel ihnen, denselben „jener physischen oder moralischen Person beyzulegen, welche diese oder jene Macht, oder diese oder jene Vorrechte in sich vereinigte": die Ausübung des allgemeinen Willens, welche die Natur der Souverainität bezeichnen soll, war ihnen ganz unbekannt. Nach dem Sinne Rousseaus ist der allgemeine Wille nur Hirngespinst, weil der allgemeine Wille bey einem ganzen Volke moralisch unmöglich ist, und selbst bey jenen Sachen, welche für das allgemeine Wohl wesentlich nothwendig und nützlich sind, kann man nur die Mehrheit hoffen. Zweytens: da die Souverainität immer aktiv ist, so begreift sie dasjenige in sich, was wir oberste Gewalt nennen, und es ist so gewiß, daß diese Gewalt die Souverainität bestimmet, daß überall, wo wir dieselbe wahrnehmen, oder wahrzunehmen glauben, wir dann gleich sagen, daß es dort eine Souverainität gebe, ohne auf die vorgegebene Ausübung des allgemeinen Willens die mindeste Rücksicht zu nehmen. Der Bürger von Genf, der von jeher das sträfliche Vorhaben, alle Monarchieen, Aristokratieen und vermischte Demokratieen umzustürzen, in seinem Busen nährte, lenkte alle seine spekulativen Theorien und seine Vernünfteleyen

nach diesem Gegenstande. Um dieses zu bewerkstelligen, mußte er alle Begriffe von Subordination und Ordnung, die er bey kultivirten Nationen weislich eingeführt fand, vernichten; er mußte seine Leser irre führen, und dieß konnte nicht leichter geschehen, als wenn er denselben beybrachte, daß die Souverainität in der Ausübung des allgemeinen Willens bestehe, daß nur das Volk diesen Willen haben kann, und daß es folglich souverain ist; und da das Volk unmöglich seinen eigenen Willen veräussern kann, so ist ebenfalls die Veräusserung seiner Souverainität eine unmögliche Sache. Jeder vernünftige Mensch, der den bürgerlichen Vertrag aufmerksam lesen wird, muß zu dem nemlichen Resultate gelangen wie wir; am Ende wird er sich überzeugen, daß J. J. nur deswegen ein souveraines Volk wollte, weil er eine vollkommene Anarchie wünschte; Hirngespinste sollten ihn beherrschen, und der allgemeine Wille ist in der That eines.

Wenn ich aber auch alle diese falschen Grundsätze einräume, so sage und beweise ich doch, daß die Souverainität unveräusserlich ist. Was thut das Volk, wenn es bey sich eine erblich monarchische Regierung einführt? es überträgt, selbst nach Rousseau, die oberste Gewalt einem einzigen, mit dem Rechte, sie selbst seinen Nachkömmlingen auf immer zu übertragen: wenn das Volk in diesem Falle seine Gewalt nicht veräussert hätte, so könnte es ja dieselbe ausüben, oder was gleichviel ist, sie zurücknehmen. Was würde dann aus der Einführung der erblichen monarchischen Regierung entstehen? ein offenbarer Widerspruch in dem vorgegebenen allgemeinen Willen, welcher durch dieses Mittel sich selbst vernichten würde. Dieses wäre eine Quelle von Unglück für die

Nation, welche dann in der That nur an ihrem eigenen Untergang arbeiten würde. Was thut was immer für eine Regierung, wenn das Wechselglück des Krieges sie zwingt, eine ihrer Provinzen einer fremden Macht abzutreten? sie entsagt auf immer der Souverainität, welche sie daselbst ausgeübt hat, und heißt dieses nicht die Souverainität veräussern? Was thut ein Staat, wenn er, um seine Schulden zu zahlen, einen Theil seines Eigenthums verkauft? er veräussert im strengsten Verstande sowohl die Sache, als auch die Oberherrschaft über dieselbe. Hierbey bemerke ich, daß in diesem Falle selbst der Wille der Einwohner des verkauften Landes für nichts geachtet wird, weil das allgemeine Wohl es so erfordert.

J. J. hat gesagt, daß die Souverainität aus der nemlichen Ursache unzertheilbar ist, aus der sie unveräusserlich ist; weil wir also schon bewiesen haben, daß sie veräusserlich ist, so folgt daraus, daß sie auch theilbar ist. Dieser Mensch, welchen uns seine blinden Bewunderer als einen tiefdenkenden Politiker darstellen, nannte alle jene Schriftsteller Charlatane, welche so wie Montesquieu, Hume und andere achtungswürdige Philosophen die Souveränität in die gesetzgebende und ausübende Gewalt eingetheilt haben: er behauptet, daß diese beyden Gewalten nur aus der Souverainität entspringen, aber keine Theile derselben ausmachen: allein nicht diejenigen sind Charlatane, welche nach bekannten Grundsätzen und Begriffen reden; im Gegentheil sind es diejenigen, welche die Sachen und die Begriffe verwirren, und sich dadurch bey den Halbgelehrten beliebt machen, bey denen man nur unverständlich zu seyn braucht, um einen Anspruch auf ihre Bewunderung zu haben.

Vierter Abschnitt.

Ob die Verpflichtungen, die ein Menschenalter über sich nimmt, auch die folgenden binden.

Im ganzen Alterthum wird man keinen durch seine Tugenden oder seine Kenntnisse berühmt gewordenen Philosophen finden, dem es eingefallen wäre, daß es dem allgemeinen Besten zuträglich sey, alle öffentlichen oder Privatverpflichtungen zu schwächen oder zu vernichten: im Gegentheile suchten alle die Stärke derselben zu verbreiten; alle priesen die Heiligkeit derselben als unverletzlich. Es war den Philosophen unseres erleuchteten Zeitalters aufbehalten, uns zu lehren, daß kein Mensch und kein Menschenalter ein anderes durch seine Verpflichtungen binden könne. Nach diesem gefährlichen Systeme also bindet die Wahl einer Regierungsform nur diejenigen, welche sie gemacht haben, und verbindet sie nur so lange, bis es ihnen gefällt, sich eine andere zu geben.

Dieser Grundsatz zerstört offenbar jede Gesellschaft, und ist dem gesellschaftlichen Glück, der Sicherheit und Ruhe der Völker so entgegen, daß ich es für überflüssig halte, mich hierüber in eine lange Erörterung einzulassen.

Wenn jede Verpflichtung frey und persönlich seyn muß (dieß ist der einzige Einwurf von Bedeutung) so wäre es unmöglich, daß ein Menschenalter irgend

eine derselben über sich nehmen könnte; die Menschen, welche dasjenige ausmachen, was wir Menschenalter nennen, leben niemals zu gleicher Zeit; alle Augenblicke sterben einige, und alle Augenblicke werden wieder einige gebohren: die letzten hätten folglich eben so viel Recht, sich den Verpflichtungen der ersteren zu widersetzen, als das folgende Menschenalter Recht haben würde sich den unsrigen zu widersetzen. Was blieb also für ein Mittel übrig, die Nation unter sich, die Souveraine, die Unterthanen, mit einem Worte, die Menschen zu binden? Was würden die Staaten thun, um sich ihre Ruhe, ihre Besitzungen, ihre Eroberungen und ihre Handlung zu sichern? Worauf würden sich die Traktate, Verträge und Bindnisse gründen, welche die Völker untereinander schlössen? Würde der gesellschaftliche Stand nicht eben so sehr ein immerwährender Krieg seyn, als der Stand der Natur?

Eine unwiderstehliche Kraft zwingt die Menschen und die Nationen, alle erlaubten Mittel zu ergreifen, um zur beständigsten und dauerhaftesten Ruhe zu gelangen, die hiernieden nur immer möglich zu erhalten ist: alle Zugänge zu dem Tempel des Glückes stehen ihnen offen; sie können in demselben ihre Wünsche darbringen, damit bürgerliche Unruhen und Anarchie für beständig von ihrem Gebiete entfernt bleiben mögen.

Aber, wird man sagen, es kann ihnen nicht erlaubt seyn, den Rechten der folgenden Generationen Eintrag zu thun: ist dieses ein Unrecht, welches ihnen eine lange Ruhe sichert und sie vor Verwirrungen und Unordnungen bewahret! Wenn es wahr ist, daß die Verpflichtungen, welche die Festigkeit der Konstitution und die Dauer des Friedens und der Ruhe betreffen, in die Freyheit derjenigen, welche

nach uns kommen werden, einen Eingriff machen, so ist dieser Eingriff von der nemlichen Art, wie derjenige, den die bürgerlichen Gesetze in dieselbe machen; diese letzteren schränken sie von allen Seiten ein, um ihre Mißbräuche zu verhindern, und um den wahren Genuß derselben zu vervielfältigen. Jede Regierung kann zum Besten des ganzen gesellschaftlichen Körpers und der Sicherheit der einzelnen Menschen die individuelle Unabhängigkeit und Freyheit beschränken: jedes Menschenalter wird also aus der nemlichen Ursache der Gewalt des folgenden Schranken setzen, um dasselbe eben so glücklich zu machen, wie es selbst zu seyn glaubt. Uebelgesinnte Menschen und diejenigen, welche ihre Rechnung bey Unordnungen finden, werden sich schwerlich nach diesen Grundsätzen bequemen, während daß rechtschaffene Leute sie überall für die einzigen anwendbaren halten werden, wo Ordnung und Ruhe nicht eitle Benennungen sind, und wo Festigkeit der Konstitution in der politischen Oekonomie, ohne welcher keine Gesellschaft bestehen kann, mit begriffen ist.

Letzter Abschnitt.

Sehr merkwürdige Irrthümer des Verfassers der Theorie der Rechte des Menschen mit Betrachtungen.

1. Die Ordnung welche unter den Menschen herrscht, ist größtentheils eine Wirkung der gesellschaftlichen Grundsätze und nicht der Regierung.

Entweder kann man sich in der Gesellschaft Ordnung ohne Regierung denken, oder der Satz des Theoristen ist widersprechend und ungereimt: aber gesetzt, daß es in der Gesellschaft eine Ordnung gebe oder nicht, so ist die Vorstellung einer bürgerlichen Gesellschaft ohne Ordnung, ein blosses Hirngespinst.

2tens: Die Regierung ist nur in gewissen Fällen nothwendig, wo die Gesellschaft und die Civilisation nicht hinreichend sind.

Es giebt also einen Zustand der Civilisation und der Gesellschaft, in welchem die Regierung entbehrlich ist, und wahrscheinlich hat ihn unser Theorist in den ungeheuren Einöden der Iroquesen und Esquimaux gefunden: dort ist er auf etwas gekommen, womit er ganz Europa zu unterst und oberst zu kehren vermöchte, wenn man es zuliesse.

3tens: das Aufhören einer Regierungsform durch Revolutionen, wie die französische ist, zieht schwerlich die Auflösung der Gesell-

schaft nach sich; ja die Gesellschaft wird vielmehr dadurch inniger verbunden.

Wir andern armseligen Philosophen, denen die erhabenen Grundsätze der Moral und Politik unbekannt sind, die jenseits des atlantischen Oceans der Gegenstand der Bewunderung unseres Verfassers wurden, werden wohl niemals begreifen, wie Anarchie die Gesellschaft inniger machen kann. Wie muß es an gesundem Menschenverstande demjenigen nicht fehlen, wie verderbtes Herzens und verwirrten Geistes muß derjenige nicht seyn, der dergleichen Unsinn auskramen kann! welche Stumpfsinnigkeit gehört nicht dazu ihn zu bewundern! die Regierung, das ist der Inbegriff der bürgerlichen Gesetze, verknüpfet alle Mitglieder der Gesellschaft; verlieren sie ihre Kraft, so kehrt der Mensch in den Stand der Natur zurück, wird unabhängig, und hat gegen die Gesellschaft keine Verbindlichkeiten mehr.

4tens: Der vollkommenste bürgerliche Zustand der Civilisation ist derjenige, wo man die Nothwendigkeit der Regierung am wenigsten fühlet.

Das heißt jener Zustand, in welchem es keine Regierung giebt; aber der Theorist hätte uns jedoch erklären sollen, wie eine vollkommene Civilisation ohne Staatsverfassung und ohne Gesetz bestehen könne.

5tens: Die Regierungen, welche bis jetzt auf der Erde gewesen sind, verdanken ihr Daseyn bloß der Verletzung aller Grundsätze.

Der Verfasser der Theorie fügt hier allen Monarchieen und allen Freystaaten die grausamste Beleidigung zu; in der That das ist eine gewaltige Beschimpfung: wie konnte ihm der Inhalt der Weltgeschichte so gar unbekannt seyn? angenommen, daß

der Ursprung aller Regierungen so verbrecherisch sey als er es sagt, haben diese das Unrechtmäßige ihres Ursprunges nicht in der Folge gutmachen, haben die Völker durch freywillige Erklärungen ihrer Beypflichtung eben diese widerrechtliche Gewalt nicht rechtskräftig machen können?

6tens: Jede erbliche Amtsführung ist eine Ueberlistung der Menschheit; jede Regierung ist tyrannisch, sie stellet uns nur eine einzige Erklärung auf, diese ist: daß sich das menschliche Geschlecht wie eine Heerde veräußern läßt: die Monarchie ist eine thörichte und verächtliche Anstalt.

Wenn der wahnsinnige Theorist hätte überlegen, wenn er seine Vernunft hätte zu Rath ziehen können, so würde er gesehen haben, daß unsere lieben Vorfahren die erbliche Regierung nur deßwegen jeder andern vorgezogen, damit sie nicht die Opfer der Partheyenhäupter und der Kronwerber würden. Nur ein unausstehlich Unwissender darf sagen: die Monarchen erben die Menschen, wie man Heerden erbt. Zum Besten der Menschheit und nicht ihrentwillen hinterlassen die Monarchen ihren Kindern das höchste Ansehen nebst den Regierungssorgen: darinnen bestehet das Erbtheil der Fürsten: die Völker wußten gar wohl, daß die königliche Würde manche Unbequemlichkeit mit sich führe; aber die Erfahrung hatte sie gelehrt, daß diese Unbequemlichkeiten für nichts zu rechnen seyen in Vergleich mit den Drangsaalen und Unfällen, die aus dem Ehrgeize der um die Oberherrschaft und um den Vorrang streitenden Privatpersonen entspring n.

7tens Das Repräsentationssystem ist stets den unwandelbaren Gesetzen der beständigen

Naturordnung und in allen seinen Theilen der Vernunft gemäß; sie ist die einzige vollkommene Staatsverfassung.

Wenn der Verfasser der Theorie unter den Worten Natur und Vernunft die Einsichten eines verirrten Geistes verstünde, welcher über die wichtigsten Gegenstände ins Gelage hineinspricht, so würde ihm jedermann Recht geben; übrigens aber wird man ihm sagen, daß die ganze Natur, indem sie sich nach den Gesetzen der Einfachheit und Einheit richtet, sich zu Gunsten der monarchischen Staatsverfassungen erkläret habe, und daß eben die es ist, von welcher alle Weisen glaubten, sie sey einer großen Nation am zuträglichsten.

Diese Behauptungen beweisen, wie mir deucht, daß kein Buch schwächeres, frecheres, ungereimteres und verächtlicheres Zeug enthält, als die Theorie und die Anwendung der Rechte des Menschen: aus dieser Schmähschrift erhellet auf das handgreiflichste, daß der Verfasser derselben nicht nur allein den Untergang der gekrönten Häupter, sondern auch, und zwar vorzüglich, das Verderben aller jener Staatsverfassungen zu bewirken suchte, welche der Ruchlosigkeit und Zügellosigkeit entgegen arbeiten.

Beschluß.

Ich hatte mir vorgenommen all das falsche, boshafte und gefährliche der Grundsätze einleuchtend zu machen, welchen die großen Theoristen so viele Gültigkeit zu geben suchen, um den Altar und den Thron umzureissen, und die Nation in die schrecklichste Anarchie zu stürzen. Ich habe alle meine Kräfte aufgebothen um zu diesem Ziele zu gelangen; und der unpartheyische Leser entscheide, ob es mir gelungen ist; ich gestehe, daß falls ich mehr Eitelkeit als Eifer gehabt hätte, das Bewußtseyn meines Unvermögens die heftige Begierde überwogen haben würde, etwas dazu beyzutragen, um diejenigen Völker aus dem Abgrunde zu reissen, welche am meisten in demselben verharren zu wollen scheinen. Wie konnt ich es wagen die großen Wahrheiten der Sittenlehre und Staatsklugheit in einer andern als meiner Muttersprache zu entwickeln? in dieser Schrift wird man nirgend die Kraft der Beredsamkeit, Korrektheit, edeln Ausdruck, körnichte Phrasen, zierliche Wendungen und jene glückliche Leichtigkeit der Schreibart antreffen, welche gebildete Leser bezaubert. Diese Bemerkung des gänzlichen Mangels an den Feinheiten und Schönheiten, welche die Wahrheit umgeben und sie lichte und liebenswürdig machen sollen, benahm mir den Muth; mehr als einmal entfiel mir die Feder aus der Hand, und ich entzog mich dieser Arbeit, da ich immer ungewiß war, ob es nicht besser seyn würde, sie in meiner Muttersprache als in der französischen dem Publikum vorzulegen. Ich gab

endlich nach und setzte mich über alle Beweggründe der Eitelkeit hinaus, weil ich der Begierde, die Nationen über die traurigen und schwer zu berechnenden Folgen, welche die sonderbare Lehre, die man ihnen vorpredigte, für sie haben mußte, aufzuklären, nicht widerstehen konnte.

Die nachsichtigen Leser werden also in diesem Werke die Wahrheit, zwar so zu reden, aller Blumen der Beredsamkeit beraubet, aber durch richtige Schlüße unterstützt suchen. Weder meine Sätze noch meine Einfälle sind neu, ich liebe sie, weil sie so alt sind als die Grundsätze der Moral: sollten die Störer der öffentlichen Ruhe sie für nichts anders als für Vorurtheile halten; nun dann glücklich die Menschen, welche nach diesen Vorurtheilen handeln, und noch glücklicher die Völker, welche meynen, daß die Feinde der Religion und der Regierungen, indem sie diesen Vorurtheilen Krieg ankündigten, ihn auch der gesammten Menschheit ankündigten! sie haben ihn auch wirklich allem dem angekündigt, was die gesitteten Völker für das heiligste und unverletzlichste halten, der persönlichen Sicherheit, dem Eigenthumsrechte, der bürgerlichen und religiösen Freyheit, der gesellschaftlichen Gleichheit ꝛc. ꝛc. Auf wen soll ich mich berufen um meine Behauptungen zu bekräftigen? auf die Fremden? nein; auf das französische Volk? auch nicht; ich berufe mich voll Zuversicht auf diejenigen, welche man unbändige Jakobiner nennt, ich berufe mich auf die Urheber aller dieser verderblichen Vorschläge, aller dieser Unordnungen, und aller dieser Uebel; auf sie, welche jüngst zum Erstaunen Europens und beym verdoppelten Beyfallsgeklatsche der Nationalversammlung und der Tribunen, den Muth hatten mit Schmerzen und Verzweiflung zu erklären,

"daß es keine Sicherheit mehr für die Staatsbürger gebe, daß über ihrem Nacken das Mördereisen schwebe, daß die Verhaftungen wegen beleidigter Volksmajestät auf das Gesuch eines jeden einzelnen Menschen statt fänden, daß man das Eigenthumsrecht nicht mehr achte, daß man öffentlich Motionen mache, um die Güter und Reichthümer zu theilen, daß nicht einmal der Schatten von Ordnung, Folgsamkeit und Unterwürfigkeit gegen das Gesetz vorhanden sey, daß die Wörter Freyheit und Gleichheit bey so vielen Raubereyen nur wahrer Hohn seyen, daß die Ungerechtigkeit, die Gewaltthätigkeit und das Verbrechen frech triumphiren, daß das abscheuliche Verzeichniß der Aechtungen von Augenblick zu Augenblick sich verlängere, endlich daß es scheine, die Nation habe den königlichen Thron zertrümmert, um in der Dienstbarkeit des niedrigsten Troßes zu leben.,,

Siehe da die getreue Schilderung aller der Vortheile, welche nach dem Bekenntnisse ihrer eigenen Mitbrüder die wiedergebährenden Philosophen, die Freunde der Völker und der Menschheit, welche sich rühmen den Grund zum Glücke der Welt gelegt zu haben, ihrem Vaterlande verschaften.

Wären diese Beschuldigungen von Coblenz gekommen, so würde man geschrieen haben, eitel Lüge, Verleumdung! sie sind aber in der Nationalversammlung selbst gemacht worden und haben nur leeren Beyfall hervorgebracht. Sollte denn jeder Sinn für Ordnung, Ehrfurcht, Menschlichkeit, Religion und Moral erloschen seyn! und will man auf diese Art die allgemeine Wiedergeburt bewirken?

Bey der Beendigung dieser Arbeit würde meine Zufriedenheit vollkommen seyn, wenn ich hier ei-

nige Erklärungen über die Rechte des Menschen hätte beyfügen können, Bemerkungen, welche sie allein recht interessant gemacht haben würden, und den weisesten, einsichtsvollsten und in der Staatskunst tiefsinnigsten Minister zum Verfasser haben, der mit den seltensten Geistes • Fähigkeiten die seltenste Rechtschaffenheit verbindet. Sie würden dem Leser lehrreich gewesen seyn, er hätte darinn eine unvergleichliche Deutlichkeit der Begriffe, einen ungemeinem Verstand und noch mehr Wahrheit gefunden; da ich mich aber in der Unmöglichkeit befinde sie mir zu verschaffen, und sie zum allgemeinen Besten herauszugeben, so bleibt mir nur das Vergnügen übrig ihr Daseyn bekannt gemacht zu haben.

Anhang

In welchem untersucht wird, warum die demokratische Regierung bey einer großen Nation nicht bestehen kann.

Wenn die Untersuchungen, mit welchen wir uns so eben beschäftigen wollen, in allen Jahrhunderten für die bürgerliche Gesellschaft von Wichtigkeit waren, so sind sie es heut zu Tage um so mehr, da eine Art von Schwindelgeist uns dasjenige als anwendbar zeigt, was sonst nach dem gewöhnlichen Gange der menschlichen Dinge unmöglich ist. Da wir keine Zeit übrig haben*), so eilen wir, das Resultat unserer Betrachtungen mitzutheilen, ohne uns bey einer unnützen Einleitung aufzuhalten.

*) Man war eben im Begriff, die letzten Blätter dieser zweyten Auflage meines Werkes über die Freyheit und Gleichheit der Menschen zu drucken, als es mir einfiel, diese Materie abzuhandeln. Ich eilte also, und brachte jene Betrachtungen zu Papier, die man in diesem Anhange lesen wird. Wenn sie einem aufgeklärten Publikum nicht so reiflich überdacht und in der Ordnung erscheinen, die es zu wünschen berechtiget ist: so bitte ich in dieser Rücksicht um die nemliche Nachsicht, die es mir schon einmal so großmüthig ertheilte.

Wenn ich die Natur der demokratischen Regierung genauer untersuche, so finde ich, daß die Haupteigenschaft, welche dieselbe wesentlich von jeder andern Verfassung unterscheidet, diese ist: „daß dort das Volk durch sich selbst und durch seine unmittelbaren Stimmen alle Amtsverrichtungen und alle Handlungen ausübt, welche die oberste Gewalt verkündigen.“ Die alten Gesetzgeber und jene Philosophen, welche die Einsichten der erstern benutzten, hatten und konnten schwerlich einen andern Begriff von der Demokratie haben: es konnte ihnen nicht in den Sinn kommen, daß es dort ein souveraines Volk gebe, dessen fürchterliche Macht sich auf die unbedeutende Wahl einiger einzelnen Menschen einschränke, welchen aufgetragen war, demselben zu befehlen, und an deren Stelle, wenn die vorigen ihm nicht behagten, wieder andere zu erwählen. Diese Art von Demokratie war in ganz Griechenland unbekannt, weil unter den verschiedenen Regierungsarten, die es befolgte, die Demokratie nothwendigerweise den Begriff eines Volkes mit sich führte, welches freywillig nach seinem Urtheile, nach seinen Leidenschaften und nach seiner Willkühr handle. Wenn es darauf ankam, neue Gesetze zu machen, die alten zu verbessern, obrigkeitliche Personen zu erwählen, das Laster zu bestrafen, und die Tugend zu belohnen, oder das Betragen derjenigen zu untersuchen, welche wichtige Aemter bekleidet und öffentliche Gelder in Händen gehabt hatten; wenn es darauf ankam Gesandte zu ernennen und zu verschicken, Bündnisse zu schließen oder zu brechen, Krieg zu erklären oder Friede zu machen, so war es das Volk, welches sich auf dem öffentlichen Platze um sich zu berathschlagen versammelte, es war das Volk, welches darüber ent-

schied, weil es das Volk war, welches alles war, und welches alles machte, mit einem Worte, weil es Souverain war. Ich verlange, daß man mir nur einen einzigen Schriftsteller von Bedeutung nenne, der dasjenige bezweifelt hätte, von dem ich behaupte, daß es der Demokratie ausschlüßlich eigen sey: im Gegentheil könnte ich mehrere anführen, welche ihrer Weisheit und ihrer Einsichten wegen achtungswürdig sind, die sie auf diese Art erkläret haben, und welche alle ohne Ausnahme geglaubt haben, daß die Demokratie nicht dort bestehet, wo das Volk die souveraine Gewalt nicht ausübt, oder nicht ausüben kann. Rousseau selbst war davon so sehr überzeugt, daß er gutwillig einräumte „daß es nie eine wirkliche Demokratie gegeben habe, und nie eine geben wird." Ich werde mich weder bey Thatsachen, noch bey demjenigen aufhalten, was ich zum Behuf meiner Behauptungen anführen könnte, obgleich ich beydes gehörig zu schätzen weiß: ich werde diesen Grundsatz als unumstößlich annehmen, nur Bosheit und Unwissenheit sind es, welche ihn in Zweifel ziehen oder den Augen der Volksmenge verbergen können.

Folglich, wie ließe sichs thun, daß die demokratische Regierungsform in einem großen Staate bestehen könnte, in einem Staate, welcher zu gleicher Zeit mehrere Millionen Einwohner hätte, und dessen Länderumfang ungeheuer wäre? es ist überflüssig zu beweisen, daß dieses physisch und moralisch unmöglich ist, denn es giebt gar kein Mittel Millionen Menschen auf irgend einem Platze zu versammeln, und wenn man auch wirklich dieses als möglich annehmen könnte, so begreift man doch nicht, wie man einer so ungeheueren Volksmenge die Ma-

terien vortragen, wie sie darüber sich berathschlagen und vereinigen könnten, wie man ihre Stimmen einholen, und sie zu gerechten und vernünftigen Entschlüssen bewegen könnte, ohne das Reich in die gefährlichste Verwirrung und in die abscheulichste Unordnung zu stürzen. Es kann seyn, daß die Auseinandersetzung der mannigfaltigen Unbequemlichkeiten, welche sich der Zusammenberufung, der Vereinigung, den Debatten, und den Beschlüssen eines zahlreichen Volkes entgegen setzen, bey denjenigen einiges Gewicht haben, welche nicht fähig sind, dieselben mit einem Blick zu übersehen. Ohngeachtet dessen glaube ich doch, daß diese Auseinandersetzung überflüssig ist, und ich schränke mich bloß auf die Bemerkung ein, daß diese Unbequemlichkeiten hinlänglich beweisen, daß die Anwendung der Demokratischen Regierungsform ein wahres Hirngespinst ist, so heftig auch sonst die Begierde einer Nation seyn mag, dieselbe anzunehmen.

Die Natur stets vorhersehend und weise hat eben so gut den Fähigkeiten der moralischen wie der physischen Wesen Gränzen gesetzt; auf gleiche Weise hat sie den Talenten, dem Verstande des Menschen und allen demjenigen Gränzen gesetzt, was der Verstand hervorbringen kann; sie hat auch den Grundgesetzen, und wenn ich es sagen darf, der Wesenheit aller bürgerlichen Gesellschaften und aller Regierungen gewisse Gränzen vorgezeichnet: folglich hat auch die Demokratie die ihrigen; Wenn die Menschen dieselben übertreten wollen, so können sie es thun, aber dann ist es ganz eine andere Sache, als Demokratie.

Man glaube nicht, daß man das Grundwesen der Demokratie einschränken könne, ohne es zu vernichten: dieß gehet nicht an, wie bey der Monarchie oder

der

der Aristokratie. Die berühmtesten Gesetzgeber glaubten, daß sich die Demokratie im Betreff der Zusammenberufung und der Berathschlagungen einer zahlreichen Volksmenge nicht anders einschränken lasse, als indem man durch die Eintreibung der Abgabe, Census genannt, die Anzahl der Mitbürger vermindere, welche bey der Staatsverwaltung mitstimmen können. Das war das einzige Mittel von den Versammlungen jene Staatsbürger zu entfernen, welche nicht durch die mächtigen Bande des Eigenthums an das Wohl des Vaterlandes geknüpft waren; und in welchen Staaten gebrauchten sie so viele Vorsicht? in den Staaten, deren Gränzen sich fast immer mit dem Burgfrieden einer einzigen Stadt vermengten. Wenn sie aber vermittelst des Census dazu gelangt wären, die eigentliche Masse der Nation aus den Versammlungen auszuschließen, so würden sie in diesem Falle durch Vereinbarung der Gewalten in den Händen einer kleinen Anzahl von Staatsbürgern, anstatt der Demokratie in der That die Aristokratie oder Oligarchie eingeführet haben: denn von dem Augenblicke an, als die kleine Anzahl durch Titeln, durch Geistesfähigkeiten oder durch Reichthümer ausgezeichneter Leute regieret, und was noch mehr ist, in Gemäßheit der Grundgesetze des Staates regieret, so bestehen die Aristokratie oder Oligarchie, und die Demokratie hört auf. Ich weiß, daß die vermeinten Freunde des Volkes ihm diese grosse Wahrheiten niemals sagen werden; sie werden es ihm verbergen, weil sie es nur berücken werden; jedoch wird es immer ehrliche Leute genug geben, welche sie ihm predigen werden. In diesem Falle wird der Census nicht eine Abänderung oder eine Einschränkung gewesen seyn, denn weder die eine noch die an-

dere dürfen die Natur der Dinge umstalten oder verändern; er wird im Gegentheil der Grund des Unterganges der Demokratie gewesen seyn. Der Gesetzgeber kann nach Lykurgens Beyspiel durch einige Mittel die Anzahl der Stimmengebenden vermindern; aber in einer Volksregierung bleibt es immer wahr, daß die Handlung der Souverainität unmittelbar vom Volke, so wie in der Monarchie von einem einzigen, und in der Aristokratie von einigen herrühre.

Da das, was ich sagen werde, von großem Belang ist, da es darauf ankömmt, zu zeigen, die demokratische Regierungsform könne unmöglich auf eine unermeßliche Volksmenge passen, so bitte ich den Leser inständigst mir eine besondere Aufmerksamkeit zu gönnen. Ich nehme die Grundsätze Rousseaus an, welche unsere Widersacher selbst zur Basis ihres Systems gemacht, von denen sie rühmten, daß sie über die Kunst zu regieren ein großes Licht verbreiten würden, und diese den Völkern als ewige Wahrheiten angekündiget haben, deren Vergessenheit oder Verachtung die Ursache ihres Unglückes sind; daß nemlich: 1tens die wirkliche Souverainität in dem allgemeinen Willen bestehe, 2tens: daß das Gesetz nichts ist, und nichts seyn kann, als die Kundmachung des allgemeinen Willens; 3tens: daß der allgemeine Wille niemals vorgestellet werden kann aus der Ursache, daß dieser Wille entweder allgemein ist oder nicht: ist er es nicht, so ist er kein allgemeiner Wille mehr, und um es zu seyn, müßte er von allen denjenigen ausgedrückt werden, die ihn haben.

Wenn es an dem ist, daß dieses unumstößliche Wahrheiten sind, so ist die Folgerung, welche ich daraus ziehe, sehr richtig, und entscheidet die gegenwärtige Frage; denn ich behaupte, daß es ei-

nen Widerspruch mit sich führt, wenn man sagt, daß dort eine Volkssouverainität oder ein allgemeiner Wille bestehe, wo die Repräsentation unumgänglich nothwendig ist, wo sie von der Größe der Bevölkerung abhängt, wo folglich das Gesetz, physisch und moralisch genommen, nichts anders als der ausgedrückte Wille einiger einzelnen Menschen ist, die mit was immer für einer Würde bekleidet sind, sie mögen nun Commissare, Delegirte, oder Deputirte der Nation seyn.

Man wird mir einwerfen, daß das Volk durch erklärte Beypflichtung oder durch stillschweigende Einwilligung den Willen seiner Repräsentanten zu dem seinigen machen könne: ich antworte 1tens: daß wenn dieser Einwurf die Stärke hat, welche man ihm geben möchte, Rousseaus Lehre vollkommen falsch ist, und der Gesammtwille gar wohl vorgestellt werden kann; man muß zwischen den zwey Sätzen wählen; entweder kann der Gesammtwille jemals vorgestellet werden oder nicht; im letzteren Falle ist das System der neueren Theoristen ungereimt: 2tens: behaupte ich, daß eine erklärte Beypflichtung, und daß eine stillschweigende Einwilligung kein Gesetz ist; diese und jene mit einer Erklärung der Gesetzgebung vermengen, heißt alles vermengen. Wenn erklärte Beypflichtungen hinreichend wären, um die Souverainität auszumachen, warum sollte ein Volk, das zum Beyspiel in einer Monarchie von der Gerechtigkeit eines Gesetzes ganz eingenommen, demselben freywillig beypflichtet, und es genehm hält, nicht eben so souverain seyn, als es unter einer vorstellenden Regierungsform seyn würde? Wenn man uns die erklärte Genehmhaltung und die stillschweigende Einwilligung dagegen anführt, so zeiget man, daß

man den Grundsatz Rousseaus, welcher die Souverainität auf den Gesammtwillen gründet, und das Gesetz für nichts anders als die Erklärung des Gesammtwillen hält, nicht recht verstanden habe. Jede erklärte Beypflichtung (man gebe wohl acht) jede stillschweigende Einwilligung folget auf das Gesetz, indessen die Aeusserung des Gesammtwillens, worinn das Gesetz eigentlich bestehet, vor diesen Beypflichtungen nothwendig vorhergehet. Ganz anders ist der Fall, wenn die Gesetze von den Volksrepräsentanten nur entworfen dem Gesammtwillen unterworfen werden, wenn die Nation das Recht hat sie zu genehmigen oder zu verwerfen. Diesen Fall kann man uns aber nicht entgegen setzen, weil unsere Gegner zu wiederholtenmalen erkläret haben, daß die Einführung der Uebersicht, Bekräftigung und Bewilligung von Seite des Volks in einem Lande, wo die Anzahl der Primarversammlungen sich auf mehrere tausend Menschen belauft, die gesetzliche Einführung einer vollkommenen Anarchie seyn würde. Ihre Meynung konnte nicht vernünftiger, nicht besser von der Erfahrung unterstützt seyn; aber sie beweiset gerade zu meinen Satz, nemlich: daß die demokratische Gewalt in einem grossen Staate nicht bestehen könne. Zudem, wenn von der Regierung die Rede ist, so finde ich eine sehr merkliche Verschiedenheit zwischen den Berathschlagungen aller Mitglieder der Souverainität, wenn sie irgend wo alle versammelt sind, und zwischen allen Mitgliedern der Souverainität, wenn sie in sechstausend Gesellschaften vertheilt sind: meine Begriffe von der Wesenheit und Vollstreckung der Obergewalt machen mir dieselbe bey einer einzigen Gesellschaft begreiflich, aber nicht so, wenn von mehreren tausend Gesellschaften die Rede ist. Wenn die

Abgeordneten einer Gesellschaft sich für unabhängig und berechtiget halten, nach Belieben Verhandlungen anzustellen und zu stimmen, so werden die andern Gesellschaften der nemlichen Demokratie sich ebenfalls für unabhängig von den übrigen ansehen, und dann weiß ich nicht, wie tausend Gesellschaften von den andern sich werden dahin bringen lassen, ihre verneinenden Stimmen in bejahende zu verwandeln? Wenn wir darüber nachdenken, so werden wir sehen, daß sich dieses nur durch den Grund des Stärkeren bewerkstelligen lasse; dann muß die Demokratie zur Anarchie werden.

Ich kehre zu der ersten Eigenschaft der Volksregierung zurück: unsere Widersacher werden es nicht unterlassen anzumerken, daß die Alten, indem sie von Delegation, Deputation, und Repräsentation nichts wußten, auch von der neueren Demokratie keine Vorstellung haben konnten; sie werden hinzusetzen, daß man dem Volke keinen Eintrag thue, wenn man ihm sagt, es müsse sich seinen Repräsentanten in Ansehung jener oberherrlichen Handlungen überlassen, die es nicht selbst ausüben kann.

Zuförderst meyne ich ihnen viel abgewonnen zu haben, wenn sie aufrichtig gestehen, daß ihre vollkommene Demokratie nicht die nemliche sey, welche bis heut zu Tage unter diesem Namen bekannt war, und daß deren von denen in die bürgerliche Freyheit abgöttisch verliebten Völker angenommenen Formen auf ein grosses Volk nicht anwendbar sind. Die Eigenschaft der ehemaligen Volksregierung ist also mit der neueren nicht die nemliche, und da es bewiesen ist, daß die erstere zum Vortheil der Volkssouverainität gereichte, die letztere derselben nur nachtheilig seyn kann, und zweytens sage man mir, welche sind

wohl die Handlungen der Souverainität, welche das Volk nach den Grundsätzen dieser Demokratie ausübt? Nicht nur allein, daß ich keine derselben kenne, so finde ich vielmehr, daß man tausendmal wiederholt hat, daß das Volk durch sich selbst gar keine Handlung der Souverainität ausüben kann: seine Repräsentanten sind es, welche die Gesetze machen, den Krieg erklären, Gesandte ernennen, und denselben Verhaltungsbefehle ertheilen; seine Repräsentanten sind es, welche Bündnisse schliessen, welche mit seinem Vermögen und seinem Gelde, ohne im mindesten verantwortlich zu seyn, nach Willkühr verfahren, und um mit wenig Worten alles zu sagen: seine Repräsentanten sind es, welche behaupten, daß nur sie jede Gewalt besässen, und welche dem Volke das Recht versagen, sich in alles dasjenige einzumischen, was auf die öffentliche Gewalt, oder auf die Uebersicht ihrer Entscheidungen und Dekrete Bezug hat. Wird man es noch wagen zu behaupten, daß das Volk die Souverainität ausübt, wenn es die Wahlherren ernennt, und seine Pfarrer wählt; wenn es die Richter ernennt, deren Macht durch die gesetzgebende Gewalt bestimmt wird, und über deren Ausübung die vollziehende Gewalt wacht?

Man beleidigt die ganze Nation, wenn man sie auf so eine Art hintergeht; dieß heißt: sie zur Rache aufrufen, wenn man ihr glauben macht, daß sie so erhabene Vorrechte besitze; man hat das Volk zum besten, wenn man ihm die Ausübung der souverainen Gewalt beylegt, da es doch nur zum blinden Werkzeuge der Leidenschaften einiger einzelnen Menschen dienen muß, die sich zu ihrem despotischen Herrn aufgeworfen haben. O möchten doch die Völker von dieser grossen Wahrheit durchdrungen

seyn: „daß die Handlungen der Wahl keine Handlungen der Souverainität sind, und daß, um Souverain zu seyn, etwas mehr dazu gehöre, als um Wahlherr zu seyn.“ Jede Handlung der Souverainität muß unmittelbar das allgemeine Wohl des Staates zum Gegenstande haben, indeß die Handlungen einer bloßen Verwaltung sich nur auf das Wohl einzelner Theile der Nation beziehen.

Wenn die unmittelbare Ausübung der Souverainität die wesentliche Eigenschaft der Demokratie ausmacht, so ist die Gleichheit die vornehmste Stütze derselben: es ist moralisch unmöglich, daß es dort eine lange Zeit Gleichheit der Gewalt geben kann, wo es eine persönliche bürgerliche und politische Ungleichheit zwischen den Gliedern der Gesellschaft geben würde. Die Gesetzgeber, welche am meisten für die Volksregierung eingenommen waren, fühlten diese Wahrheit sehr gut, und trieben die Grundsätze der Gleichheit bis zur Theilung der Ländereyen und Reichthümer; überzeugt, daß es ohne sehr strenge Gesetze wider jede Art von Aristokratie keine Demokratie geben könne, boten sie alle ihre Kräfte auf, um dem Aufkommen und der Bereicherung der Familien und einiger einzelner Menschen Hindernisse entgegen zu setzen. Die Gleichheit, welche sie durch alle mögliche Mittel einführen wollten, war nach ihrer Meinung die Seele der Demokratie und man braucht, um sich davon zu überzeugen, nur die Gesetze des Lykurg, Solon, Phaleas, Plato und mehrerer anderer Weisen des Alterthums zu lesen.

Es ist ein bekannter Satz, „daß es unendlich leichter ist, Gesetze zu machen, als sie in Ausübung zu bringen“, und die Erfahrung, welche, wenn

ich mich so ausdrücken darf, der einzige Probier-stein ihrer Anwendbarkeit ist, bewies hinlänglich, wie sehr es die menschlichen Kräfte überstieg, die Gleichheit, ich will nicht sagen, in einem Flecken, aber auch nicht in einer einzigen Stadt zu erhalten. Wie wäre es wohl möglich, die Gleichheit in einem Staate einzuführen und zu erhalten, indem sich sehr bevölkerte Städte zu hunderten, und bewohnte Ortschaften zu tausenden befänden, wo es unmöglich seyn würde, das grosse Grundeigenthum, die Betriebsamkeit und den Luxus zu vernichten, welche alle auf verschiedene Art beytragen, um dort die Ungleichheit einzuführen? Ist es nicht eine unsinnige Unternehmung, in einem solchen Staate nach einer vollkommenen Gleichheit zu streben, so nöthig sie auch sonst seyn könnte, um der Demokratie Bestand zu ertheilen? Aber wird man sagen, wäre es wohl ungereimt, die Volksregierung durch Gesetze zu sichern, welche ohne einen Eingriff in die Reichthümer zu thun, den Mißbrauch derselben verhindern? Ja für wahr, es wäre ungereimt; denn diese Gesetze konnten nirgends bestehen, weil keine Macht die Liebe der Menschen zu den Reichthümern, und den Genuß derselben unterdrücken könnte: überdieß liegt es in der Natur der Armuth, sich bestechen und durch Reichthümer leiten zu lassen, so wie es die Natur des Reichthums mit sich bringt, unter was immer für einem Vorwande herrschen zu wollen. Diese Unordnungen könnte man auf keine andere Weise steuern, als durch Umänderung des menschlichen Herzens und seiner Leidenschaften, und man weiß, daß sich dieses nicht thun läßt.

Nichts destoweniger will ich zugeben, daß die Gleichheit selbst in einer sehr grossen Demokratie anwendbar ist: würde aber dieses auch ihre Dauer sichern? Nein, weil in dieser Regierung gerade die Gleichheit der Grund ihrer Zerstörung würde; man sehe, wie ich es beweise. Der monarchische Staat hat überhaupt von keinem Menschen etwas zu fürchten, der sich durch seine Talente, durch seine Fähigkeiten über andere zu erheben scheint: so wie der Abstand vom Monarchen zum Unterthan ausserordentlich groß ist, so würde der einzelne Bürger, er mag seyn, wer er wolle, sich nie mit demselben zu vergleichen wagen; wenn er es thut, so fühlt er nothwendig, wenn er nicht toll ist, wie schwach er sey, und wie weit er unter seinem Monarchen stehe. Der Sonne gleich verdunkelt der Monarch durch die Grösse seiner Macht, und durch den Glanz seiner Vorzüge alle kleineren Gestirne, die nur in seiner Abwesenheit zu glänzen vermögen. Man gebe sich die Mühe darüber nachzudenken, und man wird wahrnehmen, was in jeder Rücksicht bemerkt zu werden verdient; 1tens: daß man in monarchischen Staaten in gewisser Rücksicht eine grössere Gleichheit der Unterthanen wahrnimmt, als in Demokratieen; 2tens: daß gerechte Monarchen, selbst wenn sie Ehrenstellen und Auszeichnungen ertheilten, die größte Sorge trugen, den Grossen, Mächtigen und Reichen begreiflich zu machen, daß alle Unterthanen in Hinsicht auf das Gesetz und den Souverain einander vollkommen gleich wären, und daß sie durch strenge Strafen Betrug und Unterdrückung in ihren Staaten viel seltener gemacht haben, als es diese Laster in Freystaaten und selbst auf dem Gebiete der Gleichheit sind. Wo ein Einziger regiert, brauche ich ihm nur meinen Unterdrücker anzuzeigen,

und er wird mir Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wenn er anders kein Tyrann ist; aber wie schwer wird es mir seyn, meinen Unterdrücker einer ganzen Gesellschaft anzuzeigen! wie schwer wird es mir werden, ihn bestrafen zu lassen, wenn sich einige Redner seiner annehmen! 3tens: wird man bemerken, daß die gesellschaftlichen Ungleichheiten in Monarchieen weniger gefährlich sind, als es eine vollkommene Gleichheit bey einem souverainen Volke ist. Wohlan! was macht der Arme, Unwissende, Einfältige und der Aufrührer, wenn er sich dem Reichen, dem Manne vom Verstand, dem friedfertigen tugendhaften Menschen gleich stellt? sie reizen unaufhörlich den Ehrgeiz der letzteren, und dieß bringet Eifersucht, Haß und gegenseitige Verachtung hervor; gerade der unerträgliche Stolz und die Verwegenheit der ersteren trägt das meiste bey, daß die letztere die ganze Stärke ihres Uebergewichtes entwickeln: diese hier erheben sich über jene, weil sie alle Mittel in Händen haben, und die Philosophen, welche das menschliche Herz kennen, wissen wohl, was ein ehrgeiziges und gereiztes grosses Genie vermag. *) Es scheint mir eine auffallende Wahrheit zu seyn, daß die demokratische Regierungsform wider alle gesunde Vernunft ist, und endlich auch die Leidenschaften, das Wohlseyn, den Reichthum, den Verstand die Weisheit und selbst die Tugend des Menschen beleidiget.

Ich bitte die Leser, welche an der Richtigkeit dieser Bemerkung zweifeln, sich zu erinnern, daß in

---

*) Montesquieu behauptete, daß der Ehrgeiz in Monarchieen gar nicht gefährlich sey, weil man ihm in demselben Gränzen setzt.

S. Geist der Gesetze 1. Thl. 3. B. 8. Abth.

jenen griechischen Demokratieen, welche durch die Güte ihrer Gesetze am meisten berühmt waren, Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit und Tugend verhaßt wurden, weil man dem Volke zu sehr das System der Gleichheit predigte; es trieb die Ausschweifung so weit, daß es eine unmögliche Gleichheit verlangte; die Gleichheit der Tugend, des Verdienstes, des Lasters und des Verbrechens; das was der Gegenstand seiner Verehrung seyn sollte, wurde ein Gegenstand seiner Eifersucht und seines Hasses, ja wird man es wohl glauben, selbst ein Verbrechen in seinen Augen: das Volk hielt sich für berechtigt, den rechtschaffensten Bürger aus dem Vaterlande deswegen zu verbannen, weil es müde war, die Lobeserhebungen, die man demselben ertheilte, anzuhören. Auf diese Art ist in dem Grundsatze der Gleichheit der Keim der Eifersucht, des Hasses und der Volksverfolgungen verborgen, welche endlich zu bürgerlichen Kriegen, zur Anarchie und zum gänzlichen Verfall des Staates führen. So sind, wenn es die Regierung betrift, jene Grundsätze, welche uns beym ersten Anblicke die billigsten und menschlichsten zu seyn dünken, oft diejenigen, welche am wenigsten vernünftig und anwendbar sind: weit entfernt, die allgemeine Glückseligkeit hervorzubringen, die ein Gesetzgeber stets vor Augen haben muß, machen sie in der That die Völker nur unglücklich; dieses überzeugte auch zu allen Zeiten und an allen Orten gut gesinnte Bürger, daß diejenigen, welche bey Revolutionen den Leidenschaften der Volksmenge schmeichelten, nur auf ihre eigene Erhebung bedacht waren; anfänglich suchten sie dieses durch die größten Niederträchtigkeiten zu bewirken, und befestigten sich in der Folge in ihren Posten durch Unverschämtheit und den unbeschränktesten Ehrgeiz. Nun

komme ich zu einer Bemerkung, welche mir eben so entscheidend, wie die vorige zu seyn dünkt.

Nur die Vereinigung aller und jeder Gewalt in den Händen einer einzigen physischen oder moralischen Person ist es, was die despotische und tyrannische Regierung bezeichnet, dieselbe unerträglich macht, und einen ewigen Streit zwischen dem Volke und den Tyrannen hervorbringt. Wenn unsere Widersacher diese Behauptung in Zweifel ziehen sollten, so würden wir ihnen das einmüthige Urtheil aller Gesetzgeber, aller Philosophen aller Schriftsteller und aller gesitteten Nationen entgegen setzen; wir würden ihnen eine Menge Begebenheiten anführen, die die Geschichte aufgezeichnet hat, und welche beweisen, daß die wahre Tyranney nur dann bestehe, wenn man alle und jede Gewalt zu gleicher Zeit sich anmasset und ausübet; wir würden ihnen die ganze Stärke jenes Vernunftschlusses entgegen setzen, welcher bis zur Evidenz beweiset, daß es dort keine persönliche Sicherheit; keine Freyheit und kein Eigenthumsrecht gebe, wo nicht eine Gewalt gehörig von der andern getrennt ist; wo wieder ungerechte Dekrete und jede Art von Unterdrückung keine Appellation statt findet, dort vermengt man Richter und Kläger auf eine abscheuliche Weise, dort treibt man die Tyranney aufs äusserste. Vermögen diese Vernunftgründe noch nicht ihre Halsstarrigkeit zu besiegen, so werden wir ihnen jenen gründlich durchdachten Satz entgegenstellen, welchen wir in jenem Werke über die Gesetzgebung mit Vergnügen gelesen haben, das vor 16 Monaten mit unaussprechlicher Freude bekannt gemacht wurde, und welchem man die größten Lobeserhebungen ertheilte.

In der berühmten Erklärung der Rechte des Menschen, welche niemand verbessern und noch weniger un-

terdrücken wird, enthält der sechzehente Artikel folgendes: „Jede Gesellschaft, in welcher die Verbürgung der Rechte nicht gesichert und die Trennung jeder Gewalt nicht bestimmt ist, hat keine Konstitution;" Man sieht, daß jene Gesetzgeber, welche auf diese Art zur Nation und der ganzen Welt sprachen, nicht nur allein uns überreden wollten, daß die Vereinigung jeder Gewalt der Grund zur Zerstörung jeder Regierung würde, sondern daß sie sich auch keinen Begriff von dem Daseyn irgend einer Regierung machen konnten, wenn nicht jede Gewalt gehörig von der andern getrennt würde. Wendet man ihre Lehre auf den Gegenstand dieser Abhandlung an, so wird man finden, daß bey endlicher Zergliederung der Sache der Besitz und die Ausübung jeder Gewalt in die vollkommenste Anarchie ausartet; man wird finden, daß nach der Meynung dieser Gesetzgeber die Anarchie alsogleich vorhanden sey, wenn nicht jede Gewalt gehörig von der andern getrennt ist.

Aber kann man sich wohl dort die Trennung jeder Gewalt denken, wo das Volk souverain ist? führt der Begriff der Volkssouverainität nicht den Begriff der unbedingtesten und unerträglichsten Vereinigung derselben mit sich? entweder irre ich mich sehr, oder es liegt ein offenbarer Widerspruch in folgenden zwey Sätzen: „Die Absonderung einer jeden Gewalt und die Volkssouverainität." Ein souveraines Volk, wird man mir sagen, kann auf seine Macht und Vorzüge Verzicht leisten? Freylich kann es dieses, dann muß es aber auch seiner Souverainität entsagen; denn so lange es souverain bleibt, so hat es jede Gewalt in Händen, und alle Gesetze, welche es einführen kann, um die Theilung der Gewalten zu begünstigen, sind im Grunde von keiner Bedeutung,

weil der Wille des Volkes stets wirkend und mächtiger, als alle Gesetze ist. Diese Gesetze würden nur so lange bestehen, als es demselben gefiele, und man weiß, wie sehr der Wille des Volks veränderlich ist. Die nemliche Schwierigkeit würde sich finden, wenn das Volk freywillig oder nothwendigerweise die oberste Gewalt seinen Stellvertretern übertrüge, und wir haben gesehen, wir sehen noch, wie ausgedehnt die schreckliche Macht der letztern ist.

Thätige und rechtschaffene Bürger, welche nicht Verstand und Zeit genug haben, sich in die Untersuchung dieser Materien einzulassen, bilden sich vielleicht ein, daß die Vereinigung jeder Gewalt in den Händen eines ganzen Volkes oder seiner Repräsentanten weit erträglicher sey, als wenn sie sich in den Händen eines einzigen befände: sie irren sich, und ich ersuche sie, sich auf dasjenige zu erinnern, was ich im siebenten Abschnitte von dem Unterschied zwischen der Tyranney eines Einzigen, und der von mehreren gesagt habe. Hiebey werde ich bemerken, daß man auch einen Unterschied machen muß, zwischen dem Mißbrauch der Gewalt von Seite des Volks, und dem Mißbrauch von Seite seiner Stellvertreter. Eine ganze Gesellschaft, welche Tyranney gegen sich selbst ausübt, ist eine aufgelöste Gesellschaft, und die einzelnen Menschen, welche der Wuth ihrer Mitbürger ausgesetzt sind, können sich wenigstens mit dem Gedanken trösten, daß das Uebel von keiner langen Dauer seyn kann. Eine verschiedene Bewandniß hat es mit der Tyranney der Kommitteen, der Landtäge und der Versammlungen: diese letztern können so wie die Tyrannen eine Souverainität von langer Dauer besitzen, und so bald sie über alles despotisch herrschen, so beherrschen sie auch die Nation, indem sie unauf-

hörlich wiederholen, daß sie alle ihre Gewalt von der Nation erhalten haben.

Ich finde, daß die öffentlichen Uebel immer mit der Menge der Tyrannen, ihren Leidenschaften, ihrem Interesse, und den verschiedenen Absichten derselben in Verhältniß stehen: ich bin überzeugt, daß mehrere Tyrannen ihren Mitbürgern ungleich mehr Schaden zufügen können, als ein einziger. Unter der verabscheuungswürdigsten Tyranney, selbst wenn ein Kaligula herrschte, hört man gewiß das Geschrey der Unterdrückten; ihre Beschwerden, ihre Klagen, ihre Seufzer dringen überall hin, und es ist unmöglich, daß ein Tyrann das Geschrey der Nation ersticken, und die Komplotte und Zusammenverschwörungen derselben verhindern kann; da er und seine Günstlinge Mühe haben, diejenigen zu beobachten, die sie umgeben, wie wollen sie dann über das Betragen von Millionen unzufriedener wachen, welche vom Hofe entfernt, und in allen Winkeln des Reichs zerstreut sind? Aber wenn eine grosse Gesellschaft jede Gewalt an sich gerissen hat, wenn sie den empörendsten Despotismus ausübt, so stehen ihr immer mehrere tausend subalternen Tyrannen zu Gebothe, deren Zweck und Interesse sich mit dem ihrigen vermengt: was kann alsdann die Nation thun? wenig oder gar nichts: Widersetzen sich die unglücklichen Bewohner irgend einer Landschaft oder einer Provinz der Ungerechtigkeit oder Härte eines Gesetzes oder einer Verordnung, so beruft man sie augenblicklich vor die Schranken; man läßt Truppen wider sie marschiren, man zerstreuet sie und wirft sie in das Gefängniß: diese grosse Strenge jagt allen Bürgern Schrecken ein, man benimmt ihnen alle Mittel sich untereinander zu besprechen und ihren Vorstellungen das

gehörige Gewicht zu geben, oder ihre Tyrannen zur Verantwortung zu ziehen, und so ist es unmöglich, daß die Nation ihren Wunsch zu erkennen geben kann, und selbst diejenigen legen ihr Stillschweigen auf, denen sie ihr volles Vertrauen geschenkt hatte. Die Theoristen werden meine Bemerkungen nach ihrer Art widerlegen; Thatsachen aber werden sie nie umstossen können. Sie werden sagen, wenn auch dieser Beweis einigen Grund hat, so läßt er sich eben so wenig auf kleine als auf grosse Demokratieen anwenden: dieß gebe ich zu; sie sagen weiter: das vorige beweise, daß dieses Hinderniß von der Natur der Demokratie unzertrennlich sey: auch dieß gebe ich zu; aber man räume mir auch ein, daß eben dieses Hinderniß sich nach Verhältniß der Grösse eines Staates vermehre: wenn folglich die Vereinigung der Gewalten die Ursache des Unterganges der kleinen Freystaaten war, wie können sich unsere Widersacher einbilden, daß sie sich in grossen Staaten erhalten werde? Dürfen sie es wagen zu behaupten, daß, da sie einen Freystaat errichteten, sie deswegen noch keine Demokratie errichten wollten? Was ist aber eine Volksregierung? was ist ein souveraines Volk? was ist die Verbannung jeder Art von Aristokratie? was ist endlich vollkommene Gleichheit? Kann man wohl eine reinere Demokratie einführen, als diese da?

Ich will nicht einmal die übrigen Unbequemlichkeiten obenhin berühren, welche die Volksregierung wandelbar machen, so groß sie auch immer seyn mögen, so kennt man sie doch gar zu wohl, und überall sind darinn auffallende Spuren der Vermessenheit, des Uebermuthes, der Unruhe, der Unordnung, der Hindernisse, der Furchtsamkeit, der Zornmüthigkeit, welche wechselsweise die Menge aufrügen, in deren

Motionen, Rathschlagungen und Beschlüssen die reife Bedachtsamkeit und Weisheit im Rathen nicht herrschet, ohne welchen eine Staatsverwaltung ihren Bürgern ein Gegenstand des Gelächters und der Verleumdung, und den Fremden ein Gegenstand der Herabsetzung wird. Die Wörter Vaterland, Freyheit, Menschenrechte scheinen alle Herzen zu entflammen, und doch thut das Volk nichts anders, als unwissentlich auf den Altar der Wuth, des Ehrgeizes und der geheimen Plane eines oder einiger beredsamer und listiger Redner Schlachtopfer legen, und die größten Aufopferungen machen.

Auch werde ich diese ewige Wahrheit nicht erwähnen, daß die Vorsicht das Volk dazu gemacht hat, um gut und weise beherrscht zu werden, nicht aber, um zu herrschen. Mögen diejenigen, welche ihm schmeicheln, ihr Gewissen zu Rathe ziehen, und sich aufrichtig befragen, ob sie in einem einzigen Augenblicke ihres Lebens überzeugt waren, daß ihr System vernunftmässig, daß es dem Volke nützlich sey! Aber ich kann mich nicht entbrechen, hier zu bemerken, daß der Verfasser des Geistes der Gesetze nach Xenophon und J. J. Rousseau nach beyden gesagt hat, das Volk sey glücklich in der Wahl seiner obrigkeitlichen Personen und vornehmsten Staatsbeamten: mich nimmt es Wunder, daß sich keiner die Mühe gegeben habe, zwischen den Einwohnern einer Stadt, und den Einwohnern eines Reiches einen Unterschied zu machen: die erstern wählen gewöhnlich richtig, die andern aber, besonders in Rücksicht des Dienstes der ganzen Republick vermögen es nicht: dort hat das Volk jedes Individuum beständig vor Augen, kennt seine Tugenden und seine Laster, seine guten und bösen Eigenschaften; hier verliert sich der Staats-

bürger unter die unermeßliche Volksmenge wie ein Tropfen Wasser im Ocean, und hat tausend Mittel, seine Leidenschaften und Absichten seinen Mitbürgern zu verheimlichen. Haben wir denn nicht von der Volksmenge sehr belobte Staatsbeamten ihre größten Verbrechen von dem Zeitpunkte an rechnen sehen, von welchem sie ihren Ruhm, ihre Begünstigungen, und so gar ihre ausgezeichneten Verdienste rechneten? und war es nicht eben die Volksmenge, welche ihnen dieses vorwarf?

Ich begreife, daß die Wahl ganz leicht ist, wenn das allgemeine Beste mit dem Leumunde eines Staatsbürgers übereinstimmt; es verhält sich aber nicht so: wenn die allgemeine Meynung die Fähigkeiten und Tugenden der Amtswerber nicht festsetzt; wenn die Eigenschaften der letzteren dem Staate eben so viel schaden, als nützen können: dann ist eben so viel Unterscheidungsvermögen als Klugheit nothwendig, um eine gute Wahl zu treffen. Dieses reicht hin zur Würdigung des übertriebenen Lobes, welches man den Athenienfern, dem ungerechtesten Volke beylegt.

Ich will mit einer Erinnerung schliessen, welche die unklugen Schmeichler des Volkes, dafern ihnen ihr Nutzen noch am Herzen liegt, soll erblassen machen. Die Weltgeschichte bietet uns viele Beyspiele von Nationen dar, welche Jahrhunderte lang das Joch des Despotismus ertragen haben, und gegen den Druck fast eben so gleichgültig waren, als gegen die Noth; aber kein Volk ertrug lange seine Schmeichler und Aufhetzer; merkwürdiges Phänomen der Politik! doch will man sie nicht durch die Forderung der Erklärung desselben in Verlegenheit setzen, sondern durch die Anführung dieser Thatsache zum Nachdenken bringen.

E N D E.

Innhalt.

Von der Freyheit der Menschen und Bürger.

Erstes Buch.

Erster Abschnitt.

Seite.

Von der Freyheit überhaupt. 15

Zweyter Abschnitt.

Von der Freyheit der vernünftigen Wesen. 17

Dritter Abschnitt.

Von der Freyheit des Menschen in dem Stande der Natur. 20

Vierter Abschnitt.

Von den natürlichen unveräusserlichen und unverjährbaren Rechten. 27

Fünfter Abschnitt.

Fortsetzung des vorigen: Recht des Eigenthums. 51

Innhalt.

Seite.

Sechster Abschnitt.

Ueber die gewaltsame Besitznehmung von Avignon, und die Einziehung der geistlichen Güter in Frankreich. 81

Siebenter Abschnitt.

Fortsetzung der Untersuchung über die Rechte des Menschen: Persönliche Sicherheit: Widerstand gegen Unterdrückung. 127

Achter Abschnitt.

Von der gesellschaftlichen Freyheit überhaupt. 159

Neunter Abschnitt.

Von der gesellschaftlichen Freyheit, welche die Wahl der Regierungsformen zum Gegenstand hat. 163

Zehnter Abschnitt.

Von der konstitutionellen Freyheit überhaupt. 185

Eilfter Abschnitt.

Von der konstitutionellen Freyheit in dem Sinne genommen, den ihr verschiedene Völker beygelegt haben. 191

Zwölfter Abschnitt.

Welcher ist der Unterschied zwischen der konstitutionellen und der politischen Freyheit? und läßt sich dasjenige, was man oben von der ersteren gesagt hat, auch auf die Letztere anwenden? 196

Innhalt.

Seite.

Dreyzehnter Abschnitt.

Erklärung desjenigen, was die französische Konstitution bürgerliche Freyheit nennt. 209

Vierzehnter Abschnitt.

Von der wahren bürgerlichen Freyheit. 211

Fünfzehnter Abschnitt.

Von der gesellschaftlichen Freyheit, welche die Auflösung der bestehenden Regierung und die Errichtung einer neuen zum Gegenstande hat. 227

Von der Gleichheit der Menschen und Bürger.

Zweytes Buch.

Erster Abschnitt.

Von der metaphysischen Gleichheit der Menschen. 249

Zweyter Abschnitt.

Die Natur, indem sie ihre ersten Kräfte verbreitet, macht alle Wesen ungleich. 255

Dritter Abschnitt.

Die Ungleichheit der Sinne macht alle Menschen ungleich. 258

Innhalt.

Seite.

Vierter Abschnitt.

Alle Menschen unterscheiden sich durch die Ungleichheit ihrer Verstandes Fähigkeiten. 261

Fünfter Abschnitt.

Von der Ungleichheit des Schicksals. 265

Sechster Abschnitt.

Von der moralischen Ungleichheit. 268

Siebenter Abschnitt.

Von der bürgerlichen Gleichheit und Ungleichheit. 271

Drittes Buch.

Bemerkungen über einige neue politische Lehrsätze.

Erster Abschnitt.

Von der Souverainität und dem Souverain. 287

Zweyter Abschnitt.

Ob es wohl ein souveraines Volk geben kann. 297

Dritter Abschnitt.

Die Souverainität ist weder unveräusserlich noch untheilbar. 302

Innhalt.

Seite.

Vierter Abschnitt.

Ob die Verpflichtungen die ein Menschenalter über sich nimmt auch die folgenden binden? 306

Letzter Abschnitt.

Sehr merkwürdige Irrthümer des Verfassers der Theorie der Rechte des Menschen, mit Betrachtungen. 309

Anhang.

In welchem untersucht wird warum die demokratische Regierung bey einer grossen Nation nicht bestehen kann. 317

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

D'Ayala, Sebastiano,

Ueber Freyheit und Gleichheit der Menschen und Bürger mit Betrachtungen ü
ber einige neue politische Lehrsätze

Wien 1793

Ph.pr. 50
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10039745-1
VD18 10675388